GESCHICHT- UND GESETZMÄSSIGE ANMERKUNGEN, ZU DEN IM DRUCK...

Vorbericht.

Nachdem die Sammlung verschiedener das Kurbayerische und Oberpfälzische Maut- und Acciswesen erläuternden Urkunden und Aktenstücke, welche an Se. Kaiserl. Majestät eine hochansehnliche Reichsversammlung mittelst des Reichsgutachtens vom 26sten Julius 1771. gebracht hat, hauptsächlich darum in öffentlichen Druck gegeben worden, damit die Höchst- und hohen Höfe, vornämlich aber die benachbarten Reichskraise und Stände, ja das ganze deutsche Publikum von der rechten Beschaffenheit, wahren Grunde und eigentlichen Gränzen des Maut- und Acciswesens in den Kurbayerischen und Oberpfälzischen Landen durch unumstößliche Beweißthümer belehret werden möchte: so habe ich, zu desto leichterer Erreichung dieses löblichen und heilsamen Endzwecks, als ein wahrer deutscher Patriot, diese stattlichen Urkunden und Aktenstücke fleißig durchgegangen, solche miteinander verglichen, und die daraus hergeleiteten Schlüsse und verschiedene zu derselben deutlicheren Einsicht dienende Anmerkungen, so ich aus der Geschichte, den Gesetzen und der Verfassung meines Vaterlandes gezogen, zusammen getragen, und theile solche, als blosse privat Gedanken, nebst einigen noch zur Zeit ungedruckten Aktenstücken dem Publikum mit, jedoch mit der dem hohen Kurhaus Bayern schuldigsten Verehrung, dessen gegründeten Rechten ich hierdurch zu nahe zu treten, sehr weit entfernet bin. Als einen Anhang habe ich die unter der Hand bekannt gewordene vermeintliche Widerlegung der von den Kurbayerischen Maut- Gerechtsamen handlenden 10. ersten §§phorum von jenen Betrachtungen, welche mit der von neuem zum Druck gegebenen sogenannten Rechtmäßigkeit derjenigen Kurbayerischen Verordnungen ꝛc. ins Publikum gekommen sind, beyfügen wollen, und überlasse übrigens dem Verfasser jener Betrachtungen, sich, wenn er es anders für nöthig erachtet, gegen diese Widerlegung oder sogenannte Notata zu vertheidigen, wiewol die darinne aufgewärmten Scheingründe und vermeintlichen Beweißthümer nicht nur durch den Innhalt der Urkunden und Aktenstücke, zu deren Erläuterung folgende Anmerkungen bestimmt sind, sondern auch durch die im Jahr 1770. im Druck erschienene gründliche Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg, sattsam widerlegt, und in ihrer Blöße dargestellt werden.

Geschrieben zu * *
den 31. Dec. 1771.

An-

Anmerkung zu Nro. I.

Diese Urkunde dienet nebst verschiedenen folgenden blos zum Beweis der uralten Freiheiten und Gerechtsame, so der Reichsstadt Regensburg und deren Bürgern und Einwohnern von Römischen Kaisern und Königen zugestanden, und von den damaligen Herren Herzogen in Bayern anerkennet worden sind.

Sie ist nichts anders, als eine nothwendige Folge des auch darinn angezeigten Freiheitsbriefs, welchen Kaiser Rudolph I. besagter Stadt unterm 4. Jun. 1281. ertheilet hatte, und der unter den Beylagen sub Lit. A. zu lesen ist.

Lit. A.

Nach dieser Jahrszahl ist dasjenige zu verbessern, was der Verfasser der Betrachtungen, mit denen die sogenannte Rechtmäßigkeit der Kurbayerischen Landes= Verordnungen ꝛc. nachmals zum Druck befördert worden, Blat 30. davon angeführet hat.

Die sämmtlichen damaligen Herren Herzoge von Bayern erkennen durch diesen der Stadt Regensburg ertheilten Brief die von Kaiserl. Majestät den dasigen Bürgern und Einwohnern verliehene Befreiung von allen Zöllen in den Bayerischen Landen, und legen hierdurch den Grund zu denjenigen Verträgen, die hernach darüber, besag der nachfolgenden Urkunden, errichtet worden sind, wodurch aber freilich die gute Stadt jedesmal mehr verlohren, als gewonnen hat. Wiewol jeder der vorgemeldten Verträge die Clausel enthält, daß der Stadt Regensburg ansonst habenden Freiheiten andurch nichts soll derogirt seyn. Vorberührte Gnadenbriefe und derselben Bestätigungen sind weder unter gewissen Bedingungen und Umständen ertheilet, noch auf bestimmte Zeiten, oder etwa nur auf die Lebensjahre des Verleihenden eingeschränket, sondern für allzeit verliehen worden, wie derselben Innhalt hinlänglich darthut.

Anmerkung zu Nro. II.

Dieß ist ein Auszug aus dem Vertrage, welcher im Jahr 1496. am Christi Himmelfahrtstage zwischen dem Herrn Herzog Albrecht für sich und dessen Herrn Brüder Sigmund und Wolfgang in Bayern, und Cammerer und Rath der Stadt Regensburg, verschiedener am Kaiserl. und Reichskammergerichte anhängig gewesener Irrungen halber, durch Vermittelung Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz, dann der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm Abgeordnete, unter Kaiserl. Authorität und Bestätigung errichtet worden ist, und folgende Artickel hat:

hat: des Schultheisen Ambts halben, Burckfridt, Zoll halben am Hof, Vorstadt am Hof, Schneller und Zollhäusel, Pecken am Hof, Freykaufen und Verkaufen in seiner Gnaden Fürstenthum, Bürger Steyer frey zu seyn, Gegenlag Obernwörth samt dem kleinen Wörtlein, Verzeichniß obverschriebener Stück, Vergleichung eines Raths obbemeldter Stück halben, Herzog Albrechts Vertretmanschaft, Bestättigung anderer Freyheit und Recht, Ausserung aller Personen, Beschluß, Römisch-Kaiserl. Majestät *Confirmation*.

Der hier abgedruckte erste Artickel ertheilet den Bürgern und Einwohnern der Stadt Regensburg die Befreiung vom Zoll am Hof. Da aber der König Rudolph besagte Bürger, laut der angezogenen Beylage sub Lit. A. von allen Zöllen in Bayern befreiet hatte: so ist jene Befreiung nicht anderst, als eine nothwendige Folge des Königl. Begnadigungsbriefs anzusehen, jedoch ohne daß solche die erwähnten Bürgern in Ansehung der übrigen Bayerischen Mautstationen zustehende Freiheit entziehe. Zufolge des andern Artickels werden die Bürger von Regensburg in Rücksicht auf das freie Kaufen und Verkaufen im Fürstenthum, nun Kurfürstenthum Bayern den Innländern dergestalt gleich gestellet, daß sie auch in keinem Landgebot von denselben ausgeschlossen werden sollen. Es ist dieses Vorrecht keine blosse widerrufliche Vergünstigung, sondern die Wirkung eines von Kaiserl. Commissarien errichteten und von Kaiserl. Majestät bestätigten Vertrags welcher auf den Bestätigungsbrief von 1641. gegründet worden ist, und wodurch nichts destoweniger die Stadt eine jährliche Entrichtung von 400. Goldgulden übernommen; sondern auch nebst andern an richtig bescheinigten Geldforderungen über 3000. Goldgulden nachgelassen hat. Eine für diese arme Reichsstadt zu allen Zeiten sehr beträchtliche Summe, welche fast den 3ten Theil derjenigen erreichet, um welche im 14ten Seculo von Herzog Otto in Bayern ein grosses Fürstenthum an Kaiser Carl IV. käuflich abgetreten worden ist.

Mosers Staatsrecht von Bayern Cap. 4. p. 129.

Anmerkung zu Nro. III.

Dieses auf ebenmäßige Art unter Kaiserl. Authorität errichtete, mit Fürstl. Würden, Worten und Insiegel betheuerte Zollregister, dessen die Bürger zu Regensburg in ewigen Zeiten befreiet sind, ist, wie dessen eigene Worte lauten, aus den vordern Registern vereint worden. Diese Vereinigung begreift nun ihrer Natur nach alles in sich, was die sämmtlichen Zollregister an zollbaren Waaren und Zollgebühren enthalten haben.

Hierdurch erhält das Publikum die eigene Bayerische Geständniß, was für Waaren und Güter, und mit was für einem Betrag dem Zoll in Bayerischen Landen, nach dieses hohen Hauses älteren Kaiserl. Begnadigungen und darauf sich gründenden Herkommen bis auf das Jahr 1469. unter-

unterworfen gewesen. Dadurch aber, daß der Zollner zu Regenstauf nach dem gegenwärtigen Register und nach dem darinn vorgeschriebenen Zoll sich ebenmäßig achten müssen, wird bestärkt, daß dieses Zollregister ein allgemeines Register für alle Bayerische Zollstätte war.

Es bestätiget sich solches auch ferner aus dem Auszuge der Stadt-Regensburgischen Beschwerpunkte vom Jahr 1597. (N. XV.) wo es heißt: **Ebenmäßigen Unfugs ist es, daß die Bayerischen Zöll am Hof, auch in der Stadt Regensburg, zu Kehlheim und anderswo von Tag zu Tag je länger je mehr, sowohl wider des heiligen Reichs *Constitutiones* und gemeine Recht, als auch wider vielfeltige Brief und Sigill, und mit Fürstl. Würden und Worten beteuerte ordentliche Mauth-Register, deren Copien *Nris.* 20. 21. erneuert, erstaigert ꝛc.**

Die aus diesem Auszuge sub Nro. 20. und 21. angeführten Zollregister sind die nämlichen, welche hier sub Nro. III. und XIV. vorkommen.

Aus der in gegenwärtigem Zollregister vom Jahr 1496. enthaltenen Verfügung, daß Rinder, Öchsen, Schaaf, Schwein, Böckel, Geiß, so den Bürgern in ihren Häusern, und den Fleischhackern verkauft werden, nichts zahlen, wird der Satz bestärkt, daß alle nach Regensburg bringende Victualien von je her vom Zoll frei gewesen, welches weiter unten ad N. IX. XIV. und XV. mit mehreren Beweisen dargethan wird.

Da hier der Regensburger Pfenninge und Helblinge zuerst gedacht wird so dürfte es manchem Leser angenehm seyn, derselben eigentliches Verhältniß mit der heut zu Tag üblichen Münze zu wissen. Ich will daher solche Erläuterungen beyfügen, mittelst welcher dieses Verhältniß mit leichter Mühe heraus gebracht werden kann.

Ein Regensburger-Pfenning bestund aus 2. Helblingen oder 5. gemeinen Hellern. Ein Helbling betrug so viel als ein Würtenberger-Würzburger- oder Wiener-Pfenning. Das Pfund Regensburger-Pfenninge oder 240. Stück golten 2. Reichsgulden oder Guldinen 51. kr. 3. hl. mithin machten 84. Regensburger- oder 168. Würtenberger-Pfenninge 60. kr. oder einen damaligen Reichsgulden, deren 9½ Stück auf eine Köllnische Mark giengen, und wornach die feine Mark zu 10. fl. 12½ kr. ausgebracht wurde.

Da nun die Verhältniß des alten und dermaligen Reichsgulden bekannt ist: so kann nach der Verschiedenheit des Münzfußes auch der Unterschied der alten Regensburger- und der heut zu Tage gangbaren Pfenninge leicht bestimmet werden. Nach diesem Verhältniß wird man den geringen Betrag der in dieser Zollrolle bemerkten Mautabgaben beurtheilen können.

Auf solches dürfte aber freilich wohl bey künftiger Heruntersetzung der eigenmächtig erhöhten Kurbayerischen Mautabgaben, und Bestimmung einer anderen Zollrolle der Bedacht genommen werden.

Dieses

Dieses ist in der That billig, wie auch, laut der Anlage sub Lit. B. bey einer anderen Gelegenheit von der Juristen-Facultät einer der berühmtesten deutschen hohen Schulen dafür gehalten worden ist. Eine eigenmächtige dergleichen Münzreduction ist und bleibt aber allzeit bedenklich, und solte solche billig mit Vorwissen und Gutfinden der Behörde, von der die Zollverleihung bewilliget und ertheilet worden, geschehen. Denn, da diese Veränderung in der Wirkung und Folge gar leicht eine Zollerhöhung veranlassen kann: so müßte dabey, so wie bey den Zollerhöhungen selbst, die gesetzliche Gebühr beobachtet werden. Daher auch in einem bey den Wahlhandlungen vom Jahr 1741. vorgekommenen Gutachten darauf angetragen worden, daß ad §. 10. Art. VIII. der Kaiserl. Wahlcapitulation und zwar ad verbum **erhöhen**, gesetzet werde, **weder unter dem Vorwand der Vergleichung der ehemaligen und jetzigen Münzsorten, noch sonsten** rc.

Lit. B.

Es haben zwar die Herzogl. Bayerischen Räthe in ihren Ao. 1608. eingereichten Memorial (N. XXII.) herkommen lassen, wie ihr gnädigster Herr befugt wäre, den alten Zoll und Werth, nach den ehemaligen Sorten, einzufordern. Allein nichts destoweniger ist man von einem dergleichen eigenmächtigen Unternehmen abgestanden, und hat lieber um die Verdoppelung der alten rechtmäßig erlangten Zölle nachsuchen wollen. Und wiewohl der Herr Herzog, nachher Kurfürst Maximilian Ao. 1622. wegen eingerissener Münzsteigerung auf jeden Gulden seiner Zollgefälle 24. kr. eigenmächtig geschlagen: so war dieses doch ein durch den dreyßigjährigen Krieg veranlaßtes Unternehmen, welches durch den Westphälischen Frieden ohnehin abgestellet worden wäre, wenn nicht bereits schon 1628. zweifelsohne zufolge des Kurfürstl. Collegialschreibens, und der in Gemäßheit desselben dem Kaiserl. Verleihungsbrief von 1627. einverleibten Clausel von Abstellung der Zollneuerungen (N. XLIII. und XLIV.) die Aufhebung vorermeldter Steigerung von selbst erfolget wäre.

Man wird übrigens aus dieser Zollrolle ersehen, auf wie wenige Artikel Mautgebühren gesetzet, und wie die meisten Waaren und Güter nach grossen Quantis, als ganzen Wägen, Saumen, Lageln, Ballen rc. vermautet worden sind.

Da die drey letztere Benennungen, welche auch bey der Bayerischen Zollrolle von 1608. (N. XXVI.) vorkommen werden, vielleicht nicht jedem Leser, nach dem eigentlichen Gehalt an Gewicht und Maaß, bekannt seyn dürften; deren Känntniß aber bey Vergleichung der alten Zollrollen mit der neuen Kurbayerischen Mautordnung nothwendig ist: so habe ich den Gehalt derselben hier bemerken wollen. Ein Saum ist bekanntlich die Last, die ein Roß tragen kann, und wird gemeiniglich, wenn von trocknen Waaren die Rede ist, zu 4. Cntr. und bei flüßigen Dingen zu 5½ Eimer gerechnet. Ein Lagel ist 2½ bis 3. Eimer, zwey derselben machen einen Saum. Ein Ballen enthält 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Cntr. und zwar nach Verschiedenheit der Waaren, wie ad Nrum. XXVI. erklärt werden soll.

Weiter unten ad Nrum. IX. wird gezeigt werden, daß der Vertrag, wovon gegenwärtiges Zollregister als ein Theil anzusehen ist, von Seiten der Herren Herzoge in Bayern nicht lange gehalten, und die Stadt Regensburg gegen die Uebertretung desselben nachher Beschwerde zu führen, genöthiget worden sey.

Anmerkung zu Nro. IV.

Gegenwärtige Urkunde nebst den drey folgenden gehen eigentlich das Oberpfälzische Mautwesen an, und hätten billig von den übrigen Urkunden abgesondert werden sollen. Jedoch da alle insgesamt Beylagen des nämlichen Reichsgutachtens sind: so scheinet es, man habe solche in die nach Chronologischer Ordnung eingerichtete Reihe mit einschieben wollen.

Gleichwie überhaupt aus diesen vier Urkunden der Grund, die Gränzen und gesetzliche Beschaffenheit des Mautwesens in der Obernpfalz zu entnehmen ist: so zeiget N. IV. insonderheit, wie vom Kaiser Maximilian unterm 3. April 1518. dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz Ludwig und dessen Herrn Bruder Friederich für sie, ihre Erben und Nachkommen, Innhaber des Fürstenthums der Pfalz, für all Dero Lande, mithin auch für das Herzogthum der Obernpfalz eine Zollverleihung ertheilet worden, welche von jedem Fuder Wein 1. fl. von jedem Malter Korn, Waizen und Erbsen 4. Pfenninge, von jedem Malter Spelzen 2. Pf. und von jedem Malter Haber 1. Pfenning, jedoch im ganzen Land nur an einer Zollstatt zu erheben, mit der beygefügten Bedingniß gestattet worden, daß, wenn sie an andern Orten alte Zölle hätten, und sie den obberührten neuen Zoll an denselben Orten haben wolten, oder würden, so solten die alten Zölle abgehen, und nicht genommen, noch gehebt werden. Dabey ist ihnen jedoch, in Ansehung der zur Erhebung dieses Zolls anzulegenden Zollstätte, oder eigentlich zu reden, der zu Verhütung der Defraudationen zu errichtenden Bey- oder Wehrzölle, freie Hand gelassen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß sothane Errichtung (laut N. VII.) mittelst gütlicher Vertragung mit den Benachbarten, und unvorgreiflich Kaiserl. Majest. Confirmation geschehen, auch der verliehene Zoll obberührter massen nicht mehr dann einmal, genommen werden solle.

Von einer andern Kaiserl. Zollverleihung für das Fürstenthum der Obernpfalz ist so wenig etwas bekannt, als von einem vor Erlangung des hier beygebrachten Privilegii in ermeldtem Fürstenthume geübten alten Zolle, welcher durch die Ausübung dieses Privilegii ohnehin aufgehoben worden wäre.

Denn, nach der Kurbayerischer Seits selbst angegebenen Zeit des Ursprungs der Zollstätte, die daselbst vorhanden gewesen seyn sollen, reichet keine über das Jahr hinaus, wo vorbesagtes Privilegium ertheilet worden ist, da Amberg 1565. Bernau 1589. Hannburg 1594. Hirschau

schau 1518. Kemnath 1594. Nabburg 1565. Neumarkt 1575. Neunburg 1575. Pfaffenhofen 1576. Waidhausen 1596. Waldmünchen 1594. Waldsassen 1609. Wernberg 1641. Wetterfeld sonst Roding 1604. errichtet worden, mithin sind, welches hier wohl zu bemerken ist, jene Zollstätte, nach dem Innhalte mehrberührter Verleihung, keineswegs als eigentliche Hauptzölle anzusehen, sondern vielmehr als in gewisser Maaße, zu Handhabung des nur einmal zu erhebenden Zolls, angelegte Wehrzölle zu betrachten. Es ist diese Eigenschaft erwähnter Zollstätte nachher nicht geändert worden, mithin bey nicht existirendem anderweiten Zoll-Privilegio, gar kein Grund vorhanden, aus welchem Kurbayern dermalen die dem gesamten Publicum äusserst beschwerliche, alle mögliche Waaren, Güter und Gegenstände belegende Maut- und Accisordnungen in dem Fürstenthum der Obernpfalz bey 14. Haupt- und 70. und noch mehr sogenannten Nebenmauten eigenen Gewalts habe einführen können, da es zumal in der gesetzlichen Form noch nicht constiret, daß das an den Herrn Kurfürst Ludwig von der Pfalz und an dessen Bruder Friedrich für sie und ihre Leibeserben, nicht aber dem Lande selbst und jedem desselben Besitzer, verliehene Zollprivilegium auf die Titulo singulari in der Obernpfalz succedirten und von dem Leib der Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich nicht abstammenden Herren Herzoge, nun Kurfürsten in Bayern von Kaiserl. Majestät mit Kurfürstl. Mitbewilligung sey erstreckt, und andurch besagte Herren Herzoge und Kurfürsten berechtiget worden, jenen Zoll nur einmal in der bestimmten sehr geringen und mit dem Ansatz der neuen Bayerischen Mauttarif gar nicht zu vergleichenden Maaße zu erheben.

Diese Beweißführung ist aber um so nothwendiger, als die in der Sachen Eigenschaft, der Observanz, der Analogie der Gesetze, ja den Gesetzen selbst von jeher gegründete, und Ao. 1711. Kaiserl. Majestät zur genauen Vollziehung in der Wahlcapitulation von neuem in Erinnerung gebrachte Verfügung sonst hierunter die Entscheidung giebt. Solche lautet nach der neuesten Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9.

„Oder Falls auch jemand diejenige Zollsconceßionen, so Er „von einem Römischen Kaiser und denen Kurfürsten auf sich und seine „Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr, deren Kurfürsten Bewillig- „und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Be- „sitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, sobald „Wir dessen von uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen „Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula „und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonsten in alle „andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder „sonst von jemanden anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibeser- „ben und Nachkommen allein restringirte Conceßion sich angemasset „worden, gänzlich abthun und caßiren.

Anmerkung zu Nro. V.

Da diese Urkunde nichts anders enthält, als die Bestätigung der von den Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrichen besitzenden Regalien und Gerechtsame: so siehet der Verfasser keine andere Ursache ein, warum dieser Bestätigungsbrief den übrigen Urkunden beygedruckt worden, als um durch Zusammenhaltung mit der Urkunde N. IV. zu zeigen, was unter den Worten **Zoll** und **Maut** eigentlich bestätiget worden sey, und um zu gleicher Zeit zu verhüten, daß es dem Verfasser der sogenannten **Rechtmässigkeit** nicht etwa einfallen möge, von diesem Bestätigungsbriefe einen gleichen Gebrauch zu machen, wie er mit dem Bestätigungsbrief von Kaiser Carl IV. obgleich mit einem nicht gar glücklichen Erfolg, gethan hat.

Anmerkung zu Nro. VI.

In gegenwärtiger Urkunde wird der von Kaiserl. Majestät ertheilte Freiheitsbrief vom 3. Sept. 1518. von Kaiser Carl V. bestätiget, und dahin erklärt, daß sich gedachtes Privilegium, dessen eigentlichem, obschon von einigen in Zweifel gezogenem Sinn und Verstand nach, nicht allein auf mehrermeldter Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich Fürstenthum, Land, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gebiet, so sie zu derselben Zeit gehabt, sondern auch auf die Güter, so zu dem Fürstenthum der Pfalz nachmals kommen sind, und nun künftiglich wachsen oder kommen möchten, verstanden werden und gemeint seyn solle.

Es enthält demnach diese Urkunde eine blosse Bestätigung desjenigen, was der vorhin erklärte Innhalt des Privilegii von 1518. besaget, nämlich daß von den darinn benannten Gegenständen der bestimte Zoll nur einmal zu erheben sey.

Anmerkung zu Nro. VII.

Mittelst dieser Urkunde wird zwar die Errichtung der Bey- oder Wehrmauten in den mehr hochgedachten Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich gehörigen Landen, mithin auch in der Obernpfalz in Gemäßheit des Privilegii vom Jahr 1518. gestattet, dabey aber auf die gütliche Vertragung mit den Benachbarten, unvorgreiflich jedoch und unabbrüchig Kaiserl. Majestät Bestätigung ausgesetzt.

Durch diese Urkunde könnte übrigens die in dem deutschen Staatsrecht, noch nicht ganz genau bestimmte Lehre von Beymauten oder Wehrzöllen erläutert werden.

Ueber

Ueber diesen Gegenstand ist zwar bey den Kaiserl. Wahlhandlungen vom Jahr 1741. nach Ausweis des sub Lit. C. angefügten Protocolarauszugs, verschiedenes dafür und dagegen vorgekommen, in der Sache selbst aber nichts ausgemacht, noch geschlossen worden. Und obwohl viele Staatsrechtslehrer dafür halten, daß es der Observanz gemäß zu seyn scheine, daß dergleichen Beymauten oder Wehrzölle anzustellen, wohl erlaubt sey, wenn anderst dabey die eigentliche Absicht, damit der Hauptzoll nicht umfahren werde, statt habe, und kein Mißbrauch zu besorgen sey; dieser Meinung auch, besage der Beylage sub Lit. D[1]. das Kaiserl. und Reichskammergericht selbst gewesen ist: so machen doch Privatmeinungen so wenig, als reichsgerichtliche Aussprüche Gesetze aus. Vielmehr scheinet nach der Anleitung gegenwärtiger Urkunde, und nach der Analogie der Kaiserl. Wahlkapitulation, der Schluß richtig zu seyn, daß, wie zu Verlegung eines Zolls von einem Ort oder Bezirk an einen anderen, also auch zu Anlegung eines Bey- oder Wehrzolls, hauptsächlich aus dem von Kursachsen, laut der angezogenen Anlage sub C. angeführten Grunde, die Kaiserl. Verleihung und Kurfürstl. Bewilligung, auch der benachbarten und der intereßirten Craise und Stände Vernehmen erforderlich sey.

Lit. C.

Lit. D[1].

Aus dieser Ursache haben diejenige hohen Reichsstände, welche bey Kaiserl. Majestät und dem hohen Kurfürstl. Collegio um Zollverleihungen eingekommen sind, auf den Fall, wenn sie zu Behauptung des suchenden Zolls die Anlegung einiger Wehrzölle nöthig erachtet, hierauf ihr Gesuch ausdrücklich gerichtet. Dieses beweiset unter andern das Beyspiel des Herrn Bischofs zu Eichstädt Hochfürstl. Gnaden, welche bey Kaiserl. Majestät und dem hohen Kurfürstl. Collegio im Jahr 1653. um die Erlaubniß ansuchten, einige neue Hauptzollstätte in ihren Landen anzulegen. Bey dieser Gelegenhen baten sie zugleich, besage des sub Lit. D[2]. beygedruckten Memorials, daß ihnen gestattet werden möchte, zu Verhütung allerhand Betrugs und Gefährlichkeiten, etliche Bey- oder Nebenzölle zu errichten. Mit dem Innhalte dieses Memorials kommt jenes überein, welches zu diesem Ende bey einem Hochlöbl. Kurfürstl. Collegio eingereicht worden ist. Auf dieses ausdrückliche Begehren ist sodann auch in dem an Kaiserl. Majestät in Betref dieses suchenden Zolls erstatteten Kurfürstl. Bedenken Rücksicht genommen, und die ertheilte Bewilligung ausdrücklich dahin erstrecket worden, in den Worten: „volkommentlich „yedoch nur bey einer haubt Zollstatt zuerstatten schuldig sein „solle, Damit zumahl auch aller betrug und gefährlichkeit des „vmreisens und dergleichen hirinn vermitten werde, währe Ihrer „Fürstl. Gnaden zuuerwilligen, daß Si in Ober- undt Vndern „Stüfft zu den vorbenanten haubt zoll Stätten noch andere ver„schiddene neben oder beyzöll an endten und orthen, welche der„selben mit der hohen Landtsfürstlichen Obrigkeit vndt territorial „iurisdiction ohnstreitbar zugethan seindt, wo es Ihro gelegent„lich undt gefällig, jedoch mit dieser Maß vndt restriction zulegen

Lit. D[2].

„vndt

„vndt beyordtnen mögen, daß diejenige welche im obern oder „vnderm Stüfft bey einer haubt zoll Statt den zoll obuerstan„dener maßen, einmahl bezalt haben, undt deßwegen politen, „die ihnen zu deßen bescheinigung iedes orts ohnuerwaigerlich zu „ertheilen, vorweisen könndten, bey einem oder mehr neben zöl„len weiters darmit nicht beschweret, sonndern solcher nur an „einem orth, es seye gleich bey einer haubt- oder nebenzollstatt „entrichtet werdten. Nach dem Innhalt dieser Stelle ist auch das unterm 11. August 1656. ausgefertigte Kaiserl. Zollverleihungs-Diploma wirklich eingerichtet worden.

Die Verfassungsmäßige Grundsätze, wornach man Fürstl. Eichstädtischer Seits seine Schritte abgemessen, sind allgemein, und von Kurbayern ist noch keine Ausnahme davon dargethan, oder ein die Anlegung der Wehrzölle so deutlich verleihende Kaiserl. Begnadigung beygebracht worden. Was die Zollverleihung Kaiser Carls des V. vom Jahr 1534. (Nro. VIII.) besaget, in den Worten: „so haben Wir ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ihnen „unser volkhommen Macht und gewaldt gegeben, und beuohlen sich selbst „nach allem Ihrem vermögen, bey diesem Unsern gegebenen Zoll, Gnadt „und Freyheiten zue handthaben, zue schutzen und zuschirmen, und sich „niemandtß daruon mit tringen noch aihnige Irrung darin thun laßen, „In kein Weiße, und was sie oder die Ihrigen zu handthabung gedachts „Zollß, gnaden und Freyhaitten, in solchem also handtlen, furnehmenn „und thun, damit sollen sy wieder das Hayl. Reiche, noch sonst jemandtß „andern, darumb nit gefräuelt, noch gethan, noch deßhalben niemandt „zü antwortten schuldig sein„; ist eine in allen dergleichen Privilegiis gebräuchliche Formel und Clausel, die aber keineswegs auf die Anlegung der so sehr verhaßten und gefährlichen Wehrzölle, sondern vielmehr auf andere zur Handhabung des Zolls dienliche Mittel und Wege, welche in der Kursächsischen Abstimmung, laut der mehrerwähnten Beylage Lit. C. erzählet werden, vornämlich aber auf die Pfändung auszudeuten ist, wie dieses aus der dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern von Kaiser Ferdinand den I. ertheilten Aufschlags-Verleihung vom Jahr 1560. deutlich erhellet, wo es heißt: „Auch alle die, so solchen Aufschlag geuerlich ver„füeren, oder denselben zugeben sich sperrn oder verwidern wurden, „darum straffen, pfenndten, und verhefften und damit, wie an andern „Zollstetten daselbst herumb gewondlich und heerkhomen ist, halten sollen „und mögen, von allermeniglich unverhindert.„ Diese Clausel ist in dem Privilegio Maximiliani von 1566. (Nro. XII.) beynahe wörtlich wiederholet. Noch mehr aber bestärcket diese Erklärung die Bayerische Zollduplirungs-Verleihung vom Jahr 1609. (Nro. XXXIII.) welche ohnehin die Anlegung einer neuen Zollstatt überhaubt, mithin auch virtualiter die Errichtung der Wehrzölle verbietet. Darinnen ist verfüget: „daß wenn „jemand, wer der oder die wehren den gemeldten erhöhten Zohl oder „aufschlag gefehrlicher weiß verfahren, den oder dieselben offtgenannter „Unser Vetter und Fürst, Herzog Maximilian in Bayern, und Sr. L. „Erben, und Nachkhommen, oder derselben Zohlner, so sy jederzeit auf „und an denen berierten Zöhln und Zollstetten haben werden, umb sol-

„ches

„ches vberfahrn mit sambt Ihren Wahren Haab und Güettern aufhal-
„ten, und deßhalben nach zimblichtheil den gemainen beschribnen Rechten
„und Reichs-Constitutionen gemeß, straffen und pfendten, und damit
„gegen Vnß Vnnsern Nachkhommen und dem H: Reich, noch sonst
„Yemandtß andern nit gefräuelt noch gethon haben sollen.

Anmerkung zu Nro. VIII.

Unter allen Kaiserl. Zollverleihungsbriefen, welche den Herrn Herzogen nun Kurfürsten in Bayern ertheilet, und ihrem Innhalte nach bekannt geworden, ist dieses der älteste; obgleich in dem Kurbayerischen Archiv noch ein oder mehrere vorhanden seyn müssen, worauf das für alle Bayerische Lande aus den vordern Registern vereinte Zollregister vom Jahr 1496. gegründet worden. Einer dergleichen Zollbegnadigung vom Jahr 1376. erwähnt zwar der Verfasser der sogenannten **Rechtmäßigkeit** §. 3. Lit. b. es ist ihm aber nicht gefällig gewesen, solche ans Licht zu stellen, auch findet man nicht, daß die nachherigen Herren Herzoge oder Kurfürsten sich bey irgend einer Gelegenheit darauf bezogen, oder sonst Gebrauch davon zu machen, gut befunden hätten.

Uebrigens erstrecket sich, nach dem eigenen Kurbayerischen Angeben, der Ursprung der Zoll- und Mautstätte in diesen Landen, ausgenommen, was von dem Zolle zu Regensburg und München aus den Geschichten und Urkunden bekannt, und in den angezogenen Betrachtungen pag. 9. und 24. desgleichen in der Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg pag. 133. vorgekommen ist, nicht über das vierzehende Jahrhundert, in welchem einige, die meisten Zollstätte aber nachher später errichtet worden sind.

Ja es haben sogar die Herren Herzoge Ludwig und Otto verschiedene im dreyzehenden Jahrhundert aufgerichtet gewesene Zölle Anno 1290. für Gewissens- und Rechtswidrig erklärt und wiederum abgestellt. Betrachtungen pag. 31. Daher auch unter allen Kurbayerischer Seits oder sonst bekannt gemachten Lehen- und Bestätigungsbriefen, der vom Jahr 1362. von den Zöllen und Mauten zuerst ausdrückliche Meldung thut, und solche, nicht zwar in so ferne sie eigenmächtig errichtet worden, sondern, wie es darinne heisset, in wie weit sie sich auf redlich hergebrachte und genugsam erwiesene Handveste, Briefe, Gnaden und Privilegien, welche Kaiser Carl der IV. eigentlich zu confirmiren versprochen hatte, gründen, bestätiget. Ibidem pag. 15. und 16.

Hieraus ergiebt sich der Schluß, daß, wann in den ältern Zeiten in Ansehung der Zölle die Herren Herzoge in Bayern disponiret, sie solches doch nicht als Landesherren, sondern auf Befehl und Namens der deutschen Könige und Kaiser, als derselben Statthalter gethan haben, denen nebst anderen Verrichtungen die Einnahme der Kaiserl. Einkünfte aufge-

tragen war. Dergleichen Einkünfte, worzu vornämlich auch die Zollabgaben gerechnet wurden, hatten die deutschen Kaiser und Könige annoch im 13. Jahrhundert in Bayern zu erheben, wie solches der sub Lit. E. beygedruckte Lehen- und Bestätigungsbrief Kaiser Otto des IV. vom Jahr 1208. mittelst dessen die Bayerische Lande an den Herrn Herzog Ludwig erblich übertragen worden, deutlich besaget, in den Worten: nos de aliis reditibus nostris in Bavaria defectum illum supplebimus.

Lit. E.

Hiernach also und nicht nach den alten Rechnungen, Saalbüchern, Herzoglichen Befehlen und Instructionen, welche rechtmäßige Handlungen von Anmassungen nicht unterscheiden, dürfte wohl das von Kurbayern so hoch angerühmte alte Herkommen in Ansehung der Zölle, welches sich aber auf nichts anders, als auf wohlhergebrachte Kaiserl. Verleihungen und Begnadigungen, gemeldter massen und selbst nach dem Innhalte der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 1. und 21. wo es heißt: in Observanz gebrachte, ruhiglich hergebrachte Privilegio und Zoll-Conceßionen, begründen kann, und nebst diesem die wahre Beschaffenheit der von Altersher in Bayern bestandenen Zölle beurtheilt werden.

Was nun eigentlich die Ertheilung des Privilegii, wovon bey dieser Nummer die Frage ist, betrift: so war die Veranlassung davon folgende. Da die Herren Herzoge von Bayern Wilhelm und Ludwig sahen, daß zu Abtragung der Schulden, worein ihr Land durch die in den gegen den Türken geführten Kriegen geleistete Hülfe, auch durch die vielen Durchzüge und Einquartirungen war versenket worden, und zu Einlösung ihrer verpfändeten Städte und Schlösser, ihre Einkünfte nicht hinreichend waren, und daher solche, ohne ihre Unterthanen mit neuen Steuern zu belegen, zu vermehren wünschten: so nahmen sie ihre Zuflucht zu der Kaiserl. Gnade und Milde, und suchten bey Kaiser Carl den V. um eine Zollverleihung geziemend an, erhielten auch darauf den unter vorstehender Nummer befindlichen Begnadigungsbrief, dem aber eine der Haupterforderniße abzugehen scheinet.

Bekanntlich war damalen schon zu dergleichen Verleihungen die Einwilligung der hohen Herren Kurfürsten, laut der Wahlcapitulation Kaiser Carls des V. Art. 18. nothwendig. Solcher Artikel lautet folgendergestalt:

„Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil teutsche „Nation und das Heilige Römische Reich, zu Wasser und Lande, „zum höchsten vor damit beschweret, nun hinfüro keinen Zoll von „neuem geben, noch einigen alten erhöhen, ohne besonder Rath, „Wissen, Willen und Zulassen der bemeldten sechs Churfürsten, „wie vor und offt gemeldt,

Daß aber gegenwärtiges Zollprivilegium, dieser Verfügung gemäß, mit besonderm Rath, Wissen, Willen und Zulassen der Herren Kurfürsten ertheilet worden sey, davon ist nichts bekannt. Es bekennet vielmehr das hohe Kurfürstliche Collegium in seinem an den Herrn Herzog Maximilian

in

in Bayern unterm 21. April 1598. erlassenen sub Nro. XVII. nachfolgenden Schreiben:

„Wir uns auch, daß dergleichen Ersteigerung Euer Lbden „in ihren Landen und Zollen fürzunehmen gewilliget, oder „bey uns gesuchet, sich nicht zuerinnern wissen.

Dieser Umstand mag auch zweifelsohne Ursach seyn, warum Bayern, wie weiter unten gezeigt werden soll, von dieser Zollverleihung keinen Gebrauch gemacht habe.

Aus den Worten, in ihren Fürstenthum Bayern und desselben, auch andern ihren Hochheiten, Obrigkeiten, Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten, erhellet zwar, daß der von Kaiser Carl V. den Herren Herzogen in Bayern verliehene Zoll nicht auf einige besonders benannte Orte beschränket sey, sondern daß sich derselbe auf das ganze Fürstenthum Bayern und alle Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche die Herren Herzoge in Bayern damalen inne gehabt haben, erstrecke. Es ist aber dieser Zoll nur einmal zu erheben, für das ganze Fürstenthum Bayern und alle Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche besagter massen die Herzoge in Bayern zu der Zeit des verliehenen Kaiserl. Privilegii inne gehabt haben, gestattet worden. Der richtige Bestand dieses Satzes wird durch die nachfolgende Worte des Kaiserl. Privilegii bestärket: **Ainen Zoll auf alles Traid** ꝛc. so in gemeldtem ihren und anderen Fürstenthumben und Landen wachsen, erzogen gemacht, und **in, aus** und **durch** dieselben **ihr Fürstenthum, Land und Gebiete**, wie obstehet, zu Wasser und Land gefürth, getrieben, gekauft und verkauft werden, von newen aufrichten, und machen, und solchen Zoll hinfürter also haben, und von obbestimten Traid ꝛc. zu Zollgeld nehmen sollen und mögen, wie hernach folget. Item von Eymer Wein der in das Fürstenthumb Bayern und desselben Hochheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gebiete oder dadurch zu Wasser und Land zu feilen Marckt und Kauf oder sonst zu eines jeden Nothdurft geführet, kauft und braucht würdet, **zu einen Mahl drey Kreuzer** von einer yglichen Lägl oder Eimer sußen Weins, der in das Fürstenthum Bayern oder der durch wie obstehet, geführet, gekauft, oder ausgeschenckt würdet, **zu einen Mahl vier Kreuzer.**

Die gebrauchten Ausdrücke ein, aus und durch geben sattsam zu erkennen, daß dieser Zoll auf Consumo, Effito und Transito verliehen sey. Es ist aber derselbe nicht bey allen Fällen zu entrichten, sondern nach Innhalt dieses Begnadigungsbriefs für einen jeden derselben, ob und in was Maaß solcher statt haben solle, besonders bestimt. Auch macht diese Verleihung nach Maaßgab der Worte: zu Wasser und Land, unter dem Wasser- und Landzoll keinen Unterschied.

Gegenwärtiges Kaiserl. Privilegium giebt ferner durch die Worte: **Ueber das, so hievor, und von alter her, von einem jeden der gemelten stuck zur vngelt, mautt oder zoll gegeben worden ist,** deutlich zu erkennen, daß nebst dem darinn neu verliehenen Zoll noch einer bestehe, welcher hievor und von Alters her war.

Da nun die Herren Herzoge in Bayern im Jahr 1496. die vorderen Zollregister, das ist, jene, welche vor diesem Jahre bestanden, in einem Register vereint, und nach dem Jahr 1534. ein weiters Zollprivilegium nicht, sondern lediglich die Duplirung der rechtmäßig hergebrachten Zölle erhalten haben: so wäre doch, bey dem Bestand der eingetretenen Uebung dieses Privilegii, der Schluß richtig, daß die Herren Herzoge, nun Kurfürsten in Bayern von mehrern und anderen Waaren und Gütern, als in dem voredermeldten Zollregister vom Jahr 1496. und in dem Privilegio Carl V. benennet sind, einen Zoll nicht nehmen, und solchen in einem höhern Zollsatz, als welchen diese beyde Urkunden bestimmen, nicht abfordern mögen. Nachdem aber der Herr Herzog Maximilian in Bayern durch seine Räthe in einer an das Kurfürstl. Collegium im Jahr 1608. übergebenen und bey diesem den 7. May verlesenen Erklärung (Nro. XXII.) selbst hat herkommen lassen, und darmit eingestanden hat, daß gegenwärtiges Privilegium Carolinum nicht in Uebung gekommen, (vermuthlich weil darüber der zur Rechtskraft erforderliche Consens des Kurfürstl. Collegii nicht erfolgt) auch daß er, Herr Herzog, nicht auf diesen erhöheten doppelten, sondern nur einfachen Zoll, die Duplirung gesucht haben wolle: so ergiebt sich der fernere Schluß dahin, daß die Herren Herzoge in Bayern ein mehrers nicht, als den doppelten Betrag jenen Zolls erfordern mögen, welchen das Ao. 1496. vereinte Zollregister (N. III.) besaget. Die Worte, **wie hernach folgt,** zeigen, daß die Verleihung auf das wörtlich benannte beschränket worden sey.

Wenn es darinne weiter heißt: **so oft daselb auf faylem marckht Kasten, an der Lend des Wassers oder sonst in dem Fürstenthumb Bayern, und desselben gebietten, wie oblauth, verkaufft und kaufft wurdet:** so deutet dieses eine besonders ausgedruckte Ausnahme an, in welchem Fall die Auflage mehr als einmal abgereichet werden soll, welche Ausnahme die Regel in den nicht ausgenommenen Fällen dahin bestärket, daß der Zoll nur einmal für das ganze Fürstenthum, nun Kurfürstenthum Bayern, und dessen Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete, welche das Hauß Bayern im Jahr 1534. im Besitz gehabt, abgenommen werden solle.

Da vermög der Worte: **von einem Stuck wullin Tuch, so in das Fürstenthum Bayern auf feylen Märckht und Khauff geführt, und auf denselben Märckten verkaufft würdet,** nur diejenige wollene Tücher, und Futtertücher, so in das Fürsten- nun Kurfürstenthum Bayern auf feilen Markt geführet, und auf **denselben Märkten verkauft werden,** dem gegenwärtig verliehenen Zoll unter-

unterworfen worden, so ist die Folge richtig, daß die wollenen Tücher, welche auf feilen Markt zwar geführet, aber daselbst nicht verkauft werden, und so auch jene, welche nur transitiren, diesem Zolle nicht unterstehen; sondern nur allein den alten in dem vereinten Zollregister vom Jahr 1496. benannten Zoll, welcher bey dem wollenen Tuch oder Gewand vom Centner 3. Regensburger-Pfenninge ist, in dessen nachhin im Jahr 1609. duplirten Betrage zu entrichten haben.

Diese nämliche Anmerkung hat auch statt in Ansehung der Barchente, Zwilchen, Feitriche, Köllischen, und sonst aller Leinwande, auch bey allen Stücken von Seiden mit und ohne Gold und Silber.

Dieser Zollverleihung ist zugleich das Verbot einer Zollerhöhung, oder Erweiterung beygefüget worden, in den Worten: **Doch soll Niemandt mit solchen Zoll höhern oder weiter, dann wie hieoben angezaigt und bestimt ist, von unserm Lieben Vettern und Fürsten, oder Ihrem Erben und Nachkommen, oder denen die Sy darzue ordnen oder setzen beschwerdt oder gedrungen werden.** Gleich darauf wird auch den Herren Herzogen in Bayern die eigene Handhabung bey diesem Zoll, nämlich durch die bey den Zollstätten gewöhnlichen Mittel, keineswegs aber mittelst Anstellung von Wehrzöllen, als wovon nicht die mindeste Erwähnung geschiehet, verliehen, jedoch bereits gemeldter massen dergestalt, daß solche bey diesem gegebenen Zoll, Gnad und Freyheiten verbleibe, und sich keineswegs ausser und über solche erstrecke, und daß, laut der Ausdrücke: **doch uns und dem Reich ahn unsern Obrigkeitten, und sonst menniglichen an seinen Rechten und Freyheitten, in ander weiß unvergreiffentlich und unschedtlich:** die Herren Herzoge in Bayern, auch bey Ausübung dieses Zolls, Kaiserl. Majestät und des Reichs Obrigkeit fortan unterworfen seyn, und die Befreiung der Stände und ihrer Gesandschaften, auch anderer privilegirter Personen ungekränkt lassen sollen.

Wenn man den ganzen Innhalt dieser Kaiserl. Zollverleihung genau erwäget: so ist daraus zu entnehmen, daß dieselbe über den bereits bestandenen Zoll weiter verliehen habe,

1.) eine den Ausländer eben so, wie den Innländer betreffende Zollgebühr

a.) auf das ein, aus und durch Bayern geführt werdende Getreid, als Waizen, Rocken, Gersten, Malz und Haber,

b.) auf das ein und aus dem Lande Bayern getrieben werdende Viehe an Ochsen, Stieren, Kühen und Schweinen,

2.) einen nur den innländischen Handel und Consumo betreffenden Zoll oder Aufschlag

a.) auf Wein, so in dem Lande verkaufet, gebrauchet, oder ausgeschenket wird,

b.) auf Waizen, Korn, Gersten, Malz, Haber,

c.) auf Ochsen, Stiere, Kühe, Schweine,

d.) auf Pferde,

e.) auf wollene Tücher und Futtertücher,

f.) auf Barchente,

g.) auf alle Leinwande,

h.) auf goldne, silberne, seidene und halbseidene Stoffe. In soferne also dieses Privilegium die ein- und ausgehende Waaren, Güter und Erzeugnisse betrift, ist es als eine Aufschlags- oder Accisverleihung anzusehen.

Es ist aber diese Kaiserl. Begnadigung, wie gemeldtermassen mittelst des Memorials sub Nro. XXV. die Bayerischen Räthe im Jahr 1608. bey dem hohen Kurfürstl. Collegio selbst einbekennet, nicht in Uebung gekommen, sondern Bayern hat bis auf das Jahr 1608. mit dem vor dem Privileg. Carol. bestandenen einfachen Zoll sich begnüget, und nur um dessen Duplirung gebeten, auch unter den der Bewilligung weiter beygesetzten Bedingnissen erhalten.

Es ist demnach auch der, besag nachfolgender Nummer, von Bayern errichtete neue Zoll keineswegs eine Folge oder Wirkung mehrgedachten Kaiserl. Privilegii, sondern ein eigenmächtiges in den Reichsgesetzen verbotenes Unternehmen, wie gleich weiter gezeiget werden soll.

Anmerkungen zu Nro. IX.

Der Kaiserl. Zoll- und zum Theil Aufschlag-Begnadigungsbrief vom Jahr 1534. verleihet einen Esitozoll, jedoch nur dahin:

Von einem Münchner Scheffel Waizen und Rocken - - 1. kr.

Von einem jeden Scheffel Gersten, Malz und Haber - - 2. Pf.
und zwar wie es ausdrücklich heißt, Bayerische Pf. deren Gehalt ad Nro. XXVI. gezeigt werden soll.

Von Pferden, von einem jeden Gulden, darum ein jedes also gekauft worden, - - - - - - 1. Pf.

Das nachstehende Zollregister, welches nach gegenwärtiger Urkunde zwar auf kr. reduciret, nach einem andern von Kurbayern bekannt gemachten und sub Lit. F. beygefügten Abdruck aber auf Bayerische Pfenninge, an sich jedoch auf den nämlichen Zollsatz lautet, weiset auf die vorbenannten Güter eine höhere Abgabe aus, und erstrecket diese Abgabe auf mehrere andere Güter. Wenn also das Anno 1534. vom Kaiser Carl V. verliehene Zollprivilegium auch zur Uebung gekommen wäre, wie dieses laut der von Bayern im Jahr 1608. selbst eingelegten Bekänntniß nicht ist: so

Lit. F.

so enthält doch der gegenwärtige Herzogl. Bayerische Gebotbrief eine wahre Erhöhung und Vermehrung des Zolls auf die essitirenden Güter, und, in Ermanglung der Uebung des Priv. Carolini, enthält dieser Gebotbrief die Aufrichtung eines neuen Zolls. Eine dießfallsige neue Begnadigung und der Herren Kurfürsten Bewilligung bestehet nicht.

Nicht nur die erstere, sondern auch die letztere war damalen schon erforderlich, wie solches Bayern, besage der Anmerkungen zu Nummer XII. durch ihr eigenes an Kaiserl. Majestät um Aufschlags-Verleihungen gestelltes Gesuch selbst erkannt hat. Daraus ergiebt sich der Schluß von selbst, daß dieser ohne Kaiserl. Majestät Verleihung und der Herren Kurfürsten Bewilligung von dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern für sich selbst mit eigener That neu angelegte Zoll unter die Zahl jener gehöre, gegen welche in dem kurze Jahre darauf Anno 1576. errichteten Reichs-Abschied die heilsamsten Verfügungen getroffen worden sind. Solcher lautet in den diese Verfügungen enthaltenden §§. folgendergestalt:

§. 118. „Weiters seynd wir auch glaubhafftig berichtet worden, „daß etliche Stände ohne unsern Kaiserl. Consens, auch ohne Bewilli„gung Unserer und des heiligen Reichs Churfürsten, sondern für sich „selbst, mit eigener That hin und wieder im Heil. Reich teutscher Nation „zu Wasser und zu Lande, theils neue Zöll anzustellen, theils ihre alte „Zöll zu steigern angefangen, und dasselbig auch zum Theil unterm „Namen Umgelds, Auffschlags, Brücken-Gelds, oder Weg-Gelds, „und was des Scheins mehr, verantwortet werden woll.

§. 119. „Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Com„mercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Auff„schlag, Werth und Theurug merklich getrieben, auch leichtlich Ursach „zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte, sondern weil „auch das alles zu unserer Kayserl. besondern Hoheit und Reservaten, „dann so wol zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten Reputation, „Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht, und „fortgesetzt werden, wie uns etliche unterschiedliche Fälle, auf dem Rhein, „dann auch an der Donau, Elben, Weser und andern Flüssen mehr, „gleichfalls zu Land, an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden „seynd.

§. 120. „Derohalben, damit auch in diesem auch unsere und der „Churfürsten Reputation, zu keinen Veracht noch Schmälerung gera„the, dann auch das gemeine Best, wie uns aus Kaiserl. Ampt für„nehmlich obliegt, gefördert werde: Haben wir ganz nöthig zu seyn er„messen, derentwegen mit unserm Kaiserl. Schreiben, alle und jede „Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zuersuchen, und „ihnen zubefehlen, wie wir dann auch ein jeden Creyß-Obersten, zu- und „Nachgeordneten, darzu die andere Creyß Stände selbst in Krafft dieses „Reichs-Abschieds, gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen sampt und

 „sonders

„sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, da-
„mit sie Uns und dem heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Creyß-
„Tägen, sowohl in ihren, als auch dero benachbarten Creysen fleissig
„nachfragen, auch Erkündigung zuthuen, ob, wo und welcher massen
„ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung, in den
„Creysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen,
„unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenom-
„men seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen:
„Was und wieviel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten
„zu Wasser und zu Lande abgenommen: und dann was sie sonsten wei-
„ters zum Bericht darvon thun könnten, das alles sollen sie die Creyß-
„Obersten, zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände
„selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen De-
„putations-Tag, in die Mayntzische Cantzley daselbst überantworten
„lassen. Welches alsdann Unsere anwesende Kayserl. Commissarien,
„und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, und
„was darinn ferners zuthun, sich vergleichen, und uns dessen zum för-
„derlichsten berichten sollen. Darauff wir alsdann die gebührende Noth-
„durfft fürnehmen und verschaffen wollen.

Die in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. an angezogenen Stellen bemerkten schädlichen Folgen dieser eigenmächtigen Zollerrichtungen und Steigerungen hatten sich zum Theil wirklich ereignet, dahero dann auch bereits auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1555. verschiedentlich, unter andern auch von der Reichsstadt Regensburg, Beschwerde darüber geführet worden ist. Und weil durch dergleichen Unternehmen besonders den mindermächtigen Ständen die freye Zufuhr abgestrickt wurde: so hat man dem Reichsabschiede von ermeldtem Jahr §. 14. eine eigene Verfügung einverleibt, welche dahin lautet: sondern ein jeder den an-
„dern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen,
„auch kein Stand noch Glied des heil. Reichs dem andern, so an
„gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der
„Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült, und Einkommen
„abstricken, noch aufhalten sollen.

Aus dem in gegenwärtigem Herzogl. Bayerischen Befehl gleichgültig gebrauchten Worten: Zoll und Aufschlag, erhellet weiter, daß Zoll und Aufschlag damalen einen gleichen Verstand gehabt habe. Der vorhin angezogene Reichsabschied vom Jahr 1576. §. 118. deutet diesen gleichen Verstand ganz ausdrücklich an, in verbis: „theils neue Zölle anzu-
„stellen, theils ihre alte Zöll zusteigern angefangen, und dasselbig
„auch zum Theil unterm Namen Umgelds, Auffschlags, Brücken-
„Gelds, oder Weg-Gelds und was des Scheins mehr, verant-
„wortet werden woll. Die neuern Kaiserl. Wahlkapitulationen Art. VIII. §. 11. besagen das nämliche: „unter ihren Thoren, oder
„sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein-
„aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe
„und

„und anderes mit gewissen Aufschlag, unter dem Namen Accis,
„Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-recht, Pforten-Brü-
„cken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren-
„und Cento-Gelder, Multer- Steuer und anderen dergleichen
„Impoſten zubeschweren, solches alles aber in dem Effect und
„Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls
„weit höher zuhalten, und denen benachbarten Churfürsten,
„Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen, und Unter-
„thanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht
„geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Frey-
„heit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Was-
„ser und Land schnur-stracks zuwider.

Dieser Zoll war um so mehr ein Gegenstand der Beschwerden, da er nicht ein die Unterthanen allein betreffender Landesaufschlag, wozu jedoch auch die Kaiserl. Verleihung teste Klockio de Contribut. C. V. n. 150. erforderlich, ja von den Herren Herzogen in Bayern selbst (Anmerkung zu N. XII.) für nöthig erachtet worden ist, sondern ein wirklicher Eßitozoll war, der seiner Natur und Wesenheit nach den benachbarten Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zum Schaden gereichet, als welche in dem Effekt und Nachfolge den Eßitozoll oder Aufschlag zahlen müssen.

Dergleichen Gattungen von Aufschlägen, wodurch ein Landesherr auf die aus seinen Landen eßitirenden Produkte, besonders welche unter die nothwendigen Lebensmittel zu rechnen sind, einen Zoll oder sonstige Abgaben schlug, wurden nach der Verfassung Deutschlands unter die gehäßigen und verbotenen Anstalten gezählet, wenn darüber keine Kaiserl. Verleihung und Bestätigung vorhanden war. Ja die Bayerischen Herren Herzoge Georg Wilhelm und Maximilian selbst machten die größte Sünde daraus, wenn ein Landesherr auf die in seinen Landen erzeugten Victualien eine Maut oder Aufschlag ohne die gesetzliche Erforderniß gesetzet, worunter so viele tausend Arme zu leiden hätten. Dieses war der Hauptgrund, aus welchem sie sich berechtiget fanden, wider die Salzmehrungen der Erzbischöffe von Salzburg sich aufzulehnen, und welcher sie zugleich bewog, mit den eigenmächtigen Eßitomauten und Aufschlägen auf das aus Bayern ausführende Getreide zurückzuhalten. S. die angezogene Abhandlung von dem Erzstifte Salzburg p. 307.

Durch die in der hier beygebrachten Urkunde enthaltene Verfügung, daß von allem, was von der Stadt Regensburg durchs Land Bayern verführet und vertrieben wurde, gleichermassen wie von anderen auch Zoll und Maut genommen werde, wurde den Gerechtsamen ermeldter Stadt insoferne zu nahe getreten, wenn darunter auch das nicht über die Gränzen gehende, sondern innerhalb Bayern abgesetzte Gut verstanden wurde, da den Regensburger-Bürgern, vermög des Vertrags von 1496. der freie Kauf und Verkauf ohne alle Ausnahme, so wie den Bayerischen Unterthanen selbst, zugestanden worden, daher dann auch nachhin Her-

zog Albrecht im Jahr 1558. mittelst des Vertrags (Nro. XI.) diese Beschwerung wieder abgestellt und aufgehoben hat.

Das eigene beyliegende Zollregister enthält übrigens das Geständniß, daß dieser Zoll neu errichtet worden, wie dann derselbe davon den Namen noch jetzo führt. Solcher ist auch vermuthlich wegen dieser Eigenschaft in der dem hohen Kurfürstl. Collegio Ao. 1608. übergebenen Zollrolle nicht befindlich, mithin darauf die Duplirung nicht ertheilet, sondern solcher vielmehr zu demjenigen gerechnet worden, um deren Abstellung Kaiserl. Majestät in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) ersuchet worden ist.

Nichts destoweniger hat diesen Aufschlag oder Neuzoll der Herr Herzog Maximilian in Bayern im Jahr 1609. gegen sein eigenes Begehren, gegen den Innhalt der Kaiserl. Bewilligung und der nach solcher eingerichteten Kaiserl. Verleihung, nicht minder gegen seine eigenen Reversalien mit eigener That, laut der Anlage sub Lit. G. zu verdoppeln, und diese Aufschlagsverdoppelung Ao. 1659. von neuem zu verfügen, sich angemasset.

Lit. G.

Anmerkung zu Nro. X.

Die Stadt Regensburg glaubte sich gegen die Zudringlichkeiten und verschiedene auch zum Theil durch Hemmung der Zufuhre der nothwendigsten Lebensmittel zugefugte Beschwerungen der Herren Herzoge in Bayern durch die Num. IX. beygebrachte Verordnung des Reichsabschieds vom Jahr 1555. nicht hinlänglich gesichert, kam dahero bey Kaiser Carl den V. um einen besondern Schutz- und Schirmbrief diesfalls ein, welchen sie auch in Ansehung aller und jeder benachbarten Herrschaften unterm 31. Jänner 1556. dahin erhielt, „daß nun hinfüro „khein anstoßende, benachbarte oder andere Herrschaften, wes „Standes Würden oder Wesens die immer seyen, aus oder durch „deren Fürstenthum, Landt, Gebieth und Obrigkheit die Stadt „Regensburg, itzt oder künfftiglich mit täglicher Notdurft zue „ihrer Unterhaltung proviantirt und fürsehen werden muß, einige „ungewöhnliche neue Beschwehrung mit Verboth khauffens, ver- „khauffens, zuführens in ihr Stadt oder sonst in ihren Burgfrieden „oder anderen dergleichen, in was Schein oder Gestallt das immer „erdacht werden khan, fürnehmen oder in das Werck bringen „solle, sondern die gemelden von Regensburg aller solcher Ver- „bott und Beschwerungen gänzlich enthebt, und befreyet seyn „und bleiben.„ Diese Kaiserl. Verfügung ist zwar als eine Gnade und Freyheit in diesem Briefe betitelt, an sich aber als eine Folge vorberührten Reichsabschieds vom Jahr 1555. dessen auch darinn Erwähnung geschiehet, anzusehen, und hieraus der Schluß zu ziehen, daß alle gegen die Stadt Regensburg verhängten Sperren oder Beschwerungen und Hemmung der Zufuhre von Lebensnothdürftigkeiten Gesetz- und Vertragswidrig seyen.

Schon

Schon lange vor diesem Kaiserl. Begnadigungsbriefe hatte die Stadt Vertragsmäßig die Zufuhr der Bedürfniße zur Leibesnahrung aus den Bayerischen Landen, und zwar zu Wasser und zu Land, erworben und zu geniessen gehabt.

Unter vielen theils noch älteren Zeugnißen darf nur eine sehr merkwürdige Urkunde von Kaiser Ludwig aus Bayern d. dat. St. Katharinen Abend 1342. welche zwey Jahre nach der Vereinigung von ganz Niederbayern mit Oberbayern ausgestellt ist, angeführet werden, deren hiervon handelnde Stelle folgendergestalt lautet:

„Wir geheissen und loben auch in bey unsern Gnaden und Treuen, „das wir in der vorgeschribnen Sün und Sicherheit alle Jar günnen „sullen und wollen, **Getreid, Holz und andere Leipnar**, und auch „**all andere Arbeit und gut**, das uns unsern Erben und helfarn und „Untertanen wirt in den Landen, der wir gewaltig sein oder werden, on „**allen irsal zu ir Stadt zu führen und zu niessen auf Land und „Wasser und an allen stetten.**„ Und kann diese deutliche Bestimmung auf gewisse Zeit und Umstände um so weniger beschränkt, oder als eine blosse Gnadenverleihung angesehen werden, da von der Stadt vorhero 5000. tb. Regensp. Pfenninge bezahlt worden sind, und nicht nur die ältesten Prinzen ihre Einwilligung dazu gegeben, sondern ein gleiches auch zwey Jahre nachher und nach dem Tode jenes glorwürdigen Regenten von den Nachfolgern in der Regierung im Jahr 1366. bestätiget und der Fürstl. Landeserben ausdrückliche Erwähnung gethan, ja solches sogar auf künftig anfallende Länder erstrecket worden ist.

Der nachherige Hauptvertrag (N. II.) mit Herrn Herzog Albrecht dem IV. welcher zu gütlicher Beylegung aller am Kaiserl. Kammergerichte anhängig gewesenen Irrungen durch Kaiserl. Commissarien und mit Kaiserl. Bestätigung im Jahr 1496. zu Stande gebracht worden ist, giebt dem Regensburger Bürger den Genuß eines vollständigen Inkolatsrechts in Bayern und damit die Befreiung von allen Landsperren; da derjenige, welcher in keinem Landesgebot von dem Unterthan ausgeschlossen seyn soll, auch nicht durch Sperren von dem Einkauf abgesondert werden kann, in so weit dieser dem Unterthan freystehet, und nachdem diesem auf öffentliche Märkte die Bedürfniß zugeführet wird, dergleichen in Regensburg sowohl vor als nach dem Vertrag je und allezeit zum freyen Einkauf nicht allein für die Bürger, sondern auch für die Landesunterthanen bestanden haben; auch nach dem weitern Innhalt ermeldten Vertrags derselbe andern der Stadt Rechten, Freiheiten und Herkommen unschädlich seyn soll: so würde eine Einschränkung des Einkaufs blos auf die Bayerischen Märkte jenem Besitzstande und besonders der verbindlichen Zusage Kaiser Ludwigs des IV. in den neuern Zeiten aber dem unter gegenwärtiger Nummer beigebrachten Kaiserl. Privilegio gänzlich entgegen gehen.

Der Stadt Regensburgische durch vorhin angezogene Verträge bestätigte freie Kauf und Verkauf kann übrigens nicht auf Niederbayern allein

allein eingeschränket werden. Denn weder die Urkunde Kaiser Ludwigs, der damalen Ober- und Niederbayern im Besitz hatte, noch die nachherigen Verträge von 1558. 1574. und 1610. (N. XI. XIII. & XVII.) welche lange nach dem vom Herrn Herzog Albrecht mit Herrn Herzog Wolfgang im Jahr 1507. errichteten Hauptvertrage, vermöge dessen in ganz Bayern zu ewigen Zeiten nicht mehr als ein regierender Herr seyn soll,

Adlzreiter P. I. lib. 9. n. 97. Mosers Staatsrecht Tom. XII. p. 429.

geschlossen worden sind, machen keinen Unterschied zwischen Ober- und Niederbayern, und giebt auch davon der Bestätigungsbrief Herzogs Johann und Sigismunds von 1461. den Beweis, durch welchen ausdrücklich die von den Fürsten in Ober- und Niederbayern erlangte Freiheiten, welche man sonach bey dem Hauptvertrage von 1496. zum Grunde geleget hat, bestätiget worden sind. Ob nun gleich diese hinlänglich erwiesene Handlungsfreiheit der Regensburger-Bürger und derselben Gleichstellung mit dem Landesunterthan durch die vorhin angeführten Verträge von den Jahren 1558. und 1574. keineswegs beschränket, sondern vielmehr von neuem bekräftiget worden ist: so sind zwar, dieser Befugnisse ungeachtet, bey Landesgeboten gegen die Ausfuhr von Getreid, Vieh rc. die Regensburger mehrmalen nicht ausgenommen, und besonders Getraidsperren auch auf sie erstrecket worden, jedoch ist auch meistentheils und besonders in den Jahren 1719. 1728. 1739. 1746. auf nähere Vorstellung die Entschliessung erfolget:

> Daß bey verbotener Traidausfuhr oder andere Viktualien der Stadt Regensburg die freie Zufuhr und Aufkauf (so viel die Nothdurft betrift) nicht gehemmet werden soll, sondern als Innländer zu tractiren seyn rc.

Auch diese Anerkänntnis der freien Zufuhr von Getreid und Viktualien zur Nothdurft, gehet in Vertragsmäßiger Anwendung nicht allein auf den Einkauf in Bayern, sondern muß vorzüglich von der Zufuhr auf die Marktplätze in der Stadt verstanden werden, damit nämlich der Regensburger seine Bedürfniße auf eben die Art und Weise, wie der Landesunterthan, überkommen könne, zumalen auch mit dergleichen Landesprodukten kein Handel ins fremde getrieben werden kann, indem alles, was zur Stadt hinausgehet, die Kurfürstl. Bayerischen Lande paßiren muß.

Auch aus dem unter dieser Nummer beygebrachten Freiheitsbriefe bestätiget sich, daß die nach Regensburg gehenden Viktualien von jeher von allem Zoll und Aufschlag befreit gewesen, wie solches die mit Kurbayern errichteten Verträge, insbesondere aber der vom Jahr 1574. (Nro. XIV.) bezeuget, und die Stadt Regensburg in der zu Nro. XV. gehörigen Nebenlage als eine bekannte Sache anführt.

Es ist dieses eine nothwendige Folge des vorhin gedachten Kaiserl. Privilegii und der damit übereinstimmenden Verträge mit Bayern, wenn solche anderst die gehörige Wirkung hervorbringen sollen. Denn durch dergleichen Auflagen erfolgt, daß die Zufuhre der Viktualien gehemmet und Theurung und Mangel veranlaßt wird, wie solches die Stadt Regensburg

gensburg in ihrer im Jahr 1597. bey der hochansehnlichen Reichsver-sammlung übergebenen Supplik bezeuget, in den Worten: „Ein so „unerträglicher Uffsatz erfordert, daß schier alle frembde und „ausländische, sonderlich aber die Böemen, die Statt meiden, „und weder für Gest noch für Innwohner die Victualien zu be-„khommen sein, wie es bey jeziger und vorigen Reichs-Ver-„sammlungen neben der daher verursachten Theurung der au-„genscheinliche Mangel genugsam zuerkhenen gibt.

Anmerkung zu Nro. XI.

Die Klagen, welche die Stadt Regensburg, besag dieses Auszugs geführet, waren gegen den neuen Zoll und Aufschlag, wie ad Num. IX. vorgekommen, und gegen die den freien Einkauf und Verkauf hindernden verschiedentlichen Bayerischen Beschwerungen gerichtet, weshalben dann auch endlich Bayern nachgegeben und die Handlungsfreiheit der Regensburger-Bürger und derselben Gleichstellung mit den Landesunterthanen, desgleichen die Erlassung des ohnehin Gesetzwidrigen Neuzolls von 1548. und Aufschlags zu Stadt am Hof, mittelst des neu errichteten Vertrags, wovon hier ein Auszug geliefert wird, wiederum bestätiget und wiederholet, auch die gebührliche Abschaffung aller von den Mautnern vornehmenden Steigerung ausdrücklich versprochen, somit auch dadurch die Stadt vor aller fernern Neuerung sicher gestellt hat.

Anmerkung zu Nro. XII.

Der Aufschlag auf Wein, Bier, Meth und anderes Getränke, welcher, besag des hier angeführten Kaiserl. Privilegii, dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt einzunehmen gestattet worden, gründet sich, nach Ausweiß ebendesselben Privilegii, auf eine anderweite vom Kaiser Carl den V. erhaltene und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigte, auch weiter erstreckte Verleihung. Von ersterer kann das Datum um so weniger angegeben werden, da dieser Kaiserl. Bewilligungs- und Bestätigungsbrief selbst noch nirgends zum Vorschein gekommen ist. Daß die erste Verleihung aber bis über das Jahr 1543. hinausreiche, ist daher zu vermuthen, weil die sich darauf gründenden Aufschläge, nach Aussage des Kurbayerischen Kanzlers, Herrn von Kraitmayers, in seinem Bayerischen Staatsrechte pag. 392. auf mehreren Landtagen, insbesondere aber Ao. 1514. und 1516. in Vertrag gestellt, von den Landsständen aber erst Ao. 1543. bewilliget worden.

Ein gleiches bezeugt die Reichsstadt Regensburg in ihrem bey dem Kurfürstentage zu Fulda Ao. 1608. übergebenen Bericht (Nro. XXVII.) Noch mehr bestätiget solches das vom Kaiser Carl den V. an die drey Stände in Bayern, laut der Beilage sub Lit. H. im Jahr 1551. erlassene Befehlschreiben, worinn es ausdrücklich heißt, daß dieser von ihm bewilligte und bestätigte Aufschlag etliche Jahre im Werk und Gang gewesen.

Lit. H.

 Nach-

Nachdem aber dieser Aufschlag, welcher 30. Pf. auf jeden Eimer Wein und auf anderes Getränke ein benanntes betrug, die Landschaft wider den Kaiserl. Befehl in ihren Handen behalten und dem Herzog nicht überlassen wollte: so bewilligte Kaiser Ferdinand im Jahr 1560. dem Herrn Herzog Albrecht auf dessen unterthänigstes Ansuchen die Gnad und Freiheit, anstatt jenen auf gewisse Summe Gelds und Zeit gestellten Aufschlags, auf jede Maas Wein und Meth einen Pf. und auf das Bier zweyfach so viel, als damals gegeben worden, zu schlagen, und solchen Aufschlag zu seinem Nutzen zu verwenden, wie solches der sub Lit. I. angefügte Begnadigungsbrief und dessen vom Kaiser Maximilian im Jahr 1565. ertheilte Bestätigung sub Lit. K. des mehreren zeiget.

Lit. I.

Lit. K.

Vorbesagter Stadt-Regensburgische Bericht (Nro. XXVII.) meldet ferner, daß dieser Aufschlag 1565. dupliret worden sey. Nun ist diese Duplirung freilich damals und so lange als ein eigenmächtiges Werk anzusehen gewesen, bis solche durch das im folgenden Jahre ertheilte Kaiserl. Privilegium, wenn selbiges anderst, wie nachher untersuchet werden soll, alle gehörige Erforderniße hat, seine Rechtskraft und Gesetzmäßigkeit erhalten hat. Bayern begnügte sich aber, nach fernern Ausweiß vorangezogenen Berichts nicht lange mit dem, was ihm die Kaiserl. Verleihung zugestund, sondern quadruplirte diesen Aufschlag Ao. 1572. und erstreckte solchen nicht allein auf die Landeseinwohner und Unterthanen, sondern auch auf benachbarte Reichsstände und frembde Kauf- und Handelsleute. Man sehe diesfalls das sub Nro. XIX. in Druck gegebene Stadt Regensburgische Memorial vom Jahr 1603. Diese eigenmächtige Aufschlagserhöhung und desselben Erstreckung auf Fremde und Benachbarte veranlaßte verschiedene Reichstände, desgleichen auch die Oesterreichischen Landsstände, bey Kaiserl. Majestät darüber Klage zu erheben, und das Kaiserl. Obristrichterliche Amt um derselben Abstellung anzurufen, weil daraus vielen Landen und Gewerbsleuten, sonderlich aber dem Erzherzogthum Oesterreich merkliche Beschwerung und Verhinderung in der Weinverkaufung und Ausfuhre erfolge. Hierauf erließ Kaiser Maximilian der Andere an den Herrn Herzog Albrecht in Bayern unterm 1. September 1573. das sub Lit. L. angebogene ausdrückliche Rescript, mittelst dessen die Vorlegung der über diesen Aufschlag erhaltenen Kaiserl. Verleihungen anbefohlen wird, mit dem Beyfügen, daß die von Kaiser Carl dem V. und Ferdinand dem I. ertheilte Privilegia sich keineswegs so weit erstrecketen, und solche nur auf die Jnnwohner in Bayern und nicht auf die ausländischen Weinhandelsleute zu verstehen, daher dann um so ernstlicher die Abstellung dieser zur Ungebühr erhöhten und erstreckten Aufschläge geboten wird.

Lit. L.

In dem darauf erlassenen Antwortschreiben beruft sich hochgedachter Herr Herzog Albrecht, um diese Aufschläge zu rechtfertigen, nicht etwa auf ein der Landeshoheit anklebendes Recht, dergleichen Accisen und Aufschläge in seinen Landen wilkührlich und ohne Kaiserl. Begnadigung anzu-

anzustellen, sondern er legte vielmehr Kaiserl. Majestät das erlangte Duplirungsprivilegium, welches unter dieser Nummer beygebracht ist, vor, und begründete blos auf dessen Innhalt seine habende Aufschlagsbefugniß mit dem Erbieten, es mit dem gesetzten Aufschlage nach Maaßgabe desselben zu halten, womit auch Kaiser Maximilian sich begnügte, wie solches aus dem sub Lit. M. nachfolgenden fernern Kaiserl. Rescript vom 10. Nov. ermeldten Jahrs erhellet. Lit. M.

Diese Bayerischer Seits in Ansehung der Aufschläge geäusserte Gesetz- und Verfassungsmäßige Gesinnungen sind freilich nicht gar lange beybehalten oder im Werke selbst bethätiget worden. Dann schon im Jahr 1582. wurde bey dem zu Augsburg gehaltenen Reichstag über erhöhete Bayerische Aufschläge von neuem Klage geführet, und darüber von den anwesenden Kurfürstl. Räthen an Kaiserl. Majestät ein Bedenken übergeben. Ferner klagten bey der Reichsversammlung vom Jahr 1594. die Oesterreichische Landesstände von neuem über den vom Herrn Herzog Wilhelm ersteigerten doppelten Weinaufschlag zu Scharding, worauf besagter Herr Herzog, mittelst des sub Lit. N. den Beylagen beygedruckten Decrets des Supplicationsraths, zu Abstellung dieses Aufschlags und Beobachtung der aufgerichteten Verträge und getroffenen Compactaten angewiesen wurde. Lit. N.

Allein auch dieses war nicht von der gehoften Wirkung. Denn es blieb nicht einmal bey dem obgemeldten Quadruplo des Aufschlags, sondern es erfolgte Ao. 1606. das Quintuplum, so daß damals von einem jeglichen Eimer Wein 5. Schilling zu 30. Pf. gerechnet, oder 43. kr. weniger eines Hellers gefordert wurden, dabey ist man jedoch nicht still gestanden, sondern mehrerwähnter Aufschlag von Zeit zu Zeit erhöhet worden, wie solches die tägliche Erfahrung satsam und zum Erstaunen bestätigen wird.

Nunmehr ist in Ansehung dieses Privilegii noch die Hauptfrage zu bestimmen, nämlich ob Bayern ein Recht habe, solches zur Ausübung zu bringen. Der Verfasser kann diese Frage nicht anderst als mit nein beantworten. Die Einwilligung der Herren Kurfürsten war bekannter massen, und wie ad Nro. VIII. bereits dargethan worden, hierzu nothwendig. Ob aber diese Erforderniß dabey beobachtet worden sey, ist nicht bekannt, vielmehr zu vermuthen, daß die Kurfürstl. Einwilligung nie ertheilet worden. Denn ob gleich der Herr Herzog Albrecht in Bayern in seiner den 13. Nov. 1598. an die Herren Kurfürsten überschriebenen Verantwortung vorgiebt, daß besagte Kurfürstl. Bewilligung wirklich vorhanden sey: so ist doch wohl einer intereßirten Parthey weniger, als einem ganzen Kurfürstl. Collegio Glauben beyzumessen, welches, wie ad Num. VIII. gezeigt worden, öffentlich bekennet, daß es sich nicht zu erinnern wisse, eine dergleichen Bewilligung jemals ertheilt zu haben. Nun ist wohl nicht zu vermuthen, daß einem ganzen Collegio, bey welchem alles auf das genaueste aufgezeichnet und in den Archiven aufbewahret

 wird,

wird, aus dem Gedächtniße entfallen seyn sollte, was vor ungefähr 32. Jahren dabey vorgegangen oder ausgefertiget worden. Den Mangel der Kurfürstl. Einwilligung zu Ertheilung dieses Kaiserl. Privilegii beweiset auch zum Ueberfluß das von der Reichsstadt Regensburg dem hohen Kurfürstenrath vom 20. Febr. 1598. überreichte, und unter den Anlagen sub Lit. O¹. befindliche Memorial.

Lit. O¹.

Wenn aber auch, welches erst bewiesen werden muß, der hohen Herren Kurfürsten Einwilligung zu dieser Aufschlagsverleihung wirklich erfolgt seyn sollte: so ist doch dabey der benachbarten und intereßirten Stände Gutachten vorhero darüber nicht vernommen worden, wie vorgemeldtes Stadt-Regensburgische Memorial bezeuget, und die von besagter Stadt übergebene Supplication, wovon sub N. XV. ein Auszug beygebracht wird, mit mehrern zu erkennen giebt, in den Worten: **sonder hochermeldte Fürsten in Bayern haben sich auch unterstanden bey denen Römischen Kaysern deßwegen ein beständiges Privilegium, Innhalt beyliegenden Extracts (Nro. XIX.) auszubringen, darinn mit Verschweigung vil berürter unserer mit dem Hauß Bayern erhaltender Verträg, auch vnserer vngehört, obgedachte Exaction so wol vff Regensburg als andere Ausländer will perpetuirt, und für ein ewiges Recht geüebt werden.** Diese Erforderniß wurde jedoch von dem Bayerischen Creyß, mithin vornämlich auch von den Herren Herzogen in Bayern bey der Gelegenheit für nothwendig erkennet, als dieser Creyß nebst dem Fränkischen und Schwäbischen, wegen des dem Herzog und Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Neuburg verliehenen Zolls, beynahe zu eben der Zeit, als das Maximilianische Privilegium ausgefertiget worden, Klage geführet. Dieses Recht der Creiße und Benachbarten ist von jeher behauptet und von Kurbayern nebst andern auf dem Reichstage vom Jahr 1608. dahin votiret worden, daß zu einer jeden Zollconceßion nicht allein der Herren Kurfürsten tanquam singulorum, **sondern auch der intereßirten Herren Kurfürsten Consens absonderlich erfordert werde.** Aus dieser Ursache ist in der Fürstl. Eichstädtischen Zollsache, wovon in den Anmerkungen zu N. VII. Erwähnung geschehen, von Kurbayern die Einwilligung vom Jahr 1653. bis 1655. zurückgehalten und solche nicht eher ertheilet worden, bis der Herr Bischof von Eichstädt sich wegen des hierunter vorwaltenden Intereße der Kurbayerischen Lande besonders verglichen hat, wie zum Theil aus dem sub. Lit. O². angefügten Schreiben erhellet.

Lit. O².

Daß, wie oben vorgekommen, dieser verliehene Aufschlag sich nur auf dasjenige Getränke, welches innerhalb Landes verzehret wird, nicht aber auf die transitirenden Weine ꝛc. ursprünglich erstrecket habe, erhellet aus dem Inhalte des Privilegii und zwar aus den Worten: **und neben dem den Unterthanen erträglicher.** Dann ferners aus dem, da es heißt: **durch das Umgeld, oder durch die beede Weeg,** das ist, den

„den Aufschlag und Umgeld samtlich oder unterschiedlich, wie es „Sr. Lbden auch dero Land und Leuten zum wenigsten beschwer„lich ist.„ Noch mehr aber erhellet solches aus dem sub Lit. L. bereits angezogenen Kaiserl. Rescript vom Jahr 1573. Auch besaget das oben angeführte Stadt-Regensburgische Memorial vom Jahr 1608. ein gleiches in den Worten: „So können wir doch aus den alten und newen „Auffschlags-Instructionen und den Landtags-Acten den anders „nit, denn für ein Fürstengut verstehen, zu abrichtung anderer „obligen, auch mehrung des Cammerguts angestellt, wie es dann „jederzeit in Terminis eines Temporal-Werks verbliben, und ist „leichtlich zu erachten, was der gesuchten Perpetuation effect sein „werde, Nun haben wir zwar nit darnach zufragen, wessen Jr „Frstl: Drl: mit dero unterthanen sich in solchen fällen vereinigen, „Hoffen aber wir, als ein gleichwol geringer, doch zuuersichtlich „getrewer und vnzweifentlicher Reichsstandt, sollen damit nit „beladen, also dz alles getrank, so zu oder von der Statt gefürt „wirdt, darein soll gezogen werden ꝛc.„ Indem nun diese Kaiserl. Verleihung den Herren Herzogen in Bayern auf Wein und Bier und anderes im Lande verzehrendes Getränke einen doppelten Aufschlag zu legen gestattet: so verbietet es im Gegentheil andere Viktualien mit Auflagen zu beschweren, wie solches die Worte: „als daß wir Jhr auf „Victualien und andere Waaren, deren man zur Nothdurft des „Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig ist, „was zuschlagen aus Kayserl. Macht vergönnen solten ꝛc. ausdrücklich besagen.

Die Ursache einer so ausdrücklichen Kaiserl. Sprache war, weil im Jahr 1548. wie aus Nro. IX. und aus dem zwischen Bayern und der Stadt Regensburg unterm 18. Julii 1558. errichteten Vertrage zu entnehmen ist, die Herren Herzoge in Bayern einen neuen Zoll oder Aufschlag auf einige Landeserzeugniße zu legen unternommen hatten, worüber häufige Beschwerden geführet worden.

Diese Stelle des Maximilianischen Privilegii müssen die Verfasser der Betrachtungen und patriotischen Anmerkungen über die von Kurbayern in Druck gegebene sogenannte Rechtmäßigkeit nicht recht eingenommen haben, sonst würden sie wohl nicht der Meinung gewesen seyn, als sey dem Herrn Herzoge Albrecht in Bayern zu gleicher Zeit gestattet worden, auf andere Viktualien etwas zu schlagen.

Dieses Verbot bestärkt den schon mehr vorgekommenen Satz, daß alle nach Regensburg bringende Lebensmittel von jeher von allen Auflagen frei gewesen. Es verbietet gegenwärtiges Privilegium nebst dem auch diesen Aufschlag zu erhöhen, wie die Worte lauten: „und nicht höher „erfordert werden soll: Ob nun gleich damals die vorhandenen Kaiserl. Wahlkapitulationen den eigenmächtigen Zollerhöhungen satsam Ziel und Maaß setzten: so hat doch Kaiser Maximilian, durch die Erfahrung belehrt,

 für

für so nöthiger erachtet, dieses Verbot der Aufschlagsverleihung annoch mit einzuverleiben, da die Kaiserliche Wahlkapitulationen der Aufschläge noch nicht namentlich gedachten.

Dieser Maximilianische Begnadigungsbrief ist übrigens auf der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern gebührendes Ansuchen vielmalen bestätiget worden, und zwar vom Kaiser Rudolph II. Ao. 1597. vom Kaiser Mathias Ao. 1613. vom Kaiser Ferdinand II. Ao. 1623. vom Kaiser Ferdinand III. Ao. 1638. und 1652.

Alle diese Bestätigungsbriefe enthalten den Verleihungsbrief Maximiliani II. seines ganzen Innhalts und dann die Bestätigung darüber „in formalibus: „Wollen, daß mehrberührte **Concesßion und Gnaden**„**verschreibung** des doppelten Bayerischen Aufschlags in allen ihren „Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Be„greifungen kräftig und mächtig sein und vorgedachter unser freundlicher „lieber Vetter : : : und nach Seiner Liebden Absterben Dero Erben „und Nachkommen sich derselben alles ihres Innhalts frewen, gebrauchen „und genüssen sollen, und mögen von allermenniglich unverhindert : : : „gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten ꝛc. ꝛc. : : : Insonderheit auch denen dreyen Ständen gemeiner Landschaft in obern und „niedern Bayern ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wöllen, daß „Sy mehrbemeldten unsern lieben Vettern und Churfürsten Herzog Fer„dinandt Maria in Bayern Sr. Liebden Erben und Nachkommen viel„berürter unsers geliebten Herrn Vettern seligen Concession und Gnaden„verschreibung des newen gedoppelten Aufschlags geruhelich und unange„fochten erfrewen gebrauchen und geniessen und gänzlich darbey bleiben „lassen, auch hierwieder nicht thuen ꝛc.

Aus dem Innhalte dieser Bestätigungen sowohl, als aus dem Privilegium Maximiliani selbst, desgleichen aus dem zur Erläuterung gegenwärtiger Anmerkungen beygebrachten Begnadigungsbriefe Ferdinandi I. vom Jahr 1560. und dessen Bestätigung vom Jahr 1565. nicht weniger aus dem Befehlschreiben Kaiser Carls des Fünften vom Jahr 1551. ist deutlich zu entnehmen, daß diese Kaiserl. Briefe und Urkunden als eigentliche Accis- und Aufschlagsverleihungen angesehen worden sind. Dann die hin und wieder gebrauchten Ausdrücke: *Concession*, **Gnadenverschreibung und Bewilligung** deuten nichts anders an, und man müßte den gewöhnlichen Sinn und Verstand dieser Worte mißkennen, wenn man in jenen Verleihungen nichts anders finden wollte, als Kaiserl. Machtsprüche, welche dem Bayerischen Landesfürsten den beharlichen Genuß eines allschon eingeführten Landaufschlags, allen Widerspruchs ungeachtet, ex plenitudine potestatis zuerkannt, den Landständen aber im übrigen ihre erlangte Freiheiten belassen hätten. Jedoch den Herren Herzogen in Bayern selbst ist es niemals eingefallen, eine so geartete Auslegung von vorerzählten Privilegiis zu machen, wie sie bey Gelegenheit

der

der von den Oesterreichischen Landständen geführten Beschwerden hinlänglich zu erkennen gegeben haben.

Anmerkung zu Nro. XIII.

Gleichwie vermög des Freiheitsbriefs König Rudolphs vom Jahr 1281. die Regensburger-Bürger von allen Zöllen und Mauten in Bayern befreiet sind: so geniessen solche angeführter massen sowohl kraft dieses Briefs, als verschiedener mit dem Haus Bayern bestehenden Verträge, dieser Freiheit hauptsächlich auch in Ansehung des Zolls zu Stadt am Hof. Es betrift demnach der Vergleich, welcher im Jahr 1496. zwischen dem Herrn Herzog in Bayern und der Stadt Regensburg unter anderen auch wegen dieses Zolls errichtet worden, die Fremden und von solchen daselbst zu reichenden Zollabgaben. Bey diesem Vergleiche ist es nicht lange geblieben, sondern das errichtete Zollregister nach und nach über die Maaß erhöhet, und mit neuen Gattungen von Gütern und Waaren, insbesondere seit dem im Jahr 1548. eigenen Gewalts eingeführten neuen Zoll, vermehret worden, so daß auf die darüber von Seiten der Stadt geführte Klage vorerwähnter Vertrag im Jahr 1558. bestätiget wurde. Allein auch diese Bestätigung war nicht von der gehoften Wirkung, indem nach wie vor Anlaß zu neuen Beschwerden gegeben wurde, bis endlich zu Beylegung dieser Irrungen der Herr Herzog Albrecht mit der Stadt denjenigen Vertrag aufrichtete, wovon hier ein Auszug geliefert wird.

Besag desselben wird die Zollfreiheit der Bürger und Einwohner der Stadt Regensburg zu Stadt am Hof von neuem bestätiget, die freie Hereinbringung der Viktualien nochmals zugesagt, und den Regensburgern der ohnehin unrechtmäßige und Gesetzwidrige neue Zoll und Aufschlag erlassen, überhaupt aber andurch die Verbindlichkeit anerkennt, daß bey Verordnungen, wodurch die Handlungsfreiheit nur einigermassen beschränket wurde, auf die Inkolatsrechte der Stadt Regensburg Rücksicht zu nehmen sey. Aber auch hierbey blieb es nicht lange, wie aus folgenden Urkunden sattsam erhellen wird.

Anmerkung zu Nro. XIV.

Neben dem unter voriger Nummer beygebrachten Vertrage wurde von beyden Theilen zugleich ein Zollregister aufgerichtet, welches ausweißt, was und wie viel hinführo auf ewig die Ausländer an Zollgebühren reichen sollen. Ob man nun gleich mittelst Vergleichung dieses Zollregisters mit dem vom Jahr 1496. finden wird, daß jenes von dem Artikel Leinwad an lauter neue Rubriquen, welche, wie es in dem Vertrage heißt, wegen der aus Verhängniß GOttes etliche Jahr her entstandenen bösen Wege und Strassen hinzugekommen, und nebst der Wolle, so

so im Lande bleibt, zu einem Pfenning vom Centner, auch dieses als eine Neuerung enthält, was dem Mautner und Gegenschreiber zu Stadt am Hof eingeraumet und zugestanden worden: so ist doch von dem im Jahr 1548. eigenmächtig eingeführten Zoll und von dem, was in dem Maximilianischen Privilegio, welches man übrigens auf seiner Gültigkeit oder Ungültigkeit beruhen läßt, benennet ist, diesem Zollregister nichts einverleibet worden, und behauptet sogar die Stadt Regensburg in ihrem Ao. 1608. dem hohen Kurfürstl. Collegio überreichten Memorial, daß man sich durch diesen Vertrag verglichen habe, daß die neue hohe **Maut und Zoll auch von den fremden nicht mehr solle eingefordert werden.** Uebrigens giebt der von dem Herrn Herzog in Bayern selbst gebrauchte Wortausdruck den vollgültigen Beweiß, daß in gegenwärtigem Zollregister alle Zollgebühren begriffen seyen, welche das Haus Bayern bis auf das Jahr dieses errichteten Zollregisters in Anspruch genommen hat. Von den vordern Zollregistern können aber keine andere angenommen werden, als jenes vom Jahr 1496. mit den aus dem Kaiserl. Privilegio vom Jahr 1566. wenn solches anderst gültig ist, (dann das Privilegium Carolinum ist nicht in Uebung gekommen) zu entnehmenden Zusätzen. Aller anderen Vermehrung der zollbaren Waaren und Erhöhung des Zollsatzes stehet das, deren Caßirung und respective Reducirung bestimmende Gebot, welches der Reichsabschied vom Jahr 1576. und der Reichsschluß vom Jahr 1666. enthalten, entgegen.

Aus den der Sammlung der Urkunden angehängten Druckfehlern ist zu ersehen, daß pag. 38. l. 16. 17. 37. p. 39. l. 23. 25. 27. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 39. 40. 44. p. 40. l. 1. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 26. 28. 29. 31. es wd. statt Regensp. Pf. heissen müsse, welches Zeichen nichts anders bedeutet, als Würzburger- Würtenberger- oder Wiener-Pfenninge, welche im Werth einander gleich waren, und deren 168. 60. kr. oder einen Reichsgulden galten, und 562. Stück auf die Köllnische Mark giengen, und deren aus der feinen Mark 10. fl. 42. kr. ⅞. Pf. ausgeprägt wurden.

Sonst kommen in diesem Zollregister zwo Benennungen von Quantis vor, wornach die Zollgebühr abgefordert worden, deren eigentlichen Gehalt zu bemerken, nicht undienlich seyn dürfte.

Eine **Tonne** beträgt gemeiniglich 2½. Centner; nach Beschaffenheit der Waaren aber enthält solche auch mehrere und bisweilen 10. Centner, und eine **Truhe** wird einem Lägel gleichgehalten, und macht die Hälfte von einem Saum aus; sie wird aber auch von andern zu 4. 7. bis 10. Centner berechnet.

Anmerkung zu Nro. XV.

Dieß ist ein Auszug von derjenigen sogenannten Supplication, welche bey dem zu Regensburg im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage von Kammerer und Rath ermeldter Stadt übergeben worden. Da die Supplication ihres ganzen Innhalts zu weitläuftig und ver-

schiedene hieher nicht gehörige Dinge, z. B. vom Salzmonopolio und neuen Salzaufschlägen, worüber bey dem Kaiserl. Reichskammergerichte Klage angebracht worden, enthält: so mag man blos einen Auszug davon den übrigen Urkunden beygefügt haben.

Was hier von der Erhöhung des Salzaufschlags gemeldet wird, leuchtet noch mehr in die Augen, wenn man die im Zollregister vom Jahr 1574. auf zwo Salzscheiben gesetzte Abgabe von 1. Regenspurger-Pfenning mit der hier bemeldten Forderung von 18. Batzen vergleicht.

Der Aufschlag, dessen in diesem Auszuge gedacht wird, ist eben derjenige, welchen das wegen abgängigen Kurfürstl. Consenses an sich unwirksame Maximilianische Privilegium vom Jahr 1566. dem Herrn Herzog Albrecht in Bayern doppelt zu erforderen und von der Landschaft weg und zu seinen Händen zu nehmen gestattet. Aus diesem Aufschlage, welcher besag der Stelle: **wie es auch sonsten menniglich zu entgelten hat, welcher obangeregte Süesse Wein, Mußcatell, Reinfall** rc. **durch Bayern zu sich bringen muß, als Straßburg, Frankfurt, Worms, Speyer, Chur-Pfalz, Francklen, Sachsen, Schwaben, Wirttenberg** rc. auch auf die transitirenden Weine, obgleich dem Innhalte der Kaiserl. Verleihung schnurstracks zuwider, erstrecket, und von Zeit zu Zeit vervielfacht worden ist, sind die sogenannten Kranizaufschläge entstanden, welche zur höchsten Beschwerung der benachbarten Stände, derselben Lande und Leute, auch dem gemeinen Handel und Wandel zum äussersten Schaden und Nachtheil annoch, und zwar in einer so beträchtlichen Maaß bestehen, daß da sonsten und zwar noch im Jahr 1608. von jedem Eimer Wein 5. Schilling oder 42. und ein halber Kreuzer genommen wurde, nunmehro 3. fl. Aufschlag, 2. kr. Politen- und 2. kr. Visirgeld gezahlet werden muß. Eine Kaiserl. Begnadigung zu diesem in der That sehr beträchtligen Zoll, wenigstens in dieser Maaß, ist nicht vorhanden, dann der vom Kaiser Ferdinand I. gegen Abthuung des vom Kaiser Carl V. concedirten Schillings vom Eimer ertheilte Aufschlag, beträgt nach der vom Kaiser Maximilian II. erlangten Verdoppelung 2. Pf. vom Maaß und ist laut der angezogenen Beylage sub Lit. L. nicht auf die Ausländer verstanden. Ob man sich nun gleich Kurbayerischer Seits annoch bey gegenwärtiger Reichsversammlung in den Jahren 1665. 1667. 1670. zu Vertheidigung dieser Kranizaufschläge auf Kaiserl. Verwilligungs- und Bestätigungsbriefe berufen hat: so sind doch solche nie vorgelegt worden, welches zu Rechtfertigung dieser so sehr beschwerlichen Aufschläge unumgänglich erforderlich ist.

In Ermanglung dieses Beweisses, der von den hohen Reichstagsgesandschaften in vorbesagten Jahren mehrmalen erinnert worden, wurde, in Rucksicht dieser erhöheten Landschaftlichen Aufschläge dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. die Zollfreiheit der Gesandschaften betreffend, und dem in dessen Gemäßheit unterm 4. März ermeldten Jahrs ins Reichs erlassenen Kaiserl. Mandat die Stelle einverleibt: **von theils**

Immediat- **oder Mediat-Ständen unterm Vorwand habender Privilegien.** Jmgleichen ist besag der Beylage sub Lit. P. im Jahr 1667. von verschiedenen hohen Gesandschaften, in gleicher Rücksicht, dahin angetragen worden, daß in dem zu errichtenden Reichsgutachten in puncto Commerciorum, ad verba: **Dero ins Reich ausgegangene Mandata in einem und dem andern zu repetiren und zu schärfen**, zu addiren, *sub privatione Privilegii.* Welches Monitum zwar nicht beobachtet, aber doch in erwähntem Reichsgutachten vom 31. Julii 1668. der Mediatstände wiederum gedacht worden, und zwar zufolge der mehrmalen geschehenen Aeusserung, daß man befremdlich vernehme, daß **Jhro Kurfürstl. Durchl. in Bayern, als Landesfürst an ihren habenden Zöllen solcher Edikten nachgelebt, Dero Landschaft, so ja vielweniger sey, solche nicht achten wollte;** = = Dahero man dabey geblieben, **daß Kurbayern Dero Landschaft zu Abstellung des Aufschlags anhalten sollte.**

Lit. P.

Die Mautregister, welche in diesem Auszuge sub Nris. 20. und 21. angezogen werden, sind jene vom Jahr 1496. und 1574. welche sub Nro. III. und XIV. unter den Urkunden befindlich sind. Nur diese waren damalen als ordentliche Mautregister bekannt, und den Zollnern zur Befolgung vorgeschrieben. Was immer über selbige an Zollabgaben abgefordert worden ist, wurde als eine ungebührliche Neuerung angesehen und darüber Beschwerde geführt.

Die in diesem Auszuge beschriebenen Folgen der nach und nach an Seiten Kurbayern eigenmächtig vorgenommenen Mautersteigerung ereignen sich noch täglich und sind Ursache an der noch immer mehr und mehr überhand nehmenden Theurung und sich äusserenden Mangel an nöthigen Lebensmitteln.

Wenn, besag dieses Auszugs, geklagt wird, daß man von einem Roß statt der schuldigen zween Regensburger-Pfenninge, einen Gulden, und vom Centner Federn statt eines Regensburger-Pfennings 15. kr. zahlen müße: so ist dieses eine Folge des sogenannten **Neuzolls**, welcher, laut Nro. IX. Ao. 1548. eigenen Gewalts eingeführt worden ist.

Der Stichwein, der zu Kellheim ausgegeben werden muß, ist der erhöhete Aufschlag, wovon bereits das nöthige gemeldet worden.

Die wegen der Schiffe, so von Amberg kommen, und in die Landmaut zu Stadt am Hof gezogen werden wollen, zur Beschwerde angeführte Neuerung bestehet noch. Von einem Pflasterzoll zu Stadt am Hof aber, worüber ebenmäßig hier geklagt wird, besagen die Kaiserl. Begnadigungsbriefe nichts: so viel aber ist unwidersprechlich, daß dergleichen eigenmächtige Unternehmungen und Beschwerungen des gemeinen Handels und Wandels durch die Reichsgesetze verboten seyen.

Anmer=

Anmerkung zur Nebenlage sub Nro. 22.

Der erste Punkt, worüber geklagt wird, mag sich wohl auf das Zollregister vom Jahr 1574. gründen, worinne am Ende dem Mautner gewisse ähnliche Rechte zugestanden werden. Da hierinne aber dieses Register von dem alten abweicht, diese Verfügung auch keine Kaiserliche Verleihung rechtfertiget: so sind dergleichen Exactionen billig als unerlaubte Neuerungen und als ein Gegenstand der Beschwerde angesehen worden.

Was im 2ten 3ten und 4ten Punkt angeführet wird, ist eine Folge des neuen Zolls oder Aufschlags. (Nro. IX.)

Ad 5^{tum} Ist vermög der Verordnung von 1548. (Nro. IX.)

Ad 6^{tum} Fernere Folge des Neuzolls, und eben so Gesetzwidrig, als dieser Zoll selbst.

Ad 7^{mum} Ist eine noch nie vorgekommene Neuerung.

Ad 12^{mum} Daß von den Viktualien und anderen Feilschaften, so die benachbarten Bauersleute nach der Stadt Regensburg zu Markt bringen, ein Zoll oder Maut vor Errichtung der sogenannten um Regensburg herum befindlichen Beymauten nicht abgefordert worden, wird hier von der Stadt Regensburg als eine kundbare Sache behauptet, und ist zum Beweiß dieses Satzes bereits ad N. III. IX. und XIV. mehreres vorgekommen.

Ad 16^{tum} Das hundert ist im Mautregister mit 4. Regensburger-Pfenningen angesetzt.

Das n. 5. vorkommende ßpf. bedeutet einen Schilling Pf. oder 30. Stück. 7. Schillinge machten einen Gulden aus, wie ad N. XXVI. weiter erläutert werden soll.

Anmerkung zu Nro. XVI.

Ehe und bevor Cammerer und Rath der Stadt Regensburg gegen den Herrn Herzog in Bayern, mittels der unter der vorigen Nummer Auszugweiß beygebrachten Supplication bey der Reichsversammlung seine Nothdurft klagend angebracht, hatte er sich längstens schon und zwar nach vielfältigem vergeblichen Flehen und Bitten um Abstellung der geklagten Belästigung Pflichten halber nothgedrungen gesehen, über die darinn enthaltenen Beschwerpunkte am Kaiserl. und Reichskammergerichte Proceß zu erheben, welches den Herrn Herzog in Bayern, der auch hier die Gewalt dem Rechte vordringen ließ, veranlaßte, der Bürgerschaft in Regensburg alle ihre Renten, Zinßen, Gülten, Gewächs, Gefälle und Einkommen, so sie in Bayern haben und erholen, den Reichssatzungen und dem Kaiserl. Privilegio vom Jahr 1556. (N. X.) entgegen,

verschiedene Jahre zu sperren, zu arrestiren und durch verschiedene Repressalien aufzuhalten.

Gegen diese Zudringlichkeiten und unerlaubte Gewaltthaten suchte die Stadt bey Kaiserl. Majestät Schutz und Hülfe, erhielt auch unterschiedliche Mandata, wodurch dem Herrn Herzog in Bayern auferlegt wird, die mit eigener That und Gewalt unternommenen Repressalien, oder was, ermeldter Stadt zur Beschwerung und Nachtheil, angeordnet worden, zu caßiren, aufzuheben und einzustellen, wegen verschiedener anderen Irrungen aber mit vorbesagter Stadt gütliche Handlungen anzugehen, zu welchem Ende auch der Herr Bischof zu Würzburg und Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg die Commißion aufgetragen worden.

Das erste dieser Kaiserl. Befehlschreiben d. D. Prag den 16. Januarii 1597. ist unter gegenwärtiger Nummer den Urkunden beygedruckt, die andern zwey aber unter den Beylagen Literis Q. & R. befindlich.

Lit. Q. & R.

Ob nun gleich eine vieljährige Erfahrung die Stadt Regensburg belehret haben mußte, daß ihr mit Verträgen wenig gedienet sey: so erbot sie sich doch, Kaiserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, die gütlichen Handlungen anzutreten. Allein der hohe Gegentheil weigerte sich, den Kaiserl. Befehlen sich zu fügen, so daß wegen fortsetzender und annoch geschärfter Sperren und Repressalien unterm letzten Junii ermeldten Jahrs ein ferneres Kaiserl. Mandat ergieng, wodurch die Aufhebung der Sperren und Einstellung der Repressalien neuerdings dem Herrn Herzog von Bayern auferlegt, und wegen der vorgeschlagenen Commißion die nöthige Erklärung abgefordert wurde.

Nachdem nun der Herr Herzog in Bayern sich zwar wegen der gütlichen Handlung erkläret, die Repressalien aber noch nicht eingestellet hatte: so erliessen Kaiserl. Majestät unterm 24. Nov. 1597. das anderweite sub Lit. R. angezogene Befehlschreiben, worinn merkwürdig ist, daß zugleich die Folgen gezeigt werden, die die fortsetzenden Sperren auf die Subsistenz der zu Regensburg zu eröfnenden Reichsversammlung haben würden, daher auch aus diesem Grunde die Sperren zu relaxiren befohlen wird.

Es mag aber zu den gütlichen Traktaten nicht gekommen seyn, da die Stadt Regensburg gleich darauf ihre Nothdurft bey der Reichsversammlung angebracht hat. Daher hätte auch der Zeitordnung wegen der sub Nro. XV. vorgekommene Auszug erst nach gegenwärtigem Kaiserl. Schreiben folgen sollen.

Anmerkung zu Nro. XVII.

Auf die Vorstellungen der Stadt Regensburg und zugleich von dem Herrn Bischof zu Passau angebrachten Klagen gegen den Herrn Herzog

Herzog Maximilian in Bayern, wegen ungewöhnlicher hoher Aufschläge in ihren habenden Zöllen, hatte das hohe Kurfürstliche Collegium die Sache in reife Erwägung gezogen, und gleich nach geendigter Reichsversammlung ein Abmahnungsschreiben an hochgedachten Herrn Herzog erlassen, und zwar unter der Bedrohung, im Entstehungsfall nebst Kaiserl. Majestät auf andere Mittel zu gedenken.

Das hohe Kurfürstliche Collegium siehet in diesem Schreiben die geklagten Aufschläge dahin an, daß solche im Effekt und in der Nachfolge eigenmächtige Zollerhöhungen seyen.

Die Stelle dieses Kurfürstlichen Collegialschreibens, worinn der Herr Herzog in Bayern auf die Reichsabschiede und insbesondere auf den von 1576. gewiesen wird, verdienet vorzüglich bemerkt zu werden, weil selbige mit einer in der Herzoglich-Bayerischen Beantwortung vom 15. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorkommenden gleichförmigen Stelle in genauester Verbindung stehet. Denn ermeldter Herr Herzog erkläret darinne, daß er nicht gemeinet sey, des heiligen Reichs Abschieden, deren sie zur Genügen berichtet seyen, entgegen zu handeln.

Auf diese Stelle folget gleich diejenige Erklärung, deren bereits ad Nro. VIII. und XII. gedacht worden, nämlich daß den Herren Herzogen in Bayern zu dergleichen Ersteigerungen in Dero Landen und Zöllen der Kurfürstl. Consens nicht sey ertheilet, noch solcher bey dem hohen Kurfürstl. Collegio jemals gesucht worden. Dieses von dem ganzen hohen Collegio abgelegte Bekänntniß, welches gewiß nach fleißiger Nachforschung in den Akten und Archiven ertheilet seyn wird, muß in der That einen vollgültigen Beweiß abgeben, daß, unangesehen desjenigen, was vom Gegentheil in vorermeldter Beantwortung darwider vorgebracht wird, besagter Ersteigerung es an der zu derselben Befugniß erforderlichen Gesetzmäßigen Eigenschaft ermangle.

Wann es in diesem Kurfürstlichen Collegialschreiben ferner heißt: **da dieselbe auf Continuirung dergleichen Erhöhungen bey uns solten erholet werden, daß wir neben hochgedachter Kayserl. Mayestät der Sachen vf andere Mittel nachdenckhen müßten:** so wird der Wille und die Meinung des hohen Kurfürstlichen Collegii damit klar dahin ausgedrückt, daß dasselbe die Absicht keineswegs gehabt habe, die Einwilligung zu den geklagten und anderen von den Herren Herzogen in Bayern wider die Vorschrift des Reichsabschieds vom Jahr 1576. mit eigener That und ohne Kaiserl. Majestät Begnadigung und der Herren Kurfürsten Bewilligung unternommenen Handlungen, in Anstellung neuer Zölle und in Ersteigerung der alten, auch wie dasselbige zum Theil unterm Namen **Umgeld, Aufschlag, Brückengeld,** oder Weggeld, und was des Scheins (mithin auch Pflastergelds) mehr verantwortet werden wolle, zu ertheilen.

Diese Gesinnungen hat das hohe Kurfürstliche Collegium bis zu der Ertheilung der Einwilligung zur Zollduplirung nicht abgelegt, und auch damals nicht geändert. Da nun der Herr Herzog in Bayern diese Zollduplirung als eine Wohlthat von dem Kurfürstlichen Collegio anverlangt hat: so giebt die Bestimmung der Bedingnisse, unter welchen diese Wohlthat zugestanden worden, das entscheidende Gesetze und die eigentliche Richtschnur für Bayern.

Anmerkung zu Nro. XVIII.

Vorerwähntes Kurfürstliche Collegialschreiben hat nach seiner Fertigung erstlich an die hohen Herren Kurfürsten zur Genehmigung und Unterschrift eingesendet werden müssen, welcher Umstand die späte Einlangung bey dem Herrn Herzog in Bayrn verursacht hat.

In diesem Herzoglich-Bayerischen Antwortschreiben fällt sogleich diejenige Stelle ins Gesicht, welcher ad N. præc. erwähnt worden, nämlich daß der Herr Herzog in Bayern im wenigsten nicht gemeinet sey, des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden, deren dieselbe zur Genügen berichtet seyen, entgegen und zuwider, noch ausser Kaiserl. Majestät Consens und der Herren Kurfürsten Bewilligung, neue unbefugte und beschwerliche Zollerhöhungen oder andere dergleichen Exactionen anzustellen.

Eine Erklärung, welche sich auf die innerliche Ueberzeugung von der Vorschrift der vorhandenen Reichsgesetze, und von derselben auf alle Reichsstände ohne Ausnahme erstreckenden Verbindlichkeit gründet. Diese Ueberzeugung hätte nun billig die Wirkung hervorbringen sollen, daß, zufolge des Kurfürstlichen Abmahnungsschreibens, diese neuen Gesetzwidrigen Zollerhöhungen abgestellet worden wären.

Allein der Herr Herzog in Bayern mag solche deshalben für rechtmäßig angesehen haben, weil er geglaubt, daß entweder der Kurfürstliche Consens vor dem angeführten Reichsabschiede vom Jahr 1576. nicht erforderlich, oder solcher, wie er wirklich, vielleicht von seine Räthe übel belehrt, vorgiebt, vorhanden gewesen sey.

In beyden Punkten ist er jedoch irriger Meinung. Den schon die Wahlcapitulation Kaiser Karls V. (wie bereits ad Nro. VII. gezeigt worden) erfordert der Herren Kurfürsten Einwilligung zu dergleichen Verleihungen, und der Herr Herzog Albrecht gestund schon 1557. daß Kaiserl. geschriebene Rechte vorhanden seyen, welche die Aufrichtung neuer Aufschläge, Zölle und Mauten verbieten, wie aus der Bayerischen abgesandten Räthe bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg den 10. May besagten Jahrs des Salzhandels wegen gethanen Vorträgen erhellet, wo es heißt: "**die gemein geschriebenen Kaiserl.**
„**Rechte wöllen, daß sich niemand mit des andern Schaden be-**

„reiche-

„reichere, oder einige neue Beschwerung, Aufschlag, Zöll und „Maut, dadurch gemeiner Nutz verhindert, und gemeine Ge„werbe, damit sich der Arm und Reich, auch alle Handwerker „ernähren müssen, den Landen entzogen werden, aufrichten „solle, dann der gemeine Nutz dem sondern eigenen Genuß in „allweg fürzusetzen ist.„

Diese Grundsätze hat Bayern bey verschiedenen andern Gelegenheiten, vornämlich aber bey dem Reichstag von 1576. bey den Westphälischen Friedenshandlungen und auf so vielen Wahltägen öffentlich anerkannt, oder wenigstens nicht widersprochen, sondern es hat solche auch in den zwischen Kurbayern und Brandenburgculmbach im Jahr 1667. beym Reichshofrathe anhängig gemachten Zollirrungen in facie der obristrichterlichen Gewalt vertheidiget, wie die Beylage sub Lit. S. bewähret. Lit. S.

Daß aber zu vorermeldten Zoll- und Aufschlagserhöhungen die Kurfürstl. Bewilligung wirklich ertheilet worden, das konnte der Herr Herzog gewiß nicht mit Ueberzeugung sagen, da ein ganzes hohes Kurfürstliches Collegium in seinem Schreiben das Gegentheil behauptet hatte.

Daß Kaiser Maximilian II. das Privilegium, wovon hier eigentlich die Frage ist, confirmiret habe, das ist bekannt, und in den Anmerkungen ad Nro. XII. gezeigt worden. Es kann aber die Kaiserl. Bestätigung einem Privilegio, welches an und vor sich wegen mangelender gesetzlichen Erforderniß ungültig ist, keineswegs die Gültigkeit beylegen.

Was in dieser Herzoglich-Bayerischen Antwort von der im Jahr 1573. angebrachten Beschwerde der Landstände des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Ens gemeldet wird, davon ist bereits in den Anmerkungen zu Nummer XII. verschiedenes vorgekommen, was zur Erläuterung dessen, was Bayerischer Seits davon angeführet wird, dienen kann.

Was ferner von dem Salzaufschlage, daß solcher blos die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer angehe, gemeldet wird, widerspricht dem Innhalte der übergebenen Klagschriften, und ist auch, wenn es gegründet wäre, schon an und vor sich wegen Ermanglung der auch hierzu erforderlichen Kaiserlichen Begnadigung und Kurfürstlichen Einwilligung dem Innhalte des Reichsabschieds vom Jahr 1576. §. 118. zuwider.

Wenigstens widerspricht doch der Herr Herzog in Bayern durch diese Erklärung denjenigen Grundsätzen, welche in neuern Zeit von eben diesem hohen Hause aufgeworfen worden sind.

Anmerkung zu Nro. XIX.

Gegenwärtige Urkunde ist eine blosse Wiederherholung derjenigen Klagpunkte, welche Cammerer und Rath der Stadt Regensburg bey dem in dieser Stadt im Jahr 1597. eröfneten und 1598. geendigten Reichstage gegen den Herrn Herzog Maximilian in Bayern wegen neuer

unerlaubter Aufschläge übergeben hat, und wovon sub Nro. XV. ein Auszug vorgekommen ist.

Es erhellet hieraus, daß die vom Kaiser Max. besag Nro. XVI. vorgeschlagene gütliche Handlung wegen fortwährender Renitenz des Herrn Herzogs nicht zu Stand gekommen, daher die Stadt Regensburg sich nothgedrungen gesehen, gegen das Bayerische Unternehmen bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio, welches bey Gelegenheit der Anno 1603. gehaltenen Reichsversammlung beysammen gewesen, Schutz und Rettung zu suchen.

Aus dem, daß in dieser Klagschrift pag. 50. lin. 13. gesagt wird, daß Ihre Durchl. über solchen Aufschlag, unwissend der intereßirten Benachbarten, eine Kaiserl. Perpetuation ausgebracht, ist zu entnehmen, daß die in jüngern Kaiserl. Wahlcapit. und namentlich in der Leopoldinischen Art. XXI. als eine nothwendige Erforderniß bemerkte vorläufige Vernehmung der Benachbarten Gutachtens schon vormals als billig erachtet worden sey. Was aber von dem Vorgeben, daß etliche Herren Kurfürsten sothanes Privilegium mit ihren Insiegeln confirmiret, gemeldet wird, mag sich auf ad Nrum. XVIII. widerlegte Angaben gründen.

Da weder Kurpfalz, noch Pfalzneuburg, noch Passau, noch auch Salzburg, wie hier gesagt wird, mit diesem Aufschlage ihre Unterthanen haben wollen beschweren lassen: so bewähret dieses den bereits vorgekommenen Satz, daß die Erstreckung der inländischen Aufschläge auf das Transitogut von jeher als eine die Benachbarten betreffende unleidentliche Beschwerde angesehen worden sey, wie dieses der in den Anmerkungen ad Nrum. XV. sub Lit. P. angeführte Protocollarauszug des mehrern bestärket.

Nichts destoweniger ist dieser Bayerische Aufschlag, worüber geklagt wird, nachher unter dem Namen der Kranitzaufschläge à 42. und einen halben Kreutzer auf jeden Eimer Wein fortgesetzet, und mehrmalen vervielfacht worden.

Daß der Bericht oder Antwort, wovon in dieser Klagschrift pag. 51. lin. 7. Meldung geschiehet, bereits damals erfolget sey, bezeugt die vorhergehende Nummer. Uebrigens bewähret die gegenwärtige Beschwerde der Reichsstadt Regensburg, daß der geklagte Aufschlag gleich von dessen erstem Anfang an widersprochen worden, und die auf diese Beschwerde erlassenen Abmahnungsschreiben des Kurfürstlichen Collegii (Nro. XVII. und XX.) legen klar an den Tag, daß mehrgemeldter Aufschlag auch von diesem hohen Collegio mißbilliget und als Gesetzwidrig angesehen worden sey. Der in dem Kurfürstlichen Consensschreiben (Nro. XXVIII.) bemerkte Vorbehalt aber erfordert, daß dieser Aufschlag abgestellet werden soll, wohin auch der Antrag der Reichstagsgesandtschaften A. 1667. laut vorberührter Beylage sub Lit. P. gegangen ist.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XX.

Nebst der besondern Vorstellung, welche die Reichsstadt Regensburg bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio, besag der vorigen Nummer übergeben hat, überreichten auch die gesammten Reichsstädte das hier beygebrachte Memorial, worinn sie sich über einen von dem Herrn Herzog in Bayern zu Deckendorf unter Straubing neu angelegten zuvor des Orts niemals gebräuchlich gewesenen Zoll beschweren.

Dieser Anzeige und Beschwerde unerachtet, ist Deckendorf als eine Wasser-Zollstatt am Donaustrom in die von den Herzogl. Bayerischen Räthen auf Verlangen an das hohe Kurfürstliche Collegium im Jahr 1608. übergebenen Zollspecification eingetragen worden, wie solches aus Nr. XXVI. zu ersehen seyn wird.

Auf diese und andere dergleichen gegen Bayern eingekommene Beschwerden hat auch das Kurfürstliche Collegium 1608. bey Ertheilung seiner Bewilligung zu der von Bayern gesuchten Zollduplirung den Bedacht genommen, und dem in dieser Absicht an Kaiserliche Majestät erlassenen Collegialschreiben, welches hierunten sub Nro. XXVIII. nachfolgt, als eine der Consensertheilung einverleibte Clausel, ausdrücklich beygesetzt: "bey Sr. Lbden darneben aber auch durch Euer „Kaiserliche Majestät gnädigst verfüget werden möge, da zu „Neulichkeit vielleicht neue unherkommene neue Zöll über die „alte von Sr. Lbden ohne gebührendes Vorwissen angestellt, „wie etlichermassen geklagt worden, denn dieselbige gebühr„lich wieder abgeschaft werden.„

Diese Clausel hat Bayern in ihrer verbindlichen Folge gutwillig und wohlbedächtlich anerkennt, da der Herr Herzog Maximilian das auf vorgemeldte Art clausulirte Kurfürstliche Consensschreiben an Kaiserl. Maj. laut weiter unten folgender Nummer XXXI. hat überbringen lassen.

Anmerkung zu Nro. XXI.

Auf die unter den zwo letztern Nummern beygebrachten Klagschriften erfolgte das gegenwärtige Kurfürstliche Collegialschreiben, welches sich theils auf den Innhalt des im Jahr 1598. bereits an den Herrn Herzog in Bayern erlassenen Abmahnungsschreiben mit dem Zusatze beziehet, daß man mit der ertheilten antwortlichen Erklärung keineswegs zufrieden seyn könne, indem man sich billig zu versehen gehabt, es sollen die geklagten Aufschläge gänzlich abgeschaft worden seyn, theils aber den Innhalt und Gegenstand der neu eingekommenen Beschwerden vorträgt.

Das hohe Kurfürstl. Collegium legt hierdurch seine fortdauernde Meinung von neuem dar, daß diese Aufschläge ohne seinen Consens auf-

 gerichtet,

gerichtet, mithin Herkommens- und Reichssatzungswidrig seyen, folglich eben sowohl, als der zu Deckendorf ebenmäßig eigenmächtig und ohne die gesetzlichen Erforderniße angestellte Zoll abzuschaffen sey, zumal dergleichen Zollneuerungen zu Abbruch und Schmälerung des Commercii und Verringerung der Kurfürstl. Gerechtsame gereicheten und zur Nachfolge reitzeten. Man hat also damals an Seiten der hohen Herren Kurfürsten von diesen Zollerhöhungen eben das geurtheilet, was dermalen von der ganzen Reichsversammlung davon gehalten worden ist. Das hohe Kurfürstliche Collegium trägt ferner in diesem Collegialschreiben zuvorderst auf eine gutwillige Abstellung an, füget aber hinzu, daß es in Entstehungsfall neben Kaiserl. Majestät auf andere Mittel, deren es sonst viel lieber geübrigt seyn wollte, bedacht seyn müßte. Die Mißbilligung dieser Aufschläge und Zollerhöhungen konnte in Wahrheit nicht deutlicher noch nachdrucksamer zu erkennen gegeben werden. Hierauf gründet sich gemeldter massen die dem Kurfürstl. Consensschreiben vom Jahr 1608. einverleibte Clausel.

Was nun, in Betrachtung alles dessen, was in den bisherigen Anmerkungen, nach Anleitung der Geschichte und bewährter Urkunden, von dem Bayerischen Zollwesen, und zwar den häufigen Beschwerden und Abmahnungen einer Seits, anderer Seits aber von der Herren Herzoge in Bayern eigenen Gesetzmäßigen Aeusserungen, Anerkennung und Abstellung verschiedener Zollneuerungen vorgekommen ist, annoch von dem alten, ruhig hergebrachten Besitzstande eigenen Gewalts eingeführter Zölle und Aufschläge, worauf man sich Kurbayerischer Seits in neuern Zeiten mehrmalen berufen hat, zu halten sey, überlasse ich des unpartheiischen Lesers eigener Beurtheilung.

Anmerkung zu Nro. XXII.

Da der Herr Herzog in Bayern nunmehr wegen der scharfen Abmahnungsschreiben des hohen Kurfürstl. Collegii, und der so klar sprechenden Reichsgesetze kein Mittel, die durch die eigenmächtig vorgenommenen Zollerhöhungen seinen Einkünften verschafte Vermehrung beyzuhalten, mehr vor sich sah: so verfiel er darauf, um die Erlaubniß, seine rechtmäßig hergebrachten Zölle doppelt einnehmen zu dürfen, gehöriger Orten und nach Vorschrift der Reichssatzungen einzukommen. Zu diesem Ende hatte der Herr Herzog in Bayern bereits im Jahr 1604. nicht allein bey Kaiserl. Majestät um ein Privilegium angesucht, sondern auch bey den hohen Kurhöfen durch besondere Werbungen und Abschickungen sein Vorhaben und Gesuch anbringen, und um deren auf dem nächsten Reichs- oder Collegialtag zu ertheilende Einwilligung anhalten lassen, und zwar unter Vorschützung der in gegenwärtiger Urkunde vorgetragenen Beweggründe.

Dieses Ansuchen wurde auch Ao. 1607. wo auf den 11. November ein Reichstag ausgeschrieben war, wiederholt, und sofort nach Eröfnung eben-

ebengedachter Reichsversammlung durch die Kurbayerischen Räthe, mittelst des hier beygebrachten Memorials, welches genau erwogen zu werden verdienet, bey dem ganzen Kurfürstl. Collegio angebracht.

Der Herr Herzog in Bayern hat durch Einschlagung des vorgemeldten Wegs der Nachsuchung nichts anders gethan, als daß er den Beyspielen seiner durchlauchtigsten Vorfahren nachgefolgt ist. Denn die Herren Herzoge Wilhelm und Ludwig hatten bey Kaiser Carl dem V. um eine Zollbegnadigung nachgesucht, und Ao. 1534. nebst dem gemeinen alle ein- aus- und durchgehende Güter und Waaren betreffenden Zoll, auch einen besondern, das inländische Consumo und die inländischen Käufe angehenden Zoll oder Aufschlag zu einem beständigen Cammergut erlanget, jedoch ohne die zur Wirksamkeit dieser Kaiserl. Verleihung erforderliche Bewilligung der hohen Herren Kurfürsten. Desgleichen hatte der Hr. Herzog Albrecht im Jahr 1566. um die Duplirung des vorgedachten seinen Herren Vorfahren vom Kaiser Carl dem V. und Ferdinand I. auf gebührendes Ansuchen ertheilten Aufschlags auf das in dem Fürstenthum Bayern consumirt werdende Getränke, Wein, Bier und Meth, bey Kaiser Maximilian dem II. angehalten, und solche auch in gleicher Art, obwohlen ebenmäßig ohne die Kurfürstl. Einwilligung, zu einem beständigen Cammergut erhalten.

In gegenwärtigem Memorial wird ein gleiches Begehren in gleicher Art und in dem nämlichen Weg, jedoch mit dessen Erstreckung auf die Nachsuchung der Bewilligung des Kurfürstl. Collegii, gestellet. Dieses Benehmen ist demjenigen Bekäntniße gemäß, welches der Herr Herzog Maximilian in Bayern in seinem an die Herren Kurfürsten unterm 13. Nov. 1598. erlassenen Antwortsschreiben selbsten ableget, daß derselbe nicht gemeinet sey, des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden entgegen und zuwider, noch ausser **Kaiserl. Majestät Consens und deren Kurfürsten Bewilligung neue beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen und andere dergleichen** Exactiones anzustellen, welches Bekänntniß gemeldter massen bey verschiedenen andern Gelegenheiten wiederholet worden.

Diese vormaligen eigenen Handlungen und Erklärungen des Hauses Bayern sind Gesetz- und Verfassungsmäßig, aber von demjenigen weit unterschieden, was von eben diesem hohen Hause in den nachgefolgten Jahren und absonderlich in den neuern Zeiten unternommen und durch neue aufgeworfene Sätze und sogar durch öffentliche Schriften behauptet worden ist.

Unter den in diesem Herzogl. Bayerischen Memorial angeführten Beweggründen ist der erste von den in dem Fürstenthum Bayern damals vorhandenen Zöllen und Mauten hergenommen. Hierbey ist die eigene Bekäntniß, daß der Bayerische ächte Zollsatz sehr gering sey, und daß solcher bis auf diese Zeit von einem Schäffel Getreid und von einem Centner oder Tonne Waar nicht mehr, als etliche wenige und zwar Bayerische oder schwarze Pfenninge abgeworfen habe, wohl zu bemerken. Diese Bayerische eigene, in der Zeit und an dem Orte, wo, den Gesetzen und

L 2 Her-

Herkommen gemäß, von dem Bayerischen Zollsatze eigends gehandelt wurde, abgelegte Bekantniß mag wohl einen entscheidenden Einfluß auf dasjenige haben, was von dem sub Nro. IX. beygebrachten Zollregister vom Jahr 1548. zu ertheilen sey. Aus diesem ersten Punkte erhellet ferner, daß die auf den Straßenbau zu verwendenden Kosten eine der vornehmsten Ursachen gewesen, aus welcher die Zollduplirung gesuchet worden ist, woraus dann nothwendig folgen muß, daß in dieser Zollduplirung das Weggeld schon begriffen sey.

Was in dem vierten Punkte von dem Unterschiede der vorigen alten und damaligen Münzsorten und derselben innerlichen und äusserlichen Werths gemeldet wird, hat zwar in gewisser Maaß seine Richtigkeit; es erhellet aber auch zugleich daraus, daß der mit dem Laufe der Zeit eingetretene geringere innere Gehalt der Münzen in die Zollduplirung allschon mit eingerechnet worden sey. Daher auch hierauf bey erfolgender Reduktion der Zollmünze der Bedacht zu nehmen seyn dürfte.

Von der eigentlichen Beschaffenheit des Carolinischen Privilegii, wovon im fünften Punkte Erwähnung geschiehet, ist bey diesem Privilegio selbst (Nro. VIII.) hinlängliche Nachricht und Erläuterung gegeben worden. Hier gestehet Bayern blos, daß diese Kaiserl. Verleihung noch nicht zum Vollzug oder in Uebung gekommen sey, welches um deswillen wohl zu bemerken ist, weil dieser Umstand die Erläuterung giebt, auf was für einen Zollsatz die Duplirung eigentlich gesuchet und erlanget worden sey.

Vorerwähnter Erklärung wird die weitere merkwürdige Bekäntniß gleich beygefügt, daß nämlich der einfache Zoll gering sey, daß das zur Uebung nicht gediehene Privilegium Carls V. einen doppelten Zoll verliehen habe, und daß man nicht dessen, sondern nur des einfachen Duplirung nachgesuchet habe.

Die dem Herzogl. Bayerischen Begehren in dem letzten Punkte beygefügte Erklärung, daß die gebetene Erhöhung ohne der Benachbarten Interesse geschehe, giebt die Richtschnur an Handen, wornach der Fall zu ermäßigen seyn wird, wenn ein Nachtheil des Interesse eines Benachbarten sich wirklich ereignet.

Was hier weiter von dem Aufschlage auf einen Eimer Wein zu 5. Schillinge, deren 7. einen Reichsgulden betrugen, gemeldet wird, muß nach demjenigen erwogen werden, was ad Num. XII. und sonst vorgekommen ist. Dem ist nur noch beyzufügen, daß dieser Aufschlag, ohne dessen Gültigkeit weiter zu untersuchen, insoferne er von den transitirenden Fremden abgefordert wird, zum Nachtheil der Benachbarten gereiche, und dem Innhalte der Verleihung entgegen laufe. Dahero auch gleich darauf die Bayerischen Räthe selbigen auf die **Landesinwohnende** einschränken. Aus dieser eigenen und zwar bey der gesetzlichen Behörde eingelegten Erklärung folget, daß die gegen diese Erklärung weiter auf die transitirenden Weine und Brandwein gesetzten Auf-

Aufschläge als ein selbst eingestandener Mißbrauch anzusehen und darnach abzustellen sey.

Durch die fernere Erläuterung, welche die Herzogl. Bayerischen Räthe von diesen Aufschlägen geben, setzet das Herzogl. nun Kurhaus Bayern sich selbst die Regel, daß die ohne Kaiserl. besondere Begnadigung errichtenden Landaufschläge a) die Landschaft und die ihrige Innwohnende angreifen, b) ein genus collectandi seyen; c) allein ad certum tempus & certam causam und nicht weiter sich erstrecken, d) von der Landschaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und e) des Landesfürsten Kammergut damit nicht gebessert, noch demselben solche einverleibet werden müssen, wiewohl auch zu dieser Gattung von Aufschlägen, besag der An. ad N. XII. die Herren Herzoge in Bayern Kaiserl. Verleihungen nothwendig erachtet und ausgewirkt haben. Ferner leget man dabey das Geständniß ab, daß in dieser begehrten Erhöhung des ordinari geringen Zolls dieser Aufschlag gar nicht gemeint, dabey nicht gesucht worden, darauf nicht zu ziehen sey, noch darunter verstanden werden könne.

Dieses Geständniß, so wie alle übrige gesetzmäßige Aeusserungen dieser Gattung sind leider in den nachfolgenden Jahren bey den in dem Kurbayerischen Zoll- und Acciswesen unternommenen Neuerungen aus den Augen gesetzet, und dagegen ein den Potentatum auf der Stirne führendes, in dem Heil. Röm. Reiche unerhörtes, nicht anderst, als auf den Trümmern der Verfassung desselben bestehen könnendes Lehrgebäude aufgeführet worden.

Indem sich mehrgedachte Bayerische Räthe am Ende ihrer Bittschrift nochmals zu mehrerer specificirten Erklärung, Designation und Deduktion des Bayerischen Zolls erbieten: so ist diese Aeusserung nicht als ein flüchtiger Einfall dieser Räthe, sondern als ein von Bayern wohl und lange überlegtes Anerbieten, dessen Acceptation es leicht vermuthen konnte, anzusehen, und daraus der jedermann einleuchtende Schluß zu machen, daß Bayern die nachher an das Kurfürstl. Collegium abgegebene Zolldesignation wohl und reiflich erwogen, zu derselben Verfassung von dem Jahr 1604. an, wo Bayern das Gesuch der Zollduplirung zuerst angebracht hatte, Zeit genug gehabt, und sich dazu genommen habe, mithin gar nicht vermuthet werden könne, daß bey Verfassung jener Designation, welche zum Grund und Abmaaß des zu duplirenden Zolls bestimmt war, ein Kanzleyfehler oder sonstiges Versehen vorgegangen seyn solle, wovon sich aber, wenn es wirklich geschehen wäre, Bayern selbst die Schuld um so mehr beymessen müßte, da es nicht in Zeiten, wie es hätte seyn sollen, gehöriger Orten die Anzeige davon gethan und um Restitution angesucht hat.

Anmerkung zu Nro. XXIII.

Vorbemerktes Memorial war dem Kurfürstl. Collegio den 27. März 1608. übergeben worden, und gegenwärtiges Kurfürstl. Collegialdecret ist zween Tage darnach ausgefertiget. Es erhellet hieraus, wie die Kurfürstl. Gesande das Herzogl. Bayerische Zollduplirungsgesuch, weshalben

halben sie schon vorläufige Befehle und Anweissungen hatten, sogleich in Ueberlegung gezogen haben. Das erste aber, was diesen Kurfürstlichen Räthen, die der Reichstagsacten kundig und auf die vorzunehmenden Punkte bereits vorbereitet waren, einfallen mußte, war, daß bey vorigen Reichsversammlungen, nämlich vom Jahr 1598. und 1603. den sie zum Theil selbst beygewohnt, verschiedene Beschwerden wegen neuer und erhöhter Bayerischen Zölle angebracht worden waren. Damit sie nun die eigentliche Beschaffenheit und dermaligen Umstand derselben genau und zuverläßig wissen könnten: so erliessen sie an den Magistrat der Stadt Regensburg, von welchem die meisten Beschwerden waren übergeben worden, gegenwärtiges Decret nebst dem beygefügten Herzogl. Bayerischen Gesandschaftsmemorial, und verlangten andurch hinlänglichen Bericht und Information.

Das hohe Kurfürstl. Collegium giebt auch durch dieses Decret zu erkennen, daß es bey Ertheilung seines Consenses zu einer Zollverleihung jederzeit die Rücksicht darauf genommen, daß die Commercien nicht zu hoch beschweret würden. Diese den Kaiserl. Wahlkapitulationen und dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. gemässe Absicht hat dieses hohe Collegium bey jeder dergleichen Gelegenheit um so mehr zur Richtschnur genommen, weil es wohl wußte, daß blos aus dieser Besorgniß die Maut- und Zollgerechtigkeit von den deutschen Kaisern und Königen anfänglich gar nicht, und nachher nur einigen wenigen Reichsständen, jedoch jederzeit unter gewisser Einschränkung und besondern Bedingnissen, und nie auf die Art, wie die Landesherrliche Gerechtsame, überlassen worden sey.

Anmerkung zu Nro. XXIV.

Das hohe Kurfürstl. Collegium war nicht zufrieden, den einseitigen Bericht über den dermaligen Zustand der wegen der Bayerischen Zölle angebrachten Beschwerungen zu vernehmen. Es wollte auch von dem verklagten Theile selbst die nöthige Erläuterung nebst anderen Punkten sich vortragen lassen. Zu diesem Ende erließ es das unter dieser Nummer beygebrachte Decret, welches verschiedene merkwürdige Stellen enthält, welche auf die Beurtheilung und richtige Bestimmung der Absicht und Maaß, in welcher die Zollduplirung nachher ertheilet worden, einen Einfluß haben.

Gleich aus dem Eingange dieses Decrets erhellet, daß unter den von Bayern angeführten Beweggründen der gesuchten Zollduplirung der für den erheblichsten angesehen worden, der von den Unkosten wegen Erhaltung der Wege, Stege und Brücken hergenommen worden. Ferner heißt es darinn, daß der Herr Herzog in Bayern den Consens zu Erhöhung der in gedachtem ihren Fürstenthum habender Zölle und Mauten das Ansuchen gethan. Das Bayerische Begehren war demnach nicht auf eine einzelne Gattung von Zöllen und Mauten, sondern auf alle im

Fürsten-

Fürstenthum habende Zölle und Mauten gestellt, und ist auch also in dieser Maaß von dem Kurfürstl. Collegio aufgenommen und behandelt worden.

In dieser Maaß müßte also auch die Erstattung der seit 1655. von Kurbayern ohne Befugniß doppelt abgenommenen Zollgebühren geschehen, wenn diese Erstattung in Gemäßheit der Reichsgesetze von der Behörde verfüget werden sollte.

Das Kurfürstliche Collegium wiederholt auch hier, nach Ausweiß der Worte: **und damit auch die Commercia nicht so hoch beschweret werden möchten**, diejenige Absicht, welche es bey dergleichen Consensertheilung gehabt hat, und giebt dadurch an den Tag, daß es nicht blosser Dingen die Gewährung des Bayerischen Gesuchs, sondern, was dabey gestalten Dingen nach sich thun lasse, damit die Commercien nicht zu hoch beschweret werden, zum Gegenstand desselben Berathung genommen habe.

Dieses hohe Collegium meldet ferner, daß sich die Fürstlich-Bayerischen Räthe zur **Berichtung der bishero erhobenen Verzollung** erboten. Aus diesem Erbieten ist wohl die natürliche Folge zu ziehen, daß der ganze Umfang der bisherigen Bayerischen Verzollung, deren Duplirung gesucht wurde, nebst allen rechtmäßigen Zollstätten angezeiget, und nichts ausser Acht gelassen worden sey, was immer mit Bestand der Gesetze zu behaupten war.

Hochgedachtes Collegium erklärt sich gleich darauf noch deutlicher und dahin, daß es den ganzen Betrag der Verzollung nach den alten Zollrollen, somit nicht den Betrag einer oder einiger, sondern aller derselben, jedoch nur **der berechtigten alten** und nicht der mit eigener That neuerlich selbst aufgerichteten Zölle zu wissen verlange. Es wird also hierdurch von Bayern eine klare und bestimmte Aeusserung erfordert, was in dem ganzen Umfange des Zolls zu dessen Erhöhung anbegehret worden. Nach der Allgemeinheit dieser gestellten Aufgabe will auch die auf selbige ertheilte Antwort und Aeusserung zu beurtheilen seyn.

Wenn demnach etwa vorgegeben werden wollte, daß verschiedene in der nachher übergebenen Zollrolle nicht enthaltene Mautstationen vor der Zeit derselben Errichtung in Bayern bereits vorhanden gewesen: so wird hierdurch nichts anders an den Tag gegeben, als daß eben diese Mautstationen als widerrechtlich angesehen, und aus diesem Grunde dem Verzeichnisse nicht einverleibet worden, ansonst man sie gewiß nicht würde übergangen haben.

Nicht die Bayerischen Saalbücher und Originalinstructionen, sondern dieses auf vorheriges Anerbieten abgeforderte und mit gehöriger Zeit und Nachdenken verfaßte Verzeichniß muß demnach den eigentlichen standhaften Beweiß des gesetzmäßigen Bayerischen Zollwesens ausmachen, da in diesem nur das, was mit Bestand Rechtens vor der Be-

hörde konnte behauptet werden, in jenen aber alles enthalten war, was von den jeweiligen Herzogen, nach Beschaffenheit der Zeiten, der Gesinnungen, Lage, in der sie mit Kaiser und Reich stunden, und anderer Umstände mehr, eigenmächtig, und ohne darauf zu denken, ob sie dazu befugt oder nicht seyen, unternommen worden ist, wie hin und wieder in den angeführten Betrachtungen gezeiget wird.

Durch die wiederholt verlangte Information über die eingekommenen Gravamina wegen der Bayerischen Zölle giebt das hohe Kurfürstliche Collegium sattsam zu erkennen, daß es die angebrachten Beschwerden für erheblich angesehen habe.

Anmerkung zu Nro. XXV.

Auf das so eben erläuterte Kurfürstliche Collegialdecret wurde den 23. April das gegenwärtige unterm 14. ermeldten Monats gefertigte Memorial dem Kurfürstl. Collegio überreichet. Demselben war nicht allein die unter Nro. XVIII. befindliche Kurbayerische Verantwortung, statt der verlangten Information über die wegen der Bayerischen Zölle bey beyden nächstvorigen Reichstagen angebrachten Beschwerungen, sondern auch die abgeforderte Zolldesignation oder Zollrolle als Beylagen angefügt.

Gleich im Eingange dieses Memorials wird, was schon öfters vorgekommen, durch wiederholte Erklärung bestätigt, daß der Weinaufschlag der Landschaft **die Auswärtigen nicht**, sondern nur die Landschaft selbst und die **Landeseinwohner** angehe, und wie es weiter unten heißt, **von den gemeinen Zöll und Mauten ein absonderlich Werck sey**, welche Erklärung dem nachherigen Benehmen von Bayern, und dem Gebrauch, den man jetzo von diesen Aufschlägen macht, keineswegs gleichförmig ist; ferner, daß die Aufschläge, weswegen hauptsächlich Beschwerde geführet worden, nicht der Gegenstand des damaligen Nachsuchens gewesen sey.

Die Herzoglich-Bayerischen Räthe sagen in diesem Memorial, daß sie die mit **selbigem übergebene Rolle**, oder Zollsspecification, von Ihro Durchl. in Bayern empfangen haben. Sie ist also nicht die Frucht einer kurzen Entschliessung, sondern das Werk einer langen Ueberlegung und wohlbedächtlichen Beschäftigung, welche der Herr Herzog in Bayern unzweifentlich auf deren Zusammentragung und Verfassung wird haben wenden lassen, wenn es auch nicht, wie doch zu vermuthen steht, dasjenige Register selbst ist, wornach bis dahin die Zoll- und Mautgebühren in dem ganzen Fürstenthum Bayern abgefordert worden sind.

Der Herr Herzog in Bayern läßt durch seine Räthe hier zu vernehmen geben, daß durch diese Zollrolle **die Geringheit der Zölle sowohl zu Wasser und Land unschwer zu sehen sey.** Es läßt sich hieraus zweyer-

zweyerley mit Wahrscheinlichkeit schliessen, erstlich, daß Bayern, indem es in Gemäßheit dieser Zollrolle die Duplirung suchte, die Zollgebühren gewiß nicht geringer angegeben haben werde, als es solche abzufordern berechtiget war; zweytens, daß es alle diejenigen Zollstätte zu Wasser und Land angemerkt, wo es einen Zoll einzunehmen befugt war, da es ansonst sich selbst einen Nachtheil, und mit der Zeit an seinen Einkünften zu verspürenden grossen Abgang verursachet haben würde. Oder aber widrigenfalls muß der Schluß gelten, daß hierbey nicht aufrichtig verfahren, und die auf erhaltene Privilegia sich gründende Zollstätte und Verzollung nicht getreulich angegeben worden, in welchem Fall Bayern die Schuld sich selbst beyzumessen hat, das Duplirungsprivilegium aber nicht anders, als nach dieser Specification, ausgelegt werden kann.

Die Vergleichung dieser Zollrolle mit der älteren und mit der neuen Mautordnung vom Jahr 1764., desgleichen der in dieser bemerkten Zoll- nnd Mautstätte mit jenen, so in besagter Zollrolle vom Jahr 1608. angegeben worden, werde ich bis zur nächsten Nummer verspahren.

Hier wird der Unkosten gedacht, welche zu Beförderung der Commercien und Gewerben auf die Unterhaltung der durch das Fürstenthum Bayern gehenden vielfältigen Land- und Heerstrassen gewendet, und von den Zolleinkünften abgerechnet werden müssen. Ein abermaliges eigenes Geständniß, daß die Zollduplirung vorzüglich aus dieser Ursach gesucht worden, und daß das Weggeld in die Duplirung bereits eingerechnet, mithin eine dergleichen neue Auflage, als eine neue Beschwerung und eigenmächtiges unstatthaftes Unternehmen anzusehen sey. In Ansehung der über die eingereichten Zollbeschwerden von dem Kurfürstl. Collegio abgeforderten Information wird sich auf die von dem Herrn Herzog in Bayern den 13. Nov. im Jahr 1598. an die Herrn Kurfürsten überschriebene Verantwortung (Nro. XVIII.) bezogen, und bey dieser Gelegenheit und zwar an gebührendem Ort und Stelle die merkwürdige Erklärung wiederholt abgelegt: **das Jre Durchl. gar nit gemaint den Reichs-Constitutionen was zuwider vorzunemen, noch ausser Jrer May. und der Churfürsten Consens neue unbefuegte und beschwerliche Zoll Erhöherung oder andere Exactiones anzustellen.** Ich will dahero den Leser auf die bey vorerwähnter Nummer gemachten Anmerkungen ebenmäßig verwiesen haben.

Daß, wie die Bayerischen Räthe in mehrbesagtem Memorial behaupten, die Bayerischen Zölle und Mauten fast einig und allein die Oesterreichischen Reichslande berühren, ist zum Theil nach der damaligen Beschaffenheit des Bayerischen Zollwesens richtig. Denn dazumal waren nirgends als am Donau- und Innstrom und an der Salza Wassermauten, und in Vergleichung mit itzigen Zeiten, auch sonst wenig Landmauten vorhanden. Es konnten also freilich die Commercien durch die Zollduplirung nicht so verhindert werden, als es dermalen durch die neuen Kurbayerischen

Zoll- und Mautanstalten zum größten Nachtheil des Publikums und der benachbarten, auch anderer Reichsstände geschiehet.

Dem Begehren, die überreichte Zollrolle nicht ad describendum zu geben, mag aus erheblichen Ursachen und darum nicht gefüget worden seyn, weil man für nöthig erachtete, wegen künftiger Wissenschaft eine Abschrift davon bey den Akten zu behalten, weswegen dann auch derselben Copia, deren Fertigung man in dieser Absicht gewiß mit allem Fleiß besorget haben wird, oder das übergebene Exemplar selbst dem Memorial beygefüget worden, und somit bey den Reichsakten geblieben ist.

Anmerkung zu Nro. XXVI.

Bey dem gegenwärtigen Zollregister kommt ausser demjenigen, was bey voriger Nummer angemerkt worden ist, noch zweyerley zu betrachten. Das erste betrift die darinnen angezeigten Zoll- und Mautstätte, welche in Wasser- und Landzollstätte abgetheilet werden, wie solches auch noch jetzo, jedoch mit dem Unterschiede üblich ist, daß alle und jede Wasserzollstätte zugleich als Landzölle in der neuen Kurbayerischen Mautkarte angesetzet sind. Von den Wasserzollstätten sind sechse auf dem Innstrom, als nämlich:

1) Schärding.
2) Braunau.
3) Burghausen. *

* Diese Wassermaut ist an der Salza und scheint blos zu den Wassermauten am Innstrom mitgerechnet zu seyn, damit es keiner neuen Rubrik nöthig gewesen.

4) Oettingen.
5) Wasserburg.
6) Roßenheim.

und eilf auf dem Donaustrom, als:

1) Vilshofen.
2) Deckendorf.
3) Pogen.
4) Donaustauf.
5) Straubing.
6) Stadt am Hof.
7) Regensburg.
8) Abbach.
9) Neustadt.
10) Kelheim.
11) Ingolstadt.

Alle diese Wasserzollstätte sind in der neuen Kurbayerischen Mautkarte zugleich als Landmauten angegeben, und werden in der That auch in dieser Eigenschaft behandelt, welches dann nichts anderst als eine Erweiterung des Zolls gegen seine ursprüngliche Bestimmung, mithin als eine unerlaubte Zollneuerung und abermalige neue Beschwerde anzusehen ist.

Von Wasserzollstätten an der Iser und dem Lech wird hier nichts gedacht, weil damals keine dergleichen Zollstatt an diesen Flüssen vorhanden war. Dieses erhellet theils aus dem bey voriger Nummer angeführten Memorial, worinn es heißt, daß die Bayerischen Zölle und Mauten fast

fast einig und allein die Oesterreichischen Reichslande berühren, theils aber aus dieser Flüsse Beschaffenheit. Bekanntlich ist keiner von beyden in Tyrol, woher alle beyde ihren Lauf nehmen, recht schifbar, mithin zum Transporte aus andern Reichs- oder fremden Landen kommender Waaren und Güter, weshalben die Zölle von Kaisern verliehen wurden, tauglich. Uebrigens sind an ermeldten Flüssen nichts destoweniger Zollstätte befindlich, welche aber unter die hier folgenden Landzollstätte gehören, und wegen des durch diese Orte nehmenden Zugs des Transports zu Land angeleget worden sind.

Die Landzollstätte betreffend, so enthält diese Zollrolle 13. derselben, nämlich:

1) Straßwahlen.
2) Ampfing.
3) Altenmarckht.
4) Dorffa.
5) Landav.
6) Biburg.
7) Landshuett.
8) Mospurg.
9) Neuenmarckht.
10) Großzoll-München.
11) Fridtberg.
12) Rhain.
13) Pfaffenhoven.

Von diesen Landzollstätten sind Landau, Landshut, München und Rhain, besag mehrermeldter Mautkarte, zugleich zu Wassermauten erkläret, und werden auch nach dieser eigenmächtigen Bestimmung, gegen dieses eigene Bayerische Angeben, als solche behandelt.

Hält man nun die auf 30. belaufende Anzahl dieser in gegenwärtiger von Bayern selbst eingereichten Specification benannten Zollstätte mit den in der Mautkarte bemerkten Mautstätten zusammen: so zeigt sich, daß 31. neue Hauptmautstätte, benanntlich zu Aybling, Cam, Eling, Craybur, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eschelohe, Fischbach, Furth, Geißenhöring, Kötzing, Kreith, Lankwait, Landsperg, Lechhausen, Märktl, Mäzleinsperg, Marquartstein, Mitterwald, Plättling, Reichenhal, Riedenburg, Schamhaupten, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Troßberg, in der Waich und Zwißel, und eine weit grössere, laut oftermeldter Kurbayerischen Mautkarte, auf ein hundert und etliche und funfzig, ja noch mehrere sich belaufende Anzahl sogenannter Beymauten, im Effekt aber wirklicher Mauten aufgerichtet worden sind, und zwar mit Weglassung der in der Zollrolle von 1608. befindlichen und auch jetzo noch wirklich vorhandenen Zollstatt zu Regensburg, allwo Salz, Wein, Bier, Meth, Eisen und Mühlstein auch heut zu Tag annoch vermautet werden müssen, mithin auch Regensburg unter die wirklich bestehenden Mautstätte zu zählen ist.

Vorerzählte in der Zollrolle von 1608. nicht bemerkte Zollstätte sind nicht sowohl in Ansehung der Zeit ihrer eigenmächtigen Aufrichtung, als insofern neu zu nennen, weil solche eigenen Gewalts errichet worden sind. Denn wenn auch gleich, nach eigenem Kurbayerischen Angeben, Zwisel 1608. Cam 1626. und Tegernse 1732. angeleget worden: so hat doch, eben diesem Angeben zufolge, Aybling 1507. Eling 1550. Crayburg 1593.

Dachau 1547. Dietfurth 1583. Eschenlohe 1477. Fischbach 1507. Furth 1504. Geiselhöring 1442. Kötzting 1584. Kreith 1499. Landsberg 1474. Lankwait 1504. Lechhausen 1466. Märktl. 1429. Mäzleinsberg 1554. Marquartstein 1606. Mitterwald 1477. Plätling 1442. Riedenburg 1478. Schamhaupten 1512. Shongau 1572. Tölz 1471. und in der Waich 1549. seinen auf die eigenthätige Willkühr der jeweiligen Herren Herzoge in Bayern sich gründenden Ursprung erhalten.

Ob nun gleich von dem Daseyn dieser Zollstätte Bayern bey Verfassung oder Vorlegung gegenwärtiger Zollrolle um so mehr Wissenschaft haben mußte, da die meisten kurz oder wenigstens nicht gar lange vor, einige aber zu der nämlichen Zeit errichtet worden waren: so hat man sie doch in erwähnter Zollrolle mit zu bemerken, Bedenken genommen, und andurch klar an den Tag gegeben, daß selbige zu den rechtmäßig hergebrachten, mithin auf erlangte Kaiserl. Verleihungen sich gründenden, nicht zu zählen seyen.

Das zweyte, was bey dieser Urkunde zu betrachten kommt, sind die verschiedenen Gattungen zollbarer Waaren und Güter und der Zollsatz, welcher mit dem in den vorderen und mit dem in den gegenwärtigen Urkunden befindlichen Zollregistern sowohl, als mit denen in der neuen Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. angesetzten mautbaren Artikeln und Zollgebühren verglichen werden sollen.

Vorläufig ist auch hierbey zu bemerken, daß der sogenannte im Jahr 1548. ohne Kaiserl. Begnadigung und Kurfürstl. Bewilligung, mithin gegen den Innhalt der Reichsconstitutionen errichtete Neuzoll gegenwärtiger Zollrolle nicht einverleibet worden sey. Es ist daher eine neue Anmassung, wenn solcher, besag der angezogenen Beylage Lit. G. Ao. 1609. hat verdoppelt, und diese Verdoppelung Ao. 1659. von neuem ausgeschrieben werden wollen.

Was nun die Gleichförmigkeit der aus den vordern Registern vereinten Zollrolle vom Jahr 1574. mit der von 1608. betrift: so finden sich freilich in dieser viele Gattungen zollbarer Waaren, so in jener nicht enthalten sind, auch ist der Zoll meistentheils höher, als der im Zollregister von 1574. angesetzet. Daß in der Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. aber viel mehr Gattungen von mautbaren Gegenständen, als in der Zollrolle vom Jahr 1608. enthalten sind, braucht keines Beweises, da nichts erdacht werden kann, was nicht in jene Maut- und Accisordnung eingetragen, sogar Rhenoceros, Elephanten, Affen, Meerkatzen sind nicht vergessen, und verschiedene einigen Abgaben anderwärts nie unterworfene Kleinigkeiten, als Erdbeere, Heidelbeere ꝛc. dieser Tariff mit einverleibt worden. Indessen wird keineswegs behauptet, daß, weil verschiedene Artikel nicht namentlich ausgedruckt sind, sie deswegen einer Mautabgabe nicht unterworfen gewesen, dann viele sind unter der allgemeinen Benennung von Saum- Centen- Trugen- und Stuckmaut enthalten.

Da

Da in jener Zollrolle ein- und andere Benennungen von Quantis, wornach der Zollsatz bestimmt worden, vorkommen, die nicht jedem Leser bekannt seyn dürften: so wird, ehe die Verschiedenheit des alten und neuen Zolls angegeben werden kann, es nöthig seyn, von dieser sowohl, als von der eigentlichen Münze, wornach der Zollsatz bestimmt ist, die Erklärungen und Erläuterungen vorauszuschicken.

Ein **Stuck** ist nach dem innerlichen Gehalt betrachtet so viel, als ein **Ballen**, wie es dann in der Zollrolle von 1608. mit Ballen in gleichem Verstande genommen wird, denn so heißt es zum Beyspiel pag. 77. lin. 28. ein **Stuck** oder **Ballen Stockfische**.

Ein **Stuck** oder **Ballen** enthält nach Beschaffenheit der Waaren und Güter 6. 7. 8. 10. 15. auch 20. Centner. Laut der in der Oldenburgischen Zollsache bey dem Reichsdeputationsconvent zu Frankfurt vom Jahr 1655. vorgekommenen Zollrollen und deren Erläuterung wird ein **Stuck** oder **Ballen Felle**, desgleichen goldene, sammetne und seidene Waaren zu 6. Centner; halbseidene, wollene Waaren und Tücher zu 8. auch 10. Centner, Garn zu 9. Centner, Farben zu 15. Centner, und andere Waaren zu 18. auch 20. Centner gerechnet.

Ein **Faß** enthält 4. 7. auch 10. Centner, eine **Truge** oder **Küste** ebenfalls 4. 7. bis 10. Centner, ein **Sack** 3. Centner, ein **Stock** 1. und ½. Centner, eine **Tonne** nach Verschiedenheit der Waaren 2. und ½. auch mehrere Ctr. Ja, zufolge vorermeldter Erläuterung der Oldenburgischen Zollrollen, bisweilen gar 10. Centner, wie darinnen z. B. eine Tonne Alaun zu 10. Centner gerechnet worden ist.

Ein **Stuck** mag auch wohl bisweilen nach der Anzahl der Individuorum, so es enthalten, genommen worden seyn, und 30. an der Zahl begriffen haben: so ließt man in der Zollrolle p. 84. lin. 21. ein Stuck oder 30. Fell.

Das **Zeichen** ſß, so p. 68. vorkommt, scheint so viel als Semis zu bedeuten. Z. E. 1. ſß. Süeß Wein, ½. Saum süßer Wein 1. ſß. Stück Tuch, ½. Stück Tuch, 1. ℔. wird hier nach der Zahl gerechnet, und bedeutet, wie bey den Pfenningen bereits gemeldet worden, 240. Stück.

Daß ein **Schilling** 30. Stück begreife, ist auch schon angemerket worden. Daher, wenn es p. 79. lin. 15. heißt 1. ß. Schineisen, so bedeutet dieses 30. Stangen Eisen. Uebrigens ist bey dieser Nummer noch zu bemerken, daß die Schillinge und Pfenninge, worauf dieses Register gesetzet ist, nach der alten schwarzen Münze, welche laut der Beylage sub Lit. T. seit 1395. in ganz Bayern eingeführet worden, zu berechnen seyen, von welcher 1. ℔. oder 240. Stück Pfenninge 1. Reichsgulden 8. kr. 4. Heller, der Schilling à 30. St. aber 8. kr. 4. Heller, mithin 7. Schillinge oder 210. Stück Pfenninge einen Reichsgulden ausmachten, und der Pfenning 2. Heller betrug 3½. Pfenninge oder 7. Heller aber auf einen Kreutzer giengen.

Lit. T.

In diesem Gehalte stunden die eigentlich sogenannten **Bayerischen**, auch Rheinischen und Schwäbischen Pfenninge, welche mithin mit jener schwarzen Münze insoferne einerley waren, wie solches die Münzordnung Kaiser Karls V. von dem Jahr 1551. dann Kaiser Ferdinands I. vom Jahr 1559. bezeugen, in welchem Gehalt mehrbesagte schwarze Münze das ganze XVI. Jahrhundert hindurch, bis zu Anfang des XVII. geblieben ist.

Zufolge vorangezogener Münzordnung von 1559. mußte die feine Mark in dieser Münzgattung von schwarzen oder Bayerischen Pfenningen zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht werden. Da nun gemelter massen 210. Stück dergleichen Pfenninge 60. kr. oder einen Reichsgulden galten: so giengen auf die feine Mark 2261. Stück, wie solches die sub Lit. U. angefügte Ausrechnung bewähret. Vergleicht man nun den damaligen Werth der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit derselben itzigem Gehalt zu 24. fl. so ergiebt sich, nach Ausweiß der weitern Berechnung sub Lit. V. daß ein alter schwarzer oder Bayerischer Pfenning itzo so viel als zwey Pfenninge $1\frac{215}{2261}$ Heller gelten müsse. Nimmt man aber an, wie aus der Geschichte erweislich ist, daß zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo die Duplirung verliehen worden, die feine Mark zu 13. fl. 30. kr. ausgebracht worden: so giengen auf die feine Mark 2835. Pf. Nach diesem Verhältniß betrug ein damaliger schwarzer Pf. $2\frac{3}{8}$ der itzigen gemeinen Pfenninge, oder ungefähr das Duplum.

Lit. U.

Lit. V.

Daß aber nach dieser schwarzen oder Bayerischen Münze das oftermeldte Zollregister eingerichtet worden, ist an und vor sich schon zu vermuthen, weil darinn die Pfenninge nur überhaupt, ohne besondere Benennung derselben, die in den Registern von 1496. und 1574. beygesetzet ist, vorkommen; sondern es erhellet auch solches aus dem Privilegio Caroli V. von 1534. worinn der Bayerischen Pfenninge ausdrücklich gedacht wird; desgleichen aus dem Privilegio Maximiliani von 1566. welches der schwarzen Münze Erwähnung thut, noch mehr aber aus der der Kurbayerischen Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten IVten Nota in den Worten: „**wobey auch angemerkt wird, daß die ganze Belegung nicht „mehr wie ehedem auf die schwarze, sondern durchaus auf weiße „Münze zu verstehen sey.**

Ueberdieß aber wird diese Behauptung durch die erwähnte Zollrolle von 1608. selbst und zwar durch das bey verschiedenen Zollstationen, vornämlich bey Stadt am Hof bemerkte Verhältniß der Regensburger-Pfenninge bestätiget. Diese aber verhielten sich zu vorerwähnten Bayerischen oder schwarzen Pfenningen wenigstens zu der Zeit, wie 2. zu 5. so heißt es p. 71. lin. 22. 8. Regensburger-Pf. tt. (thun) 20. Pf. Ferner pag. ead. lin. 39. 32. Regensburger-Pf. tt. 2. ß. 20. Pf. das ist 80. Pf. noch deutlicher pag. 73. lin. 25. 2. Regensburger-Pf. tt. 5. Pf. Daher ist pag. 80. lin. 27. ein Druckfehler, wo es statt 8. ß. 3. ß. heissen muß.

Den stärksten Beweiß hievon giebt noch zum Ueberfluß die von Bayern, besag der sub Lit. F. & G. bereits oben ad Num. IX. angezogenen Beylagen, vorgenommene Reduktion auf Kreutzer, wo durchgängig in Rücksicht auf den einfachen Ansatz vorangezeigtes Verhältniß der Pf. und Kreutzer, nämlich wie 3½. zu 1. oder wie 7. zu 2. beobachtet ist, mit Ausnahm der Erhöhung zu 10. kr., womit 1. Centner Speck, Schmalz ꝛc. belegt worden.

Um nun nach dieser Einleitung die Verschiedenheit des alten und neuen Zollsatzes nur einigermassen einzusehen: so habe ich bey einigen Waaren und Gütern eine Vergleichung der Zollrolle von 1608. mit der Mauttarif von 1764. angestellt, und dabey zugleich die Reduktion der Bayerischen Pf. auf die jetzige gemeine Pfenninge, nach dem 24. fl. Fuß, vorgenommen, wie aus der Beylage sub Lit. W. erhellet. Lit. W.

Hierbey will jedoch zu bemerken seyn, daß der Verlust wegen des geringern Werths des Geldes, bey der ertheilten Zollduplirung und derselben Erstreckung bereits mit eingerechnet, und diese Kaiserl. Verleihungen hauptsächlich mit in dieser Rücksicht den Herren Herzogen und Kurfürsten in Bayern, in Gemäßheit derselben Gesuchs, zu Theil geworden seyen, auf diesen Beweggrund auch im Jahr 1668. das hohe Kurfürstl. Collegium bey dem zur Zollduplirungsperpetuation gegebenen Consens vornämlich mit gesehen habe.

Ob nun bey diesen Umständen Kurbayern, ausser dem geringen Ueberschuß des Dupli, welcher nach Verhältniß der feinen Mark zu 10. fl. 46. kr. mit der zu 24. fl. $1\frac{11}{21}$ Heller, und wenn die zu Anfang des 17ten Seculi ausgeprägte feine Mark zu 13. fl. 30. kr. gerechnet wird, nur $\frac{1}{21}$ Pfenning ausmacht, die Erhöhung seiner Zölle und Mauten nach dem jetzigen Werthe der alten schwarzen Münze noch zu suchen berechtiget sey, überlasse ich der Entscheidung der höchsten Behörde, und füge hier nur dasjenige bey, was der Herr geheime Rath Moser in seinen Anmerkungen über Johann Peter von Ludwigs Einleitung zu dem deutschen Münzwesen pag. 81. über die Frage, ob wegen des geringen Werths des Geldes die Zolltaxe zu erhöhen sey, in folgender Stelle geäussert hat: „diese schon so oft aufgeworfene und wichtige Frage hat „ziemliche Schwürigkeiten, und lässet sich überhaupt weder bejahen noch „verneinen. Denn so halte ich e. g. dafür, daß die Stände die **Erhöhung der Zölle**, oder der Steuren, nach dem jetzigen **Werth des alten Geldes zu suchen kaum berechtiget sind, indem ihnen eben „deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage also herab gekommen, hingegen die** ***Pretia rerum*** **gestiegen, und da„durch in der That ihre Domainen seyn geschwächet worden, „theils von Kaiserl. Majestät viele neue ansehnliche** ***Jura*** **ertheilet worden,** ***e. g.*** **neue Zölle**, die Subcollectation und der Concurs der Unterthanen zu den Reichs-Oneribus, welche die Stände „eigentlich von ihren Cammergütern geben sollten. Theils haben die

„Landstände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammerbeyträge,
„grössere Steuren und extraordinaire Anlagen, zu welchen man sie
„nicht zwingen können, verwilliget, theils aber haben sich durch ver-
„schiedene Wege selbst geholfen.

Die Kurbayerischer Seits eigenmächtig unternommene Erhöhung des alten Zollsatzes ist zwar hiernach bey der Transitomaut hinlänglich einzusehen; sie leuchtet aber bey der Consumo- und Eßitomaut noch deutlicher in die Augen, wenn man die auf die ein- und ausgehenden Waaren, Güter und Erzeugnisse gesetzten Accisen, welche in sich nichts anders, als ein neuer Zoll sind, mit in Anschlag bringt, wie die Bey-
Lit. X. lage sub Lit. X. ausweißt.

Dieses mag genug seyn, den grossen Unterschied des Zollsatzes nach der Zollrolle vom Jahr 1608. und der neuen Mautordnung darzulegen, und kann der Leser nach obigen Beyspielen die Vergleichung bey mehrern Waaren und Gütern selbst anstellen.

Vorgemeldte, bey ein- und ausgehenden Waaren, Gütern und Produkten mit in Anschlag gebrachten Accisen sollen nun zwar, nach Inhalt der Kurbayerischen Mautverordnung vom Jahr 1764. §. 9. auf das, was nur transitiret, in Regula nicht erstrecket werden. Allein, gleichwie keine Regel ohne Exception zu seyn pfleget, so mögen auch, wie in Publico verlautet, bey dieser Regel von den Mautbeamten mancherley Ausnahmen gemacht, und hierdurch die von diesen Personen unternommenen Exactionen vermehret worden seyn.

Eine fernere Neuerung und Beschwerung der Reisenden, des gemeinen Handels und Wandels und des ganzen Publikums ist auch dadurch unternommen worden, daß, da in den alten Zollrollen das, was in einer Verpackung weniger als einen Centner betrug, dem Zollsatze nicht unterworfen, auch von andern Gegenständen, als blos von vierfüßigen Thieren, als Kühen, Geißen, Schweinen 2c. desgleichen von Häuten und Fellen, die Stuckmaut nicht eingebracht worden ist, nunmehr nach der neuen Verordnung nicht nur von allem, wenn es auch weniger als einen halben Centner ausmacht, nämlich von einem jeden Päckel, Ballel, Schachtel 2c. so wenig es auch seyn möchte, ab jeder Station zu Wasser 3. kr. und zu Land $1\frac{1}{2}$ kr. zur Stückmaut erfordert, sondern auch in der neuen Tarif verschiedenes Flügelwerk, als Kapaunen, Hüner 2c. und andere Kleinigkeiten stückweis beleget werden. Und wenn dergleichen Kleinigkeiten zur Consumtion ins Land eingeführt, oder aus dem Lande gebracht werden: so ist nicht nur von jeder derselben die Stückmaut, und zwar bey der Einfuhre zu Wasser 18. kr. und zu Land 9. kr. und bey der Ausfuhr die Halbscheid zu entrichten, sondern es wird auch die pro rata Quantitatis treffende Eßitoaccis einmal, die Consumoaccis aber so gar *in duplo* erfordert, und die ein- und andere bekanntlich entweder nach dem Pfund oder Gulden-Werth angesetzet. Wonebst annoch das Weggeld, welches sonst in den wegen Besserung und Unter-
haltung

haltung der Wege und Heerstrassen von Kaisern verliehenen, und von Bayern selbst hauptsächlich auch zu diesem Endzwecke erlangten Zöllen mit begriffen war, besonders und zwar nicht allein vom Zug- sondern auch sogar vom treibenden Vieh, als nämlich von 1. Ochsen, 1. Kuh und 1. Rind 2. dn. und von 1. Schaaf, Kalb und Schwein 1. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs bezahlet werden muß. Wie alles dieses aus den der Mautordnung vom Jahr 1764. angehängten Nota I. II. und III. und der Mautordnung selbst mit mehreren zu entnehmen seyn wird.

Merkwürdig ist übrigens noch, daß in jener Zollrolle von 1608. Deckendorf unter die Wasserzollstätte noch mitgerechnet worden, da doch aus dem Innhalte der Urkunde Nro. XX. bekannt ist, daß daselbst ein eigenmächtiger neuer Zoll angelegt worden sey. Es gehöret aber auch diese neue Maut unter diejenige Zollneuerungen, in Ansehung deren dem Kurfürstlichen Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) die Bedingniß wörtlich einverleibet worden, daß durch Kaiserl. Majestät verfüget werden möge, „da zu **Neulichkeit vielleicht neue ohnher-** „**kommene Zölle über die alte von dem Herrn Herzog ohne ge-** „**bührendes Vorwissen angestellt worden wären, wie etlicher-** „**massen geklagt worden, dieselbe gebührlich wieder abgeschaft** „**werden sollen.**„

Anmerkung zu Nro. XXVII.

Bekanntlich gieng der Ao. 1608. zu Regensburg eröfnete Reichstag wegen Uneinigkeit der beyden Religionstheile aus einander, ohne daß ein Abschied zu Stand kam, ja ohne daß die vorgetragenen Materien, mithin auch die beym hohen Kurfürstlichen Collegio angebrachte Zollduplirungssache, zur Berathschlagung gelangten.

Die Herren Kurfürsten fanden daher nöthig, wegen ein- und anderer Gegenstände ihre Räthe zu Fulda, wo erst zwey Jahre zuvor die geistlichen Herren Kurfürsten eine Versammlung gehalten hatten, zusammen kommen zu lassen. Bey dieser Zusammentretung wurde dann auch das Bayerische Zollduplirungsgesuch nochmals vor die Hand genommen, und daselbst gegenwärtiger Bericht der Reichsstadt Regensburg, welcher eine Folge des an selbige erlassenen Kurfürstlichen Collegialdecrets vom 29. May 1608. war, den 3. Jul. ermeldten Jahrs überreichet, wo er dann auch den 3. Aug. verlesen wurde.

Dieser Bericht oder vielmehr diese Beschwerungsschrift zeiget an, **wie es mit den geklagten Beschwerden über etliche Bayerische Zölle und Maute bewandt, und ob dieselbe Gravamina entzwischen abgeschaft worden oder nicht.** Es heißt darinn ausdrücklich, **daß Ihre Fürstl. Durchl. die neuerliche hochbeschwerliche Zöll,**

P Maut

Maut und Aufschläg, so gar nicht abzustellen gedacht. Hieraus ist nun der natürliche Schluß zu machen, daß zu der Zeit, als das Kurfürstliche sub Nro. XXVIII. nachfolgende Consensschreiben ausgefertiget worden, neuerliche unherkommene Zölle, Mauten und Aufschläge in Bayern noch wirklich bestanden, und daß eben aus dieser Ursache um derselben gebührende Abschaffung Kaiserl. Majestät in gedachtem Schreiben belanget worden sey.

In dem ersten Beschwerpunkte wegen der Zölle und Mauten zu Stadt am Hof wird gesagt, daß das Zollregister vom Jahr 1496. mit mehreren Speciebus und Waaren augirt worden. Dieses bewähret dasjenige, was bereits ad Nrum. IX. und XIV. angemerket worden ist.

Wenn die Stadt Regensburg kurz darauf sagt, daß der Herr Herzog Albrecht sich An. 1574. deshalben wieder beständig mit ihr verglichen: so hat dieser Vergleich zwar in Ansehung der Stadt selbst, aber nicht eines dritten statt, als für welchen sich ermeldte Stadt keineswegs, am allerwenigsten aber zur Beschwerung der allgemeinen Commercien, hat vergleichen können. Doch ist der hier angeführte Gegenstand des Vergleichs, daß nämlich die neue hohe Maut und Zoll auch von den Fremden nicht mehr solle eingefordert werden, ohnehin eine Folge der vorhandenen Reichsgesetze, indem es diesem sogenannten Neuzoll, welcher, wie es ferner heißt, des Vergleichs ungehindert, einen Weg als den andern eingefordert und genommen worden, an der behörigen Befugniß und den erforderlichen Eigenschaften ermangelt, daher auch dessen im Jahr 1609. erfolgte Duplirung um so weniger zu verantworten ist.

Da von dem Zoll zu Deckendorf, dessen in dem andern Punkte gedacht wird, und von dessen neuer eigenmächtiger Errichtung die Anzeige von den sämmtlichen Reichsstädten bereits im Jahr 1603. bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio geschehen, und von diesem darauf ein Abmahnungsschreiben an den Herrn Herzog in Bayern erlassen, dessen unerachtet jedoch solcher, besag gegenwärtigen Berichts, annoch beybehalten worden: so mag derselbe angeführter massen unter die Zahl jener unherkommenen Zölle zu setzen seyn, um deren Abschaffung Kaiserl. Majestät von den Herren Kurfürsten belanget worden sind.

Die 10. Kreutzer, die annoch von jeglichem Centner, wie hier weiter angeführ wird, bezahlt werden mußten, ist der Betrag des mehrgedachten sogenannten neuen Zolls, zu dessen Erhebung Bayern einige Befugniß nie erlangt, und welchem es, wann es solche erhalten hätte, dadurch entsaget hat, daß es selbigen, da er doch erwiesener massen an sich ein wirklicher Zoll war, in mehrerwähnter Zollspecification mit anzusetzen ermangelt hat.

Was von einem Politengelde zu 6. Kreutzern ferner gemeldet wird, davon besagen die Kaiserl. Begnadigungsbriefe nichts. Es hat auch Bayern

Bayern selbst in der Zollspecification vom Jahr 1608. zweifelsohne aus eigener Anerkänntniß des Mangels einer diesfallsigen Befugniß, einiges Politengeld nicht angegeben.

Von der neuen Maut, welche, wie in diesem Berichte angeführt wird, auf der Donau nicht weit von Regensburg zu Ort wegen der Schiffe, so von Amberg nacher Regensburg fahren, besuchet wird, besaget die oftermeldte Zollspecification vom Jahr 1608. ebenmäßig nichts, und daher fällt solche von selbst weg.

Auch von dem Stichwein, welcher zu Kellheim von den Fremden, so Weine herabführen, abgefordert wird, meldet diese Zollspecification eben so wenig etwas, dessentwegen auch hievon nichts anders, als von den vorerwähnten Neuerungen, zu sagen ist.

Nach der Evalvation, welche von den Regensburgischen Pfenningen, deren jeder, wie es hier heißt, und wie bereits vorgekommen, 5. Heller gilt, und 84. einen Gulden betragen, gemacht wird, und nach dem Gehalt der mit solchen in einem Verhältniße wie 2. zu 5. stehenden Pfenninge, welche in der Zollrolle von 1608. vorkommen, ist schon in den Anmerkungen zu Nro. XXVI. der jetzige Zollbetrag berechnet worden, und zwar mit der nöthigen Bemerkung, daß Bayern in seiner den 27. März 1608. dem hohen Kurfürstlichen Collegio übergebenen Vorstellung den nachherigen mindern Werth der Münze, als eine Ursache zur Zollduplirung, mit angezogen habe.

Die weitere Beschwerde, daß die alte Maut also gestiegen, daß man an statt zween oder drey Regensburgerpfenninge 8. 10. 15. Kreutzer ja wohl mehrers geben müsse, scheinet dasjenige zu betreffen, was am Ende des diesem Berichte beygefügten sub Nro. XIII. vorgekommenen Zollregisters von 1574. unter dem Titel eines dem Mautner und Gegenschreiber am Hof gebührenden Rechts enthalten ist. Da aber auch hievon die oft angeregte Zollspecification nichts erwähnet: so kann desfalls wohl nicht anders geurtheilet werden, als daß Bayern vor Einreichung dieser Specification von selbst auf die Gebühr zurück gesehen habe. Durch das, was in dem dritten Punkte von den Aufschlägen, welche jetzo noch gemeldeter massen unter dem Namen der Landschaftlichen Gränizaufschläge zur höchsten Beschwerung der Commercien fortgesetzet werden, wird dasjenige bestätiget, was hievon allschon ad Nrum. XII. angemerkt worden ist. Daß, wie hier behauptet wird, diese Aufschläge An. 1606. quintupliret worden, beweiset die Beylage sub Lit. Y. Lit. Y. daß man sothanen Aufschlag aber auch auf die transitirenden Weine erstrecket habe, ist schon mehrmalen angemerkt worden.

Anmerkung zu Nro. XXVIII.

Vorgemeldtes Stadtregensburgisches Bericht- und Beschwerungsschreiben, gegen welches der an dem Kurfürstentage zu Fulda accredidirt gewesene Herzoglich-Bayerische Rath und Bevollmächtigte wenig erhebliches, und blos eine Abschrift der Bayerischen Verantwortung vom 13. Nov. 1598. (Nro. XVIII.) vorgebracht, hat zwar, nach Ausweiß der hier vorkommenden Urkunde, die Ertheilung des Kurfürstlichen Consenses zu der Bayerischer Seits gesuchten Zollduplirung nicht hindern können, aber doch so viel bewirket, daß dem Kurfürstlichen Collegialschreiben ein- und anderes wegen zu bewirkender Abstellung verschiedener Zollneuerungen mit eingeflossen ist. Gegenwärtiges Kurfürstliches Collegialschreiben ist zwar auf dem Kurfürstentage zu Fulda beliebt, und unterm 5. Aug. 1608. berichtiget worden; es hat aber wegen der erforderlichen eigenhändigen Unterschrift der Herren Kurfürsten, und besonders auch laut Nro. XXXI. wegen Abwesenheit des Herrn Kurfürsten zu Brandenburg nicht sogleich an Kaiserl. Majestät befördert werden können; dahero dann auch, wie aus der Urkunde sub Nro. XXXII. erhellet, der Herr Herzog Maximilian in Bayern bey Kaiserl. Majestät immittels und bis zu Einlangung dieses Schreibens und Ausfertigung des Kaiserlichen Privilegii um Ertheilung eines Indulti der Zollduplirung halber angesuchet, und dadurch die Nothwendigkeit der wirklichen Ausfertigung des Kaiserlichen Diplomatis, und daß zur Ausübung des duplirten Zolls die mündliche Zusage nicht hinlänglich sey, selbst anerkannt hat.

In diesem Kurfürstlichen Consensschreiben wird unter den Bayerischer Seits zu Erlangung der gesuchten Zollerhöhung angeführten Beweggründen vorzüglich der zur Erhaltung der Wege und Stege nöthigen Unkosten gedacht.

Dieser Aufwand auf den Strassenbau war also eine der vornehmsten Ursachen mit, in deren Rücksicht der Consens zu der Zollduplirung von dem Kurfürstlichen Collegio ist ertheilet worden, diesemnach begreift besagte Zollduplirung, wie bereits gemeldet worden, auch schon das Weggeld in sich.

Die Kurfürstliche Bewilligung ist übrigens, wie diese Urkunde deutlich besaget, nicht pure und nach dem vollen Begehren ertheilet, sondern mit unterschiedlichen Bedingnißen beschränket worden. Die Hauptbedingniß davon war die Ausstellung eines nach beygefügter und sub Nro. XXIX. hier nachfolgender Notel einzurichtenden Reverses, welcher unter des Herrn Herzogs Handunterschrift und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürsten eigener Kanzley einzulieferen war, und die Erfüllung der darinn enthaltenen verschiedenen Conditionen und Einschränkungen versprach. Ob diese Bedingniß wirklich erfüllet worden sey, kann man nicht bestimmen; daß es aber Ao. 1611. noch nicht geschehen, zeiget die Urkunde sub Nro. XXIX.

Daß

Daß aber zu Uebung der erhaltenen Zollverleihung die wirkliche Ausstellung des auch auf die Befreyung der Kurfürstl. Unterthanen gehenden Reverses nothwendig sey, und bevor der Herren Kurfürsten Consens und das Kaiserl Diploma nicht pflege ertheilt zu werden, hat Kurbayern im Jahr 1653. in facie Imperii und auf öffentlichen Reichstage, laut der Anlage sub Lit. Z. selbst bekennet. Lit. Z.

Uebrigens, wenn auch das Kaiserl. Duplirungsprivilegium ohne abgewartete wirkliche Ausstellung der Reverse ausgefertiget worden ist: so hat doch dieser Umstand den Genuß der Zollbefreiung der Herren Kurfürsten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte nicht hindern können.

Denn, wie Kurbrandenburg in denen, auf ein an Se. Kurfürstl. Durchl. von dem Herrn Herzog Gustav Adolph zu Mecklenburg unter dem 14. May 1654. erlassenen Schreiben, den Elbzoll betreffend, geäussert hat, sind die Herren Kurfürsten von den neuen Zöllen nicht darum eximiret, weil sie die Freiheit bey ihren Consensen ausbedingen und paciscires, sondern es ist eine Präeminenz und Prärogativ des Collegii vor sich, daß der Kaiser keinen neuen Zoll geben kann, ihnen zum Nachtheil oder sie damit zu beschweren. Es werden nun, heißt es darinne ferner, Reverse gegeben oder nicht: so muß die Exemptio Electorum in ipso diplomate Cæsareo stehen, und wann sie nicht darinne stehet, so ist die Concession der Wahlkapitulation und Kurfürstl. Freiheit zuwider adeoque nulla. Es eximiren sich demnach die Kurfürsten nicht bey ihren ertheilten Consensen, sondern sie sind schon eximirt und nehmen den Revers zum Ueberfluß und mehrerer Versicherung.

In Gemäsheit dieser nach der Observanz und Kaiserl. Wahlkapitulation abgemessenen Grundsätze, ist sofort zu Abstellung der Kurbrandenburgischen, in Ansehung vorermeldten Elbzolls, führenden Beschwerden, das sub Lit. Aa. angefügte Kurfürstliche Collegialschreiben an Kaiserl. Majestät erlassen worden. Lit. Aa.

Als eine weitere Bedingniß, unter welcher die Kurfürstl. Einwilligung erfolget, ist nachstehender Beysatz des unter gegenwärtiger Nummer beygebrachten Kurfürstl. Collegialschreibens anzusehen: **do zu newlichkeit vileicht newe ohnherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbd. ohn gebührendes Vorwißen angestelt, wie etlicher maß geklagt worden, das dieselbige gepürlich abgeschafft werden.**

Dieser Beysatz geht auf die Abstellung der eingeklagten unherkommenen neuen Zölle, welche Bayern ohne gebührendes Vorwissen für sich selbst mit eigener That angestellt hat, worunter auch die vervielfachten Aufschläge gehören, als worüber die Stadt Regensburg, besag nächst vorhergehender Nummer bey eben dem Kurfürstentage, wo gegenwärtiges Collegialschreiben berichtiget worden ist, Beschwerde geführet hat. Kaiserl. Majestät werden dahero mittelst dieses Schreibens belanget, die gebührliche Abschaffung dieser Neuerungen zu bewirken. Insoweit nun die

Abstellung noch nicht erfolget ist: so bestehet annoch die dißfalsige Obliegenheit.

Es thut zwar gegenwärtiges Kurfürstl. Bewilligungsschreiben der eingereichten Zollrolle mit ausdrücklichen Worten keine Meldung. Hieraus aber kann keineswegs geschlossen werden, daß diese Bewilligung und das in Gemäsheit derselben ertheilte Duplirungsprivilegium nicht darauf eingeschränket worden sey. Die in beiden Urkunden gebrauchten Ausdrücke: **von alters hergebrachte, berechtigte und vorhin habende Zölle** deuten die auf jene Einschränkung gehende Absicht hinlänglich an, zumal das hohe Kurfürstl. Collegium aus keiner andern Absicht das Zollverzeichniß für nöthig erachtet und abgefordert hat, als um zu wissen, **wie an den von alters hergebrachten Zöllen die Verzollung, vermöge der alten Zollrollen bishero gewesen sey, und wie dieselbe itzo zu erhöhen begehrt werde.** Zu Erreichung dieser so deutlich erklärten Kurfürstl. Intention ist dann auch Bayerischer Seits die nach reifer Ueberlegung nach den alten an den berechtigten Zöllen üblichen Zollrollen verfaßte Specification eingereicht worden. Bey diesen Umständen, war wohl eine ausdrückliche Beziehung und Einschränkung auf ermeldtes Verzeichniß als überflüßig anzusehen.

Anmerkung zu Nro. XXIX.

Die in diesem ganzen Revers von dem Herrn Herzog Maximilian geführte Sprache und ausgestellte Bekäntniß, daß die Zollgerechtigkeit von der Gnade des Kaisers und hierzu erforderten Einwilligung der Kurfürsten abstamme, ist freilich mit der in neuern Zeiten vorgegebenen sogenannten Landesherrlichen Vollmächtigkeit und einer daher leitenden Befugniß der Herren Herzoge in Bayern, in Errichtung, Erhöhung und Verlegung der Zölle eigenmächtig zu verfahren, deren Ungrund jedoch bereits sattsam erwiesen worden ist, nicht zu vereinbaren.

Ausser dem, daß die Kaiserl. Begnadigung und Kurfürstl. Einwilligung zu Anstellung eines Zolls nöthig sey, bekennet der Herr Herzog Maximilian in Bayern in dieser für sich, dessen Nachkommen und Erben ausgestellten Urkunde, daß die Kaiserl. Begnadigung zu Duplirung des Zolls sich nur auf die von Kaiserl. Majestät verliehenen Zölle (zollbare Gerechtigkeit) und auf dasjenige, so von Alters her an Zoll erhoben worden, erstrecke. Derselbe erkennet hiermit selbst den Unfug eigenmächtiger, mithin unberechtigter Zölle und der neuerlich unternommenen Erhöhung. Eine gleichförmige Sprache führte Bayern in dem unterm 14. April 1598. an das Kurfürstl. Collegium erlassenen Schreiben (Nro. XVIII.) in den Worten: **dieweil uns aber bewust, das vermüg der Reichs Abschiede, und sonderlich dessen Ao. x. 76. zu Regensburg aufgericht, kheinem Stand des Reichs gebueret, ohne** Consens

der

der Röm. Kay. May. unsers allergenedigsten lieben herrn und Vettern, auch E. L. L. alß des heil. Reichs Churfürsten bewilligung newe Zoll anzustellen, oder die alte zuerhöheren und zustaigern. Der Herr Herzog Maximilian nimmt ferner die Kaiserl. und Kurfürstl. Bewilligung zu unterthänigstem und freundlichem Danke an, und dieses zwar ohne einige Ausnahm, mithin auch in Ansehung der in dem Kaiserl. Verleihungsbriefe selbst enthaltenen Einschränkung und Bedingniß, zu deren Erfüllung er sich verbindlich macht.

Derselbe verspricht für sich und seine Erben und Nachkommen über den in seinem Fürstenthum von alters hergebrachten Zoll und dessen jetzige erlangte Ersteigerung und Erhöhung keinen neuen Zoll, unter was gesuchtem Schein das auch geschehe, anzuordnen und zu erhöhen. Ferner zeiget der klare Wortlaut dieses Versprechens von selbst, wie daß die unter einem solchen Schein nach dem erlangten Kaiserl. Privilegio vom Jahr 1609. eigenmächtig und ohne Kaiserl. Majestät und der Kurfürsten Bewilligung theils verdoppelten, theils neu aufgelegten Accisen vom Jahr 1609. 1659. 1722. 1747. und 1760. (Anm. zu N. IX. desgleichen Nro. LIV. LVII. und LVIII.) und hauptsächlich die neue Mautverordnung vom Jahr 1764. zu betrachten seyen, zumalen selbige insgesamt die in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerkten, das Verbot begründenden Kennzeichen oder Notas characteristicas haben, daß selbe die gemeine Gewerbe, Kommercien, Viktualien und alle Handierungen zu noch höheren Aufschlag, Werth und Theuerung merklich treiben, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schödlichem Empörung geben mögten.

Ferner verspricht hochgedachter Herr Herzog, sich der jezigen erlangten Erhöhung vber die Sechzehen bestimpte Jahr, Auch höher und anderer gestalt nit, dan wie der Kay: Matt: Begnadigung maß giebt, bey Verliehrung dieser jezigen erhöhung (die wir alsdan vf den fahel einiges gespurten misbrauchs sopald ipso facto verwirckt haben sollen) zu gebrauchen.

Dieses Versprechen begreift nicht nur eine abermalige Anerkäntniß der in dem Kaiserl. Begnadigungsbriefe nach dem Einrathen des Kurfürstl. Collegii enthaltenen Beschränkungen auf die älteren Reichsgesetze und insonderheit auf den Reichsabschied vom Jahr 1576. auf welche das hohe Kurfürstl. Collegium den Herrn Herzog in Bayern in seinem Collegialschreiben vom 21. April 1598. und 27. Junii 1603. (Nro. XVII. und XXI.) gewiesen, und der Herr Herzog in seiner auf ersteres ertheilten Antwort vom 13. Nov. ermeldten Jahrs, und in dem von seinen Räthen den 14. April 1608. übergebenen Memorial (Nro. XVIII. und XXV.) sich selbst bezogen hat; sondern es enthält auch zugleich das Urtheil, welches mehrgedachter Herr Herzog Maximilian Ihro und Ihren Erben und Nachkommen selbst gesprochen hat.

Wenn hiernächst weiter versprochen wird, daß das Zollgeld höher und weiter nicht, als es vor der gemeldten, jetzo bewilligten Erhöhung gewesen, und von altersher genommen worden, erhoben und gefordert werden solle: so wird durch diese Worte deutlich an den Tag gegeben, daß nicht der neuere Stand, wie solcher kurz vor der Ao. 1609. erfolgten Zollerhöhung, wo noch manche Neuerung abzustellen stund, beschaffen war; sondern jener, welcher von altersher bestanden und nach den erlangten Kaiserl. Verleihungsbriefen und von Bayern selbst mehrmalen anerkennten Reichssatzungen abgemessen war, für den gültigen und allein rechtmäßigen Zustand angesehen und dafür von Kurbayern selbst erkläret worden sey. Wie wenig übrigens das in gegenwärtigem Revers bereits im Eingange vorgekommene Versprechen, wegen der Herrn Kurfürsten ihrer Unterthanen, Diener und Zugewande Befreiung von diesem doppelten Zoll, welche ohnehin eine nothwendige Bedingniß der Kaiserl. Conceßion war, wie auch die gleichmäßige Zusage in Ansehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg erfüllet worden sey, werden die nachfolgenden Urkunden zeigen.

Anmerkung zu Nro. XXX.

Die unter dieser Nummer beygebrachte Urkunde dienet zum klaren Beweiß, daß der Herr Herzog Maximilian in Bayern mit der Bewilligung des Kurfürstl. Collegii und derselben beschränkten Maß, auch beygefügten Bedingnißen, ohne alle Ausnahme, wohl zufrieden gewesen und für solche gedanket habe.

Unter diesen Beschränkungen waren nach Innhalt des Kurfürstl. Collegialschreibens Nro. XXVIII. nicht allein die in dem Revers ausgedrückten unterschiedlichen Conditionen, sondern auch der noch weiter folgende mehrmalen angezogene Zusatz begriffen.

Bey Sr. Lbden daneben aber auch durch E: Kay: Matt: gnedigst verfügt werden möge, do zu newlichkeit vieleicht newe ohnherkommene Zöll vber die alte von Sr. Liebden ohn gepürendes vorwißen angestellt, wie etlicher maß geklagt worden, daß dieselbige gepürlich wieder abgeschafft werden.

Anmerkung zu Nro. XXXI.

Die Original- und Copeyliche Schreiben, deren in gegenwärtiger Urkunde der Herr Herzog in Bayern gedenket, mußten demselben hinlängliche Käntniß und volle Wissenschaft von der Kurfürstl. Bewilligung und derselben beschränkten Maße beygebracht haben; und dadurch, daß er sagt, er werde an wirklicher Fortsetzung dieser Zollerhöhung gehindert, giebt er selbst zu erkennen, daß er mit dem von dem Kurfürstl.

Col-

Collegio erlangten Consens, unangesehen der solchem einverleibten Bedingniße, wohl zufrieden gewesen.

Anmerkung zu Nro. XXXII.

Diese Urkunde soll ebenmäßig zum Beweis dienen, daß Bayern von des Kurfürstl. Consenses eigentlicher Beschaffenheit volle Wissenschaft gehabt habe. Was übrigens die gesuchte Ertheilung eines einsweiligen Indulti betrift: so ist dem Herrn Herzog hierunter, wie leicht zu erachten, nicht willfahret worden, sondern derselbe hat die wirkliche Einlangung des Kurfürstl. Consensschreibens bey Kaiserl. Majestät und die hiernach erfolgte Ausfertigung des Kaiserl. Begnadigungsbriefs abwarten müssen, welcher, besag nachfolgender Urkunde, den 27. May 1609. ertheilt worden ist.

Anmerkung zu Nro. XXXIII.

Das hier beygebrachte Privilegium ertheilt dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die Erlaubniß, die 16. nachfolgenden Jahre hindurch die herkommenen und berechtigten Zölle doppelt einzunehmen. Dieser Begnadigungsbrief ist durchgängig nach der beschränkten Maaß und Bescheidenheit des Kurfürstl. Consensschreibens und der demselben beygefügten Reversnotel (Nro. XXVIII. und XXIX.) eingerichtet, dahero der Leser auf die daselbst gemachten Anmerkungen verwiesen wird.

Die pag. 100. lin. 41. vorkommenden Worte: **dieselben auch lezlich Ihr Bedencken**, beweißt ausdrücklich, daß wie ad Num. præced. bemerkt worden, Kaiser Rudolph das Kurfürstl. Collegialschreiben abgewartet und das Privilegium nicht eher ertheilet, folglich des Herrn Herzogs in Bayern Anlangen um ein einsweiliges Indultum nicht gefüget habe.

Pag. 101. heißt es: **auf unserer und des H. Reichs Kurfürsten räthlich bedenckhen**, woraus deutlich erscheinet, daß Kaiserliche Majestät diese Zollverleihung auf keine andere Art, als auf die in dem Kurfürstl. Collegialschreiben und der Reversnotel enthaltene bestimmte Maaß und Bescheidenheit und nach der von dem hohen Kurfürstl. Collegio durch Abforderung der Zollspecification genugsam zu erkennen gegebenen Intention, nämlich mit Beschränkung auf deren Innhalt, ertheilet habe.

Die Kaiserl. Verleihung gehet also wirklich dahin, daß dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern die nächsten 16. Jahre von dato des Kaiserl. Begnadigungsbriefs alle in seinem Fürstenthum und Landen herkommene und **berechtigte Zölle, auch wie derselbe darüber von Röm. Kai-**

R, sern

sern und Königen privilegirt, **und begnadet in allen Zollbaren Waaren und an allen alten und gewöhnlichen Zoll- und Maut-Stätten zu Wasser und Land** in seinem Fürstenthum und Landen und wo er sonsten Zollstätte habe, durchgehends dergestalt erhöhet und vermehret seyn sollen, daß wo derselbe hiebevor einen Gulden, Schilling, Batzen, Kreutzer oder Pfenning zu Zoll gehabt, hinfüro zwey erheben und einnehmen möge.

Aus dieser Stelle und den darinn vorkommenden Worten: **herkommene, berechtigte, alte und gewöhnliche Zölle und Mäuthe,** erhellet deutlich, daß Kaiserl. Majestät bey Ertheilung dieser Zollerhöhung, in Gemäßheit des Kurfürstl. Bedenkens, nicht auf den neueren Stand des damaligen Bayerischen Zollwesens, als worüber noch häufige Klage geführet wurde, sondern auf die alte nach den erhaltenen Kaiserl. Begnadigungen, als welche allein das Herkommen bestimmen müssen (Anm. zu Nro. VIII.) abgemessene und eingerichtete Beschaffenheit, mithin auf die eingereichte Bayerische Zollrolle selbst Rücksicht genommen, zugleich aber auch die Abstellung der geklagten mit eigener That und ohne gebührendes Vorwissen und Bewilligung von Bayern vorgenommenen Zollneuerungen, wohin der neue Zoll zu Deckendorf, zu Donaustauf, zu Ort, wegen der Schiffe, so nach Regensburg fahren, und zu Kehlheim wegen des Stichweins, desgleichen die erhöheten und auf transitirendes Getränke erstreckten Aufschläge zu rechnen sind, in diesem Begnadigungsbriefe dadurch anbefohlen habe, daß sich in solchem durchgängig auf die Limitation, Maaß und Bescheidenheit des Kurfürstl. Consenses bezogen wird.

Diese betraf die Abschaffung bereits vorhandener unrechtmäßiger Zölle. Kaiser Rudolph war aber auch darauf bedacht, fürs künftige die Anrichtung neuer Zölle zu verhinderen, dahero derselbe in Gemäsheit des Bayerischen Reverses der Duplirungsertheilung folgende Clausel hinzufügt, **doch daß Se. Lbden über die Zöhl, deren sy obangeregter gestalt von Alters berechtigt sein, keinen neuen Zoll oder Zohlstatt verner anrichten oder auffsetzen** ꝛc. Hier wird die Anlegung einer Zollstatt überhaupt und ohne Unterschied, ob es ein Haupt- oder Wehrzoll sey, verboten. S. Anm. zu N. VII.

Die Befreiung der Herren Kurfürsten und derselben Diener, Unterthanen und Zugewande, wie der Revers lautet, wird so wenig als derjenigen, so darwider sonderlich privilegirt und gefreit seyn möchten, vergessen, wie die gleich nachfolgende Stelle besaget, wodurch denn auch die der Stadt Regensburg zustehende Zollbefreiung bestätiget wird.

Sollte auch, wie man nicht gewiß weiß, der bedungene Revers von dem Herzog in Bayern den hohen Herren Kurfürsten nicht ausgestellt worden seyn: so ist doch dieses eine der Hauptbedingniße gegenwärtigen Privilegii gewesen, wie folgende Stelle bezeugt: **auch obgemeldter Herzog Maximilian in Bayern unsern und des Reichs Kurfürfursten deswegen gebürliche Revers zustellen soll.**

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XXXIV.

In gegenwärtigem Schreiben des Herrn Kurfürsten Friedrichs von der Pfalz, an den damaligen Herrn Kurfürsten von Mainz, als Direktor des hohen Kurfürstl. Collegii, wird über zween Punkte Beschwerde geführt; einmal, daß der bedungene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern an die Herren Kurfürsten noch nicht ausgestellet worden sey; zweytens, daß besagter Herr Herzog des Herrn Kurfürsten von der Pfalz Unterthanen mit der bewilligten Erhöhung der Kurfürstl. Intention und dem darauf gerichteten Reverse zuwider, zu beschweren anfange, unerachtet der gewöhnliche Schein des erlangten Consenses, ohne welchem demselben mit der Zollerhöhung zu verfahren, nicht gebühre, noch nicht ausgefertiget worden sey.

Die Ausfertigung des Consensscheins pflegte also nach dem Innhalte dieses Schreibens und nach der bekannten Praxis nicht eher als nach ausgestelltem Revers zu erfolgen; und eher als dieses geschehen, konnte das erhaltene Privilegium zur Uebung nicht gebracht werden, wie solches der Herr Herzog Maximilian in seinem an Kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben (Nro. XXXI.) selbst eingestehet, und besag der angezogenen Beylage sub Lit. Z. nachher von Kurbayern noch deutlicher und bestimmter zu erkennen gegeben worden ist. Es hängt demnach die rechtmäßige Uebung eines dergleichen Privilegii von der Ausstellung des Reverses ab.

Anmerkung zu Nro. XXXV.

Der Herr Kurfürst von Maynz, der als Direktor und Dekanus des Kurfürstl. Collegii, in Sachen die Vorrechte dieses hohen Collegii betreffend, sich der Beschwerde anzunehmen und das Erforderlich dießfalls zu besorgen verbunden ist, hatte auf das von Kurpfalz erhaltene Beschwerungsschreiben den Herrn Herzog Maximilian in Bayern der Gebühr halben freundschaftlich erinnert, und hierauf gegenwärtiges Antwortschreiben erhalten, worinnen erwähnter Herr Herzog ausdrücklich zu erkennen giebt, daß er allbereits die nothwendige Verfügung gethan, damit **die Kurpfälzische Unterthanen und Angehörige mit der erhöhten Zolls-Einforderung unangelangt verbleiben sollen.** Dieses Schreiben enthält also dasjenige Bayerische Geständniß, daß die verlangte Zollduplirung, so wie überhaupt auf die Kurfürstl. Diener, Unterthanen und Zugewandte, also auch in specie auf die von Oberpfälzischen Unterthanen nach der Stadt Regensburg und in die Fürstl. und Kurfürstl. Bayerischen Lande geführt werdenden Güter, Waaren und Marktsfeilschaften sich nicht erstrecke. Uebrigens übergeht der Herr Herzog den Punkt des nicht ausgestellten Reverses mit Stillschweigen, und spricht sich und seinen Nachkommen wegen der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit dieser wirklich in Uebung gebrachten doppelten Zolleinforderung das Urtheil selbst.

Anmerkung zu Nro. XXXVI.

In gegenwärtigem Schreiben von gleichem gewührigen Innhalte wird vorbemeldte Bayerische Geständniß gegen den Herrn Kurfursten von der Pfalz selbst wiederholt.

Anmerkung zu Nro. XXXVII.

Die Stadt Regensburg und dasige Burgerschaft hatte von dem hohen Kurfürstl. Collegio die Bestätigung ihrer alten Zollbefreiung auch in Ansehung der dem Herzogl. Hause Bayern ertheilten Zollduplirung erhalten, so daß sothane Zollbefreiung bey der Consensertheilung einbedungen worden war, und zwar in der Maaß, wie der Kurfürsten Unterthanen halber disponirt worden. Unter dieser Bedingniß war die Duplirung von den Herren Kurfürsten bewilliget, und von dem Kaiser Rudolph verliehen worden.

Ob nun gleich diese Befreiung als eine Folge des Kaiserl. Privilegii vom Jahr 1281. anzusehen war, welches ermeldte Stadt von allen Zöllen in ganz Bayern befreyete, dessen sie sich aber zu Erhaltung Fürstl. Gnaden und guten Nachbarschaft nicht bedienet hatte: so wollte jedoch Bayern derselben nicht einmal die Exemption von dem neu erlangten doppelten Zoll gestatten, und verlangte aus einer Sache ein blosses Gnadenwerk zu machen, was es doch zu gestatten schuldig war.

Die Stadt fand dahero nöthig, zu Vorkommung allerhand Gefahr, so bey dem Genuß dieser Exemption in Durchbringung der Waaren vorlaufen möchte, einige Deputirte nach München abzuordnen, allwo auch blos in dieser Absicht den 21. April 1610. der Vertrag geschlossen worden, wovon diese Nummer ein Auszug ist.

Es ist darinn ausdrücklich enthalten, daß solcher, in Betref der Befreiung von der doppelten Maut, welche hierdurch von Bayern anerkennt wird, so lange gelten solle, bis ein anders verglichen und ausgebracht würde. Ein anderes aber ist noch zur Zeit nicht verglichen noch ausgebracht worden.

Es hat zwar Bayern mehrmalen, und vornämlich zur Zeit, als dieser Vergleich getroffen worden, an der Stadt begehrt, daß sie sich berührter Zollerhöhung halber gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. accommodiren möchte. Die Stadt hat sich aber damals gleich, laut der Anlage sub Lit. Bb. entschuldiget, und das hohe Kurfürstliche Collegium mehrmalen angelangt, sie bey dieser gnädigst concedirten Exemption zu schützen. In dieser Beylage ist folgende Stelle merkwürdig: **den Zoll am Hof belangent, bitten wir ebenfalls unterthänigst, E. F. Durchl. geruhen es der Fremden halber bey den vffgerichten Verträgen gnädig bewenden, und darwider niemandt beschweren,**

Lit. Bb.

ren, oder doch zum wenigsten die Einforderung der doppelten Maut bis zur Erörterung und Vergleichung anderer Differenzien gnädigst einstellen zu lassen. Es ist solches aber, so viel mir wissend, nicht beobachtet worden.

Anmerkung zu Nro. XXXVIII.

Die Herzoglich-Bayerische Erklärung vom 2. December 1609. (Nro. XXXV.) hat nach dieser Urkunde einen schlechten Erfolg gehabt, indem die Kurfürstl. Pfälzischen Unterthanen in der obern Pfalz nicht nur nach wie vor mit dem doppelten Zoll beschweret, sondern so gar von dem Herrn Herzog in Bayern zu erkennen gegeben worden, daß obige Erklärung allein auf gewisse Maaß und Wiederruf beruhe, und aus dem Revers nicht zu erzwingen sey, daß zugleich neben den Kurfürsten selbst und derselben Dienern auch Dero Unterthanen mit der erlangten Duplirung nicht beleget werden sollten. Allein man braucht nur den Revers selbst einzusehen, um des Gegentheils überzeugt zu werden, zumal auch, ohne auf den Revers Rücksicht zu nehmen, die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. diese Kurfürstliche Zollbefreiung hinlänglich bestimmet, weshalben die Anmerkung zu Nro. XXVIII. nachzusehen ist. Kurpfalz ersucht dahero auch Se. Kurfürstliche Gnaden von Maynz, als Directorn des Kurfürstlichen Collegii, den Herrn Herzog von Bayern sowohl dieserthalben, als auch wegen gänzlicher Ausfertigung des Reverses, welcher von demselben, besag dieses Schreibens, anerkennt, und nur anders erkläret wird, der Gebühr zu erinnern.

Anmerkung zu Nro. XXXIX.

Nicht allein Kurmaynz, als das Mund- und Federführende Directorium des Churfürstlichen Collegii, dem die wahre Meinung und Ausdrücke der Collegialschlüsse und der von solchem verfaßten Vorschriften am besten wissend seyn muß, hat selbst die Kurpfälzische Beschwerde für gegründet und so beschaffen angesehen, daß deren guter Grund vor Augen liege, zumal das Factum der Bewilligung und der dabey gestellten Bedingniße ganz neu und von zwey Jahren her annoch in frischem Gedächtniße war; sondern es hat auch die Sachen so eingeleitet, daß das ganze Kurfürstliche Collegium, laut gegenwärtiger Urkunde, sich hierunter verwendet hat. Dieses Kurfürstliche Collegialschreiben, welches zu Nürnberg gleich nach dem den 12. Nov. 1611. geschlossenen Kurfürstentage berichtiget worden war, enthält die wahre Erklärung derjenigen Bedingnisse und Reservaten, unter welchen die Kurfürstl. Bewilligung zu der Bayerischen Zollerhöhung ertheilet worden ist, dann die Erklärung einer Bewilligung kann wohl nicht ausgiebiger und zuverläßiger seyn, als wenn sie von denen geschiehet, die solche Bewilligung

 von

von sich gegeben haben. Auch hier wird dasjenige wiederholt, was ad N. præc. angemerkt worden, nämlich daß der der bewilligten Erhöhung halber begriffene Revers von dem Herrn Herzog in Bayern und den seinigen also beliebet und angenommen worden sey. Da die Handlung über den von Bayern gegen Erlangung der Zollduplirung auszustellenden Revers bey dem Kurfürstlichen Collegio war gepflogen worden, so mußte sie solchem wohl am besten bekannt seyn, zumal selbige zur Zeit dieses gefertigten Kurfürstlichen Collegialschreibens noch in frischem Andenken war.

Da nun das gesammte Kurfürstliche Collegium mittelst dieser Urkunde erkläret hat, daß die Meinung der über den von Bayern auszufertigen seyenden Revers verfaßten Formel gewesen, und dahin gegangen, daß der Kurfürsten Unterthanen, Land und Leut, mit solchem erhöheten Zoll allerdings verschonet bleiben sollen, und daß Bayern die Formel in diesem Verstande also beliebet und angenommen habe: so ist wohl nicht mehr zu zweifeln, daß die Sache sich dergestalt verhalte.

Dieses Kurfürstliche Collegialschreiben verlangt nun von Kurbayern nicht allein, daß der hievor bewilligte Revers unter des Herrn Herzogs Hand und Siegel zu eines jeden Herrn Kurfürsten Canzley gegen den Consensschein, welchen Bayern noch nicht erhalten, und besag Nro. XXXI. doch selbst zur Ausübung des Zollduplirungsprivilegii für so nothwendig erachtet hatte, herausgegeben; sondern daß auch, vermög des klaren Buchstabens desselben, der Kurfürsten Unterthanen und Zugewandte mit solcher Zollserhöhung verschonet werden sollen.

Dieser billigmäßigen Auflage ist folgender merkwürdige Zusatz beygefügt: **und wir in Entstehung eines und des andern nit geursacht werden, unsere mit gewisser *Condition* und Maaß beschehene Einwilligung zu revociren, und der Röm. Kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn deswegen unsere Beschwerung vorzubringen.**

Diese Stelle enthält einen unumstößlichen Beweiß, daß bereits ein gemeinsamer Schluß des Kurfürstlichen Collegii darüber vorhanden sey, was auf dem Fall einer beharrlichen Verweigerung einzutreten habe. Die jüngere Kaiserl. Wahlkapitulation Art. VIII. §. 26. enthält hierüber eine gleichmäßige Vorsehung.

Ob nun auf diese collegialische Erinnerung, sowohl in Ansehung der Zollbefreiung Kurfürstlicher Unterthanen, als der wirklichen Ausstellung des Reverses, die gebührende Folge geleistet worden, ist mir so genau nicht bewußt, so viel aber aus eingesehenen Urkunden bekannt, daß der Herr Herzog in Bayern Ao. 1618. selbst eingestehet, daß auch bey der erstern Verleihung der Revers ausgestellet worden, welches dann nach dem Jahr 1611. geschehen seyn muß.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. XL.

Mittelst dieses Schreibens, welches bey Gelegenheit der Ao. 1619. zu Frankfurt vorgewesenen Kaiserwahl übergeben worden, wiederholt die Stadt Regensburg ihr bereits im Jahr 1610. an das hohe Kurfürstliche Collegium gestelltes Gesuch, damit es gegen die Bayerische Beschwerungen bey dem Genuß der erhaltenen Befreiung von dem doppelten Zoll geschützet werden möge, zumal dergleichen Ersteigerung, so viel ermeldte Stadt, ihre Bürgerschaft und die zuführenden Fremde betreffe, den vorhandenen Verträgen, insbesondere dem vom Jahr 1610. (Nro. XXXVII.) zuwider sey. Hieraus erhellet, daß damals der Herr Herzog in Bayern, in Ansehung dieser Exemption, bey der Röm. Kaiserlichen Majestät und dem hohen Kurfürstlichen Collegio ein anderes noch nicht ausgebracht hatte, mithin sothane Exemption annoch in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit bestunde.

Auf dieses Gesuch, welches die Stadt Regensburg bey dem Kurfürstl. Kollegialtage zu Mühlhausen Ao. 1627. durch eigene Abgeordnete, laut der Beylage sub Lit. Cc. wiederholen ließ, wurde auch von dem hohen Kurfürstl. Collegio in Gemäsheit des Vorgangs vom Jahr 1608. bey der in ermeldtem Jahre 1627. zu der Zollduplirungsprorogation ertheilten Bewilligung Rücksicht genommen und der Revers darauf eingerichtet, wie solches aus der Urkunde sub Nro. XLIV. mit mehrerem erhellet.

Lit. Cc.

Anmerkung zu Nro. XLI.

Hatte der Herr Herzog in Bayern dem Innhalte des von dem hohen Kurfürstl. Collegio in Ao. 1608. vorgeschriebenen Reverses erzählter massen auch sogar genau nicht nachgelebet: so erinnerte Er sich doch des darinn gethanen Versprechens, daß Er der erlangten Erhöhung über die 16. bestimmten Jahre sich nicht gebrauchen wolle, sondern daß solche nach Verlauf dieser Zeit wiederum gänzlich, ohne ferner Ermahnen und Erinnern, abgestellt, kaßirt, aufgehoben, gefallen, todt und abseyn sollte.

Um nun diesem Schicksale die Zollduplirung nicht auszusetzen, kam Er noch vor Verlauf der mit dem 27. May zu Ende gehenden Zeitfrist mittelst gegenwärtigen Bittschreibens bey Kaiserl. Majestät um die Erstreckung des Ao. 1609. erlangten Zollerhöhungsprivilegii ein, und stellte vor, daß, weil die Ursachen, welche zu dem ersten Gesuch Anlaß gegeben, insonderheit der geringe zur Unterhaltung der Wege und Brücken nicht zureichende Betrag der von Alters her in den Bayerischen Landen herkommenen Zölle und Mauten, annoch vorwalteten, Ihre Kaiserl. Majestät auf künftige Ratification des Kurfürstl. Collegii zu der Prorogation die allergnädigste Bewilligung geben möchten.

Der damalige Herr Kurfürst in Bayern Maximilian gedenket zwar hier der geringen Einträglichkeit seiner Zölle, daß er aber im Jahr 1622.

wegen des verminderten innerlichen Geldwerths auf jeden fl. der Zollgebühren 24. kr. eigenmächtig geschlagen, umgehet er mit Stillschweigen, wohl wissend, daß er hierzu ohne Vorwissen der Behörde nicht berechtiget sey; daher auch dieses angemaßte Unternehmen Ao. 1628. wiederum abgestellet worden ist. Uebrigens legt hochgedachter Herr Kurfürst auch hierdurch das wiederholte Geständniß ab, daß die erlangte Duplirung blos auf die von Alters herkommene Zölle und Mauten sich erstrecke; daß er ohne Kaiserl. Verleihung und Kurfürstl. Bewilligung dieselbe nicht länger als bis zu Ende des Monats May 1625. beybehalten dürfe, und daß er um die weitere Prorogationsbewilligung das gebührliche Ansuchen zu thun verbunden sey.

Zu dem Ende erließ er dann auch an alle hohen Herren Mitkurfürsten Ansuchungsschreiben, gegenwärtige Bittschrift aber wurde den 10. Febr. besagten Jahrs von Kaiserl. Majestät den Herren Kurfürsten zur Erstattung ihres Berichts und Gutachtens zugesendet, und andurch zwischen denselben eine vorläufige Korrespondenz veranlasset und dabey beliebt, diese Angelegenheit bey dem zunächst bevorstehenden Reichsdeputationstage vorzunehmen.

Dieser Reichsdeputationstag kam aber nicht zu Stande, und die Sache konnte von dem hohen Kurfürstl. Collegio nicht eher als im Jahr 1627. bey dem zu Mühlhausen angestellten Kurfürstentage in Berathschlagung gezogen worden.

Anmerkung zu Nro. XLII.

Hier war es, wo der Herr Kurfürst Maximilian in Bayern durch seine anwesende Räthe sein Gesuch von neuem mittelst des hier beygebrachten Memorials anbringen ließ.

Dieses Gesuch ist ausser dem, daß man sich zu einer Perpetuation die Hofnung macht, blos dahin gestellt, wie und auf was Art die erste Bewilligung im Jahr 1609. ertheilet war, von einem mehreren und anderen und von einiger Ausnahme der in der Reversnotel ausgedruckten Bedingniße ist darinn nichts gedacht. Dieses aber scheinet ein blosser Druckfehler zu seyn, daß bey Anführung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1609. Fürstenthumben gesetzet worden, da doch in dem Privilegio selbst nur Fürstenthumb stehet. Sollte solches aber auch geflissentlich und in Rücksicht auf das besitzende Fürstenthum der obern Pfalz also gesetzet worden seyn: so ist doch hierauf weder in dem Kurfürstl. Consens noch dem Privilegio selbst reflektiret worden, wie weiter unten gezeiget werden soll.

Der Begrif der Bewegursachen zu dieser Zollduplirungserstreckung, welcher hier angezogen wird, scheinet deswegen nicht beygedruckt zu seyn, weil

weil in demselben nichts weiter enthalten seyn wird, als was bereits im Jahr 1608. vorgetragen worden, dasjenige etwa ausgenommen, was in Ansehung der seit 1618. dem Kaiser und Reich treu geleisteten Dienste angeführet worden seyn mag, als welcher auch in dem Kurfürstl. Consensschreiben und dem Kaiserl. Zollduplirungsprivilegio von 1627. erwähnt wird.

Unter den damals, besag des Gesandschaftsmemorials sub Nro. XXII. angeführten Beweggründen war ein der wichtigsten mit, der Unterschied der vorigen alten und damaligen Münzsorten, worauf dann, wie Ao. 1609. geschehen, also auch bey der Ao. 1627. ertheilten Duplirungsprorogation von dem hohen Kurfürstl. Collegio vornämlich Rücksicht wird genommen und der nachher eingetretene geringere Münzgehalt in die Duplirungserstreckung, wovon sogleich Meldung geschehen wird, eingerechnet worden seyn.

Anmerkung zu Nro. XLIII.

Mittelst dieses an Kaiserl. Majestät unterm 9. Nov. 1627. erlassenen Kurfürstl. Collegialschreibens, ist die von Kurbayern begehrte Prorogation der Zoll- und Mautduplirung in der Qualität, Maaß, Form und Condition noch ferner auf 20. bis 30. Jahr nach Kaiserl. Belieben ertheilet worden, wie Se. Kurfürstl. Durchlaucht dieselbe im Jahr 1609. erlanget haben, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vor allen Dingen den hohen Herren Kurfürsten der gewöhnliche Revers, der beyverwahrten Notel gemäß, mit der Subscription und Sieglung vollzogen, überschickt werde.

Auch bey dieser Gelegenheit wiederholet das Kurfürstl. hohe Collegium sein bereits im Jahr 1608. an Kaiserl. Majestät gestelltes Anlangen, daß von Allerhöchstdenenselben gnädigst verfüget werden möge, **da vielleicht underdessen newe unherkommene Zöll über die alte von Sr. Lbden Gn: und Churfl. Dhlt. ohne gebührenrendes Vorwissen ahngestellt, das dieselbe gebürlich wieder abgeschafft werden mögen.**

Der gegenwärtige Kurfürstl. Consens ist also in der nämlichen Beschränkung ertheilet worden, auf welche die erste Bewilligung vom Jahr 1608. und die in deren Gemäsheit Jahrs darauf erfolgte Kaiserl. Verleihung gegründet waren. Des hohen Kurfürstl. Collegii beharrliche Meinung gieng dahin, daß nur der alte nach der gesetzlichen Gebühr errichtete Zoll bestehen, alle aus der Herzoge in Bayern eigener Ermächtigung zur Ungebühr aufgesetzten Zölle aber abgeschaft werden sollten.

Die Ursache dieser Auflage ist hieroben in den Anmerkungen ad Nrum. XXVIII. vorgekommen; in dem also, wo die Gebühr noch nicht ist vollzogen worden, stehet solche annoch zu bewirken.

Anmerkung zu Nro. XLIV.

Unter dieser Nummer wird zugleich der Kurfürstl. Bayerische Revers vom Jahr 1628. und das demselben einverleibte Zollduplirungsprorogationsprivilegium vom Jahr 1627. geliefert.

Da dieser von Sr. Kurfürstl. Gnaden von Maynz in behöriger Form, nämlich mit Sr. Kurfürstl. Durchl. in Bayern eigenhändiger Unterschrift und Innsiegel, wirklich ausgestellte Revers mit der sub Nro. XXIX. beygebrachten Reversnotel vom Jahr 1608. in allem, die alleinige Dauer der Zollerhöhung ausgenommen, übereinstimmt: so will ich den Leser auf die daselbst gemachten Anmerkungen verwiesen haben, und lediglich dieses noch beyfügen, daß dadurch, daß in dem Kurbayerischen Gesandschaftsmemorial anstatt des Ausdrucks **Fürstenthumb**, vielleicht mit Fleiß Fürstenthumben gesetzet worden, nichts erlanget worden sey, indem es in gegenwärtigem Reverse durchgängig heisset, in unserm **Fürstenthum** ꝛc.

Aus diesem wirklich ausgestellten Kurbayerischen Reverse ist ferner der Schluß zu ziehen, daß Kurbayern die Ao. 1611. bey Gelegenheit der Kurpfälzischen Beschwerde in Ansehung der Kurfürstl. Unterthanen Zollbefreiung auf die Bahn gebrachte Erklärung nicht wiederum werde gemacht haben, indem sich Se. Kurfürstl. Durchl. bey Fürstl. Ehren und wahren Worten verbinden, die Herren Kurfürsten, Ihre **Unterthanen**, Diener und Zugewande, derselben Hab und Güter mit diesem ersteigerten doppelten Zoll nicht zu beschweren, welches auch in Ansehung Kammerer und Rath der Stadt Regensburg, in Gleichförmigkeit der Reversnotel vom Jahr 1608. versprochen, und dadurch die dem Regensburger-Burger bereits zustehende Zollbefreiung von neuem feyerlichst bestätiget wird.

Merkwürdig ist die auch in jenem Reverse befindliche Clausel, daran unß unsere Erben und Nachkommen alsdann **kein Vorwendung einiger præscription Verjährung oder sonsten alle Exceptiones außzüg und behelff**, wie solches erdacht werden mögte, ichtwas vortragen, und zu statten kommen sollen, dann wir uns derselben bey obbesagter unserer Fürstl. Versprechung aller und jeder insonderheit **begeben**, als wann dieselbe mit der Clausul, das gemeiner Vorzieg nicht binden soll, es gehe dan ein sonderer vorher, hierinn benantlich specificirt, und ausgedruckt wären.

Durch diese Erklärung hat das hohe Kurhaus Bayern schon im voraus allen Vorwand einiger Verjährung der erlangten Duplirung für unstathaft und unkräftig angegeben, wodurch etwa die über die bestimmte Zeit der 30. Jahre ohne Kurfürstl. Bewilligung und Kaiserl. Verleihung fortgesetzte Einnahme des doppelten Zolls beschöniget oder gerechtfertiget werden wollte.

Wie-

Wiewohl ein dergleichen Rechtfertigungsgrund an und vor sich schon null und nichtig ist, da in diesen das gemeine Beste so nah angehenden und die Kaiserl. allerhöchsten Vorrechte betreffenden Fällen die Verjährung nicht statt hat, und solcher die von Kurbayern selbst mit errichteten Kaiserlichen Wahlkapitulationen ohnehin im Wege stehen. Es ist also gar nicht zu vermuthen, daß Kurbayerischer Seits, in Ansehung des doppelten Zolls, von einem dergleichen vermeintlichen Titel Gebrauch gemacht werden dürfte.

Die Vorschützung der Verjährung würde aber eben so wenig, in Rücksicht auf die eigenmächtig angestellten Zollstätte und erhöheten Zollabgaben, wovon die Zollrolle von 1608. nichts besaget, Stich halten.

Denn wenn auch, wie von einigen Staatsrechtslehrern behauptet werden will, die Verjährung einen rechtmäßigen Titel zu Ausübung eines Zolls oder desselben Erhöhung abgeben kann: so mag es doch wohl keine andere, als die Verjährung von undenklichen Zeiten seyn. Zu dieser Gattung von Verjährung aber, so wie zu jeder anderen, ist ausser den übrigen bekannten Erfordernißen ein gutes Gewissen (bona fides) und ein dergestalt ruhiger und weder durch eine förmliche Klage noch eine darauf erfolgte Abmahnung oder Verfügung angefochtener Besitz nothwendig, daß daraus die auf ein mit Wissen und Willen geschehenes Stillschweigen sich gründende Einwilligung der Behörde mit Grund vermuthet werden könne.

Dieses sind allgemein angenommene und auf das Natur- und Völkerrecht gebauete Grundsätze. Die sub Lit. Dd. angefügten Bemerkungen aber zeigen nach der Zeitordnung eines Theils der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern verschiedene Gesetz- und Verfassungsmäßige Handlungen und Aeusserungen, andern Theils hingegen so häufige gegen alle Zollneuerungen unter Bayerischer Mitwirkung errichtete und geschärfte Gesetze, welche, indem sie dem Kaiser wegen Abstellung der Ungebühr die Verbindlichkeit auflegen, zugleich gegen solche Anmassungen eine immerwährende den vermeintlichen Besitz stets unterbrechende Protestation enthalten, desgleichen stellen besagte Bemerkungen so manche gegen die Bayerischen eigenmächtigen Mautanstalten angebrachte Beschwerden und von der Behörde darauf erlassene Abmahnungen und Befehl dar.

Lit. Dd.

Nach vorstehenden Grundsätzen und angezogenen Bemerkungen mag nun das ganze unpartheyische Publikum urtheilen, ob und wie ferne Kurbayern zur Rechtfertigung eigenmächtig errichteter Zollstätte und des erhöhten Zollsatzes auf eine, in der Wirkung einer Kaiserl. Verleihung gleichen, Verjährung sich beziehen, und gegen so deutlich sprechende Reichssatzungen sich schützen könne.

Da auch gegenwärtige Kaiserl. Zollprorogationsverleihung mit dem Kaiserl. Privilegio von 1609. in Ansehung der Form und Maaß, auch

beygesetzten Bedingniße übereinkömmt: so beziehe ich mich ebenmäßig auf die bey jenem Privilegio Nro. XXIX. gemachten Anmerkungen, und füge nur noch bey, daß Kaiserl. Majestät auf das an Allerhöchstdieselbe gestellte Begehren des Kurfürstl. Collegii diesem Privilegio das Gebot wegen Abstellung neu errichteter Zölle, welches bey jeder Gelegenheit erneuert worden, wirklich beygefüget haben, wie solches folgende Stelle besaget: **Auch da vielleicht unterdessen neue unherkommene Zöll über die alte der Orten ohne Vorwissen angestelt, dieselbe gebührlich wieder abgeschafft werden sollen.**

Anmerkung zu Nro. XLV.

Gleichwie im Jahr 1638. vorgemeldte Urkunde Kaiser Ferdinands II. zufolge der Observanz, nach welcher die verliehenen Kaiserl. Begnadigungsbriefe, nach Ableben eines Kaisers, oder des Innhabers der Verleihung wiederum jedesmal confirmiret zu werden pflegten, neuerdings, jedoch ohne weitere Prorogation, vom Kaiser Ferdinand III. dem Herrn Kurfürsten Maximilian und seinen Erben bestätiget wurde: so geschah solches auch, besag gegenwärtiger Urkunde, unter dem 5. October 1652. nachdem nach Absterben des Herrn Kurfürsten Maximilians die zurückgelassene Frau Wittib, Kurfürstinn Maria Anna, als Vormünderinn des noch unmündigen Herrn Kurfürsten Ferdinand Maria, Kaiserl. Majestät im Jahr 1652. abermals **gehorsamlich anrufen und bitten** ließ, daß Allerhöchstdieselbe das Privilegium der extendirten Zollduplirung in allen **und jeden seinen Worten, Puncten Clausuln Articuln, Innhalt, Meinung und Begreifungen von neuem zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich geruhen möchten.**

Auf dieses auf die blosse Bestätigung der Zollduplirungsverleihung vom Jahr 1627. gestellte Ansuchen, haben sofort Kaiserl. Majestät diesen Freiheitsbrief über die auf 30. Jahr bewilligte, den 27. May 1655. zu Ende gehende Zollduplirung in allen seinen Worten und Punkten, obgleich das Privilegium selbst kaum noch 3. Jahre seine Wirkung hatte, welcher Umstand jedoch die einmal eingeführte Observanz nicht aufheben konnte, auf das neue unterm 5. October 1652. laut der hier gelieferten Urkunde, zu Prag in Gegenwart der Herren Kurfürsten bestätiget.

Man braucht nur diesen Bestätigungsbrief einzusehen, so wird man finden, daß er weder einige Erstreckung der Zollduplirung, vielweniger dessen Perpetuation, noch auch sonst etwas, was Kurbayern zu seinem Behuf anziehen könnte, enthalte, sondern blos die behörige Beobachtung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Gebühr darstelle, da er von andern Bestätigungsbriefen in nichts unterschieden ist.

Weil man aber doch Kurbayerischer Seits in der Meynung stehen könnte, darinn etwas zu seinem Vortheil gefunden zu haben: so mag dieses

dieses vermuthlich die Ursache seyn, warum solche sonst zur Sache nichts thuende Urkunde den übrigen beygefüget worden ist.

Da nun mit dem 27. May 1655. die unter eben diesem Dato An. 1627. auf 30. Jahr erstreckte Zollduplirung zu Ende gieng: so ließ vorbesagte Kurfürstinn, als Vormünderinn, zu gleicher Zeit bey Kaiserl. Majestät und den zu Prag gegenwärtig gewesenen Herren Kurfürsten durch den Kurbayerischen abgeordneten Graf Kurzen um eine fernere geraume Erstreckung oder Perpetuirung des dem Haus Bayern von den vorigen Kaisern und Kurfürsten An. 1609. auf 16. Jahre ertheilten und nachmals An. 1627. auf 30. Jahre erstreckten Privilegii, wegen Duplirung der vorhin gehabten gewöhnlichen von Alters herkommenen Zölle und Mauten gebührend anhalten, erhielt auch nicht allein von Kaiserl. Majestät, sondern auch von den anwesenden Herren Kurfürsten im voraus eine gewührige Erklärung; die wirkliche Ausfertigung des Kurfürstl. Consensschreibens aber, welche, so wie die gegenseitige Ausstellung des Reverses, nach eigenem Kurbayerischen Eingeständnisse, der Expedition des Kaiserlichen Diplomatis voraus gehen muß, kam nicht eher als Ao. 1668. zu Stand.

Anmerkung zu Nro. XLVI.

Der nunmehro zur Regierung gelangte Herr Kurfürst Ferdinand Maria hatte nicht allein bey der zu Regensburg 1653. gehaltenen Reichsversammlung sein Gesuch um die Zollduplirungsperpetuation von neuem erinnern und empfehlen lassen; sondern er erließ auch An. 1656. an die hohen Herren Kurfürsten ein eigenes Schreiben mit dem Begehren, daß, da er gesonnen, bey dem noch währenden Frankfurtischen Reichsdeputationsconvente eine fernerweite Prolongation der Zollduplirung zu suchen, sie, in Erinnerung ihrer allschon zu Prag seiner Frau Mutter gegebenen Vertröstung, durch ihre Deputirten den seinigen hierinnen aßistiren, und den verlangenden Effekt mit befördern lassen möchten.

Dieser Schritt an und vor sich schon noch, mehr aber die bey dieser Gelegenheit gethane Erklärung, giebt unwidersprechlich an den Tag, daß hochgedachter Herr Kurfürst die zu Prag erhaltene Vertröstung keineswegs als eine wirkliche Verleihung der Duplirungsperpetuation, noch weniger aber die damals ertheilte Confirmation für das darüber ausgefertigte Kaiserl. Diploma gehalten habe. Vielmehr ließ er, nach erfolgter günstigen Antwort, das Jahr darauf auf vorermeldtem Reichsdeputationsconvente zu Frankfurt bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio durch gegenwärtiges Gesandschaftsmemorial diese Angelegenheit von neuem anbringen.

Bey diesem Memorial kömmt vorzüglich anzumerken, daß, laut dessen Eingangs, das Kurbayerische Begehren blos allein auf die Erstre-

ckung oder Perpetuirung des im Jahr 1609. wegen der Zollduplirung erlangten Kaiserl. Privilegii gerichtet sey, wornach dann auch die Kurfürstliche Bewilligung zu beurtheilen, und dabey zu bemerken ist, daß, da dieses Perpetuationsgesuch durch die bereits vorgetragenen Beweggründe, worunter die Geringhaltigkeit der Münze vorzüglich mit begriffen war, unterstützet worden, auch hier mit Grunde vermuthet werden könne, daß die hohen Herren Kurfürsten hierauf bey der ertheilten Bewilligung Rücksicht genommen, mithin den durch den geringern Werth des Geldes an den Kurbayerischen Zolleinkünften sich ergebenden Abgang in die bewilligte Zollduplirungsperpetuation eingerechnet haben werden.

Ferner wird die Erstreckung der erlangten Duplirung abermals in Ansehung der vorher gehabten gewöhnlichen Zöllen und Mauten gesucht. Hieraus ergiebt sich die Folge, daß Kurbayern selbsten nur diejenige Zölle und Mauten für gültig angegeben habe, welche dieses hohe Haus vor dem besagten Privilegio vom Jahr 1609. rechtmäßig geübt, und in der Jahrs vorher eingereichten Zollrolle der Behörde auf ihr Verlangen angezeiget hatte.

Man zeiget übrigens Kurbayerischer Seits durch gegenwärtige Bittschrift, daß man sich des Ao. 1628. ausgestellten Reverses, und des darinn enthaltenen Punkts, daß nach Verlauf der 30. Jahre die Zollduplirung von selbst ohne ferner Anmahnen und Erinnern abgestellt, caßirt und aufgehoben seyn solle, noch gar wohl erinnere, und damalen an keine eigenmächtige und unabhängige, in den neuern Zeiten ersonnene Zollgerechtsame, oder an eine durch eigenmächtig fortsetzende Ausübung der Duplirung zu erwirkende, und die Kaiserl. Verleihung unnöthig machende Verjährung, wie neuerlich dem Vernehmen nach hat auf die Bann gebracht werden wollen, gedacht habe, indem es darinn heißt, daß es wegen des bereits verloffenen Prorogationstermins von 30. Jahren Sr. Kurfürstlichen Durchl. in Bayern merklich daran gelegen, daß die Vornehmung dieses ihres Gesuchs nicht noch länger verschoben werde.

Ob nun gleich die Kurmaynzischen, Trierischen, Köllnischen und Sächsischen Deputirten zur Beförderung dieser Sache angewiesen waren: so kam solche doch, wegen der noch nicht eingelangten Kurbrandenburg- und Kurpfälzischen Erklärung, und wegen dazwischen gekommenen Kaiserl. Todsfalls, damalen nicht zu Stande, sondern wollte erstlich auf dem annoch fürdaurenden Reichstage, besag folgender Nummer, in dem hohen Kurfürstl. Collegio zum Schluß gebracht werden.

Anmerkung zu Nro. XLVII.

Den ersten September 1668. wurde, auf nochmaliges Erinnern des Kurbayerischen Gesanden, diese Zollsache in dem hohen Kurfürstl. Collegio in Vortrag gestellt, und die verlangte Perpetuation aus den ange-

angeführten Beweggründen von sämmtlichen Herren Kurfürsten, ausser Kurpfalz, verwilliget. Unerachtet nun Kurpfalz damalen noch nicht beygetretten: so ist nichts destoweniger gegenwärtiges Kurfürstl. Collegiaigutachten an Kaiserl. Majestät unter dem 6ten ermeldten Monats ausgefertiget worden. Es scheinet zwar, es habe durch diesen Schritt das hohe Kurfürstl. Collegium gegen die Vorschrift sowohl der vor nicht langer Zeit errichteten Leopoldinischen als auch gegen den Innhalt des VIII. Art. der immerwährenden Wahlcapitulation gehandelt. Allein diese Bewilligung wurde als eine vor Errichtung dieser Grundgesetze beschlossene Sache, deren Ausfertigung damalen nur zu Stand gebracht worden, angesehen, und zwar in Gemäßheit des XXI. Art. Kaisers Leopolds Capitulation, wo es heißt: **jedoch unbeschädiget deren vor diesem von dem mehreren Theil des Churfürstl. Collegii verwilligter Zoll-Conceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, sammt derselben aus der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley, oder auch von dem Churfürstl. Collegio also geschlossener, aber daselbsten wegen inzwischen kommenen Kayserl. Todes-Falls, oder anderer Verhindernissen, noch nicht ausgefertigter** *respective* **Gutachten, Consens-Brief und Diplomaten.** Es hat daher der Verfasser der im Jahr 1671. unter dem Titel *ominosa rerum series* ans Licht getretenen Schrift entweder die Sache nicht recht eingenommen, oder, wie überhaupt, also auch in diesem Stücke, aus einem calumniantischen Geiste geschrieben, wenn er pag. 71. sagt:

Interim
Novum novæ legis scandalum in fraudem legis
Contra octavum Capitulationis præceptum,
Dum etenim in illo
Unanimia Electorum suffragia
Interessatorumque Statuum consensus
Circa vectigalia
Sive de novo concedenda
Sive perpetuanda requiruntur jubentur:
Ecce
Ad Bavari auream Instantiam
Electorales eò facilitatis cadunt,
Ut non tantum
Pristini in sua ditione vectigalis duplicationem
Sed etiam Perpetuationem ejus
Quasi omnium consensu
Cæsari
Commendare eos haud puduerit
Neglecto Palatino
Exclusis interessatis
Contemta denique novæ legis dispositione.

 Nach

Nach Innhalt vorbesagten Kurfürstl. Gutachtens ist in die begehrte Perpetuation der Kurbayerischen Zollduplirung jedoch anderst nicht gewilliget worden, als gegen die Aushändigung der gewöhnlichen Reverse, nach beyverwahrter Notel und auf die in dem Reverse enthaltene Maaß und Conditiones, mit dem Beyfügen, das Diploma nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis der Revers herausgegeben worden, welches ohnehin der Kaiserl. Wahlcapitulation gemäß, und besag der angezogenen Beylage sub Lit. Z. von Kurbayern selbst als eine Haupterforderniß anerkennt worden war. Es machen daher diese in der von dem Kurfürstl. Collegio vorgeschriebenen Formel des Reverses ausgedrückten Bedingnisse einen wesentlichen Bestandtheil des Kurfürstl. Consenses aus. Die zugleich beygedruckte Reversformel kömmt mit dem im Jahr 1628. ausgestellten Reverse (Nro. XLIV.) durchgängig überein, dasjenige ausgenommen, was den Unterschied der damals prolongirten und nunmehr zu perpetuiren bewilligten Zollduplirung betrift, daher dann auch die damals eingerückte Clausel wegen nicht statt haben sollender Vorwendung einer Verjährung in gegenwärtiger Formel weggeblieben ist.

Ausser den bey jenem Revers von 1628. vorgekommenen Anmerkungen ist noch zu beobachten, daß, da es darinn heißt: in unserm **Fürstenthum Bayern** ferner: **an allen und jeden Zollstätten unsers Fürstenthums**, das Herzogthum der obern Pfalz, ob solches gleich im Jahr 1668. bereits an das hohe Kurhaus gelanget war, in sothane Bewilligung nicht mit eingezogen, sondern diese nur in der Art und Maaß, wie solche im Jahr 1609. verliehen war, auch diesmal ertheilet worden sey.

Aus dem Ausdruck: **zuvor habende zollbare Gerechtigkeit, und dasjenige, so von Alters an unsern Zöllen erhoben worden,** ist zu entnehmen, daß durch den gegenwärtig ertheilten Kurfürstl. Consens, und die nach Verlangen des Kurfürstl. Collegii auszustellen anerbotenen Reverse, mehrmalen auf die im Reichsabschiede vom Jahr 1576. vorgeschriebene gesetzliche Erforderniß **der Zollgerechtigkeit**, d. i. des aus Kaiserl. Verleihung mit Kurfürstl. Bewilligung dazu erlangten Recht, und auf den vor dem Jahr 1609. von Alters her gewöhnlichen Bestand des Zolls und der Zollstätte, so wie sie in der An. 1608. der Behörde übergebenen Zollrolle angegeben worden, gedeutet werde.

Wenn die von den Herren Kurfürsten Kurbayern ertheilte Bewilligung zur Perpetuirung der Zollduplirung dasjenige, so von Alters an den Bayerischen Zöllen erhoben worden, doppelt einzunehmen gestattet: so folget daraus, daß aller Zollsatz, der das Doppelte des vor dem Jahr 1609. von Alters an den Bayerischen Zollstätten, nach Ausweiß mehrbesagter Zollrolle von 1608. erhobenen Zollgelds übersteiget, als ein dem gegenwärtigen Versprechen zuwiderlaufende und die in diesem Versprechen ausgedrückten Strafen wirkende Ungebühr anzusehen sey.

Kur-

Kurbayern bekennet ferner in diesem Reverse, daß auf respective unterthänigstes und gebührendes Ersuchen solche Zollduplirung gar zu perpetuiren allergnädigst beliebt worden. Diese Sprache ist freilich gesetzmäßig, aber von derjenigen sehr weit unterschieden, welche 100. Jahre darnach, bey annoch bestehender gleichen Reichsverfassung, und in ihrer Kraft gebliebenen Reichssatzungen, von eben diesem hohen Kurhause geführet worden ist.

Die mittelst dieses Reverses von Kurbayern abgegebenen Versprechen sind in Gemäßheit der vorherigen Reverse bey Kurfürstl. Ehren und wahren Worten in der feierlichsten verbündlichsten Form, und zwar dergestalt ertheilet worden, daß sich solche auch auf die Erben und Nachkommen dieses hohen Kurhauses erstrecken sollen.

Auch ist in diesem Reverse, so wie in den vorhergehenden, der Freilassung der Herren Kurfürsten, Ihrer Diener, Unterthanen und Zugewandte, nach Ausweisung der Kaiserl. Wahlcapitulation, desgleichen der Befreiung der Stadt Regensburg und ihrer Bürgerschaft, in Rücksicht des doppelten Zolls, in den verbindlichsten Ausdrücken gedacht worden.

Das Hauptversprechen aber, welches Kurbayern in diesem Reverse ablegt, und wodurch es sich und den Erben und Nachkommen das Urtheil spricht, bestehet in folgender merkwürdigen Stelle: **Wir versprechen auch hiemit gleichergestalt, daß Wür Unsere Erben und Nachkhommen uber den in Unserm Fürstenthumb von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung und** *Perpetuation* **kheinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe, anordnen und erheben, Unnß auch der jetzig** *perpetuirten* **Erhöhung anderer Gestalt nicht, dann wie der Kayserl. Majestät Begnadigungs-Brieff Maaß giebt, bey Verliehrung solcher Erhöhung (die Wür alsdann uff den Fall einiges gespürten Mißbrauchs so bald** *ipso facto* **verwürket haben sollen) Unnß gebrauchen wollen, alles getreulich und ohne Geferhde.** Wie würde es aber wohl um diesen Kaiserl. Begnadigungsbrief, wenn solchen, wie doch nicht ist, Kurbayern wirklich erlangt hätte, bey einer so verbindlichen das eigene Urtheil enthaltenden Zusage, und bey den nachher vorgenommenen Zollneuerungen, ausgesehen haben, und von welcher Dauer würde dessen rechtskräftige Wirkung gewesen seyn?

Anmerkung zu Nro. XLVIII.

Das unter voriger Nummer angeführte Kurfürstl. Consensschreiben vom 6. Sept. 1668. nebst der beyverwahrten Reversnotel überreichte sofort der an dem Kaiserl. Hof angestellte Kurbayerische Resident

Staaberer Kaiserl. Majestät, und bath anbey um Kaiserl. allergnädigste Verfügung, **damit darüber das gewöhnliche Kaiserl. Diploma fürderlichst ausgefertiget werde.**

Dieser von Kurbayern gethane Schritt zeiget zur Genüge, daß es von dem Inhalte des Kurfürstl. Bewilligungsschreibens und der vorgeschriebenen Reversnotel nicht allein volle Wissenschaft gehabt, sondern auch diese Kurfürstl. Bewilligung mit allen dabey gesetzten Bedingnissen zu freundlichem Danke angenommen, die Reversformel ihres ganzen Inhalts genehmiget, und hierauf die Expedition des Kaiserl. Diplomatis über die verwilligte perpetuirliche Zollduplirung sollicitiret habe.

Das zu dem Ende überreichte allerunterthänigste Memorial wurde, nebst dem Kurfürstl. Gutachten und der demselben beygefügten Reversnotel, von Kaiserl. Majestät den 10. Dec. ermeldten Jahrs dem Kaiserlichen Reichshofrathe wegen der hiernach zu besorgenden Expedition des Kaiserl. Diplomatis übergeben. Warum die Ausfertigung aber nichts destoweniger gänzlich unterblieben sey, kann ich nicht bestimmen, und wird solches der Kurbayern wohl am besten bekannt seyn. Die Sache selbst ist nicht zu läugnen, die Folgen davon aber sind freilich für Kurbayern nicht die angenehmsten und vortheilhaftesten. Denn das vom Kaiser Ferdinand II. auf 30. Jahre verwilligte gewesene Zollduplirungsrecht ist bereits mit dem 27. May 1655. erloschen. Ueber eine weitere Prorogation und Perpetuation aber dieses Rechts ist die Expedition einer Kaiserl. Verleihung nicht erfolgt. Es tritt demnach die Wirkung des vom Herrn Kurfürst Maximilian ausgestellten Reverses ein, und stehet nun zu erwarten, was derowegen behöriger Orten in Gemäßheit und Kraft vorbesagten Reverses vorgenommen werden wird, als in welchem nicht nur gezeigter massen versprochen wird, daß diese Duplirung der Zölle nach Verlauf der 30. Jahre gänzlich abseyn, und wiederum nur die vormaligen lange vor dem Jahr 1609. gewöhnlich gewesenen einfachen Zölle sodann genommen werden sollen; sondern auch annoch folgendes vorhin erwähntes bündiges Versprechen des Herrn Kurfürsten beygesetzet ist: **„daran uns, unsern Erben und Nachkommen, als„dann keine Vorwendung einiger *Præscription*, Verjährung, oder „sonsten alle andere *Exceptiones*, Auszüg und Behelf, wie sol„ches erdacht werden möchte, ichtwas vortragen, oder zu stat„ten kommen sollen. Dann wir uns derselben bey obbesagter „unserer Fürstl. Versprechung aller und jeder insonderheit bege„ben, als wann dieselbe mit der Clausul, daß gemeiner Verzieg „nicht binden soll, es gehe dann ein sonderer vorher, hierinn „benamtlich *specificiret* und ausgedruckt wären.**

Dieses Versprechen hat seine auf die Erben des Herrn Kurfürsten Maximilian, nämlich die Herren Kurfürsten Ferdinand Maria, Maximilian Maria, Carl Albert, und auf seine jetzo regierende Kurfürstl. Durchl. sich erstreckende verbindliche Kraft allezeit behalten, und noch nicht

nicht verlohren, und muß, nebst den Verfügungen, welche die von Kurbayern selbst, ohne Verwahrung vermeintlicher besondern Rechte, mit errichteten Kaiserl. Wahlcapitulationen enthalten, der Vorschützung einer Verjährung in Ansehung der Ao. 1655. zu Ende gegangenen Zollduplirung und derselben Erhöhung auf ewig im Wege stehen.

Kaiser Leopolds Wahlcapitulation Art. XXI. so wie alle folgende, lautet dieses Punkts halber dahin: „so sollen alle und jede dergleichen „sowohl unter währendem Krieg, als vor demselben, auf allen Strö- „men und schiffbaren Wassern des Reichs, **ohne Unterschied neuer- „lich annassende vornehmen** und ohne ordentliche Verwilligung des „Kurfürstl. Collegii also ausgebrachte Conceßiones, **oder sonst ein- „und anderen Orts vor sich unternehmende Usurpationes, un- „ter was Schein und Namen auch dieses erhalten worden, „oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht wer- „den möchte**, null und nichtig seyn, — — — alle unrechtmäßige „**Zölle, Staffel und Niederlage aber, oder derselben Miß- „bräuche**, da einige wären, **gleich bey Antretung unserer Kaiserl. „Regierung caßirt und abgethan werden.**„

In dieser Gemäßheit wurde dann auch nach dem Reichsgutachten vom 13. Febr. 1666. unter dem 4. März ermeldten Jahrs ein Kaiserl. Edikt ins Reich erlassen, wodurch, bey Vermeidung der im Westphälischen Frieden versehenen und anderer Arbitraristrafen, ernstlich anbefohlen wird: **alle ohne Bewilligung der Kaiser und Kurfürsten eigenen Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, Mauten, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Beschwerden und Verhindernisse, wie die auch Namen haben mögen, gänzlich aufzuheben, abzuthun, zu caßiren und *respective* zu reduciren.**

Bey diesen so nachdrücklichen Verfügungen, denen Kurbayern, wie im Jahr 1667. auf öffentlichem Reichstage laut der schon angeführten Beylage sub Lit. P. vorgekommen, selbst gelebet, mithin nicht nur den neuen Eßitoaufschlag, so im Jahr 1638. auf Victualien und Pfennwerthe hat geleget werden wollen, und den Ao. 1659. wiederum ausgeschriebenen duplirten Neuzoll abgestellt hatte; sondern auch dadurch sattsam zu erkennen gab, daß es sich der Duplirung ohne die gesetzliche Erforderniße künftig nicht anmassen würde, schiene es den hohen Herren Kurfürsten überflüßig zu seyn, sich um die Ausstellung der Bayerischen Zollreverse weiter zu bekümmern, da dieselben, so wie Kurbayern selbst, überzeugt waren, daß ehe und bevor dieses geschehen, der Kaiserliche Zollbegnadigungsbrief nicht ausgefertiget, mithin die Erforderung des doppelten Zolls nicht erfolgen, oder wenn sie auch eigenen Gewalts durchgeführet werden wollte, nicht anders als ein solcher Mißbrauch angesehen werden könnte, zu deren Abstellung sich Kaiserl. Majestät vorerzählter massen verbunden, solche auch wirklich verfüget hatten; zumalen die hohen Herren Kurfürsten sich wohl nicht vorstellen konn-

konnten, daß folgende in besagter Wahlcapitulation Kaiser Leopolds Art. XXI. in der neuern aber Art. VIII. §. 21. enthaltene Stelle: „doch „soll denenjenigen Privilegiis, welche Kurfürsten, Fürsten und Stän„de des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von wei„land denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, „da der Kurfürstl. Consens per pacta & capitulationes noch nicht also „eingeführet oder nöthig gewesen, oder sonsten ruhiglich hergebracht, „hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, sondern von Römischen „Kaisern, auf gebührendes Ansuchen, confirmirt, und die Stände da„bey, ohne Eintrag, männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nach„drücklich geschützet werde,„ von Kurbayern jemals in der Absicht angezogen werden dürfte, um damit eine Zollerhöhung zu rechtfertigen, worüber es einen Kaiserl. Freiheitsbrief noch nicht erhalten hatte.

Vorangeführter so verbindlichen Zusage und Verfügung der Kaiserlichen Wahlcapitulationen ungeachtet, ist in den nachgefolgten Zeiten eigenen Gewalts die Zollduplirung nicht nur fortgesetzet, sondern auch auf mannigfältige Art, unter allerhand gesuchten Schein und gebrauchten Benennungen, wie die folgenden Urkunden bewähren, erhöhet worden, so daß der Ertrag der in Bayerischen Landen angestellten Mauten, mit Inbegrif der ebenmäßig mit eigener That und ohne alle gesetzliche Erforderniß gegen die Vorschrift der Reichssatzungen, vornämlich aber des Reichsabschiedes von 1576. §. 118. 119. 120. und der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. eingeführten Aufschläge und Accisen im Jahr 1770. dem Vernehmen nach, eine Summe von 840138. fl. 49. kr. abgeworfen hat, da doch vor der erlangten Duplirung, nach eigenem Bayerischen Eingeständnisse (Nro. XXII. und XXV.) die Mauteinkünfte in Bayern so gering gewesen sind.

Ein in Betrachtung der vorigen Zeiten so beträchtlicher Vortheil ist freilich ein Umstand, der die Bayerischen Herren Kameralisten leicht bewegen konnte, mit Hindansetzung dessen, was die vorhandenen Reverse und Reichssatzungen besagen, zu Erhaltung und Rechtfertigung der neuen Maut- und Accisanstalten auf alle Scheingründe zu verfallen, und nachdem die anfänglich zu dem Ende vorgeschützten besondern landesherrlichen Vorrechte und vorgebliche Vollmächtigkeit sattsam widerlegt und in ihrer Blöse dargestellt worden, nunmehr, wie es verlautet, nicht allein zu einer Verjährung von undenklichen Zeiten ihre Zuflucht zu nehmen, sondern auch sogar mit dem §. 21. Art. VIII. der Kaiserl. Wahlcapitulation sich zu schützen. Allein auch dieser vermeintliche Beweiß ist bereits zur Genüge entkräftet worden.

Anmerkung zu Nro. XLIX.

Gegenwärtiges an den Pfleger des Hochfürstl. Hochstifts Regensburg erlassenes Schreiben scheinet blos um deswillen beygebracht zu seyn, weilen

weil solches die eigene Kurbayerische Bekäntniß enthält, daß die sogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting in dem Jahr 1696. neuerlich und zwar mit eigener That sind aufgerichtet worden. Ich sage sogenannte Beymauten, dann im Effekt sind sie nichts anders, als wirkliche Mauten, wie solches selbst aus diesem Schreiben erhellet, indem es darinn heißt: **und gnädigst anbefohlner maßen die Mauth von denen durchgehenden Gütern, und anderen Mautbaren Sachen einnehmen, solchemnach die verfertigte Mauth-Tafel ohne Verzug aufhängen lassen solle.**

Wie dieses Unternehmen mit dem wegen Aufstellung neuer Mauten in den Reichsgesetzen vorhandenen scharfen Verbot und dem eigenen Kurbayerischen Versprechen zusammen zu reimen sey, überlasse ich Kurbayern zur Verantwortung. Daß solches aber ein die willkührliche Anlegung der Wehrzölle gestattendes Kaiserl. Privilegium, warum sich, besag der Anmerkungen zu Nro. VII. und der Beylage sub Lit. Ee. andere Reichsstände beworben, erlanget habe, ist noch nirgends erwiesen worden. Lit. Ee.

Dergleichen Kaiserl. Verleihungen werden jedoch von vielen Staatsrechtslehrern für nothwendig angesehen. Unter andern schreibt hiervon der ehemalige Stadt-Frankfurtische Syndicus Textor in seinem Jure publico Tit. V. de Privilegiis p. 277. n. 268. folgendermassen: „quod ipsum (ve„ctigal accessorium, Beyzoll) tamen pariter ita admittendum putarem, si „concessione expressa niteretur, vel longævo usu, alias secus, ex „ratione, quod non liceat loca vectigalium pro libitu mutare, cum „talia jura strictam habeant ex præmissis interpretationem, nec com„pelli jure possint vel debeant mercatores ad transeundum per loca, „oneribus vectigalium obnoxia, sed libere uti liceat aliis itineribus „aut viis publicis, ut supra in stapulis diximus; & extat hac de re „celebre præjudicium Cameræ in causa civitatis Coloniensis contra „Archiepiscopum Coloniensem, quo mutatio loci vectigalis per man„datum sine clausula prohibita est, & restitutio etiam occasione huius „victigalis exactorum injuncta, Frid. de mand. lib. 2. c. 42. n. 17. „eamque sententiam, quod non liceat loca vectigalium mutare, plu„ribus defendit Boccrus de regal. c. 2. n. 195.

Anmerkung zu Nro. L.

Gegenwärtiges Beschwerungsschreiben der Stadt Regensburg an Kurbayern vom 25. Jänner 1697. bestätiget nicht allein die Kurbayerischer Seits eigenmächtig unternommene Errichtung der sogenannten Beymauten zu Bärbing und Burgweinting; sondern enthält auch noch den Beweiß von der Wiederherstellung der Maut zu Donaustauf und sonstige Umstände von dem Kurbayerischen gesetzwidrigen Unternehmen im Zoll- und Mautwesen. Der Eingang dieses Schreibens giebt demnach nicht allein einen Beweiß, daß die Maut zu Burgweinting neu-

erlich mit eigener That und zwar zu einer Zeit errichtet worden sey, da in dem von Kaiserl. Majestät über die im Jahr 1609. erlangte Zollduplirung ertheilten Begnadigungsbriefe vom 24. Dec. 1627. und in dessen Bestätigung vom 5. Oct. 1652. das Kaiserl. Verbot wegen Anstellung neuer Mauten bereits eingeleget, und überdieß von dem hohen Kurhaus Bayern in den ausgestellten Reversen das Versprechen allschon gegeben war, daß ein neuer Zoll, unter was gesuchten Schein das auch geschehe, nicht mehr angeordnet werden solle; sondern es bewähret auch durch die erzählten Umstände, durch die angeführte wahre Beschaffenheit und durch die bemerkten nachtheiligen Folgen dieser sogenannten Beymaut dasjenige, was in der Anmerkung zu der vorhergehenden Nummer von der wirklichen Eigenschaft derselben gesaget worden ist.

Daß diese neue Maut dem Publiko zur Beschwerde gereiche, und alle diejenige Unterscheidungszeichen habe, welche der §phus. 119. des Reichsabschieds vom Jahr 1576. erzählt, kann schwerlich geläugnet werden, wenn dasjenige, wie doch nicht zu zweiflen ist, seine Richtigkeit hat, was gegenwärtiges Schreiben von den Folgen dieser sogenannten Beymaut anführet. Es ist also nicht in Abrede zu stellen, daß unter dem gesuchten Schein einer Beymaut die dem Publiko und den Commercien neu zudringende Beschwerde verdecket werden wolle, und ist hieraus abzunehmen, wie gegründet die, laut der angezogenen Beylage sub Lit. C. im Jahr 1741. bey dem Wahltage in der neunten Seßion unterm 9. Dec. abgelegte Bemerkung gewesen, daß aus denen sogenannten Wehrzöllen Mißbräuche und neue Zollanlegungen, auch sonsten allerhand Irrungen entstünden. Diese Anmerkung gilt auch in Ansehung der zu Bärbing angerichteten sogenannten Beymaut.

Was übrigens in diesem Vorstellungsschreiben kürzlich von den Gerechtsamen und Freiheiten der Stadt Regensburg gesagt wird, solches gründet sich auf die sub Nris. I. II. III. X. XI. XIII. XIV. und XXXVII. beygebrachten Urkunden, daher auch die dabey gemachten Anmerkungen nachgesehen werden können. Was in diesem Schreiben vom Zillenrecht zu Donaustauf vorkommt, bewährt, daß Donaustauf auch unter die von Kurbayern mit eigener That aufgerichteten oder wenigstens gegen die Bestimmung erweiterten und auf mehrere Zollabgaben erstreckten Mauten zu rechnen sey.

Was von der den Privilegien, Verträgen und Herkommen gemässen Befreiung der nach Regensburg zu Markt kommenden Viktualien von allen Impośten am Ende gegenwärtigen Schreibens gemeldet wird, kommt mit demjenigen überein, was die Stadt Regensburg bereits 1598. besag der Anlage Nro. XV. behauptet hat, und welches von Bayern noch nicht widerlegt worden ist. Denn wenn auch dergleichen in Butter, Schmalz, Eyern, Flügelwerk und andern Kleinigkeiten bestehenden Marktsfeilschaften unter den in der Zollrolle von 1608. bemerkten Rubricken: **Kleine Waaren und Cram-Pfennwerthe, alle Waaren, so nach dem Gulden vermuthet werden** &c. zum Theil, welches doch noch

nicht

nicht erwiesen, und wegen des in dem Privilegio Maximiliani (Nro XII.) enthaltenen Verbots gar nicht wahrscheinlich ist, mitbegriffen seyn sollten: so hebt dieser Umstand doch die nach der alten Observanz und den der Stadt Regensburg zustehenden Gerechtsamen und Freiheiten fortdauerende Verbindlichkeit, in Ansehung der nach dieser Stadt gehenden dergleichen Viktualien und Marktsfeilschaften eine Ausnahme von der Regel zu machen, keineswegs auf, noch kann daraus zu Entkräftung jenes durch so viele Beweise bestätigten Satzes das geringste gezogen werden. Noch weniger aber können hier zu einigem vermeintlichen Behuf die angeblichen noch älteren Zollrollen oder Instruktionen angeführet werden, denen die aus der Geschichte und aus den bewährtesten Urkunden gezogenen Beweißthümer allezeit entgegen stehen.

Anmerkung zu Nro. LI.

Dieses Schreiben der Fürstl. Bischöfl. Regierung zu Regensburg an den Kurbayerischen geheimen Rath vom 9. Febr. bewähret dasjenige, was das vorhin angeführte Schreiben der Stadt Regensburg behauptet hat. Denn beyde Schreiben kommen darinn überein, daß die zu Bärbing und Burgweinting aufgestellten Mauten neu und dem Publiko hoch beschwerlich seyen.

Es liefert ferner den gleichförmigen Beweiß, daß vor unerdenklichen Jahren eine Maut von den auf den Marckt zu Regensburg gebrachten Feilschaften und Viktualien nicht abgegeben worden, und daß, da man bey diesen sogenannten Beymauten noch ein mehreres als an den Hauptmauten abgenommen, durch die Aufstellung derselben unter dem Namen und dem gesuchten Schein der Beymauten wahre neue Mauten errichtet worden seyen; und daß solche ein unerträgliche Theurung und alle die Folgen veranlaßt und nach sich gezogen, welche in dem Reichsabschiede vom Jahr 1576. §. 119. bemerklich gemacht sind.

Diese dermalen so hart empfindende grösse Theurung ist also nicht neu, sondern dieselbe dauert allschon von dem Jahre 1697. her, und hat nur nach der Maaß der inmittelst weiter vermehrten und erhöhten Mauten zugenommen.

Anmerkung zu Nro. LII.

Der an den Rentmeister zu Straubing, wegen des Beymautners zu Burgweinting abzustellender Exeesse in Einforderung des Zolls unterm 16. Nov. 1697. ergangene Kurfürstl. Bayerische Befehl, welcher mittelst gegenwärtigen Schreibens der Hochfürstl. Regensburgischen Regierung mitgetheilet worden ist, erkennet selbst die Exemption der Stadt

Regensburg und dasiger Stifter in Ansehung der dahin bringenden Marktsfeilschaften. Die Unstathaftigkeit des sogenannten Neuzolls und dessen eigenmächtiger Duplirung, wovon in diesem Befehl ein- und andere Erläuterungen gegeben worden, ist bereits in den Anmerkungen ad Num. IX. gezeigt worden. Ob es zwar darinn heißt, daß dieser Neuzoll auf das ausländische Gut sich nicht erstrecke: so ist doch auch dieses nicht beobachtet worden, und die in neuern Zeiten wiederum angeordneten Aufschläge, welche nichts anders, als eine Fortsetzung dieses Neuzolls sind, erstrecken sich wirklich auch auf das fremde ausländische Gut. Es ist also eine Gesetzwidrige Ermächtigung und Beschwerung des Publici und der Commercien auf die andere erfolgt, und darnach wird die einmalige Handlung der gesetzlichen Gebühr desto nöthiger. Auch ist, besag des dem Kurbayerischen Antwortschreiben beygefügten Befehls die Existenz eines Politengelds und weil zu den Zollpoliten ein nach dem Zollbetrage abzumessendes Stempelpapier genommen werden müssen, ferner die Abforderung eines Stempelgelds selbst anerkennt.

Uebrigens besaget von den Neuzollgebühren, wovon hier als von einer rechtmäßigen Auflage die Rede ist, das im Jahr 1608. von Bayern, als die vornehmste Richtschnur der Duplirung vorgelegte Zollregister, keine Sylbe, woraus dann das hierunter vorgekehrte willkührliche Unternehmen desto kenntbarer wird.

Anmerkung zu Nro. LIII.

Aus diesem von der Stadt Regensburg an das dasige Hochfürstliche Hochstift über vorermeldten Befehl unterm 17. Jänner 1698. erlassenen Antwortschreiben ist zu entnehmen, daß die mit diesen wider die Gebühr neu angelegten Zöllen beschwerten benachbarten Stände sich mit der in dem nächst vorstehenden Kurbayerischen Antwortschreiben bemerkten zum Theil erfolgten Abstellung derselben nicht begnüget, sondern für nöthig gefunden haben, auf weitere Maaßregeln den Bedacht zu nehmen, wodurch derselben völlige Abschaffung bewirket werden könnte. Nur überwiegende eigene Gewalt hat dieselbe auf eine Zeit verstummen machen, und der Westphälische Frieden samt der Kaiserl. Wahlkapitulation behält die Abstellung eines in Zollsachen unternommenen Unfugs auf alle Zeiten bevor. Es ist auch von jeher als eine Obliegenheit des hohen Kurfürstl. Collegii sowohl, als der Reichsversammlung selbst, wie der Reichsabschied vom Jahr 1576. und die Reichsschlüsse von 1666. 1668. beweisen, gehalten worden, daß auf den Vollzug der dießfalsigen gesetzlichen Gebühr gehalten werden müsse.

Es ist zwar nachher diese Beymaut abgestellt, und Ao. 1707. während des Spanischen Succeßionskriegs von der in Bayern niedergesetzten Kaiserl. Administration völlig eingezogen worden, zum augenscheinlichen Beweiß, daß selbige von dem allerhöchsten Oberhaupte als rechtmäßig nicht

nicht angesehen werden könne; nichtsdestoweniger aber hat Kurbayern diesen Zoll zu Bürgweinting Ao. 1730. von neuem errichtet, wie ad Num. LVI. mit mehrerem gemeldet werden wird.

Anmerkung zu Nro. LIV.

Der, besag dieser Kurbayerischen Instruktion, ohne alle gesetzliche Erforderniß aus blosser Willkühr und eigener That aufgerichtete sogenannte Landaufschlag an sich aber wirkliche Zoll soll, wie es darinn heißt, zur Beförderung des innländischen Commercii und Vermehr- und Verbesserung der in Bayern erzeigenden und fabricirten Waaren gereichen, da doch bekanntlich Ao. 1722. noch wenige zu einem Commercio geeignete Fabriquen in den Bayerischen Landen vorhanden waren, ja wirklich dermalen daran noch ein grosser Mangel erscheinet.

Man wollte durch einen neuen Landaufschlag das, was zum Nachtheil des Commercii von auswendigen Orten hereinkömmt, abtreiben. Diese Absicht ist untadelhaft in einem unabhängigen Staate, ob und wie weit solche aber in den in einem gemeinsamen Verbande gegen einander stehenden Landen einzelner Stände des Reichs statt habe, und ob die in dem Lande eines dieser zusammen das Reich ausmachenden Stände erzeigten Waaren, **als von auswendigen Orten hereinkommend, angesehen werden mögen**, somit ob in solchem Falle das innländische wechselweise Commercium, welches die Reichsgesetze insgemein und das Instr. Pacis Westphalicæ Art. IX. dann die Kaiserl. Wahlkapitulation Art. VIII. insbesondere befördert wissen wollen, und welches an und vor sich das wichtigste ist, nicht leiden würde; die Untersuchung dieser Frage ist kein Gegenstand der gegenwärtigen Anmerkungen.

Das Kurbayerische Zoll- und Acciswesen insbesondere ist der alleinige Vorwurf derselben, und dieses hat eine ganz besondere Beschaffenheit, wie aus den bis hieher vorgekommenen Urkunden und solchen beygefügten Erläuterungen hinlänglich gezeigt worden ist, welche ich hiermit in einem kurzen Entwurfe dem geneigten Leser nochmals vorlegen will. Das auf wenige Capi der Güter und in einem gar mäßigen Ansatz beschränkte Bayerische Zollregister vom Jahr 1496. die in dem Kaiserl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1534. ausgedrückte besondere Verleihung des Zollrechts auf das ganze Fürstenthum Bayern und alle Grafschaften, Herrlichkeiten, Gerichte und Gebiete; dessen dagegen gleichmäßig ausgedrückte Beschränkung auf gewisse benannte Güter; die weitere Beschränkung dessen auf besonders benannte Güter nur einmal gestatteter Erhebung; die nebst dem Zoll auf das innländische Consumo, jedoch nur auf besonders benannte Feilschaften gestatteten Aufschläge und deren mehrmalige Einbringung bey jedem Kaufhandel; die weiter bey einigen Gattungen nach dem Werth des Guts gestattete besondere Abmaaß der Abgab; der bey Bayern obwaltende besondere Umstand, daß dieses Privilegium, wie

Bayern selbsten meldet, in Uebung nicht gekommen ist; die daraus sich ergebende ganz besondere Betrachtung, wie die nach solchem Privilegio erfolgte Erhöhung des Zolls und Anlegung der Aufschläge, insoweit solche das Maaß der Verleihung nicht überschreiten, anzusehen; die in dem Kaiserl. Begnadigungsbriefe vom Jahr 1566. nur auf gewisse Gattungen des Getränks gestatteten Aufschläge; die in diesem Begnadigungsbriefe ausdrücklich enthaltene Absagung eines Aufschlags auf Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers, als des Weins, bedürftig ist; die besondere Widmung des Aufschlags auf Wein, Bier und Meth zu Mehrung und Besserung des Fürstl. Bayerischen Kammerguts, damit die Herzoge in Bayern die Beschwerlichkeit der allgemeinen Reichs- und anderer Bürden desto leichter ertragen, und Dero Fürstl. Staat erhalten mögen; der besondere Umstand, daß gemeine Landschaft und etlich derselben sonderbare Stände durch Kaiserl. Majestät und die vorgeweßte regierende Fürsten in Bayern dermassen befreiet und begnadet, daß sie mit neuen Zöllen, Mauten und Umgeld nicht sollen beladen werden; die besondere Bekänntniß der Herzoge in Bayern in derselben Schreiben an das Kurfürstliche Collegium vom 13. Nov. 1598. daß sie nicht gemeinet seyen, **ausser Kaiserl. Majestät Consens und deren Kurfürsten Bewilligung neue unbefugte und beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzustellen;** das in eben diesem Schreiben eingelegte ausdrückliche Versprechen, dem, was der Reichsabschied vom Jahr 1576. besaget, das volle Genügen zu leisten; die in besagtem Schreiben weiter enthaltene Erklärung, daß die Aufschläge, welche die Landschaft den Herzogen zu Hülfe bewilliget, nur allein das innländische Consumo, und auch nur allein die Unterthanen, keineswegs aber die Ausländer betreffen; die in dem Schreiben der Herzogl. abgeordneten Räthe vom 14. April 1608. befindliche Wiederholung vorbesagter Erklärung und Versprechen; die mit diesem Schreiben beschehene Vorlegung der Rolle oder Zollsspecification; die auf diese Erklärung und Versprechen, auch in Rücksicht auf besagte Rolle, dann wegen der auf den Strassenbau verwendenden Kösten, und in Rücksicht des geringhaltigen Geldes erlangte Zollduplirung; die dieser Verleihung ausdrücklich einverleibte Bedingniß, daß die Herzoge in Bayern über die Zölle, deren sie von Alters berechtiget seyen, keinen neuen Zoll oder Zollstatt ferner anrichten oder aufsetzen, auch daß sie und deren Zollner mit dem Zoll oder Aufschlag niemand höher oder weiter, als die Kaiserl. Begnadigung besaget, beschweren oder dringen sollen; die dieser Verleihung allenthalben weiter beygesetzte Beschränkung auf das nur wörtlich verliehene; die bey der ersten Verleihung in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 5. Aug. 1608. ausgedruckte, und bey der im Jahr 1627. erlangten Prorogation dieser Zollduplirung in dem Kurfürstl. Consensschreiben vom 9. Nov. 1627. wiederholte besondere Bedingniß, daß Kaiserl. Majestät verfügen möchten, da vielleicht unterdessen neue unherkommene Zöll über die alten von den Herzogen und Kurfürsten in Bayern ohne gebühren-

bührendes **Vorwissen** angestellet worden, daß dieselbe gebührlich wieder abgeschaft werden sollen; die ausdrückliche Einverleibung dieser Auflag in die Kaiserl. Prorogationsbewilligung vom 24. Dec. 1627. und endlich der Herren Herzoge und Kurfürsten in Bayern bey Fürstl. Ehren und wahren Worten für sich, Dero Erben und Nachkommen eingelegtes besonders Versprechen, über den in Dero Fürstenthum von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung **keinen neuen Zoll, unter was gesuchten Schein das auch beschehe**, anzuordnen, auch die erlangte Erhöhung **höher und anderer Gestalt nicht, dann wie der Kaiserl. Majestät Begnadigungsbrief Maaß gebe**, bey Verliehrung dieser Erhöhung, die alsdann auf dem Fall einiges verspührten Mißbrauchs sobald ipso facto verwirket seyn solle, sich gebrauchen zu wollen; die zu der Perpetuirung des doppelten Zolls ertheilte Kurfürstl. Bewilligung, aber darüber noch nicht erhaltene Kaiserl. Verleihung; alle diese besondere Umstände sind auch die besonderen Gründe, nach welchen das Bayerische Maut- und Acciswesen besonders zu beurtheilen seyn will.

Dieser neue Landaufschlag ist, besag der unter dieser Nummer beygebrachten Urkunde, nur auf gewisse von auswendig hereinkommende Waaren und Güter geleget worden. Allein diese Waaren und Güter sind theils die nämlichen, theils mehrere derjenigen, welche in dem alten Zollregister vom Jahr 1496. und den Kaiserl. Begnadigungsbriefen von den Jahren 1534. und 1566. benennet sind. Es ist also, wenn auch das Privilegium Carolinum de Anno 1534. in Uebung gekommen, und solches nebst dem von 1566. wegen ermangelnden Kurfürstl. Consenses als gültig angesehen worden, nichts destoweniger der Fall offenbar vorhanden, daß Kurbayern über den in Dero Fürstenthum, nun Kurfürstenthum, von Alters hergebrachten Zoll und dessen erlangte Ersteigerung einen neuen Zoll unter dem gesuchten Schein eines zu Beförderung des innländischen Commercii bestimmten Landaufschlags angeordnet, auch die erlangte Erhöhung höher und anderer Gestalt, als die Kaiserl. Begnadigungsbriefe Maaß geben, gebraucht hat, und zwar dieses alles mit eigener That, ohne Consens des hohen Kurfürstl. Collegii, und ohne erlangte Kaiserl. Verleihung. Diesen Mißbrauch erklären die Reichsgesetze im voraus für unkräftig, und Kurbayern hat die auf solchem Fall weiter eintreten sollende Straf selbst anerkennt, in dem Reverse ausgedrückt, und sich hierunter das Urtheil schon gesprochen.

Auch auf die von innwendig hinausgehenden Kaufmannswaaren, Venalien und anders Gut ist dieser Aufschlag gerichtet, und andurch auch zu einem Eßitoaufschlag gemacht worden, welcher, seiner eigentlichen Beschaffenheit nach, und im Effekt nichts anders ist, als ein wahrer den Ausländer mit beschwerender Zoll.

Dieser Aufschlag ist zu einem gewissen mit der Landschaft verabredeten Ende aufgerichtet. Die Verabredung mit der Landschaft, und die Bewilligung derselben, ist nur eine derjenigen auf eines jeden Landes Beschaffenheit sich beziehenden Erfordernisse, welche einen innländischen

steuermäßigen Aufschlag zuläßig machen können. Diese Erforderniß setzet aber noch andere weit wichtigere voraus, nämlich den Kurfürstl. Consens und eine Kaiserl. Verleihung. Dieses haben die Herren Herzoge in Bayern, wie in der Anmerkung zu Nro. XII. gezeigt worden ist, bey mehrern Gelegenheiten selbst eingestanden, und besonders auch dadurch sattsam zu erkennen gegeben, da sie in dem Schreiben vom 13. Nov. 1598 (Nro. XVIII.) und dem Gesandschaftsmemorial vom 14. April. 1608. (Nro. XXV.) gegen die hohen Herren Kurfürsten öffentlich das schon mehrmalen vorgekommene Versprechen ablegen: **daß sie nicht gemeinet seyen, ausser Kaiserl. Maj. Consens und deren Kurfürsten Bewilligung, neue unbefugte und beschwerliche Aufschläge, Zollerhöhungen, oder andere dergleichen Exactiones anzustellen.**

Die in der nachstehenden Instruktion bestimmten Aufschläge sind **neu**, dann sie waren vorhin nicht; sie sind **beschwerlich**, davon giebt deren Ansicht den Beweiß; sie sind **ohne Kaiserl. Majestät Consens und der Kurfürsten Bewilligung angestellt**, dann keine dieser Erfordernisse ist vorhanden.

Mehr ermeldter Aufschlag war anfänglich auf einige Zeit und Jahre gesetzet. Von dem Jahr 1722. sind nunmehr 50. Jahre verflossen, und itzo wollen diese Aufschläge zum Theil perpetuiret werden. Dann obgleich in der neuen Mauttarif von 1764. der Aufschlag oder Accis bey verschiedenen Waaren und Gütern geringert worden ist: so wird man doch bey der Vergleichung des unter dieser Nummer beygebrachten Landaufschlags und jener Tarif wahrnehmen, wie der Ansatz bey andern Capi, als Flanell, Catton, gedruckter Leinwand, und andern mehr, um ein Beträchtliches erhöhet worden, mithin die Beschwerung im Ganzen und überhaupt geblieben sey.

Daß dieser Landaufschlag nichts weniger als ganz leidentlich sey, zeiget die Einsicht und Erwägung des Satzes desselben und dessen Folgen.

Wenn es gleich darinne weiter heißt: **daß dadurch die ohnedem geringe Zoll- und Mautgebühr nicht erhöhert werde**, so beweißt doch die Sache selbst und der Effekt das gerade Widerspiel. Die Bayerischen Reverse sagen: **bey Fürstl. Ehren und wahren Worten** rc. keinen neuen Zoll, **unter was gesuchten Schein das auch geschähe**, anordnen zu wollen. Diese wahren und ausdrücklichen Fürstenworte sehen auf das Wesentliche und Wahre der Sachen, und schliessen alles dasjenige aus, was mit Worten anders gesagt, und in der That anders gehandelt werden wollte.

Dieser Aufschlag soll auch darum leidentlich seyn, weil er unter so viele Käufer, Verkäufer und Theile läuft. Kurbayern gestehet darmit selbst, daß dieser Aufschlag die Verkäufer mit betreffe. Diese sind, die auswendigen Orte, **die Ausländer.** Die Aufschläge, welche die Herren Herzoge in Bayern vor der in den Jahren 1598. und 1608. abgegebe-

gebenen Erklärung, und vor der erlangten Zollduplirung, und den auf solche weiter ausgestellten Reversen für zuläßig geachtet haben, sollten laut Nro. XXII. die Landschaft und die ihrige Innwohnende allein betreffen und angreifen; sollten ein Genus collectandi seyn; allein ad certum tempus & certam causam und nicht weiter sich erstrecken; von der Landschaft zu des Landes Nothdurft verwendet, und des Landesfürsten Kammergut darmit nicht gebessert, noch demselben einverleibet werden. Sollte dieses letztere geschehen: so wurde dazu Kaiserl. Majestät und der Herren Kurfürsten Bewilligung erfordert; (Nro. XVIII.) gegen anderweites Benehmen trat der Widerspruch der benachbarten Stände ein; (Anmerkungen zu Nro. XII. XV. XIX. und XX.) auf derselben erhobene Klagen wurden von Kaiserl. Majestät die diesfalls habenden Privilegia vorzulegen anverlangt, (Anmerk. zu Nro. XII.) und bey den obersten Reichsgerichten Mandata erkennt; (Nro. XVI.) das Kurfürstl. Collegium aber erließ dagegen nachdrucksame Abmahnungsschreiben. (Nro. XVII. und XXI.)

Nicht allein in Ansehung der Bayerischen Lande, sondern auch in Rücksicht auf das Herzogthum der obern Pfalz, ist der sogenannte Landaufschlag errichtet worden. Nun ist von den für die Oberpfälzischen Lande ertheilten Kaiserl. Begnadigungsbriefen wegen der Zölle und Mauten und dergleichen Aufschläge weiter nichts bekannt, als die an weyl. Herrn Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dessen Herrn Bruder Friedrich unterm 3. April 1518. und 29. May 1521. laut Nro. IV. und VI. für alle Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz ertheilte Zollverleihung, welche nur auf 1. fl. von jedem Fuder Wein, und 4. dn. von jedem Malter Korn, Weitzen und Erbsen, 2. dn. von jedem Malter Gersten und 1. dn. von jedem Malter Haber lautet, und nebst dem verfügt, daß dieser Zoll nicht mehr als einmal für das ganze Land zu erheben sey. Vorbesagte Zollverleihungen aber scheinen so beschaffen zu seyn, daß solche gegen die Vorschrift der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 9. auf die Herren Kurfürsten von Bayern, als dermalige Besitzer des Herzogthums der obern Pfalz, nicht erstrecket werden mögen. (Anm. zu Nro. IV.) In soferne nun ausser jenem Zoll die wegen dieses Herzogthums, in Ansehung der Zölle, Mauten und dergleichen Aufschläge, bestehenden besondern Umstände, wodurch die Erstreckung dieses an sich zwar schon gesetzwidrigen Landaufschlags auf die Oberpfälzischen Lande gerechtfertiget werden wollte, nicht vorgeleget werden: so müssen die im Reichsabschiede vom Jahr 1576. §. 118. 119. und 120. in dem Instrum. Pac. Westph. Art. IX. §. 1. in den von Kaiserlicher Majestät begnehmigten Reichsgutachten in den Jahren 1666. und 1668. dann in der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. enthaltenen gesetzlichen Verfügungen eintreten. Und da der gegenwärtige sogenannte Landaufschlag im wesentlichen eine wahre Zollabgabe ist, welche nach der Zeit der Errichtung vorbesagter Reichsgesetze aufgestellet werden wollen, deren Aufsetzung es aber an der nach den Gesetzen erforderlichen Kaiserl. Verleihung und Kur-

fürstlichen Bewilligung, worauf man sich doch noch Ao. 1669. Bayerischer Seits selbst, laut der Anlage sub Lit. Ff. berufen, und aus diesem Grunde dergleichen auf Victualien gelegte Aufschläge oder Accisen zu rechtfertigen gesuchet hat, ermangelt, dieselbe auch weiter alle diejenige Wirkungen hervorbringen, welche als gemeinschädlich in den vorermeldten Reichsschlüssen sind erkläret worden: so mag solche als befugt und gesetzmäßig keineswegs angesehen werden.

Lit. Ff.

Oftbesagter neue Landaufschlag, wovon hier die Frage ist, wird über die jetztmals gewöhnliche Maut- Zoll- und Aufschlagsgebühr, laut der Instruction, abgefordert. Dieser Wortausdruck: **über die jetztmals gewöhnliche**, stellet die eigene Erkänntniß dar, daß die gegenwärtige neu- und vor deren Anordnung ungewöhnlich war, folglich mit jenen Gebrechen behaftet sey, gegen welche die Reichsgesetze eifern, und von denen das Instr. Pac. Westph. Art. IX. §. 1. sagt: Omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur.

Wenn aber gegenwärtiger Landaufschlag überhaupt für unstatthaft zu halten ist: so ist er solches vorzüglich in Ansehung der Stadt Regensburg in Rücksicht der ihr zugehenden Consumptibilien. Denn da überhaupt dasjenige, was dem Inkolatsfähigen Regensburger zugehet, nicht mit jenen Gebühren beleget werden kann, welche auf eßistirende oder ausser Landes verführte Produkte gesetzet sind: so kann auch nicht einmal, dem Wortverstande nach, von dem Regensburger eine Eßitomaut oder Aufschlag gefordert werden.

Was von diesem neuen Landaufschlage angemerket worden ist, kann auch von den in neuern Zeiten, laut der Kurbayerischen auch auf die Oberpfälzischen Lande erstreckten Mautordnung vom Jahr 1764. auf Eßito- und Consumowaaren, Güter und Erzeugnisse gelegten Accisen gesagt werden, als welche von jenem Landaufschlage nur dem Namen nach unterschieden, und so, wie vorermeldter Aufschlag, nach Innhalt mehr angezogener Kaiserl. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 11. in dem Effekt und Nachfolge für **nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden gereichig, auch der Freyheit der** Commerciorum, **des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider sind.**

Dergleichen Aufschläge oder Accisen werden auch durch den in den Anmerkungen zu Nro. XLVIII. p. 83. angeführten Reichsschluß vom Jahr 1666. verboten, und die eigenen Gewalts wirklich eingeführten wiederum abzustellen anbefohlen. Denn von der darinnen vorkommenden Benennung **Auflagen**, enthalten die Reichstagsprotocolle von 1665. und 1666.

1666. die nähere Erklärung, wie denn zu dem Ende das Kurfürstl. Collegium den 3. Hornung 1666. seine Meinung dahin eröfnete, daß sie in dem Concluso sub verbo: **Auflagen und dergleichen**, alle Beschwerden, als Aufschlag, Plastergeld, **Accis** und Licenten, und in summa alle Onera, wie sie auch Namen haben mögen, so da noviter & propria autoritate angelegt worden, verstünden.

Anmerkung zu Nro. LV.

Auf die über die Anrichtung der Beymaut zu Irl, und Wiederanstellung der Maut Burgweinting, laut der Anlagen sub Lit. G g. & Lit. Gg. Hh. wovon in den Anmerkungen zur folgenden Nummer weitläuftigere & Hh. Erwähnung geschehen wird, geführten Klagen der Reichsstadt Regensburg, und von der hochansehnlichen Reichsversammlung bey der Kurbayerischen Gesandschaft geschehenen Vorstellungen, wurde zu Untersuchung dieser Beschwerde Ao. 1732. eine Commißion ad locum abgeschickt, welche Namens Sr. Kurfürstl. Durchl. in Bayern eine Erklärung von sich stellte. Der 7te Punkt derselben betrift die freie Mautpaßirung der auf den Markt nach Regensburg bringenden Feilschaften, jedoch mit der Beschränkung, daß eine ganze Tracht 1. kr. zahlen solle. Allein auch von dieser Beschränkung, und überhaupt von Belegung dergleichen Marktsfeilschaften ist weder in der alten Bayerischen Zollrolle vom Jahr 1496. noch in dem Kaiserl. Privilegio vom Jahr 1534. noch auch in dem Zoll- und Aufschlagsregister vom Jahr 1574. vielweniger in der Zollrolle von 1608. etwas enthalten, ja das Kaiserl. Privilegium vom Jahr 1566. untersagt ausdrücklich, einen Aufschlag oder Zoll auf Victualien zu legen, und selbst in dem Karbayerischen eigenmächtig zur Uebung gebrachten Neuzollregister sind diese Kleinigkeiten nicht als zollbar angesetzet. Es ist auch bereits im Jahr 1597. und nachher Ao. 1697. von der Stadt Regensburg und dem Hochstifte daselbst laut Nro. XV. L. und LI. behauptet worden, daß von dergleichen Marktsfeilschaften niemals einige Zoll- und Mautgebühr abgefordert worden sey, welches die Stadt Regensburg, besag der angezogenen Anlage sub Lit. Gg. noch neuerlich behauptet, und Kurbayern, nach Ausweiß der fernern Anlage sub Lit. Hh. selbst anerkennet hat. Es kann also diese Abgabe, ob sie gleich gering ist, doch nicht anders als ein neuer Zoll oder Aufschlag angesehen werden, dessen Anrichtung durch die Reichsgesetze insgemein verboten, Kurbayern ins besondere von Kaiserl. Majestät untersaget, und welcher durch die Bayerische Reverse feyerlich entsaget worden ist. Daran hindert nicht, daß die Sache in einer andern Art angesehen worden, ehe und bevor die volle Känntniß der in dem Kurbayerischen Maut- und Acciswesen den Ausspruch gebenden Urkunden und Aktenstücke erlanget war. Auch ist durch die Annahme dieser Interimsverfügung der mehrfältig gesuchten gänzlichen Abstellung der auf keinerley Art zu rechtfertigenden

genden sogenannten Beymauten sich nicht begeben worden. Jedoch auch diese im Namen Sr. Kurfürstl. Durchl. ergangene Commißionserklärung, so unbillig auch die derselben beygefügte Beschränkung war, wurde nichts destoweniger nicht lange befolgt. Denn im Jahre 1746. fanden die hohen Reichstagsgesandschaften, besag des sub Lit. I i. angedruckten Pro Memoria, sich von neuem veranlaßt, über dergleichen Exaktionen Beschwerde zu führen, worauf aber Kurbayerischer Seits so wenig Rücksicht genommen wurde, daß man so gar neue Beschwerden dadurch veranlaßte, daß Ao. 1748. auf gewisse Gattungen von Consumptibilien neue Gränzzölle eingeführet, und dergestalt erstrecket worden sind, daß von allen aus den Kurbayerischen Landen auf den Markt nach Regensburg oder sonst zum Verkauf oder auf bestellte Lieferung bringenden Lebensbedürfnissen besagte neue Auflagen nebst dem Politengelde eben sowohl haben entrichtet werden müssen, als wenn deren Verführung über die Gränzen, und derselben Verkauf an Ausländer geschähe. Solches alles erhellet mit mehreren Umständen aus der sub Lit. Kk. angefügten Vorstellung der Stadt Regensburg, und dem mit der Sammlung verschiedener zum Kurbayerischen Maut- und Holzwesen gehöriger Aktenstücke im Jahr 1770. im Druck erschienenen Pro Memoria der Reichstags-Polizeycommißion vom Jahr 1763. Und ob man solche gleich nach der neuen Maut- und Accisordnung vom Jahr 1764. wieder abgeschaft zu haben vorgiebt: so sind doch dagegen andere sich eben so hoch belaufende Tarifmäßige Maut- und Accisgebühren angesetzet, und solchen alle Consumptibilien, Viktualien und feilschaftliche Kleinigkeiten unterworfen worden, so daß keinerley Marktsfeilschaften, sie mögen gleich in wenigen einzelnen oder mehreren Stücken bestehen, von Maut und Accise zur Stadt freigelassen, sondern vielmehr jede derselben auch in besondern einzelnen Stücken vor Maut- und Accisworth erkennt, und zwar nach dem Guldenwerth geschätzt, mit der fernern Beschwerung, daß die Transitomaut davon auf jeder neuen Kurbayerischen Mautstation abermalen von neuem entrichtet werden muß. Zur Erläuterung kann der Auszug sub Lit. Ll. dienen.

Lit. Ii.
Lit. Kk.
Lit. Ll.

Will man nun diese ganz neue Maut- und Accisabgaben mit jenen nach der Kurbayerischen Erklärung vom Jahr 1732. zu entrichtenden Gebühren genau vergleichen: so dürfte sich leicht bey einer völligen Tracht von den Marktsfeilschaften z. B. von 10. bis 13. Paar Hühnern ꝛc. ꝛc. gegen den sonst davon zu entrichtenden blos einfachen kr. ein Unterschied von 4. - - 6. und wohl mehreren Kreuzern noch finden lassen.

Anmer-

Anmerkung zu Nro. LVI.

Mit der Errichtung der Beymaut zu Irl und Wiederanstellung der Maut zu Burgweinting, worüber in gegenwärtigem Schreiben Beschwerde geführet wird, hat es folgende Beschaffenheit.

Die Kurfürstl. Hofkammer zu München hatte den 25. Hornung und die Regierung zu Straubingen den 17. August 1730. Befehl ergehen lassen, zu vorgeblicher Verhütung der Defraudirung der ordentlichen Mautstätte einige Beymauttafeln zu setzen, welches auch zu Irl und Burgweinting, welche letztere Beymaut schon einmal Ao. 1696. errichtet, aber nachher wieder abgestellt und Ao. 1707. von der Kaiserl. Administration völlig wieder eingezogen worden war, geschehen ist. Solche sogenannte Beymauten sind aber bald in wirkliche Mauten verwandelt worden, indem schon den 19. October 1730. von dem Magistrat zu Regensburg, besag der sub Lit. Gg. bereits angezogenen Beylage schriftliche Vorstellungen nach München erlassen und nachher mehrmalen wiederholet worden sind.

Es erfolgte zwar den 7. Nov. 1731. an die Stadt die Kurfürstl. Erklärung, daß durch Errichtung angegebener Beymauten die gnädigste Intention nicht dahin gehe, mit doppelter Maut **wider die Reichsabschiede und Verträge, oder zugegen des alten Herkommens** jemanden zu beschweren; sondern allein von jenen Mautbaren Sachen die Gebühr zu erfordern, mit welchen die Hauptmaut nicht betreten, bisher aber und zumal freventlicher Weise umfahren worden. Die Excesse und ungewöhnlichen Exaktionen aber haben dieser Erklärung ungeachtet nicht aufgehört, sondern auf vielerley Art zugenommen. Der Magistrat zu Regensburg sah sich deswegen bemüßiget, seine Vorstellungen, laut der sub Lit. Hh. schon angeführten Anlage Ao. 1731. durch einen eigenen Deputirten zu München wiederholen zu lassen. Kurbayerischer Seits wendete man zwar dagegen ein, daß, da der Zoll zu Irl nur ein von Sarchingen nach Donaustauf, welches Kurbayern von dem Hochstifte Regensburg Pfandweis übernommen und inne gehabt hatte, und von da nach erfolgter Reluition nach ermeldtem Irl versetzter Beyzoll sey, dessen gänzliche Aufhebung Sr. Kurfürstl. Durchl. nicht zuzumuthen, zumal die gnädigste Intention jedesmal nur dahin gegangen, nichts neues, sondern allein, was in Ansehung der Maut zu Straubing oder Abbach zurück bleibe, erholen zu lassen. Allein, da dieses eine leere Ausflucht war, und selbst damals der Zoll zu Donaustauf neben dem noch bestund, so wie er itzo seit 1766. wiederum vorhanden ist, der Zoll zu Irl auch als ein von Donaustauf abhangender Zoll darum nicht angesehen werden konnte, weil dahin die von andern Seiten herein in die Stadt Regensburg bringenden Viktualien nicht kommen noch alldort paßiren: so drang Regensburg, wie billig, auf dessen gänzliche Einstellung, welche aber aller wiederholten Vorstellungen unangesehen nicht erfolgte; sondern man begnügte sich blos damit,

durch die ad locum abgeschickte Commißion eine Erklärung abgeben zu lassen, welche aber im Hauptwerke die mindeste Remedur nicht verschafte.

Die unter gegenwärtiger Nummer beygebrachte Urkunde giebt den Beweiß, wie diese Beymaut 2. Jahre darnach nicht nur noch bestanden; sondern, daß daselbst der neuen Verfügung entgegen mancherley Excesse ausgeübet worden, ja daß man sogar die transitirenden Viktualien, anstatt solche dem alten Herkommen gemäß, gänzlich freizulassen, mit dem Neuzoll gegen dessen Natur und ursprüngliche Absicht beleget habe. Es waltet daher von dieser zu Irl errichteten sogenannten Beymaut die nämliche Beschaffenheit ob, welche von den zu Burgweinting und Bärbing ebenmäßig neu angeordneten Mauten hieroben ad Nros. XLIX. L. und LI. als Reichssatzungswidrig ist bemerket worden. Ein gleiches ist auch von der nachher erfolgten eigenthätigen Aufrichtung der Beymauten zu Kumpfmühl, Prüfening, Rheinhausen, Donaustauf, Zeitlarn, Orth, Winzer und Gonnersdorf zu sagen.

Anmerkung zu Nro. LVII.

Nachdem Kurbayern bey Vornehmung der so häufigen Mautneuerungen fast alle Benennungen erschöpft hatte: so verfiel es endlich auf die nicht so verhaßt scheinende, an sich aber sehr fruchtbare Benennung von Accisen, wie solches gegenwärtige Verordnung vom 10. Julii 1747. bezeuget. Altzoll, Neuzoll, Granitzaufschläge, Landaufschlag, Weggeld, Bruckengeld und dergleichen Titel mehr waren bereits vorhanden. Nunmehr führte man auch gegen die so deutlich sprechende Reichsgeseze und Kurbayerischen mit wahren Fürstl. Ehren und Worten abgelegten Angelöbniße ohne Kaiserl. Consens und Kurfürstliche Bewilligung, unter dem gesuchten Schein einer erlaubten Accis, eine neue Zollerhöhung ein, und vermehrte andurch jene unbefugte Handlungen, welche schon längst wegen des dem ganzen deutschen Kommercio zugefügten Nachtheils das Oberstrichterliche Amt aufgefordert haben.

Aufschläge und Accisen sind an sich und im Grunde auch von Bayern selbst in einerley Verstande genommen worden. Es sollten also auch diese, so wie jene, wenn sie ohne gesetzliche Erfordernisse errichtet werden, die von Bayern, laut Nro. XXII. bestimmten Unterscheidungszeichen haben. Allein die besag gegenwärtiger Verordnung neu eingeführte Manufakturaccis hat keine einzige von den erforderlichen Eigenschaften, sondern ist ein wirklicher Zoll.

Daß diese Accis übrigens sehr beträchtlich sey, giebt die Einsicht der Specification, zumal nach Ausweiß der Verordnung andurch die auf den specificirten Waaren vorhin stehenden ältern Maut- und Accisgebühren nicht aufgehoben; sondern solche nebst diesem neuen Accis einzufordern, anbefohlen worden.

Der-

Dergleichen sich so hoch belaufende und dem ganzen deutschen Kommercio zum größten Nachtheil gereichende Exaktionen werden von Kurbayern eigenmächtig und ohne gesetzliche Erforderniße unternommen, nachdem man doch, wie in den Anmerkungen zu Nro. XII. dargethan worden ist, zu vorhabender Errichtung eines Aufschlags auf verschiedenes Getränke und zur Verdoppelung wirklich hergebrachter Aufschläge eine Kaiserl. Verleihung auszuwirken, und sich auf solche bey mehrern Gelegenheiten selbst zu berufen, für nöthig gefunden, und nie daran gedacht hatte, das Recht, Aufschläge oder Accisen aufzustellen, zu den Landesherrlichen Befugnißen, wie itzo geschiehet, zählen zu wollen. Welcher Widerspruch!

Lieset man den 11ten §. der neuen Kurbayerischen Mautverordnung vom Jahr 1764. welcher, der geschwindern Einsicht halber sub Lit. Mm. beygedruckt ist: so sollte man wirklich glauben, daß durch Aufhebung dieser zeitherigen Aufschläge und Accisen die Mautgebühren um ein merkliches heruntergesetzet worden wären. Man stelle aber nur mit ein- und andern Artikeln zwischen dieser Manufakturaccis und der in der ermeldten neuen Mautarif bemerkten Auflagen an Maut und Accis die Vergleichung an: so wird sich gleich das Gegentheil darstellen. Z. B. Crepon gab nach gegenwärtiger Specification vom Centner 20. fl. giebt nach der neuen Mauttarif an Accis vom ℔. 18. kr. d. i. vom Centner 30. fl. Rasch gab vom Centner 10. fl. giebt 30. fl. Glanzleinwand gab ebenmäßig 10. fl. giebt nunmehr 25. fl. Futterbarchent gab 18. fl. und giebt itzo 40. fl. Diese Artikel werden hinlänglich zeigen, wie sehr die Ao. 1747. bereits von Kurbayern verursachte Beschwerung des Kommercii durch die neue Mautordnung, welche die vorigen Abgaben unter der neu eingeführten Accis verstecket, vermehret worden, und wie nothwendig dagegen die gesetzliche Handlung sey.

Lit. Mm.

Anmerkung zu Nro. LVIII.

Ausser der alten Maut, dem Neuzoll, den verschiedenen Aufschlägen und den Granitzzöllen vom Jahr 1748. so bereits auf das aus den Bayerischen Landen gehende Holz geleget waren, fand man Kurbayerischer Seits, nach Ausweis gegenwärtiger Verordnung, für gut, zur Vermehrung der Kurfürstl. Einkünfte auf die Ausfuhre des innländischen Holzes unter dem Namen eines Conceßionsgelds eine neue Auflage zu schlagen, welche lediglich die Auswärtigen entrichten müssen. Es ist diese Auflage im Grunde nichts anders, als ein neuer Eßitozoll, welcher abermals ohne alle gesetzliche Erforderniß blos aus eigener willkürlichen That aufgesetzet wird. Man brauchte zwar dabey den scheinbaren Vorwand, diese Verfügung geschehe blos in der Absicht, um andurch der von Tage zu Tage steigenden Theurung und dem immer mehr zunehmenden Mangel des Holzes in Bayern vorzubiegen. Allein, da das Holz eine von denjenigen Lebensnothwendigkeiten ist, deren Gebrauch man nicht, wie in Ansehung anderer blos zur

Ueppigkeit dienenden Dinge geschieht, einschränken kann: so ist deßwegen die Theurung nicht vermindert, sondern vielmehr erhöhet worden, und die Consumption ist die nämliche geblieben. Es kann also Kurbayern bey der Verordnung dieser neuen beschwerlichen Auflage nichts anders zur Absicht gehabt haben, als die benachbarten Reichsstände, welche wegen der Lage oder Beschaffenheit ihrer Lande und Territorien aus Bayern ihr Holz zu erholen genöthiget sind, und vornämlich auch die Reichsstadt Regensburg und die hohe Reichsversammlung selbst destomehr den Landessteuern zu unterwerfen, wie solches die Erfahrung beweißt, indem ein Maaß Buchenholz, das im Jahr 1759. noch 3. fl. 30. kr. kostete, nunmehr mit 5. fl. 50. kr. bezahlt werden muß.

Was übrigens den Holzpunkt überhaupt betrift: so kann zu dessen Erläuterung der in bereits angeregter Sammlung mit zum Druck beförderte Nachtrag ad P. M. d. d. Regensburg den 26. Julii 1763. dienen. Was sich aber noch nachher wegen des Holzes zugetragen, und wie sogar der von undenklichen Zeiten her offen gewesene Einkauf auf der Stadt Regensburgischen Lände zum Nachtheil und Abbruch der dieser Stadt zustehenden uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit durch das Kurbayerische Ausfuhrverbot ist gehemmet, und unweit ermeldter Stadt ein Holzmagazin angeleget, hierunter aber vornämlich dadurch, daß nicht, wie vorgegeben wird, blos das in den Kurfürstl. Forsten geschlagene Holz in das Holzmagazin gebracht; sondern der Unterthan, sein eigenes Holz in den Holzgarten gegen die Bezahlung zu liefern, angehalten wird, eine Art eines in den Gesetzen hochverpönten Monopolii unternommen worden. Dieses alles bezeugen mit allen dabey sich ereigneten Umständen die zwey Pro Memoria vom 7. Julius 1769. und vom 8. Hornung 1770. welche die hohe Reichsversammlung an die höchstansehnliche Kaiserl. Principalkommißion zu bringen, sich bemüßiget gesehen hat, und welche im Jahr 1771. nebst den die Kurbayerischen Maut- und Holzsachen betreffenden Kur- und Fürstlichen Protokollen, auch Conclusis und Reichsgutachten im Druck erschienen sind.

Vorberührte Stadt-Regensburgische Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit, der durch die Anlegung des Kurbayerischen Holzgartens ein beträchtlicher Abbruch zugehet, gründet sich nicht allein auf einen ruhigen Besitz von undenklichen Zeiten; sondern auch auf besondere Kaiserliche Begnadigungen. Unter diesen enthält diejenige, welche Kaiser Rudolph der II. im Jahr 1577. ausgestellt und die sub Lit. Nn. angefügt ist, in Ansehung ermeldter Gerechtigkeit eine sehr deutliche Bestimmung in den Worten: „daß hinführo an niemand mehr Macht haben soll, umb oder „bey der Stadt Regensburg ungewöhnliche und zwar nicht gebräuchige „Niederlagen oder Anfahrten zu suchen und anzustellen. Dahin gehet auch der weitere Innhalt des schon oft angeführten Vertrags von 1496. in welchem es heißt: „daß in der Vorstadt am Hof kein neuer Gebrauch „der Stadt Regensburg zuwider, Schaden oder Abbruch fürgenommen „werden soll, und Sich Se. Herzogl. Durchl. deshalb gegen die von

Lit. Nn.

Regens-

„Regensburg mit Betrachtung hierinn der Stadt Nothdurft gnädiglich „halten wollen.„

Der Ausübung dieser so gegründeten Gerechtsame hatte sich Kurbayern nichts desto weniger mehrmalen widersetzet, und des Ao. 1649. erfolgten Kaiserl. Commißionsausspruchs ungeachtet, sogar zu Stadt am Hof eine eigene Anlände angerichtet. Auf die dagegen bey Kaiserl. Maj. von der Stadt Regensburg erhobene Klage aber hat Kaiser Joseph der I. mittelst eines unterm 10. Julii 1708. erlassenen Befehlschreibens, welches unter dem 4. September besagten Jahrs durch ein Kaiserl. Kommißionsdecret auch der hochansehnlichen Reichsversammlung bekannt gemacht worden, und nebst diesem Kommißionsdecret sub Lit. Oo. angebogen ist, erwähnte Stadt in den Genuß ihrer uralten Befugniß wieder eingesetzet, und dabey verordnet, daß künftig niemand ausser den von der Stadt Regensburg zur An- und Abfahrt auch Niederlagen bestimmten Orten irgend wo weder zu Stadt am Hof noch sonst umb oder bey Regensburg und derselben Burgfrieden einige Niederlage, An- oder Abfahrt mit Leuten oder Gütern zu suchen und anzustellen sich anmassen; sondern die Stadt ihre privative ad alios habende Anlånds- und Niederlags-Gerechtigkeit allerdings ungekränkt geniessen und behalten solle. Lit. Oo.

Da demnach die Stadt Regensburg mit Recht fordern kann, daß überhaupt keine Niederlage noch Anlände der Stadt zum Nachtheil errichtet werden soll; sie auch bey des Westphälischen Friedens Execution einen eben den alten ruhigen Besitz herstellenden Bescheid, auch vorbesagter massen unter Kaiser Joseph die wirkliche Wiedereinsetzung erhalten hat: so mag ihr wohl die Befugniß nicht abgesprochen werden, aus vorerwähnten Gründen der bey Stadt am Hof zu dem angelegten Holzgarten eingeführten Holzanlände zu widersprechen.

Zumalen die seit unfürdenklichen Jahren bey der Stadtanlände bestandene Holzzufuhre zu Wasser in ihrer Anordnung niemalen eine Preißsteigerung verursacht hat. Blos allein anderweite Mißbräuche und die verschiedenen Kauderer, von denen das Holz im Lande aufgekauft und sonach zur Ausländе geführet worden ist, haben die Theurung veranlaßt. Sobald nun diesen Mißbräuchen durch Landesherrliche Verordnungen abhelfliche Maas verschaffet worden: so hätte von denen an-

genommenen Lieferanten das Holz in einem wegen der Nähe und leichtern Anlände in etwas geringern Preiß zur Stadt gebracht werden können, als solches nunmehro nach dem eine gute Viertelstunde weiter entlegenen Holzgarten zu Rheinhausen angefahren wird.

Ausser dieser leichten Anfahrt kömmt noch in Erwägung und kann hier nicht unangeführt gelassen werden, daß

1mo.) das Fuhrlohn, welches dermalen von der Klafter auf 30. kr. und höher zu stehen kömmt, bey der Stadtanlände niemalen über 10. bis 12. kr. und an die entlegensten Orte über 15. kr. gestiegen ist;

2do.) die Erhöhung der Mautabgabe von der Klafter ad 21. kr. welche auch dem nach seinen Gerechtsamen von dergleichen Abgaben befreiten Bürger abgenommen wird, den Aufkauf vertheuern muß;

3tio.) bey der Regensburger Anlände gar keine Abgaben entrichtet; sondern blos für die dabey aufgestelltennothwendigen Personen keineswegs Klafterweis, sondern von einer grossen Zille 19. von einer mittlern 17. und von einer kleinen 15. Scheiter zurückgelassen werden, welche auf ein Maas kaum ¼. Scheit betragen;

4to.) auch der Unterschied der Bayerischen Klafter gegen das Regensburger Maas nur darinnen bestehet, daß bey guter ordentlicher Mässerey 6. Klafter 7. Stadt-Regensburger Maas ausmachen; und

5to.) überdieses selbst in dem Holzgarten, gegen die anfänglich gegebene Hofnung eines gleichen Preisses, dieser schon bey jeder Klafter um ein merkliches erhöhet worden ist.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

König Rudolphs I. Zollbefreiung für die Regensburger-Bürger vom Jahr 1281.

Rudolff von Gottes Gnaden Römischer König zu allen! Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Empieten allen des Heiligen Reichs getreuen die diesen Brief ansehend unser Gnad und alles guet. So wir mit lust dårlichen betracht haben, solch unversehrt veste lautterheit, damit unsere liebe getreuen die Burger zu Regenspurg gegen uns und dem heiligen Römischen Reich vollkommenlich erschienen seyen, Haben wir in mit Gunst unserer allerliebsten des Ehrwürdigen Bischoff zu Regenspurg, auch der Durchleuchtigen Ludwigen und Hainrichen Pfalzgrauen bey Rhein und Herzogen in Bayern solch Freyheit und Gnad vergönnet, daß ein jeglicher der ausserhalb der Gemerckh des Herzogthumb in Bayern häußlichen wohnet, und bey denselben Burgern zu Regenspurg aufgenommen wird zu einen Mitburger, und in derselben Stadt ein Jahr und Tag mit aigen Feuer als ein Burger wohnet, füran als die andern Burger ganz und gar frey und ledig soll seyn von allen Zolll. Ob aber einer aus denselben Burgern von derselben Stadt züg, und ausserhalb der Gemerckh des vorgenanten Herzogthumb häußlichen wohnet Jahr und Tag, zuhandt ist er der vorgenannten Freyheit beraubt. Und ob er widerum in dieselben Stadt kommen würdt und Jahr und Tag daselb bleibe mit aigem feuer als ein Burger, derselb soll der vorgenannten Freyheit genzlich geniessen als oben bemeldt ist. Zu Zeugnuß solcher Gnad und Freyheit, haben wir diesen Brief mit unserer Mayestat Innsigeln geschafft zubesigeln. Der geben ist zu Regenspurg Scdo nōn Jun. im IX. Ränntihar nach Christi Gebur M. C C. und im LXXXI. ihare, unserer Reiche in dem achten Jhare.

Lit. B.

Rechtliches Bedenken der Maynzer-Juristen-Facultät die Reduction Pfenninge betreffend vom 1702.

Demnach uns Decano, Seniori, Doctoribus und Professoribus der Juristen Facultät bey allhiesiger Universität die hierunten gesetzte Facti Species, samt angefügten Frag-Puncten, zugestellet worden, mit Begehren, unser Rechtliches Gutachten, vermittelst möglichster Beschleunigung, darauf zu ertheilen; So haben wir uns angelegen seyn lassen, das Werk so gleich collegiater vorzunehmen, und nach reiffer Erwegung, unsere in Rechten begründete Meynung folgender Gestalt darüber zu eröfnen. Facti Species in Zoll-Sachen, absonderlich ein altes Laudum, und aus demselben die damal. sodann die heutige und dazu gehöriges Absehen, betreffend:

A. CH. 1386. sind in Zoll-Sachen, zwischen einem Reichs Fürsten, als Zoll-Herrn, eines, und seinem Nachbarn, andern Theils, Strittigkeiten vorgefallen, durch ein *Laudum* aber beygeleget, anbey in diesem vor 14. Zoll-

 Städte

Städte die Zoll-Quanta durch und durch auf Pfenning eingerichtet; nicht weniger absonderlich nachgehende Bedingungen beliebet worden:

Dieselbe Glait (oder die Zölle bey selbigen 14. Zöll Städten,) sollen nicht gehöhet werden, sondern fürbaß allezeit bleiben bey solchem Geld, als man jetzo darauf gesetzet hat. Wer nicht ganzen Last führet, soll geben von dem Pferd einen Pfenning. Dasselb Geld sollen Pfenning seyn, die dann je zu der Zeit zu Schönstadt und in dem angränzenden Land gäng und gäb sind.

Hieneben ist allbereit ganz Actenkündig, und wird, etiam inter ipsas tactas Partes, von niemanden widersprochen, daß dißfalls ein alter Pfenning quæstionis an, und vor sich selbsten zwölf: Daneben aber, ob mutata Rerum Pretia, gar etliche und 30. bis 40. heutige (unter anderen, bey denen gemeinen Bettlers-Gaben vorkommende) Pfenning auswerffe. Wobey an Seiten des Zoll-Herrn erinnert wird, daß die angeführte posteriora Laudi verba diesen Verstand haben:

Dasselb Geld, sollen e. g. keine Straßburger, keine Tyrolische, keine Rappen, keine Würtenberger, keine Badnische, keine Costentzer, keine Rhein, keine Schwäb, keine Oesterreich, keine Lüb, keine Märck, keine Pommer, keine Meckelburgische, &c. Sondern einig und allein damalige, zu Schönstadt und in dem angränzenden Land gäng und gewesene Pfenning seyn.

Gegenüber will dem Zoll Herrn (von erwehntem seinem Nachbarn) zugemuthet werden, daß er mit heutigen gemeldter Massen überaus viel geringeren, als die Alte gewest, zu Schönstadt und in dem angränzenden Land gäng- und gäben Pfenningen (ohne Ersetzung des Werths deren Alten,) zu frieden seyn soll. Ob nun deß Zoll-Herrn, (der, weil die alte Pfenning quæstionis nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgültigkeit, welche sich mit heutiger Münz ersetzen lasse, zu gehen begehret,) oder hergegen seines Nachbars Intention, von rechtswegen pro fundata zu erkennen? hierüber nicht ein rechtliches und gegründetes Gutachten verlanget.

Rationis dubit.

Wiewohl nun, erstem Ansehen nach, sich bedenken lassen dürfte, ob wäre der Zoll-Herr verbunden und gehalten, mit heutigen zu Schönstadt und in dem angränzenden Land gäb- und gangbaren Pfenningen, wann schon selbige geringfügiger, als die Alte seyn mögen, sich befriedigen lassen, indem nicht allein 1mo. der Innhalt des Laudi hierinn Ziel und Maaß zu geben hat, welcher dahin gehet, daß sothanes Zoll-Geld solche Pfenning seyn solle, die je zu der Zeit gäng- und gäbig seynd: Nachdem aber geringere Pfenning, an statt deren Alten mittlerzeit eingeführet worden, so will scheinen, daß darmit dem Laudo zu folg ein Genügen beschehe: Cum sorrogatum sapiat Naturam illius, cui surrogatur: per vulgata. Sondern weilen auch 2do nach Ausweiß deren Geist- und Weltlichen Rechten, wegen abtragender Zinsen, oder dergleichen, die Zeit der Zahlung solle beobachtet werden, per *Clement. Si Beneficiorum &c. De decim.* ubi Decima, Reiterationem recipit, solvenda est in Moneta usuali seu currente Tempore Solutionis; Et per *Text. L. Si certum. ff. de Aureô & Argent Legat.* ubi non Materia, sed pretium præsentis Temporis (non autem Contractûs vel Legati) præstandum est: juxta Not. Bartoli ad eand. Leg. Welches annoch 3tio durch die Römische Historien bestärket wird; Cum juxta Livium, summâ urgente Necessitate, aliquando excusi fuerint Nummi ex vilissimâ Materiâ, quos tamen Exactores seu Creditores coacti sunt recipere.

Rationes decid.

So ist nichts destoweniger, dessen allen ungeachtet, das Widerspiel dahier ohndisputirlich zu statuiren, daß nemlich die Intention des Zoll-Herrns (als wel-

welcher, weil die alte Pfenning Quæst. nicht mehr vorhanden, auf ihre Gleichgültigkeit, so sich mit heutiger Müntz ersetzen lasset, zu geben begehret,) allerdings von Rechts wegen pro fundatâ zu erkennen sey: Massen fürs Erste die klar versehene Rechten und übereinstimmende Authores ausdrücklich nach sich führen, quod Valor Monetæ considerandus & inspieciendus sit a Tempore Contractûs, latæ Sententiæ vel Laudi, non autem Tempore Solutionis, per Text. expreſſ. *in Cap. Olim Cauſam. &c.* & *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. 2. *O. 73. n. 3.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. in Pr.* Lud. Roman. *Sing. 519. in Additam. &c. &c.* Welcher zugleich, Zweytens, aber selbst redender Billigkeit gemäß ist, cùm attendendum sit illud, quod verisimiliter actum est inter Partes: Versimile autem est partes de tali Monetâ, quæ tum temporis in usu, non autem de eâ cogitâsse, quam futuram esse inograbant: Quid Pap. *quæſt. 493. n. 1.* Zugeschweigen, daß, vors Dritte, der buchstabliche Innhalt mehr angeregten Laudi selbsten ein solches nicht unklar an Tag leget, daß es nemlich fürbaß allezeit bleiben solle bey solchem Geld, als man NB. jetzo darauf gesetzet hat, rc. item: Dasselbe Geld solle Pfenning seyn, die dann je NB. zu der Zeit zu Schönstadt, rc. gäng und gäb sind. Weilen aber dergleichen alte Pfenning, so damals auf den Zoll geschlagen worden, und im Schwang gewesen, nicht mehr, oder gar schwerlich vorhanden seynd; so ist, Viertens, dem Zoll-Herrn keineswegs zu verdenken, daß er die Zoll-Gebühr und heutige Müntz, nach dem Betrag und innerlichem Werth deren vormaligen Pfenning, erhöhe: Si enim antiqua Moneta, quæ fuit Tempore Contractûs Laudi, &c. non ampliùs vel difficulter reperiatur, tunc Solutio in aliâ Usû receptâ Monetâ, ad Valorem tamen intrinſcum antiquæ Monetæ, fieri poteſt: per Text. apert. in ſupradict. *Cap. penult. X. de Cenſib.* Gail. *Lib. 2. O. 73. n. 6.* Mynſ. *Cent. 4. O. 1. n. 5. & 6.* Wie dann, Fünfftens, sowohl hiebevor bey Kayserl. Cammer in Causâ Episcopi Basil. contra N. de Schaumberg den 23. Decembr. A. 1552. solcher gestalt erkennt und geurtheilt worden, prout allegat Mynſing. modo dict. *Cent. 4. O. 1. n. 4.* als auch, zum Sechsten, die natürliche Vernunfft und Raison selbst an die Hand gibt, da sonst, und im widerigen Fall, der Zoll-Herr ein weit geringers als vorher und zu Zeiten des ergangenen Laudi, zu geniessen hätte, quod Æquitati repugnat: Solutum enim non videtur, quod deterius ſolvitur. *L. 1. §. Si Res 16. ff. Depoſ.* Und gleichwie damalen die Intention des Laudi, allem Ermessem nach, gewesen, daß keine Erhöhung der Zoll-Gebühr zu gestatten; also wäre auch hingegen dahin zu sehen, daß keine Verringerung erfolge: Contrariorum ſiquidem eadem eſt Ratio & Diſciplina.

Solutio Dubiorum:

Worgegen die hieroben pro dubitandi Rationibus angeführte Schein-Gründe im geringsten nicht irren: Dann was pro Imô der Inhalt des Laudi belanget, da ist vielmehr das Widerspiel, wie hieroben in Tertiâ Ratione decidendi erwiesen, daraus abzusehen; und dafern auch deßwegen noch einiger Zweiffel obhanden, so wäre jedoch in solchem Fall auf die Meynung desselben Laudi und nicht ad nudum Corticem Verborum zu reflectiren: Daß aber die Meynung auf damalige und nicht in Schrodt und Korn geringere Müntz hingangen sey, ist von jeder Vernunfft ohnschwer zu erachten, præſertim cum omnis Diſpotio & Obligatio regulariter habeat locum, atque intelligatur rebus ſic ſtantibus ſeeu ubi mutatio eſt ſecuta, nec res eſt amplius in eodem Statu: *L. Quod Servius &c. Et ibi Jaſon n. 8. ff. de Condict. Cauſ. dat. Cauſ. non ſecut.* Desgleichen ist pro 2do schon in Rationibus decid. zur Genüge dargethan, daß die Rechten und deren Lehrer ein anders statuiren, daß nemlich die Zahlung wol an lauffender Müntz, jedoch nach Werth der Alten

ten, beschehen könne, als wohin, sowol die in sothaner Ratione Dubit. angezogene *Clement Si Beneficiorum*, als *L. Si certum* auszudeuten, quoniam in dictâ *Leg.* allegata Verba (*Pretium præsentis Temporis esse præstandum*) significant Tempus Dispositionis, prout not. Pinell. *ad L. Si 2. de rescind. Vendit. in 1. Part. Rubric. C. 3. n. 33.* Was aber, 3tio, und zum Beschluß, etwa bey denen Romanern mag vorgangen seyn, solches thut ebenfalls weniger als nichts zur Sach, cùm hic non quæratur, quid aliquando in Factô contigerit, sed quid fieri debeat secundum juris & Æquitatis Normam: non enim Exemplis, sed Legibus est judicandum: *L. 12. ff. de Off. Præsid.* Daß nun dieses wir, vermög der uns zugestellter Facti Speciei, denen Rechten gemäß zu seyn, erachten, wird, Krafft Unterschrifft und unsern gewöhnlichen Facultät-Insigels, hiemit beurkundet: So geschehen Maynz, in Collegio Schenkenberg, den 29. Julii 1702.

(L.S.) Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen Facultät bey der Universität zu Maynz.

Lit. C.

Auszug aus Mosers Anmerkungen zu Kaiser Carls VII. Wahlcapitulation 3. Th. pag. 102. und 107.

Ad §. 8. ad verba anstellen oder aussetzen: verlangte Chur-Sachsen nach "aussetzen" zu addiren: "Oder auch der Anlegung einiger Bey- oder Wehr-Zölle, wann gleich selbige nicht höher als die Haupt-Zölle selbst, gefordert würden, in Betracht solche Bey- und Wehr-Zölle zu Veränderung derer Strassen Anlaß geben, auch sonst auf andere Art mehr zum Schaden und Nachtheil der Benachbarten gereichen, sich anmassen würden 2c.

Chur-Trier: Indeme Occasione derer Strittigkeiten zwischen Brandenburg-Culm- und Onolzbach, sodann Nürnberg, bey beyden Reichs-Gerichtern und der Reichs-Versammlung selbst gar vieles über diese Frage vorkommen; so würde dißfalls allhier definitive etwas zu verordnen um so bedencklicher scheinen, als das Chur-Maynzische Monitum 6. ad §. 22. gantz unterschiedene Principia äussert, mithin also ohne Comitial-Berathschlagung, zumahlen wo so viele Stände dabey interessiret, aus der Sachen nicht zu kommen seyn wird.

Chur-Cölln: Da die Anstellung derer Bann- oder Wehr-Zöllen zu Conservation des Haupt-Zolls offtmahls nothwendig, auch an gewissen Orten rühiglich hergebracht, so hielte man das Monitum bedencklich und lasse es bey dem Text bewenden.

Chur-Bayern: Dieses Monitum komme gleichfalls in dem Monito Moguntino 6. vor, und glaube man daß, wann die Neben-Wege Zoll-frey bleiben solten, solches denen Haupt-Strassen vielmehr schäd- als nutzlich fallen würde, könnte also dieses Monitum beruhen.

Chur-Sachsen: Alldieweilen bereits die Erfahrung belehret, daß durch die unter dem Prætext zu vermeidenden Neben-Wege und Unterschleiffen angelegte

soge-

sogenannte Wehr-Zölle, die Strassen mehr verändert, als in ihrer Ordnung erhalten worden, zudeme daher Mißbräuche und neue Zoll-Anlegungen, auch sonsten allerhand Irrungen, erwachsen, hingegen an andern Mitteln, die Neben-Wege zu verhinderen, es nicht fehlet, im übrigen diesseits dafür gehalten wird, es könne diese Angelegenheit füglich bey gegenwärtigem Negotio mit behandelt werden, so wird dem Monito bester massen inhæriret.

Chur-Brandenburg: Ist der Meynung, daß nicht die Bann- und Wehr-Zölle, sondern die eigenmächtige Veränderung derer Strassen, so von denen Fuhrleuten vorgenommen wird, zu jenem, nemlich denen Neben-Zöllen, den Anlaß geben, inhæriret übrigens denen Votis derer drey vorstimmenden.

Chur-Pfalz: Vermeinet, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Ist aus denen in dem fürtreflichen Chur-Sächsischen Voto ad hoc Monitum angeführten wichtigen Ursachen mit dem Monito verstanden.

Chur-Maynz: Muß bemercken, daß die in dem fürtreflichen Chur-Sächsischen Monito angezogene sonstige Mittel, womit denen Haupt-Zöllen prospiciret werden könnte, in hiesigen untermischten Landen eben nicht einzuschlagen scheinen: man beruffet sich also diesseits auf sein in dieser Materie formirtes Monitum 6. so hierunten §. 22. hiernächst vorkommen wird, und lässet es dieses Orts beym Text. Conclusum: Bey dem Text zu belassen.

ad §. 21. ad verba: männiglich gelassen

verlangte Chur-Maynz, nach: "gelassen" zu setzen: "Ihnen auch zu deren Herkommlichen Aufrecht-Erhaltung in dem darzu gehörigen Bezirck, zu Vermeidung ungebührlicher Neben-Wegen und Unterschleiffen, in Platz des solcher gestalten umgehen wollenden Zolls sogenannte, auch also auf denen Wehr-Zoll-Stöcken mit Benennung derer Haupt-Zöllen ausdrücklich zu benamsende Wehr-Zölle, jedoch ohne die mindeste besondere Auflag, sich zu gebrauchen verstattet ꝛc.

Chur-Trier: Lasse es beym Text bewenden.

Chur-Cölln: Es seye die Anlegung derer Wehr-Zöllen zu Conservation des Haupt-Zolles nothwendig, auch üblich hergebracht, und da wegen Abschaffung derer dabey etwa befahrenden neuerlichen Auflagen dieser Articulus bereits hinlänglich disponiret, als könnte es beym Text belassen werden.

Chur-Bayern: Wolle es beym Text belassen.

Chur-Sachsen: Es ist sowohl in dem Chur-Sächsischen 8ten Monito ad hunc Art. §. 8. als in dem diesseits darauf abgelegten Voto umständlich gezeiget worden, wie die sogenannte Bey- oder Wehr-Zölle schädlich, und daher in gegenwärtiger Capitulation nament- und ausdrücklich zu verbieten seyen, welchem folglich auch noch jetzo angelegentlich inhæriret wird. Dann wann man zu erwägen beliebet, daß a) die Anlegung derer Bey- oder Wehr-Zölle in seiner Maaße eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zoll-Städte mit sich führet, b) dadurch aber und wann man solche vollends gestatten und autorisiren, auch in eines jeden Zoll-Berechtigten eigene Willkühr stellen wolte, ipso facto in Veränderung derer Strassen nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde, gestalten c) der Fuhrmann, welcher meistens, nicht sowohl den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines besseren oder kürzeren Weges halber ausfähret, dadurch die Freyheit erlanget, wann er nur den Bey- oder Wehrzoll entrichtet, von der rechten Strassen abzuschlagen, und der Nebenwege sich nach Gefallen zu gebrauchen, d) vorerwähnte Veränderung derer Landstrassen hingegen an sich wider-

b rechte-

rechtlich denen Juribus Tertiorum præjudicirlich, und dem Commercio, so man doch beförderen und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig, auch selbst dem Cameral-Interesse, weil man mehr Strassen zu repariren und zu unterhalten schädlich ist, ferner e) die daher erwachsende Mißbräuche so unvermeidlich, als wenig selbigen sattsam vorzubeugen, oder zu begegnen, endlich f) der Fuhrmann durch fleißige Strassenbesserung, Vermachung derer Beywege mit Schlagbäumen, Aufsicht derer Richtere, Schultheissen und Unterthanen, leidliche Pfandung und auf andere dergleichen Weise zu Haltung derer ordentlichen richtigen Landstrassen, auf welchen der Zoll behörig abzustatten, gar füglich angestrenget werden kann: so wird befunden werden, daß die Freylassung der Anlegung gedachter Bey- und Wehrzölle so wenig einzugestehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expressum zu untersagen, ulteriora reservando.

Chur-Brandenburg: Accedit Votis, so es bey dem Text belassen, eventualiter dem fürtreflichen Chur-Maynzischen Monito.

Chur-Pfalz: Mit Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Bayern, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Finde die in dem fürtreflichen Chur-Sächsischen Voto enthaltene Rationes, warum von diesem Monito zu abstrahiren seye, von solcher Wichtigkeit und Beschaffenheit, daß dieselbe billig Reflexion verdienen, und accedire, im Fall man nicht die Wehrzölle gar inhibiren wolle, wenigstens der Weglassung des Moniti wegen denenjenigen, so darauf angetragen haben.

Chur-Maynz: insistiret lediglich seinem Monito und der so gestalteten Observanz.

Conclusum: Wäre beym Text zu belassen.

Lit. D.

Extractus Sententiæ paritoriæ publicatæ den 2. April. Anno 1700.

In Sachen Burgermeisteren und Rath der Stadt Nürnberg, Klägere, wider weiland Herrn Johann Friderichen, jetzo Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und Consorten, Beklagte, Mandati Cassatorii & Inhibitorii S. Restitutorii vero cum C. nec non Citationis ad videndum se incidisse in pœnam Privilegii Cæsarei, ist in puncto Conventionis Dr. Erharden sein der Declaration pœnæ und arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Marquarden unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen-verkündt- und reproducirten Kaiserl. Mandat, mit wirklicher Aufhebung des wider weyland Herrn Pfalzgrafen Friderichs Ausspruchs-Brief de Anno 1386. wie auch Herrn Pfalzgrafen Ludwigs, und weyland Dieterichen von Harras Verträge, respective de Annis 1453. und 1496. erhöheten Zoll-quanti, sodenn Freylassung vom Zoll aller und jeder nach besagtem Nürnberg durch Burger oder Aussleut bringende Victualien (jedoch den Wein ausgenommen) und daß die bisherige Abforderung der Freyzettel, ohne Beschwerd oder Aufenthalt der Bürger von Nürnberg beschehen solle; wie ingleichen mit Abstellung aller und jeder neuer aufgerichteter und in obgedachten Spruch und Verträgen nicht benahm-

nahmster Zollstädten, es wäre dann, daß Herr Beklagter gebührend erweisen könte, worzu Ihme Zeit dreyer Monath *pro termino & prorogatione* von Ampts-wegen angesezt würd, daß solche Zoll-Städte entweder blosse Wehr-Zölle seyen, so auf Neben-Strassen gegen die in vorbemeldtem Spruch und Verträgen verglichene Haupt-Zölle, damit selbige nicht umgefahren werden können, gesezt worden, oder sonst an die Marggrafschaft Onolzbach von Zeit besagten Harrasischen Vertrags, durch Kauff-Erbfall oder Heyrath gebracht worden seyn; Ferner in puncto dictæ Citationis ist erkannt, daß vorgedachter Herr Beklagter von der dißfalls angestellten Klag zu absolviren und entledigen seye, als wir denselben absolviren und entledigen.

Lit. D[2].

Memorial an Kaiserl. Majestät von dem Herrn Bischof zu Eichstädt, überreicht den 8. Aprill 1653.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Ewer Römisch-Keyserliche Majestät geruhen Ihro ab hiemit kohmendene Copiis allerunderthänigst referiren zu laßen, was Gestaldten mein von Gott ahnvertrautes Stüfft vor unserdenklich Jahren mit einiger Zollgerechtigkeit zue Oberen Erdenbach, Pleinfeldt, Pfinz und Romburg, wie auch anderer Orthen privilegirt und begabet worden, immassen sowohl ich, alß meine geerte liebe Vorfahren ahm Stifft erstverstandter Zollgerechtigkeit biß anhero ruhiglich exercirt, und hergebracht haben; Nun wolte ich mich zwar mit dem ihrigen waß angeregte Kayserliche Privilegia nach sich führen, sowohl der Zollstätten, alß des Zollgeldes halben, noch ferners gehren begnugn laßen, demnach aber mein liebes Stifft durch die furpaßirten Grundverderblichen Krieg, alß durch die unaufhörliche Contributiones, welche nach dem Fueß meines allzu überlästigen Reichsahnschlags jederzeit abgefuehrt werden muesten, in eine fast ganz vnüberwundtlichen schulden Last undt eußerste Vnnvermögheit gerathen, die gefell und einkunfften auch so weit abgenohmen, daß selbige weder zu meinen benöttigten Vnderhaldt, noch vielweniger zu abtragung obgehörten schuldenlasts erklöcklich, Alß habe ich pflichten halben, wormit ich obgedachtem meinem Stifft verwandt undt zugethau bin, billich dahin mein absehn zue stellen, wie mehrerwentes Stifft wieder in etwas auffnehmen gebracht, und mithin die gewöhnliche gefäll undt Intraden durch befuegte zueleßige mittel dergestalt vermehret werden mögten, damit ich nit allein meines vnempörlichen Vnderhalts versichert sey, sondern auch zumahlen der obhabende iberaus große schuldenlast nach und nach ahngelediget werden mögte ꝛc. Gleichwie aber oberzehlte von alter hergebrachte Zollstätt so viel jährlich nicht außtragen, daß hiervon steg und weg reparirt, und die Brucken nach notturfft unterhalden werden könden, dabevorab sich etliche Brücken über den Altmuhl fluß befinden, deren Conservation mir obliegt, undt einen mercklichen Vnkosten erfordert, Also gelangt ahn Ewer Kayserlichen Majestät mein allerunterthenigste pitt, Mir undt meinen ganzen ernanten Stifft, die hohe Kayserl. Gnad zu erweißen und zue waß ergetzlichkeit meiner erlittenen ruin aus Kayserl. Macht, Volkhomenheit allergnedigst zue bewilligen, damit nit allein bey denen allbereit habenden Zollstätten daß Zolgeldt, so dermahlen ein gar geringes außtragt, undt etwaß erhöhet undt gestaigert, sondern auch zumahlen Mir ahn dem

dem Altmühlstromb so weit sich meines Stiffts Territorium erstreckt, von allen und jeden hin und hergehenden zolbaren Feilschafften der Zoll abgestattet, undt zue dem Endt etwan drey oder mehr neuer hauptzöll auffgerichtet und zwar der eine nacher orenpalr, der andere nacher Aichstätt, der dritte nacher obern Erlenbach, der vierte aber nacher Bähring gelegt, undt daneben ahn gewiße erstbemeldten Werhauptzöllen nechstangelegene orth zue Verhuettung allerhandt Betrugs und Gefehrlichkeiten etlich bey- oder Nebenzöll, jedoch dergestalt angeordnet werden mögen, daß niemandt mit doppelten Zoll beschwert, sondern ein jeder nur einmahl, undt entweders bey dem Haupt- oder aber dem Beyzoll zue abrichtung der Schuldigkeit angehalten werde. Herentgegen bin ich des allerundterthänigsten Erbietens, nit allein mich meiner zue Romburg und selbiger Orten von Alters hergebrachten Zolgerechtigkeit genzlich zue begeben, sondern auch zumahlen in Einforderung des Zolls ein undt andern Orts dergestaldt zueuerhalten und zu bezalgen, daß zu einiger befugten Klag und Beschwernuß niemandten Ursach gegeben werden solle. Solche allergnedigste wilfahrung will ich allerunterthänigst zu verdhienen nicht underlaßen, und thue damit Euer Kaiserl. Majestät mich sambt meinen von Gott anvertrauten lieben Stifft zu beherlichen Keyserl. Gnaden allergehorsamst empfehle

Ewer Römisch-Keyserl. Majestät.

Lit. E.

Confirmatio Privilegiorum Ottonis quarti Imperatoris Anno 1208.

Otto quartus Dei gratia romanorum Rex & semper Augustus. Notum facimus etati presentium & posteritati futurorum Christi fidelium. Quodnos in sperta devocionequam circa promotionem nostram illustris vir Lodevvicus Dux bavvarorum fide & dilectus noster erit omni tempore habiturus, *regia munificentia donamus*, & presentis pagine privilegio Confirmamus *tam ipsi quam universis ei successuris heredibus ducatum Bavarie* cum universis terris & possessionibus quas idem Dux adhuc vivente antecessore nostro in manu sua & possessione tenuit tam cum hominibus quam cunctis eis pertinentibus insuper concedimus eisdem Curtem Moringen que olim illustrissimi genitoris nostri extitit cum pertinentiis ejus & partem illam que Contingit filias quondam Philippi Regis simul eidem duci & heredibus suis tradimus & donamus. Per excambium ullum alio quolibet modo dispofituri quod dicte Regis filie nominata hereditatis sue porcione grato assensu in manus nostras resignabunt. Sic que dispositum est & stratutum ut dictus Dux cum curte memorata à nobis teneat ducentas marcas in liberis reditibus & si de hac summa quid quam defuerit, *nos de aliis reditibus nostris in Bavvaria defectum illum supplebimus*. Si autem in bonis ipsis de summa prescripta superfuerit, illud in nostros usus cedet & cum fratribus nostris, Henrico palatino Comite Rheni & Wilhelmo duce taliter ordinavimus, quod de bonis & hominibus quondam incliti patris nostri adversum ducem Bavvariæ & hæredes ejus numquam habebunt. Item Feoda que interfectores Regis Philippi Marchi Histrie & palatinus Comes de Wittlinspache ab Imperio tenuernnt sepe dicto duci & heredibus suis concedimus & confirmamus. Nemus quod vocatur Bazhart cum Castro Novenburg ad opus ducis

bis omni jure Conservaturi sicut ipse Dux nos instruere poterit & docere. Ad cuis rei certam evidentiam & perpetuam in posterum firmitudinem fide data promissimus & jurare fecimus in animam nostram Comitem Adolfum de Schovvinberg Cunradum de Dicka Bernhardum de Hurstimar nobiles viros & fidelem nostrum Panzilinum Dapiferum quod cuncta que promissa sunt inviolabiliter curabimus observare & cum sigillo nostro Sigilla principum que prostulavit huic cartæ jussimus adhiberi.

Datum apud Franckinfort anno Dominicæ incarnationis Millesimo ducentesimo octavo. Indictione XII. XVII. Kalendas Decembris.

Lit. F.

Copia der Neuzoll-Instruction de anno. 1548.

Erstlich soll von den druckhen Güetern allen Viech und Getreid, was aus dem Land gefirt und getriben wird, wie vor Alter der Zol genommen werden.

Was aber für Viech und Getreid auf Land und Wasser aus dem Land gefürt und getrieben wirdt, solle nach folgendermassen verzollt auch an einer Zollstatt der Orten das erstlich geschicht, ain glaubwürdige Pollithen gegeben, und alsdan furter an andern Zollstetten weiter nit, dan wie vor alter gegeben, schuldig sein, oder mehrers angefordert werden.

Item

Von einem Ochsen . . . 14. dn.
Von einer jeden Khue oder Rind . . 7. dn.
Von einem Khalb . . . . 3. dn. 1. Haller
Von ainem Castraun, Hämel oder Schaf . 3. dn. 1. Haller
Von ainem jeden Lamp . . . 2. dn.
Von ainem gemesten Schwein . . 14. dn.
Von ainer magern Sau . . . 3. dn. 1. Haller
Von ainem jeden Aichen Pauholz, so auf seiner Fürstl. Gnaden erlaubniß aus dem Fürstenthumb gefüret würdet. . 70. dn.
Von ainem Wagen mit Kholen . . 56. dn.
Von ainem Kharen mit Kholen . . 28. dn.
Von ainem Wagen mit Holz . . 14. dn.
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz . 7. dn.
Von ainem jeden Roß oder Fil, desgleichen von jedem Muterpferd, sie seyn gewachsen jung oder alt, so aus dem Fürstenthumb Baiern verführt wird . 1. fl. in Münz
Von ainem jeden Centner mit Schmalz . 35. dn.

Was dann die Frücht betrifft.

Von ainem Schaf Arbes Neustedter Maß thut neuerlich drey Müncher Schaffl . . . 63. dn.
Von ainem Schaf Waiz . . . 21. dn.
Von ainem jeden Schaf Korn . . 21. dn.
Aber sonst von einem Schaff allerley Getraides . 10. dn. 1. Haller

Von ainem jeden Wagen mit Früchten sol zur Zol eruodert und eingnommen werden . . . 14. dn.
Desgleichen von einem Karn mit Früchten . . . 7. dn.

Actum under unserm Secreto am Pfinztag Post Vincula Petri Anno der wemizern Zal Im Acht und Vierzigsten.

Lit. G.

Extract aus der Ausschreibung des gedoppelten Neuzolls, oder Effito-Accise in Baiern de Anno 1659.

§. Ihre Churfürstl. Gnaden erinnern sich gleichwol gnädigst: was gestalten hievor diesen auf allerley Viech, Victualien, und andere Failschaften, welche in Ders Landen gewachsen, erzieglet, und daraus gebracht werden, ein gewisser Neuzoll angesetzt, und solcher Neuzoll anno 1609. wie andere Mauth und Zöll --- duplirt werden --- dieweilen aber aus den Mauth und Zoll-Rechnungen erscheint, daß solcher Neuzoll gar wenig: oder ungleich auch bey etlichen Mautt- und Zollstetten gar nicht mehr obfervirt würdet, Als würdet Euch von der mir zugekommenen neuern Zoll-Ordnung gleichlautende Abschrift communiciret &c.

Ordnung

Des Neuzolles, welche von hernachbenanten Mauttbaren Sachen, als Viech, Victualien und andern Failschaften, so im Land erzieglet, und ausser Landts getrieben oder gefiert worden, neben der alten doppelten gewohnlichen Mautt, doch nur an ainer Mautt oder Zollstatt, und öffters nit eingefordert und derentwegen Pollten ertheilet werden sollen.

Pferdt.

Erstlichen von einem jeden Rüdling oder gewarnen Pferdt, desgleichen von den Follen so aus dem Churfürstenthum Bayrn gefiert werden, auch einem jeden alten oder jungen Mutter-Pferd . . . 2. fl.
Ain zwei Järig Fill . . . 1. fl.
Ain Saug Fill: . . . 30. kr.

Ochsen und anders Vich.

Von ainen Oxen	8. kr.
Von ainer Khue oder Rindt	4. kr.
Von ainem Kalb	2. kr.
Von ainem Castraun oder Hambl	2. kr.
Von ainem Schaf	4. dn.
Von ainem gemesten Schwein	8. kr.
Von ainer magern Sau	4. kr.
Von ainer Gaiß	4. dn.

Speck, Schmölz, Schmer, Schmalz und Inslitt.

Von ainem Centner Spöck oder Pachen Fleisch.	30. kr.
Von ainem C. Schmölz	30. kr.
Von ainem C. Schmalz	30. kr.
Von ainem C. Inslitt	30. kr.

Oehl

Oehl.

Von ainem C. Oehl . . . . . 20 kr.

Wohl.

Von ainen C. Wohl . . . . . 30 kr.

Flax.

Von ainem C. Flax . . . . 20 kr.

Hanf.

Von ainem Centner Hanf . . . 20 kr.

Khäß.

Von ainem C. Khäß . . . . 20 kr.

Arbes und anders Getraidt.

Von ainem Schaf Arbes . . . . 36 kr.
Von ainem Schaf Waizen . . . 12 kr.
Von ainem Schaf Khorn . . . . 12 kr.
Aber sonst von ainem Schaf allerlei Getreidt. . . 6 kr.
Von ainem jeden Wagen mit Früchten sol zu Neuzoll genommen werden 8 kr.
Von ainem Karn mit Früchten . . . 4 kr.

Holz und Kholl.

Von ainem jeden Aichen Pauholz, so auf unsers gnädigsten Churfürsten und Herrns ꝛc. Verwilligung aus dem Churfürstenthamb geflert worden 40 kr.
Von ainem Wagen mit Kholen . . . 32 kr.
Von ainem Kharn mit Khollen . . . 16 kr.
Von ainem Wagen mit Holz . . . . . 8 kr.
Von ainem halben Wagen oder Kharn mit Holz. . . . 4 kr.
Und wann man solchen Neuzoll einnimbt, und ain Paß-Porten oder Pol-liten begehret wirdet, soll man für eine 4. Pf. nemen und dieselben Ge-föll berierter Polliten ainen Mauttner oder Zollner, und Gegenschrei-ber zugehören.

Lit. H.

Kaiserliches Patent an die drey Stände in Baiern erlassen im Jahr 1551.

Wir Karl der fünfft, von Gottes Gnaden römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Hie-rusalem, Hungarn, Dalmatien, Croacien ꝛc. Graue zu Habsburg, Flandern, und Tirol ꝛc. Empieten den edlen Ersamen, andechtigen, unsern und des Reichs lieben getrewen N. den dreyen Stennden gemainer Landschafft des Fürstenthumbs Bairn unser Gnad und alles guets. Edlen, Ersamen, andechtigen, und lieben getrewen. Als ihr verschiener Zeit des hochgebornen Albrechten Pfalzgranen bey Rein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, unsers lieben Vettern Schwa-gers und Fürsten Vatter, weiland auch dem hochgebornen Wilhelm Pfalzgrauen bey Rein ꝛc. aus sondern underthänigem genaigten Willen, den Ir zu seiner Lieb getragen, und auch fürnemlich zu Ewer selbs und gemainer Ewers Vatterlandts wolfart, aufnemen, nutz und guetem, als getrew gehorsame Landsessen und Un-terthanen vor etlichen Jaren ainen auffschlag auf allerlay Getranckh ain benannte Zeit der auch also nun etliche Jare im Werck und gang gewesen, und wie wir bericht noch sein solle, bewilligt, den wir auch nachmals aus etlichen be-weglichen Ursachen als römischer Kaiser bewilligt und bestett, und euch

 darauf

darauf gnädiglich ersuecht, daß Jr denselben Auffschlag nach ausgang der bewilligten Zeit keineswegs für euch selbs aufheben noch abthun, Sondern gedachtem weiland Herzog Wilhelmen zu seiner und gemaines landts wohlfart, nuz, notturfften, und erledigung der Beschwerden und lasts, darain das Fürstenthumb Bayern kommen guetwillig also pleiben lassen wöllet, wie auch beschehen, daß wir ein gnedigs Gefallen empfangen der gnedigen Neigung dasselb gegen euch mit allen Gnaden zu erkennen. Ob nun gleichwol dem Fürstenthumb Bayern nach Absterben gedachts Weilend Herzog Wilhelms des obliegenden lasts der Geltschulden zum Tail abgeholfen, jedoch dieweil dasselb Fürstenthumb noch mit andern hohen Beschwerden die Jme hievor allerlay geschwinder läuffte halben zu Erhaltung unserer wahren Christlichen Religion, auch Türken und anderer gelaisten Hilffen und Auflagen, aufgelauffen, und der jüngst bewilligten Reichs-Anlagen und andern täglichen Ausgaben halben, noch obligen, nit entladen ist. Damit dann das Fürstenthumb solches obliegenden lasts umb so viel desto füeglicher erledigt, und für weiterm unrath und Abfall erhalten werden möge, darzu dann neben anderm, der bemelt Auffschlag, so nun zumal on sonder Beschwerung im Ganng ist, fueglich fruchtparlich und erschießlich sein mag. Demnach begern wir mit sonderm gnedigem Fleiß und ernst an euch, das jr den vorbestimpten durch euch fürgenommen Auffschlag, den wir auch himit obgedachtem unserm Vettern Schwager und Fürsten Herzog Albrechten und euch auch gemainer Landschafft zu Gnaden und guetem aus römischer Kaiserlicher Macht, Vollkhomenhait und rechtem wissen, hiemit bewilligt, und bestett haben wellen, Jn Ansehung oberzellter und anderer mehr trefflichen Ursachen, als gehorsame landtsessen und underthanen kains wegs für euch selbs aufheben noch abthun, sonnder denselben, wie der allerding beschriben, und in ewern Hannden und Verwaltung gewesen, obbemeltem Herzog Albrechten unserm lieben Vetter und Schwager, Euerm landts Fürsten zu seiner und gemeines lands Wohlfahrt, Nuz, Nothdurften, und Erledigung der Beschwerden und lasts, darein seiner lieb Fürstenthumb, wie obsteet komen, guetwillig also bleiben, und seiner lieb verfolgen lassen, und euch in dem und anderm gegen seiner lieb underthenig und gehorsam halten, und erzaigen wellet, wie wir uns dan desselben also bey euch unabschlägig versehen, damit wir hierinn euer gehorsam underthenig Naigung, so ihr zu gedachten euern landtsfürsten haben dester mer spüeren lassen und abnemen mögen. Daran thuet Jr uns ein sonder Dancknems guets gefallen, das wir gegen euch zu jeder Zeit in Gnaden bedencken und zu guetem nit vergessen wöllen. Geben under unserm anhangenden Jnsigel in unser und des Reichs Stadt Augsburg, am dreyzehenden tag des Monats Augusti, nach Christi Gepurt Fünfzehenhundert und Jm ain und fünffzigsten, unsers Kaiserthumbs Jm ain und dreyßigisten, und unserer Reiche Jm sechs und dreyßigisten Jahren.

Carl

V. A. Berzenth

ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium
Obernburger mpr.

Lit. I.

Privilegium des neuen Aufschlags de anno 1560.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, Behaim, Dalmatien, Croatien und

und Sclavonien ꝛc. Khunig, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wierttenberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Merherrn, Ober und Nieder Lausnitz, gefürster Graue zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfürdt, zu Kiburg und zu Görz ꝛc. Landgraue in Ellsaß, Herr auf der windischen Marckh zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief und thun khund allermeniglich, wiewol wir aus angebohrner Güette und Kayserl. Mildigkhait alzeit genaigt sain, aller und jeglicher unserer und des Heil. Reichs underthanen und getrewen unser Kayserl. Gnaden mitzutaillen. So ist doch unser Kayserl. Gemüet je billig mehr gewogen und begieriger die Jhenigen so als die fürnembsten Glider des Heil. Reichs uns die Pürde und sorgfeltigkait desselben helfen tragen, und mit steten treuen zugethan seln, vor andern mit sonder Gnaden und Freyheiten zu fürsehen und zu begaben. Wann uns nun der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraf bey Reyn, Herzog in Obern und nidern Bayern unser lieber Son Vetter und Fürst untertheniglich zu erkhennen geben, welchermassen Anfangs weilend den hochgebornen Wilhelmen und Ludwigen Pfalzgrafen bey Reyn, Herzogen in obern und nidern Bayern unserm lieben Vettern und Fürsten, seiner Lieb Vatern und Vettern und nachmals seiner Lieb selbst durch etlich viel Jahr heer Inn und ausserhalb des Reichs teutscher Nation geschwebten sorgelichen gefährlichen Läuf und unfriedlichen Zeitten, in denen Sy allweeg bey weilend unserm negsten Vorfahren am Heil. Reich und lieben Herrn Brudern Kaiser Karlen den fünfften hochloblicher Gedechtnuß, uns und dem Reich getreulich und bestendigelich verharret, und sich mit Darstreckung Irer Liebden Personen und Vermügens an Kriegß Volckh Geld, Munition, Profiant und anderm jedes malls überschuldige Gehorsam alles undterthenigen guetherzigen Willens erzaigt und verhalten, und dan auch anderer des Heiligen Reichs gemainer und sonderbarer obliegen und beschwerten halber, die Sy jederzeit getragen ein seer hocher merglicher und untraglicher Schuldenlast aufgewachsen, und aber Iren Liebden solches Laßts abledigung oder ringerung sonst nirgendsher eruolgen wellen, weren Sy derwegen die Stende Irer getrewen Landschafften mermalen zu besamblen und umb Rat und Hülf genedigelich zu ersuechen geursacht worden. Ob nun gleichwol darauf Iren Liebden bey wellen von ernennten Iren Landstennden underthenige Handtraichung beschehen, So were doch dieselb zur Notturfft unaußträglich und unerschießlich gewest, also daß dadurch Iren Liebden zur gesuechten Entledigung und Ablag solches aufdringenden Schuldenlasts nit geholffen worden, wiewol auch ainen Taill desselben Schuldenlasts zu ringern die beruerten Landstennde weilend obermellte Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen auch nachmalen seiner Herzog Albrechts Lieb (über andere Anlagen und Steurn) ainen Aufschlag, als nemlich ainen Schilling auf den Aimer Weins, und dan auch auf andere Getranckh ain benants bewilliget, volgends auch sölchen Aufschlag hochgedachter unser lieber Bruder und Herr Kaiser Karl milter Gedechtnuß, und dann auch wir confirmirt hetten, So seye doch solche Bewilligung und Confirmation allain auf ain bestimmte Summa Gelts und Zeit gestellt, welche dan gar bald Ir endtschaft erraichen, seiner lieb aber dannoch ein treffliche hoche unerschwingliche Schulden von seiner lieb ordentlichem Einkhomen und Gefelle selbst zu bezallen hinterlassen wurden, welche Schulden seiner Lieb durch jez berierte Ire jarliche und gewondliche Einkhomen, bey jetzigen beschwerlichen Auszgaben der immerwerenden sorgelichen unruehigen Zeitten und Läuffen und anderer mergelichen ungelegenhaiten und Obliegen halber abzulegen, und sich davon zu entledigen nit wol müglich were, und uns darauf zu dest stattlicherer abrichtung berürts seiner Lieb obliegenden Schuldenlasts umb unser Kayserl. Hilf und fürsehung Sünlich und gehorsamlich angesuecht und gebethen.

So haben wir demnach gnedigelich angesehen wahrgenommen und betracht mergenants unsers lieben Suns Vetter und Fürstens Herzog Albrechten in Baiern Sünlich und vleißig bitt darzue die stät lieb trew und Naigung damit sein lieb uns und dem heiligen Reich zuegethan, sonderlich auch die angenehmen ansehliche getrewen nutzlichen und wol ersprießlichen Dienst, so seiner lieb Voreltern, Herzogen zu Bayern und sein Lieb selbst unsern löblichen Vorfahren am heiligen Reich und uns, wie oben angeregt, und sonst vielfältig weeg mit Darstreckung Irer Lieb, Land, Leuth und Vermögens erlich, aufrichtig und statlich zu sondern des heiligen Reichs Aufnemen und Wolfart jederzeit willig und unverdrossenlich erzaigt und bewisen haben, sein Lieb noch täglich in unsern und des Reichs wichtigen angelegnen Sachen thuet, und solches hinfüran nicht weniger gehorsamlich zu thuen urbittig ist, auch wol thun mag und soll, und darum mit wolbedachten mueth guetem zeittigem Rath und rechter wissen, genandtem unserm Sohn Vettern und Fürsten, Herzog Albrechten in Bayern, diese nachfolgende besonnder Gnad Conceßion und Bewilligung gethan, Also und dergestalt, wann und so vern die Stende seiner Lieb, Landschafft, auf kunftig seiner Lieb ansinnen und begeern, den vorigen Iren obgedachten bewilligten Aufschlag nicht perpetuiren und seiner Lieb und derselben Erben in Ir Camer volgen lassen wolten oder wurden, wie Sy die Landstennde dann derwegen, von hochermeltem unserm lieben Bruder und Herrn Keiser Carlen löblichister Gedechtnis zu zwayen malen hievor gnädigelich ersuecht worden sein, das alsdann und gegen wieder Abthueung berüerts Aufschlags sein Lieb Ir Erben und Nachkommende Herzogen in Obern und Nidern Bayern auf jede Maß Weins und Mets ainen Pfenig, und dann auf das Pier zwifach so viel, als anjetzo gegeben würdet, schlagen, und solchen Aufschlag oder Ungelt jez gehörter massen eruordern, aufheben, einnemen und zu ihrem nutz und notturfften gebrauchen, und geniessen sollen und mügen. Thuen ihnen also dise Gnad *concediren*, gönnen, bewilligen und erlauben, Jnen auch solches alles vom Römisch Kaiserl. Machtvolkomenhait hiemit wissentlich in Crafft diz Brieffs. Und mainen setzen und wellen, das mergenanter unser Sun, Vetter und Fürst Herzog Albrecht seiner Lieb Erben und Nachkommen, Herzogen in obern und Nidern Baiern auf obangezeigten Fall nun hinfüran genandten Aufschlag oder Ungelt einfordern, aufheben und empfahen, Auch alle die so solchen Aufschlag geuerlich verfüeren oder denselben zu geben sich sperrn oder verwidern wurden, darum straffen, pfennden, und verhefften und damit wie an andern Zollstetten daselbst herumb gewondlich und heerkhommen ist, halten sollen und mögen, von allermennigelich unverhindert. Wir und unser Nachkomen am Reich sollen und wellen auch merbestimten unsern lieben Son Vettern und Fürsten Herzog Albrechten in Bayern seiner Lieb Erben und Nachkommen, bey angeregten newen Aufschlag auf obberüerten Faal vestiglich handt haben und schutzen, Sy mögen sich auch dabey selbst handthaben und erhalten, dann wir Jnen des hiemit sonder Gewalt geben, und was Sy also zu handthabung solches Aufschlags wider die Verächter und Uberfarer handlen oder fürnemen, damit sollen Sy wider uns und das heilige Reich oder jemands andern nit gethan noch gefrauelt haben, noch jemands deshalben zu antworten schuldig sein, Wan auch hievor etwas außgangen oder erlangt, so diser unserer Kaiserlichen Begnadigung zuwider verstanden werden möcht, das alles soll mergemelten unsern lieben Son Vettern und Fürsten Herzog Albrechten in Bayrn, sambt seiner Lieb Erben und Nachkhomen, mit nichten pinden, Irrn noch verhindtern, denn wir demselben allen aus Kaiserlicher Macht Vollkhomenhait in pesster beständiger Form hiemit derogiert haben wollen. Und gebiethen darauf allen und jedlichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuten, Landmarschalhen, Landtvögten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern,

wesern, Amtleuten, Schuldhaissen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was wierden Standts oder Weesens die sein, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief und wellen, daß sie oft genandten unsern Sun, Vetter und Fürsten Herzog Albrechten in Bayern seiner Lieb Erben und Nachkhomen an Einnehmung und Empfahung obberüerts Aufschlags oder Ungelts nicht Irrn noch verhintern, sondern Sy dessen geruebigclich gebrauchen, geniessen und genzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thuen, noch des jemandts andern zu thuen gestatten, in khain Waiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Peen, nemblich fünffzigg Marckh löttigs Golds zu vermeiden, die ain jeder so offt er freuenlich hiewider thete, halb in unser und des Reichs Camer, und den andern halben Taill vil gemeltem unserm Sun, Vetter und Fürsten dem Herzogen in Bayrn oder seiner Lieb Erben und Nachkhomen unnachleßlich zu bezallen Verfallen sein soll. Mit Urkundt diz Brieffs besigelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insigl, der geben ist in unser Stat Wien am zwen und zwanzigisten Tag des Monats Juny, nach Christi unsers Herrn Gepurde Fünffzehenhundert und im Sechzigisten, unserer Reiche des römischen im dreyßigisten und der andern im vier und dreyßigisten Jaren.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L. Kirchslager.

Des Herzogen zu Bayern Conceßion
eines Aufschlags.

Lit. K.

Kaiser Maximilians Confirmation über die Verwilligung des neuen Aufschlags. Wien den 18. August 1565.

Wir Maximilian der Annder von Gottes Gnaden, Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. Khunig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu Kernndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Wirtenberg, Ober= und Nider=Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraue des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Merhern, Ober= und Nider=Lausniz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg, und zu Görz 2c. Landgraue in Elsaß, Herr auf der Winndischen Marck, zu Portenau, und zu Salins 2c. Bekhennen für uns und unsere Nachkommen am Reiche offentlich mit disem Brieff, und thuen khund allermenigelich. Das uns der Hochgeborn Albrecht Pfalzgraue bey Rhein, Herzog in Obern= und Nidern Bairn, unser lieber Vetter, Schwager und Fürst ain Concession, Bewilligung und Begnadungsbrieff, damit Weilenndt der Allerdurchlauchtigist Fürst Herr Ferdinandt Römischer Keiser, und Geliebter Herr und Vatter Hochlöblicher seliger Gedechtnuß, jetztgedachten unsern Vettern, Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten in Bairn, mildiglich fürsehen, undertheniglich fürbringen lassen, welcher Brieff von wort zu worten, also lautend.

Hier folgt das *Privilegium.*

Und uns darauf gehorsamlich und mit fleiß angesuecht und gebetten, das Wir als jetzt Regierender Römischer Kaiser seiner Lieb solchen obeingeleibten Kaiserlichen Brieff mit seinem Innhalt widerum zu erneuern, zu confirmiren, zu becräftigen und zu bestetten, gnedigelich geruechten.

Des haben wir angesehen, wargenommen und betracht, Gedachts unsers Vetter, Schwager und Fürstens, des Herzogen in Bairn gehorsamb, zimlichhit, auch die stette treu und zunaigung, damit sein Lieb uns und dem heiligen Reiche zugethan darzuj die getrewen ansehnlichen nuzlichen und wol ersprießlichen Dienst, so seiner lieb Voreltern Herzogen in Bairn auch sein Lieb selbst unsern löblichen Vorfaren Römischen Kaisern und Kunigen, auch uns und dem heiligen Reiche mit Darstreckung Irer Lieb, Landt, Leut und Vermögens, ehrlich, redlich und standhaft erzaigt haben, sein Lieb noch teglich in unsern und des Reichs obliegenden wichtigen Sachen und Geschefften thuet und hinfüran nit weniger zu thuen urpiettig und willig ist, auch wol thuen mag und soll. Und darum mit wohlbedachten muth guetten zeitigen Rath und rechter wissen mehrgemeltem unserm lieben Vettern, Schwagern und Fürsten Herzog Albrechten in Bairn obgeschribnen unsers lieben Herrn und Vatters Kaisers Ferdinandens hoch milder Gedechtnus, Concession und Bewilligungs Brieff, in allen seinen Puncten Clausulen Articeln, Innhalt Mainung, und Begreiffungen, als Regierender Römischer Kaiser gnediglich verneuert, confirmiret, becrefftiget und besteller, verneuern, confirmiren becrefftigen und bestetten seiner Lieb den auch von Römischer Kaiserl. macht Vollkhommenhait hiemit wissentlich in crafft dis Brieffs, was wir daran von rechts und pillighait wegen confirmieren, und bestetten sollen und mögen. Mainen sezen und wöllen, daß solcher Brieff, als obsteet, in allen seinen Puncten, Clausuln, Articln, Mainungen und Begreiffungen ganz crefftig und mechtig sein und sich dessen gedachter unser lieber Vetter, Schwager und Fürst Herzog Albrecht, seiner lieb Erben und Nachkommen, auf den in obberuerten weilend unsers Herrn und Vetters Brieff vermelten Fall würklich erfreuen, gebrauchen und geniessen mögen und sollen von allermeniglich unverhindert und gepieten darauf allen und jeglichen Churfürsten Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn Rittern, Knechten, Landtshaubtleuten, Landmarschalken, Haubtleuten Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Raten, Burgern, Gemainden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was wirden Stands oger Wesens die sein, ernstlich und vhestiglich mit diesem Brieff und wöllen daß sie offtermelten unsern lieben Vettern Schwager und Fürsten Herzog Albrechten in Bairn seiner lieb Erben und Nachkhommen an vorbegriffner Wellendt unsers lieben Herrn und Vatters Kaiser Ferdinanten gnedigen *Concession* und Bewilligung auch dieser unser kaiserlichen Confirmation geruehigclich bleiben und deren auf obberüerten Fall würklich genissen und gebrauchen lassen, und Inen daran kain Irrung oder Verhinderung thuen noch des jemandt andern zu thuen gestatten in kain Waiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzue die Poen im obgeschriebenen unsers Herrn und Vater seligen Brieff bestimbt zu vermeiden, die ain jeder, so offt er freuentlich darwider thette halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Thail oft angeregtem unserm lieben Vettern Schwager und Fürsten, den Herzogen in Bairn, oder seiner lieb Erben und Nachkhommen unnachläßlich zu bezallen verfallen seyn solle.

Mit Urkhund diz Brieffs besiegelt mit unserm kaiserl. anhangenden Insigel, der geben ist in unser Stadt Wien, am achtzehenden Tag des Monats Augusti,

nach

nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt fünfzehenhundert und im fünf und sechzigisten unserer Reiche des Römischen im dritten des Hungarischen im andern und der Behelmischen im siebenzehenden Jaren.

Maximilian

ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Vice & nomine Reverendissimi Domini Archicancellary Moguntin.

t
V. j. k. Zasy.

L. Kirchschlager Braun.

Conf. des Herzogs in Bairn Concession und Begnadigung auf den duplirten Aufschlag oder Ungelt.

Lit. L.

Kaiserliches Schreiben de dato 1ten Sept. Ao. 1573. die von den Oesterreichischen Landständen über den baierischen Weinaufschlag geführte Beschwerden betreffend.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. ꝛc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürst, Wir khünden Dr. L. freundlich und gnedigelich nit Verhalten, daß ain zeithero an uns von vieler Orten, darunter auch, sonderlich von unsern Landständten unsers Erzherzogthumbs Oesterreich under und ob der Ens mit Beschwer gelangt, wie Dr. L. den Zoll auf die Wein; so aus Oesterreich und sonst aus andern Landen Inn und und durch dr. L. Fürstenthumb Bairn gefürt werden; In kurzen Jaren von zween Gulden siebenzehen Pfenning, auf funf Gulden ain Schilling fünf Pfenige und neuligst wiederumben doppelt und gar auf zehen Gulden siebenzehen Kreuzer vom Drailing gesteigert haben, daraus wie leichtlich zu erachten, vilen Landen und Gewerbe leuten sonderlich aber diesem unserm Erzherzogthum Oestreich merckliche Beschwerungund Verhinderung in der Wein Verkauffung undAusfuher, welche dißLands maisteNarung ist, ervolgt.

Wann wir uns aber nit zuerinden, daß dr. L. auf sölche Zollstaigerung *privilegirt*, dann weilendt Kaiser Carlen Bewilligung auf ain Eimer Wein nur ain ß. und weilendt Kaiser Ferdinanden, beede hochseliger Gedechtnuß Bestettiguug und Erweiterung allain auf ain Maß ain Pfennig doch gegen Abthueung des Schillings vom Eimer und allein ungeltweiß zuelest, welches sich aber mit diesem Zoll gar nit vergleicht, weil derselbe gar zu übermäßig, und wir die alt Zuelassung allein auf die Innwohner in Bairn und nit die auslendigen Wein-Handelsleuth verstehen, wie dann nit zuuermutten, das KaiserKarl und Ferdinand, andern Fürsten und Stenden

den des Rs. unbewist derselben, und bevorab Iren selbst Oesterreichischen Landen dergleichen zu Nachthail gemaint, als Sy es auch nit wol hatten, thuen, oder verandworten künnten, immassen die Warhait an Ir selbst das disem unserm Erzherzogthumb Oesterreich nit wol was beschwerlichers und verderblichers als mit disem Aufschlag zugemessen werden kunndt, dessen nit allein wir und unsere Unterthanen, sondern das ganze Reich des angrenzenden Erbfeinds und hohen Oblügens halben In kurz zu entgelten hetten.

So werden uns Dr. L. um so vielweniger verdenken, daß wir uns nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit, und obliegenden Kaiserl. und landsfürstlichen Gebür, dieses Zolls annemen, dann ob wir wohl hierinn dr. L. zu Freundschaft, Gnaden und Guetten gern ain Nachsehen thäten, so ist doch solcher Aufschlag dermassen, daß es, als yetzgemelt ohne unserer Oesterreischen Lande hechsten Nachtail nit beschehen, und wir es bey den andern dadurch beschwerten Rs. Stenden, auch unsern Landschaften nit verantworten, noch dieselben Ires Schadens ergetzen könnten.

Seyen derohalben Dr. L. hiemit freuntlich und genediglich zu schreiben verursachet worden, und wöllen uns unzweifenlich versehen, auch hiemit an dieselbe freundtlich und genediglich begert haben, Dr. L. werden angezogenen Aufschlag nach Erwegung aller Umstände, und der daraus erfolgenden Beschwerungen alsbaldt widerum abstöllen, und denselben in den alten Standt hochselig gedachter Kaiser Karl und Ferdinanden Bewilligung gemeß richten.

Es hetten dann Dr. L. darumben sondere Freyheiten die uns gleichwol nit bewust, wie auch bey unserer Rs.-Hoffkanzeley nichtes dergleichen gefunden werden kann. Wollen wir derselben von Dr. L. *in Original* gewärtig sein, und nach ersehung derselben uns dariber weitter entschliessen, wie wir dann Dr. L. mit allen freundtlichen und genedigen Hulden wolgemeint. Geben in unser Stadt Wien den ersten Septembris anno Domini 1573. unserer Reiche des Römischen im ailften des Hungarischen im zehenden und des Behaimischen im sechs und zwanzigsten.

Maximilian

ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium

V. Joh. Bap. Weber.

P. Pnuerzag mpr.

Lit. M.

Kaiserliches Schreiben, den baierischen Wein Aufschlag betreffend d. d. 10. Nov. Anno 1573.

Maximilian der ander von Gottes Gnaden erwelter römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs rc. Hochgeborner lieber Vetter Schwager und Fürst, wir haben Dr. Lieb. Von aigner Handt und aus Dero Canzley gethane Schreiben, samt mitgeschickter Copi unsers Dr. L. vor

L. vor der Zeit mitgetheilten Kaiserl. Privilegii alles Dr. L. Auffschlag betreffend, empfangen, und daraus Gelegenheit der Sachen nach lengs vernommen.

Darauf wir Dr. L. freundtlich und gnediglich zuuermelden nit unbgehen mögen, daß, was wir hievor Dr. L. dieser Handlung halben, auf die uns für kommene vielfältige Klagen, und Beschwernussen, zugeschrieben, gar nit darum beschehen, wie es auch Dr. L. dahin nit verstehn solle, daß wir Dr. L solchen Aufschlag nit gönten, sonder vielmer und allain daher eruolgt seye, daß bey unserer Rs. Hofcanzley hiervon nichts können gefunden werden, und dann auch diese Verwilligung nuhnmehr von dermassen vilen Jahren beschehen ist, daß wir uns deren andererseit der Zeit darzwischen gekommen vil und mannigfaltigen hohen Geschefte, und Handlungen nit also aigentlich zuerinnern gewüßt, dieweil wir ab jetzt befinden, daß es ain solche Gelegenheit hat, wie D. L. bericht. So gonnen wir denselben Aufschlag D. L. nit mit wenigern gueten Willen, als wir Jne hievor D. L. gegeben haben, wöllen auch unsere Oesterreichische Landtschaft welche hierinn nichts aus Neidt, wie es D. L. deutet, sonder allein aus Unwissenheit gehandlet, dahin weisen, daß sy auch zufriden, und diese Sachen weiter nit anfechten solle sonderlich D. L. darob sein würdet, das es darmit indiffirenter und one Unterscheid gehalten werde, wie wir dann Jnn demselben zu D. L. auch kainen Zweifel stellen, und seynd sonst D. L. mit freundschaft Gnaden und allem Guetten ganz wol zugethan. Geben in unser Stadt Wien den zehenden Tag des Monats Nov. Anno &c. im drey und siebenzigisten unserer Reiche des römischen und Hungarischen im ailsten und des Behaimischen im fünf und zwanzigsten.

Maximilian

t
V. Joh. Bap. Weber.

ad Mandatum Sacræ
Cæs. Maj. proprium

J. Obernburger mpr.

Lit. N.

Decret des Supplication Raths den Bairischen Aufschlag zu Schärding betreffend.

Abgelesen in gemeinen Chur und Fürsten auch Stadt-Rath den 22. July Anno 1594.

Demnach beeder Landschaften Oesterreich unter und ober der Ennß abgeordnete, inn einer an Churfürsten Fürsten und gemeine Stendt des h. Reichs abgegangenen Supplicationsschrift, ob Herrn Wilhelmen Herzogen in Obern und Niedern Bairn, Pfalzgraue bey Rhein ꝛc. wegen eines von seiner Fürstl. Durchl. erstaigerten doppelten Wein aufschlags zu Scharting clagt, beschwert, mit angehefffter schließlichen Bitt, hochermeldte Jre Fürstl. Durchl. innhalt und vermög derer hieuon in anno 34. und 35. zwischen beeden Fürstl. heusern, Oesterreich und Bayrn aufgerichter Verträg und Compactaten zur Guete anzuweisen,

 oder

oder auf den unverhoften verwaigerten fahl zu benemung deren in solchen Verträgen verglichenen rede, und ob mans zu vermahnen, oder aber daß Churfürsten Fürsten und Stä*dt selbsten vff erspriesßliche mittel und Weeg gedacht sein wolten, dardurch solcher Beschwerung ainmal förderlich und würklich abgeholffen werden möge.

Haben die Verordnete des Supplication Raths erwogen, demnach man befinndt, daß die Anno 1582. nechsthin auf damaligen zu Augspurg gehaltenen Reichstag anwesendte Churfürsten-Räthe, der Röm. Kay. Mej. 2c. unsern allergnädigsten Herrn, ebenmäßigen doppelten Zoll Aufschlags und erstaigerung halben, ein gesambt bedenkhen übergeben, daß höchstgedachter Irer Kaj. Mej. 2c. (Obwol die Chur- und Fürstl. Deputirte Räth der meinung gewesen, dieses als ein Zoll sach simpliciter in dem löblichen Churfürsten Rath zu verneren nachdenken und nothwendiger Gebüer anderer Inquisition zuuerschieben und zuuerweisen sey) unterthenigst heimbzustellen, Ob Ire Maj. 2c. nochmals zwischen beeden theilen güetliche Handlung zu verhoffenter hinlegung und Vergleichung pflegen lassen, oder auf den fahl die Güetlichkeit über zuuersicht zerschlagen werden solt, sy auf die vffgerichte Vertrag und getroffene *Compactaten* zu forderlichen schleinigen Austrag, allergnedigst, ermanen, und weisen wolten.

Lit. O[1]

Memorial an das hohe Kurfürl. Collegium von Cammer und Rath der Stadt Regensburg vom Jahr 1598. die Bayerischen Aufschläge betreffend.

Den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebornen des Heil. Reichs Churfürsten, zu gegenwärtiger Reichs Versammlung abgesandten ansehnlichen Räthen 2c. beschicht hiemit über vor einkhomene Supplication zu mehrer erläuterung dise underthenigste erinnerung und bericht. Ob wohl die löbliche Landtschafft in Bayrn von allerley getränckh, nicht allein von denen so in Landt selbst von den frembden durchreisenden so wohl als den einländern, verbraucht, sondern auch von dem, welches im Durchführen das Fürstenthumb Bayrn berüert, über die ordenliche mauth und Zoll per modum einer Landsteur, ein auffschlag vf sich genommen, indem ein ieder Eimer außlendisch Wein ein halben thaler oder 4. ß. ein faß oder Vierthell Bohemisch Bier 2. fl. 34. kr. 1. dn. oder 18. ß. ein Eimer Pfälzisch oder braun Bier 17. kr. vom Meth 6. ß. dn. vom Brantwein 8. ß. dn. und was dergleichen im andern getränkh mehr erfordert wirdt. So solen sie gleichwol über solche vffschläg Kayserliche neulliche privilegia erhaltten, von deren aufbringung aber ein E. Rath vor diesem nie nichts gewust, weniger ihres *interesse* halben, dazu *citirt*, und noch weniger darein iemalen Consentirt haben: zugeschweigen, daß die Burger zu Regenspurg so wohl von hochgedachten Herzogen in Bairn selbst, alß auch von Röm. Königen und Kaisern für Mauth und Zöll und also vil mehr für dergleichen Höhern beschwerungen befreyt: wie zwo Copien N. 1. 2. solcher freiheiten beigefügt und das noch mehr ist, So hat weilendt der Durchlauchtig Hochgebohren fürst und Herr, Herr Albrecht Herzog in Bayrn 2c. Hochlöblicher Gedechtnus in anno 1496. sich gegen die Statt Regenspurg durch einen Vertrag verschriben, daß dero Burger ausser ihrer gülten und grund-

grundsteurn sonst zu keiner Landtsteur verhafst seyn sollen, wie Extract N. 3. beygelegt, welches dann auch in anno 1558. durch eine neue erleuterung in damalen vfgerichten Vertrag abermahl gegeneinander verschrieben worden, wie Extract N. 4. beibringt, und als bey erst angezogenen Vertrag under andern auch der vfschläg halben am hoff khlag fürkhommen, verschreibt sich weilandt der damalen regirend Herr Herzog Albrecht hochlöblicher gedechtnus, wie der Extract N. 5. bezeugt: und gleichwie erstangezogene beide Verträg allemal die *Clausul* haben, daß der Stadt Regenspurg auch sonst habenden freiheiten dadurch nichts *derogirt* seyn: also auch der in anno 1574. vfgerichte Vertrag dahin Clausulirt wie mit Extract N. 6. belegt: und solches alles erbitten wir unß in Continenti originaliter fürzuweisen.

Im ebenmässigen vfschlag hat die Landtschaft vfs Salz über sich genommen, daß nemlich ein Schelb so im Landt verbraucht wirdt, oder so uiel deß ohngefehr ein scheib helt umb 24. kr. erhöht worden, welches vfschlags die Statt Regenspurg, wie auch die Chur- und fürstlichen Pfälzische Underthanen, so es zu Regenspurg zu den Wochenmärckhen einzlich wider einkauffen, auch empfinden müssen, mit dem es dan der Stadt Regenspurg halben eben die meinung hat, wie oben bey dem Getranckh angezeigt.

Wann aber dessen allen uneracht der Burgerschafft von solchem vfschlag järlich ein nambaffte Summa ab- und dem Fürstenthumb Bayern zugehet, dessen unser Statt crafft angezogener unserer besondern Rechten, so weder durch obgedachte Kayserl. vfschlags privilegia noch unseren Consens getödet, in ewigkheit gefreit sein soll: So gelangt an das hochlöblichste Churfürstl. Collegium unser unterthenigst bitt, in fall unsers unwissens, und wie wir nicht verhoffen wöllen, erstermelt vfschlags *privilegium* höchstgemeltem Herzogen in Bayern von den höchstgedachten Churfürsten solt *confirmirt* sein worden oder noch werden, dennoch demselbigen diese Limitation und Declaration zuthun, das gemeine Statt und Burgerschafft zu Regenspurg zu solchen aufschlägen kheines wegs verbunden, sondern sie bei ihren eltern privilegien verträgen und rechten dis orts unangezogen und gefreit sein und bleiben sollen, derowegen umb gewehrliche abhelffung solches unerträglichen lasts hiemit unterthenigst gebetten wirdt.

Cammerer und Rath der
Statt Regenspurg.

Lit. O².

Schreiben Ihrer Kurfürstl. Durchl. in Bayern, als Vormünderinn, vom 7. May 1654. den von Eichstädt suchenden Zoll betreffend.

Aus E. L. Schreiben von 23. passato hab ich ersehen, was Sie mir des Bischoff von Aichstätt Freundtschafft, und von derselben beym Churfürstl. Collegio gesuechten Zollsach halber, Vberschreiben, und zugleich aus denen dabey eingeführten Vrsachen recommendirn wollen. Nun versichere Ich E. L. daß Ich gemelten Bischoffs Freundtschafft nicht allein von Nachbarschaffts wegen, sondern auch in absonderlicher Consideration mit diesem Churhauß selbiges Bi-

f stumb

stumb allezeit in gueter Correspondenz und Vertrauen gestanden: absonderlich aber anjetzo, umb Willen E. L. recommendation, mit deme von mir gesuechten Consens gern Willfahren wolte; wann aber hingegen E. L. meine Vormundtschaffts obligation, meines Sohns des Churfürsten Interesse: Wie dann auch das allgemaine, welches bey souil gestaigerten Zöll und Mautten mercklichen leidt, gegen dem starcken begern, so Ihr Freundschaft vorgewisses Zoll Regisier vermag, halten; So werden Sie leichtlich schliessen können, ob ich auch in solches begern, ohne mercklichen schaden gemelt meines Sohns des Churfürsten also *absolute* willigen, und andern Interessenten, die noch nie gehört worden, vorgreiffen kundte. Und obwolen Ihr Freundtschaft Sich selbsten auch gegen Uns erbotten, diese Landen durch absonderlichen revers, wie ohne das gebräuchig, gemeldter Zoll und Mäutt zu befreyen: So ist doch bis dato solches erbietten, daß es zu nutzen gemelten diesen Landen kommen moechte, im geringsten nit demonstriret worden: Wol aber dieses am tag, daß durch so grosse Staigerung der Zöll und Mäutt, alle *Commercia* sich stecken, und solchergestalt nidergelegt werden, daß auch solche exemptiones, weil sich alles spöhrt, niemand nuzen, oder dienen könnden, damit aber gleichwolen dieselbe bessere Nachricht erhalten, wie hoch mein Sohn der Churfürst, mit seinen Landen hierinn graviret wurde, So haben wir unsern gehaimen Rath dem Dr. Oexl. gist. anbefolhen, neben Uberantworttung diß E. L. mit Umbständen gemelt dieser Landen dabey zuestehendes præiudiz vorzutragen, Neben deme Wir auch nit wissen, ob auch einzig anderer derenthalben Interessirter benachbarter Stand, wie gebräuchig darüber vernommen worden, also nicht unbilich bedencken tragen, biß dahin mit unserer ferneren Erklärung zuezuwarten haben. Solle sich aber einziges Mitl zaigen, dardurch Wir ohne oberwehntes præiudiz Er. Freundtschafft willfahren kundten. So seyen Wir urbiettig, Unß solcher Gestalt zu bezaigen, daß E. L im Werck zuuerspühren, wie hoch Unß dero recommendation iedermalen angelegen, unnd bey uns in acht zu nemmen, Wir Verlangen tragen.

Und Wir verbleiben E. L. angenemme Freundtliche Dienst zubezaigen bereit. Straubing den 7. May 1654.

Dienstwillige Freindtin
alzeit
Maria Anna.

Lit. P.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli Sabbathi 12. Nov. 1667. In Circulo.

Salzburgischer Director gabe zu vernehmen, daß es andeme seyn wurde, daß man nun auch jüngst veranlaßter massen das Reichs-Gutachten in puncto Commerciorum, wie sub Lit. M. Z. zu ersehen, vornehme und durchgehe, um zu sehen, ob der Aufsaz mit der 3. Reichs-Collegiorum Schluß sich conformire. Nachdeme nun solcher Ufsaz von dem Salzburgischen Directorn verlesen worden, haben verschiedene Gesandte neben Würtemberg, als Hessen-Cassel,

Cassel, Braunschweig-Wolffenbüttel, Sachsen-Altenburg, Magdeburg, Bamberg, und andern ad venba: Dero ins Reich ausgangene *Mandata* in einem und dem andern zu *repetiren* und zu schärpfen, zu addiren innständigst begehrt, *sub privatione Privilegii* und in specie wieder den Chur-Bayerischen Aufschlag sich zum höchsten beschweret, gestalten alle andere des Römischen Reichs Chur- und Fürsten sich ebenfals nach ihrer allgemeinen Sanction richten musten, auch Befremd zu vernehmen seye, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern als Landsfürst an ihren habenden Zöllen solchen Edicten nachgelebet, Dero Landschafft aber, so ja vielweniger seye, solche nicht achten wolte. Dagegen aber der Fürstl. Bayerische repetirt, daß wellen dem gemeinen Schluß aller 3. Collegiorum in specie des Landschaffts-Aufschlags nicht Meldung geschehen, daß man auch in allen Reichs-Gutachten darvon abstrahiren mögte, sodann daß Ihre Churfürstl. Durchl. hierinn ihrer Landschafft kein Maaß oder Ordnung zugeben, und daß selbige dieses Privilegium von anderthalbhundert Jahren hergebracht hätten, auch bey all- und jeden Reichstägen solchen Aufschlag sine Contradictione practicirt, auch was jeweilen nachgesehen, und aus gutwilligkeit und keiner Schuldigkeit gethan hätten; Man hat aber replicirt, daß ichts Privilegium zu Præjudiz Chur-Fürsten und Ständen nicht hätte können gegeben werden, und dabey geblieben, daß Chur-Bayern Dero Landschafft zu Abstellung des Aufschlags anhalten solte, oder es würden auch andere protestiren müssen, daß Sie sich an dergleichen allgemeine Satzung nicht würden binden lassen, so aber dem Reich schimpflich und disreputirlich seye, worauf nun mehrerwehnter Bayerischer Gesandter erbotten, mit Umständen es an Se. Churfürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn gehorsamlich zu hinterbringen, und an sich nichts erwinden lassen ꝛc.

Lit. Q.

Copia Kayserl. vernern Befelchschreibens an Herzog in Bayern sub repressaliis Contra Statt Regenspurg, mit widerholter fürschlagung einer Commission.

Rudolph.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, alß wir D. L. am dato den 16. Januarii diß Jars vff vnderschiedliche vns durch Cammerer vnd Rath, deß hey. Reichs Statt Regenspurg geclagte beschwer, vnsern willen und meinung zugeschriben, und insonderheit befolhen, die wider ehe genanndte Statt angemaßte repressalia, und was dein L. ihnen von Regenspurg, zuschaden angeordnet, aufzuheben, mit angehefftem erbieten, Wann uns nach abschaffung iezt berürter repressalien, D. L. güetliche tractation und Handlung, der hierunter Schwebender Stritt haimgeben wollen, daß wir zu solchem endte den Ehrwürdigen Julium, Bischouen zu Würzburg und Herzogen in Frankhen, unsern Fürsten und lieben Andechtigen sambt den Ersamen, vnserm und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Statt Nürnberg, alß ansehenliche unparttheyische Commissarios zu gebrauchen entschlossen, ist uns hierüber seithero ein merers nit, dann von unserm auch lieben Vettern, D. L. Sohn, Herzog Maximilian ꝛc. am dato München den 20. Jannuarii ein Briesel zuckhomen, dahin gestellt, wofern wir die von Regenspurg, von irem attentaten abweißen, und sy hierüber gehorsamb laisten wurden, daß vorgedachten D. L. Son, die zur Defension fürgenommene gegenhandlung ruhen, und abſein lassen wölle.

Wann wir nun an solcher antwortt nit begnüegt, die von Regenspurg auch vns, alß Irem Oberhaubt und Erbschuzherrn vorinn und seiter iungst zu Mühldorff fürgangenem Bay: Craistag, nochmals zuerkhenen geben, was massen, ungeacht aller unser, sowol unsers Kay: Cammergerichts, rechtmessigen *mandaten* und Verordnungen, der aigenthetigen trangsal damit D. L. gemeine Statt, und dero angehörigen zuesetze, khein Aufhörens, sondern neben viler andern eingriffen, nunmehr ein ganzes Jar Ihnen von Regenspurg und Iren Burgern alle Guetter, Rennt, Zinß, Gülдten, Traid, Wein, Hew, Strew, und ander gewechs, so sy in Bayern haben, vnnd doch D. L. hoch versteyrn müssen, durch repressalien vff und anhalten, darntzwischen also, was an den gesperrten sachen, nit schon zu grund gangen, daß maist in den Vmbstandt khomen, davon besorglich wenig nutz mehr zugewartten, und darumb weil dannenhero der Statt verderben augenscheinlich ervolgen müsste, schleinig unsern Schuz, Schierm, und würckhliche Hülff ganz flehentlich gebetten, mit hoher beteuerung, daß sy bey solcher außmattung weitere, weder ordinairi noch extraordinari Reichs- oder Craishülffen, wie willig und bereit sy darzu weren, zu ertragen, nit vermechten. Als hat Vnns fůt guet angesehen, ehe wir zu anderen mittlen schreitten, nach einest D. L. solches zu gemüth zu führen, und ist an deme, es sey gleich umb die Haubtsach beschaffen, wie es wolle, daß iedoch zumal, weil von vnns und unsern Kay. Cammergericht D. L. recht und billichheit eröffnet worden, auch die von Regenspurg sich unparteulicher erkhantnus underworffen, wir nit ermessen khönen, wie, mit was fueg D. L. gezieme, hindan gesetzet, so wol auch unser als unsers Kay. Cammergerichts Interposition underm Schein angegebener defension (welche gegen der Statt Regenspurg alß einem mitglid des Reichs, Via juris mit facti außgeüebt werden solle) mit offt betrüebten represalys zu verfahren.

Befelchen derowegen D. L. hiemit widerumb und wöllen, daß sy ohne lengern Verzug und einred vilbesagte *repressalien*, und was D. L. denen von Regenspurg, in D. L. *Jurisdiction* zu Wasser oder Lanndt zu beschwer angeordnet, abschaffe, auch hinfüran sie die von Regenspurg, oder Ire angehörige, mit der That, an Leib Hab und Guet nit belaidigen, sondern ob D. L. etwas von der Statt Regenspurg zuvil beschehen zu sein vermeinte, dasselbe mit recht sueche, auch sich dessen Auftrags ersettigen lasse, deßgleichen wegen der von uns fürgeschlagenen Commission gegen uns fürderlich erclere, daß thuen wir uns zu D. L. veranlessig versehen. Hingegen aber wir nit underlassen, daß ihenig so in angezogenen D. L. Sohns, Maximilian Schreiben begriffen, denen von Regenspurg fürzuhalten, und ihnen ernstlich vffzulegen, im fahl ihres tails ainige widerrechtliche tätlichheit fürgeloffen, dauon alßbald abzustehen, auch khünfftig sich dessen zuenthalten. Weil aber solches alles die Commission und Verhör zum besten ans licht bringen wirdt, so gedenkhen wir den negsten nachdem D. L. hierzu sich erclert diesselbige Commission inns Werckh zu richten, und seind abermals hierauf D. L. respective parition auch unsaumblicher beantwortung gewartent, damit vff clagenden tails, verners anruffen nach befindtung andere fürsehung zuthuen, nit noth werde. An deme erstatter D. L. unsern ernstlichen Willen und Meinung, dero wir mit vetterlichen Willen und Kay. Gnaden wollgewogen. Datum zu Prag den lezten Juny Anno 1597.

Lit.

Lit. R.

Kayserl. Schreiben an Herrn Herzog Wilhelm in Bayern rc. wegen güetlicher Commission zwischen ihn und der Statt Regenspurg rc. vom 24. Nov. 1597.

Rudolph rc.

Was uns D. L. inn sachen und clagen Cammerer und Rath unser und deß hey. Reichs Statt Regenspurg tails durch Jres freuntlich geliebten Sons unsers auch lieben Vetters und Fürstens Herzog Maximilians rc. underschiedliche Schreiben, tails durch ihren Rath und Verwalter der hauptmanschafft Burgkhausen, Christophen Neuburger zu Pösning berichten, antwortten, und anbringen lassen, haben wir von einer zeit zu der andern, nit allein notturfftig vernommen, sondern jewellen auch gedachte von Regenspurg darüber gehört, welche zwar nachmals inn deme was ihnen von deiner L. schuld bey disen unrichtigkeiten zugemessen wirdt, außfürliche abbannung gethan und nit weniger dan anfangs irer beschwer und bey uns darauf gethane unterthenigste Ansuchen befreyt zu sein meinen vnnd hoffen, Aber wie dem allen, weil durch Wechslung dergleichen schriften der Sachen nit geholffen, sondern wie mit der fürgeschlagenen güetlichen Handlung ie eh ie besser vortzufahren, daß aller fürtreglichist zu sein erachten. D. L. Jr auch nach Außweisung obgenants ihres lieben Sohns Schreibens am dato den 21. July, deßgleichen Dero Ehegemelten Raths, deß Neuburgers fürtrag, die von uns angedeutte güettliche Commission nit zuwider sein lest, So haben wir in Nammen Gottes dieselb des Bischouen zu Wirzburg Andacht, und denen von Nürnberg vfgetragen, wie D. L. auß beigefügter abschrift zuuernemmen, freund und gnediglich begerendt, D. L. wolle, um heilsamen Nachbarlichen frid lebens willen, so wol auch uns zu wolgefelliger Willfahrung sich also hierinn erzaigen, damit es anderer merer Weiterung nit bedörff, sondern diese Jrsalen beederseits zu ruhe khommen.

Wegen Aufhebung der angelegt Arrest, lassen wir es bey unserer D. L. den 16. Januarii und lezten Junii diß Jars zugeschribener billicher mainung bewendt, darauf wir vormals widerumb D. L. vermahnen, Nachdem under andern iez undt auch disz daraus entstehet, daß (Jnmassen uns erst neulicher tag, unser und des Reichs Erb-Marschal Alexander zu Pappenheim zuerkhenen geben) an *Vittualien* und sonderlich der Fütterung ein grosser mangl zu Regenspurg erscheint, und unmüglich ist, wo die burger Jrer heurig und fertigen austendigen Gülten nicht habhafft werden, daß sie sich der notturft nach versehen, und bey vorstehendem Reichstag unserm freindtlichen geliebten Brudern Erzherzog Matthias rc. so auch den ankhomenden Stendten oder dero Räthen, Pottschafftern und Gesandten die notturfft darreichen mögen, De. L. wollen demnach (wie sie sich dann in mehr obangeregts Jres geliebten Sohnns sowol deß Neuburgers Schriften, do allein denen von Regenspurg Jhre Rathhandlung auch abgeschafft wirdet, zuthuen erclert und erbotten) ohne weitern Vfzug die fürgenommene Arrest und Verbott, so sy zu Wasser oder Landt den Rath oder Burgerschaften in Regenspurg zu beschwer angeordnet relaxiren, und Seitemal wir die vorhabende güetliche Handlung nit vff einen oder andern stritt allein, sonder zu genzlicher hin- und beylegung aller hierunder erwachsener Vngelegenheit, und wider Aufrichtung eines volkhomlichen

 stande-

standhafften Vertrags, zwischen D. L. und offtbesagter Statt zurichten begeren, So dachten wir zu solchem Effect und endt nothwendig zu sein, daß D. L. vorangelegte *relaxation* und abschaffung deren die zeithero Gegenhandlung baides sowol auf deren von Regenspurg *privat* Personen und burger als etwa deß Rath und *Commun* in Dr. L. *Jurisdiction* und Landt angehaltenes und gesperrtes hab und guet, es sey an Renten, Zinsen, Gülten, traid, Wein, oder andern thuw, und gestatte, und also alle Spenn und Irrungen zusammen in diese *Commission* ziehen und Schliessen lasse, dessen dann D. L. umb souiel dessto weniger bedenkliches haben wöllen, weil es ein güetliche niemants Rechten oder Gerichtszwang præjudicirliche tractation ist, die von Regenspurg haben wir ernstlich angewisen, daß sy an D. L. Landt beambten, und Vndterthanen kheine aigenthättlichheit begehen, sondern sich gebürlich, nachbarlich und unverweißlich verhalten, Auch bey der Commission aller schiedlichheit befleissen, und souil Jr oder gemeiner Statt nachtl beschehen khan, den Commissariis oder dero subdelegirten in erhandlung eines gleichmessigen zimblichen Vertrags nit auß handten gehen, Wolten wir D. L. nit pergen, und seind derselben mit vetterlichen freundtlichen Willen und Kay. Gnaden wolgewogen, Datum zu Prag den 24. Nouemb. anno 1597.

Lit. S.

Auszug aus der Kurbayer. Replic von 7ten Hornung 1669. in Sachen Kurbayern gegen Brandenburg-Culmbach die Errichtung neuer Zölle und Aufschlags Erhöhung betreffend.

Sonsten ist zwar nicht ohne, daß ein rechtmäßiger Innhaber aus redlich erheblichen Ursachen seine Mauthen, Zöll und Aufschlag, sonderlich der einschleichenden Abwege halber, von einem aus andere Ort wohl verlegen mag, man ist aber auch diesfalls nit in denen nudis & de jure licitis vercigalium seu Teloniorum de loco ad locum suadente occasione & necessitate bonaque fide transferendorum, sondern in diesem, ganz anderweitigen beschwerlichen Terminis begriffen, daß Se. des Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. oder ihr Herr Groß-Vater einige ganz neue und vor den Schwedischen Krieg in Usu gar niemals oder doch aufs wenigste nicht so hoch geweste Mauth, Zölle und Aufschläg an den benahmsten, verschiedenen Orten *propria authoritate* ohne Euer Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Herrn Churfürsten allergnädigsten *Consens* und Einwilligung neuerlich angesetzet und gesteigert haben, welches denen gemeinen Rechten, Reichs *Constitutionibus*, und dem Münsterischen-Friedens Schluß §. & *quia publice interest* 9. nochmahlen allerdings zuwider; derentwegen dann nicht allein *pro Executione pœnalis Mandati*, sondern auch *pro ipsa Declaratione pœnæ insertæ & arctiori* hiemit wiederhohlt allerunterthänigst gebethen würde.

Lit.

Lit. T.

Extract aus der Münz-Verein der Herren Herzoge Stephan, Johann, Ludwig, Ernst, und Heinrich, mit Herzog Albrechten zu Straubing, dem Bischof, und der Stadt Regensburg, d. d. am allerheiligen Abend 1395.

§. Zu dem erstlichen, das all unser Münzmaister aller der Münze, die sy bishero geschlagen haben, aufhören, und nymer schlagen sullen, und im fürbaß sullen sy schlagen ain neue Münz auf ain Regensburger Marck vierzehen Schilling und zwelf Pfenning, das macht auf ain Regensburger Lot siben und zwanzig Pfenning, und der sullen ye zwen Pfenning ains Regensburger Pfenning wert sein, und dafür zehn Geb und Gab sein, und soll auch gleich gezaint, und geschlagen werden, daß man es nicht ersaigern mug, halbes vein lettiges Silbers, und halbs Zusatz, und dasselb Gelt sol schwarz Gelt sein, und soll nur an ainer Seiten kündlich gebreget werden, daß man eines jeglichen Herrn Münze für die andern aigentlich erkennen mug.

Lit. U.

Nach der Reichs-Münzordnung von 1559. gelten 210. Stück Bayer. (schwarze, Landshuter) Pfenninge 60. kr. Wie viel gehen auf die feine Mark, welche in dieser Münzsorte zu 10. fl. 46. kr. ausgebracht wurde? Facit. 2261. Stück.

60.	210.	10 fl. 46. kr.
	mult. mit	60 kr.
2|0	7|0	600
		46
		646. kr.
	mult. mit	7.
		4522|2261.
	divid. p. 2.	1

Lit. V.

Frage: 2261. Schwarze oder Bayer. Pfenninge kamen aus der feinen Mark, welche nach dem Conventions-Thaler à 2. fl. 24. kr. nunmehro 24. fl. werth ist: Was gilt also jetzt ein Bayer. Pfenning? Facit 2. dn. 1 $\frac{215}{2261}$. Hl.

	fl.
	24.
mult. mit	60. kr.
	1440. kr.
mult. mit	4. dn.
	5760. dn.

	1238.
	5766. dn.
divid. mit 2261.	4522. | 2. dn.

oben übrig geblieben.

	1238. dn.
mult. mit	2. Hl.
	2476. Hl.
	215.
	2476. Hl.
divid. mit	2261. 1 215/2261.

Lit. W.

Verhältnis des alten und neuen Bayerischen Zollsatzes durch Anführung einiger zollbaren Waaren, Güter, und Produkte p. Transito erläutert.

Auf dem Innstrom und der Salza.

Von 6. Stationen in simplo.	Nach der Zollrolle von 1068. in schwarzer Münz			Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht				Belegung nach der Tarif v. J. 1764.		
	℔	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hel.	fl.	kr.	dn.
Wein vom Eimer	—	—	11	—	7	—	104/2261		18	— *
Getreid vom Scheffel	—	—	13	—	8	1	114/2261		24	—
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	11	—	7	—	2 104/2261		24	— **
Baumöl von der Tonne zu 2½ Ctr. gerechnet	—	1	22½	—	33	1	1 2218/2261	1	30	—
Allaun von der Tonne zu 10. Cntr. gerechnet	—	1	22½	—	33	1	1 2218/2261	6	—	—
Wellische Tücher vom Stück oder Ballen zu 9. Cntr.	—	3	3	—	57	3	1 1477/2261	5	24	—
Von 11. Stationen in simplo.	**Auf dem Donaustrom.**									
Wein vom Eimer	—	1	6	—	22	3	1 917/2261		33	—
Vieh z. E. Ein Pferd	—	—	19	—	12	—	1824/2261		44	—
Tuch ein Stück oder Ballen zu 9. Cntr.	—	1	11½	—	26	1	1 1009/2261	9	54	—
Pfeffer vom Saum zu 4. Cntr.	1	1	4½	2	54	3	1162/2261	4	24	—
Schineisen vom ℔ oder 240. Stangen 8. St. zu 1. Cntr. mithin das ℔ zu 30. Cntr. gerechnet	1	2	4½	3	18	3	1 1029/2261	33	—	—
Heringe von der Tonne zu 2½ Cntr.	—	3	2	—	58	2	1692/2261	2	45	—
Von 13. Stationen in simplo.	**Zu Lande.**									
Wein vom Eimer	—	—	22	—	14	—	202/2261		26	—
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	16½	—	10	2	2116/2261		39	—
Heringe von der Tonne zu 2½ Cntr.	—	2	6	—	42	—	634/2261	1	37	2
Vieh z. E. ein Pferd	—	—	17	—	10	3	344/2261		39	—

* NB. Nebst dem müssen noch die Gränizaufschläge mit 1. fl. 4. kr. vom Eimer entrichtet werden.

** NB. Dabey muß jedoch das Weggeld noch besonders mit 2. dn. von jeder Stunde erhobenen Wegs gezahlt werden.

Lit. X.

Lit. X.

Gleichmäßiges Verhältniß p. Consumo und Effito.

Eine Tonne Heringe zu 2½ Cntr. gerechnet, wenn solche von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab nach der Zollrolle von 1608. an schwarzer Münze zu				Welche Münz nach dem 24. fl. Fuß ausmacht				Belegung nach der Tarif vom Jahr 1764.			
	lb	ß.	dn.	fl.	kr.	dn.	Hell.		fl.	kr.	dn.
Stadt am Hof —	—	—	15					Consumo-Maut	—	45	
Donaustauf —	,	—	5					— — Accis	1	2	2
Straubing —	,	—	5								
zusammen — —		—	25	—	15	3	1 [illegible]	zusammen	1	47	2
1. Saum Tuch à 4. Cntr. so von Regensburg nach Straubing gebracht wurde, gab zu											
Stadt am Hof —	,	1	—					Consumo-Maut	1	12	—
Donaustauf —	,	1	—					— — Accis	40	—	—
Straubing —	,	7	15								
zusammen —	1	1	15	3	1	2	[illegible]	zusammen	41	12	—
1. Cntr. feine Federn wenn sie von Straubing nach Regensburg giengen, gaben zu											
Straubing —	,	—	15								
Donaustauf —	,	—	7½					Effito-Maut	—	18	—
Stadt am Hof —	,	—	3					— Accis	3	20	—
zusammen —	,	—	25½	—	16	—	1 [illegible]	zusammen	3	38	—
1. Saum Schreibpapier à 4. Cntr. so von Straubing nach Regensburg gieng, gab zu											
Straubing —	,	1	15								
Donaustauf —	,	—	7½					Effito-Maut	1	12	—
Stadt am Hof —	,	1	—					— Accis	13	20	—
zusammen —	,	2	22½	—	52	2	[illegible]	zusammen	14	32	—

Lit. Y.

Beschluß der Bayerischen Lanndtschafft in München wegen Erhöhung neuen Aufschlags des Weins anno 1605. den lezten Decembris.

Wir gemainer Landschafft des Fürstenthombs Obern und Niedern Bayern ꝛc. Uber dem bewilligten Aufschlag verordnete Landleuth, entbieten allen und

jeden

jeden Prelaten, Pröbsten, Grafen, Freiherrn, Ritterschafft und Adel, Hofmarckhesherrn, Burgermaistern und Rath der Statt und Märckht, deßgleichen des durchleuchtigsten unsers gnedigsten Herrn und Landsfürstens Pflegern, Räntmaistern, Richtnern, Kastnern Gericht, Gegenschreibern, und in Gemain allen denen, so gemelten Aufschlag, und desselben gefell einzubringen nach Gelegenheit eines jeden Standes, unsere willige frd. zuerkhennen, daß der Durchleuchtigst unser gnediger Herr und Landsfürst, Gemainer deroselben liebe und getreue Landtleute unlängst gnedigist zusamen beschreiben lassen, und mit denselben im wehrenden Landtag dahingeschlossen, dais vber die hievor, laut der Instruction, bewilligten 4. Massen des Eimer Weinß, Medts, und Prandtweins, auf jedes dergleichen Getranckh, welches bey den Wirtten in Stötten, und Märckhten auch auf dem Landt, in den frl. Landgerichten, und Hofmarckhen oder durch die Stände selbes umbs Geld maß Weiß außgeschenckht oder Verkauff wird noch 2. maß gleicher mainung zu addirn, und also fürderlich unfehlbarlich 6. Maß darunder auch der bayerische Wein nit ausgeschlossen seyn solte, so hoch solche Getränckh vertriben werden, einzubringen und zuverrechnen.

Deßgleichen auch, daß samt denen hievor verwilligten 4. ß. vom Eimer Weins noch 1. ß. und also 5. ß. von jeden Eimer Weins, jedoch ausserhalb des bayerischen Weins, durch und durch zu Wasser und auf der Achst zu landt in ganzen Fürstenthumb bayern, Ober und undter Landts an den Kränizen, auch allen denjenigen endten und orten, als jezo die 4. ß. genommen worden, hinfiro 5. ß. von Eimer Wein zu nemmen, und einzubringen, mit diesem fernern ausdrucklichen Verstandt und der Mainung, das dieser fünffte Schilling der proportion nach verstandten worden.

Nemlichen da bishero 4. ß. vom Eimer genommen worden, Sollen hinfürder 5. ß. vom Eimer genommen werden, da bishero an etlichen Orten aus erheblichen Vrsachen auf Versuechen und Widerrueffen 2. ß. genommen worden, sollen fürders 2. ß. 15. dn. genommen werden, da bishero 3. ß. genommen worden, sollen hinfiro 3. ß. 22½. dn. genommen werden, da bishero 6. ß. (als vom Medt genommen worden, söllen hinfüran 7. ß. 15. dn. genommen werden, und da bishero 8. ß. vom Eimer (alß vom Prandtwein) genommen worden, sollen hinfüro 10. ß. vom Eimer genommen werden, und solle dieß alles sowohl die 2. Maß über die 4. Maß alsauch der 5. ß. (Jezt obangeregter Proportion nach zu verstehen.) Als strackhs von Eingang dieses jezt eingehenden Jars, da man zelt 1606. seinen Anfang nemmen, und ins Werckh gezogen werden.

Darmit dann nun dieser Verwilligung ein wirkliches Vergnügen geschehe, haben wir auch solches von wolermelter Landschafft wegen underdessen, und umb beförderung der sachen willen bis höchstgedacht seine frl. Durchl. unser gnedigster Herr und Landesfürst derowegen fernere gnedigste Verordnung anstellet, oder Mandata ausgehen lassen, hiemit notificiren und berichten sollen, des Versehens, Ir und also ein jeder insonderheit, werden solcher Verwilligung und Landschafft beschluß ein völliges Genügen leisten, derselben geleben, und nachkhommen, auch die sach durch sich selbst und bey den Ihrigen dahin anstellen damit solches richtig eingebrächt, und ein Jedes an sein gebührend Ortt quatemberlich geantworttet werde, wollen wir euch nit Pergen. Datum München den lezten Decembris anno 1605.

Ferner Vermög der gedruckhten politten oder Aufschlags Zetl.

Ich P. Hartman von Zungperg bekhenne hiemit als ein Verordneter und Verpflichter einnemmer des Aufschlags Rhain, daß sich anheut dato Georg Hopffen-

Hopffenböckh von Regenspurg mit ein Wagen Wein vier Vassen 21. Eimer bey mir angezaigt und den Aufschlag vom Eimer fünf Schilling Pfenning Münchner Wehrung tt. 15. fl. bezalt hat, zu Urkhund hab ich mein Pettschafft hiefürgedruckht Am 2. Tag Monats Februarÿ anno 1606.

Par bezalt

Lit. Z.

Auszug aus dem Kurfürstl. Protocoll vom 31. July 1653.

In der Rheckheimischen Zollsache were dieses beigefallen, weiln jedem Churfürsten wegen Befreiung seiner Unndterthanen ein *revers* gebührte Unndt hingegen dieselbe den *Consens* hinaus zu geben hetten, auch nit nöthig gewesen were Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln allein zu gedencken, wann es nit wegen des Bistumbs Littich diese absonderliche Beschaffenheit hette, daß selbiges unter die Churfürstl. Landen nit gehörig, daß bedeutem Projecto noch zu inseriren, daß oben E. Herr Graff Jedem der Herren Churfürsten einen absonderlichen *Revers*, wegen befreiung seiner unterthanen zugeben hette; Unndt sintemahlen Von der Churfürstl. Durchl. zu Pfalz bey der Wirtenbergischen Zollsachen, wegen ihrer Versicherung eben dergleichen beschehen, und ein particular Revers begert wordten, nun aber sich befunden, daß alle Churfürsten und dero Unterthanen indifferenter frey und derentwegen ihnen von demjenigen, so einen Zoll erlangt, gewisse Revers ausgehändiget werden müssen. Alß wolle man verhoffen, es werden sich auch höchst gd. Ihre Churfürstl. Durchl. weiters nit difficultiren, sondern den bißhero zu obberirten Wirtenbergischen Zoll erwarteten Consens dermahlen gleichfalß ertheilen, da zumahlen auch das *diploma* ehendter nit ausgehendiget wirdt, biß ermelter *Revers extradirt*.

Lit. Aa.

Kurfürstl. Collegialschreiben an Kaiserl. Majestät d. d. 8. August 1674. der Herren Kurfürsten, ihrer Diener, Unterthanen und Zugewande Zollbefreiung betreffend.

Allerdurchleuchtigster,
Großmächtigster, unüberwindlichster
Römischer Kayser,
Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserl. Majestät mögen wir hiemit allerunderthenigst nicht bergen, was maßen bey dem Churfürstl. Collegio Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit mehrerm beschwerend haben vor- und anbringen lassen, daß ob zwar die Churfürsten des Reichs diese prærogativam, recht und Freyheit haben, daß nicht nur dasjenige, was zu deroselben Hoffstatt notturffe in ihre Lande eingeführet würd, von Zöllen, alß welches auch andere Fürsten und Stände prætendiren, frey seyen, sondern höchstermelter Churfürsten præminentz auch darin bestehe, daß alles, was deren Aembter tragen, es seye Korn, Wein, oder andere Frücht, oder auch aus der erden und deroselben bergwercken

gegraben und gemacht würd, aller orthen, wan es ein Churfürst alß dessen gut außer Land führen last, es werde außerhalb verhandlet oder vertauschet, zollfrey passiren zu laßen, wenigers nit solche der Churfürsten Freyheit von allen Kaysern seit Kayser Carl den V. her, und also über 150. Jahr in ihren geschwornen Kayserl. Wahl-Capitulationen bestettiget worden, inmasen von E. Kayserl. Majestät auch selbsten in Dero Capitulation Art. 23. und zwar mit diesen formalien beschehen, daß diejenige Stände, denen von ihren Vorfahren den Römischen Kaysern Zöll gegeben oder aber die alte erhöhet und prorogiret worden, die Churfürsten Ihre Underthanen, Diener, wie auch derselben Haab und gütere mit solchen von neuem gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen nit beschweren, sondern ahn allen und jeden orthen Ihrer Fürstenthümber und Landen, mit ihren wahren und güteren zollfrey durch passiren vorfahren und treiben lassen, auch darüber Revers von sich stellen sollen, deßen ohngeachtet die Herren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg Zell, und Mechlenburg Gustrau, alß höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eyßerne Stuck Kuglen und eyßen, welches in Dero Landen gegraben wird, und nach Hamburg oder weiters vor tauschung pulvers, deßen sie zu Ihrer Militz Estat, und Versehung der Vestungen bedürfftig seyen, die Elb hinunter gebracht worden, nicht passiren, sondern anhalten, und einen zumahl hohen Zoll, welchen Sie auch einigen Schiffern bereits abgepreßet, davon fordern wollen, auch dergleichen von Sr. Churfürstl. Durchl. eigenem Korn, welches sie etwan naher Hamburg aus ihren Aembtern anschaffen laßen, hiebeuorn gethan, auch noch thun, und demnach dieselbe bis dahero, wan einige liefferung geschehen, wie unter Nachbarn gebräuchlich, die notification der abschickung ahn hochermelte Herrn Hertzogen zu Braunschweig Zell und Mechlenburg geschehen, und umb befehl ahn die Zollbediente, sich dem herkommen gemes zubezeigen, angesuchet, auch solcher allezeit ertheilet worden, daßelbe anjezo nur vor eine freundliche Willfahrung ausgegeben, und alle fernere Befreyung auffgekündet werden wolle, mit angehenckten ersuchen, wider solche nit allein derselben, sondern auch ihren gesambten Herrn mit Churfürsten zu höchstem præiudiz gereichende unbefugte anmaßung und neuerung, sich Ihrer krefftiglich anzunehmen, und Sie bey der alten hergebrachten Zolls exemption handhaben zu helffen.

Wan nun berührte Fürstl. Braunschweig-Lüneburg-Zell- und Mechlenburgische Zölle von der Zeit ahn concedirt worden, da ohne der Churfürsten Consens kein Zolls privilegium von einem zeitlich regierenden Kayser verwilliget werden können, und daher unter denen ienigen Zöllen von denen die Kayserl. Wahl-Capitulationes reden, ohnwidersprechlich begriffen, einfolglich die Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in Krafft der Observantz, und mehrgedachten Kayserl. Wahl Capitulationen, wie auch des Münster- und Oßnabrügischen Friedenschluß darvon allerdings befreyet seint, auch gesambten Churfürsten unseren allerseits gnädigsten Herren, darahn gelegen, daß dero præeminentz prærogativen und gerechtsame ohngeschwecht erhalten werden.

Alß haben Sie nun so viel mehr nöthiger ermeßen, offt höchsterwehnter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darin ahn hand zu gehen, und solchemnach gnädigst anbefohlen, E. Kayserl. Majestät in dero nahmen, wie hiermit geschicht, allerunterthenigst zubitten, Sie allergnädigst geruhen wollen, nach inhalt vorangezogenen Art. 23. Dero Kayserl. Wahl Capitulation vielhöchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. bey mehrbesagter Zolls exemption nachdrucklich zu handhaben, und offthochernanter Herren Hertzogen zu Braunschweig, Lüneburg, Zell und Mechlenburg Gustrau dahin per Mandatum sine Clausula ernstlichen ahnzuweisen, damit ahn Dero Zöllen das jenige, was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vorgedachter masen auff- und abführen laßen, mit dergleichen

gleichen Exactionen weiters nit beschweret, noch angefochten, sondern vermög vorgemelter Observanz und Kayserl. Wahl Capitulationen jedesmal zollfrey durchgelaßen werden.

Allermasen nun E. Kayserl. Majestät die Conservation der Churfürstl. jurium, præeminenz und prærogativen sich zu ihrem unsterblichen Ruhm iederzeit absonderlichen eyffers allergnädigst haben angelegen sein laßen, also thun auch höchstermelte unsere gnädigste Herren Principalen nebst Ihrer Churfürstl Durchl. zu Brandenburg sich deßen nun ebenmeßig unterthenigst getrösten, und werden es hinwider umb E. Kayserl. Majestät und Dero höchstlöblichen Ertzhauß bey allen Begebenheiten treuschuldigster Devotion zu demeriren sich eusersten befleißen. E. Kayserl. Majestät damit zu allerhöchstem Kayserl. wohlstand, in Gottes getreuen schutzen, zu Dero beharrlichen Kayserl. hulden und Gnaden aber unß allergehorsamst empfehlend. Regensburg den 8 Augusti 1674.

Euer Kayserlichen Majestät

Allerunterthenigst = treugehorsamste

Deß Heyl. Römischen Reichs Churfürsten zu gegenwertigen Reichstage bevollmächtigte Räthe und Gesande.

Lit. Bb.

Schreiben an den Herrn Herzog Maximilian in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg d. d. 7. Jun. 1610.

Gnedigster Herr, E. Fürstl. Durchl. schreiben von 22. Aprilis nechsthin, die gedoppelte Zollerhöhung betreffend, haben Wir unterthenigst empfangen, seines Innhalts vernommen, und weren zwar E. Fürstl. Durchl. gnedigsten begeren unterthenigist statt zuthuen, und souil immer möglich, Unß wie sonsten in mehr weg geschicht, auch disffals zu bequemen nit ungeneigt, Nachdem aber hiesige gemeine Statt, durch die Churfürstl Concession einmal von der doppelten Mautt gnedigst Eximirt, und Ire Churfürstl. Gndl. unserer Burgerschafft höchstes unvermögen, das auch deroselben bej eheberürter Zollerhöherung, ire one dem schlechte und geringe gewerb fortzutreiben, und ihre Narung zugewinnen nit wol möglich fallen würde, gnedigst in acht genommen, Wir dahero bej den unserigen und der posteritet, nicht zuverantwortten wissen, da ersterwenter Churfürstl. exemption zuwider, Wir ichtwas einwilligen solten, zu deme diser Abgang an den doppelten Zollgefellen, respectu dieser Statt so gering, daß E. Fürstl. Durchl. dessen nit empfinden, hingegen aber unsere Burger dadurch hoch beschweret würden, Alß bitten Wir nochmalß unterthenigst, E. Fürstl. Durchl. geruhen uns bey mehrbesagter Churfürstl. Exemption (Inmassen E. Durchl. sich hiebevor in Irem unterm dato den 12. Xbris. verschinen Jars an unß abgangenen schreiben gnedigst erklert) noch gnedigst bleiben zu lassen, In gnedigster erwegung, daß von Weilandt den Hochlöblichsten Herzog in Beirn rc. hiesige Statt und Burgerschafft, der Zoll und Mautt von etlichen

 sonder-

sonderbaren Wahren Im Fürstenthumb Bairn, vor dißen *totaliter* befreit worden, und man dennoch, dessen ungeachtet, zu erhaltung Fürstl. Gnaden und guter Nachparschafft, biß dahero den einfachen Zoll davon gutwillig gereicht, und sogar *strictè* vf die Vhralte *privilegia* nicht getrungen, Den Zoll am Hoff belangent, bitten Wir ebenfalls untertheingst, E. Fürstl. Durchl. geruhen es der frembden halben, bej den vffgerichten Verträgen gnedigst bewenden, und darwider Niemandt beschweren, oder doch zum wenigsten die einforderung der doppelten Mautt, biß zu erörter- und Vergleichung anderer Differentien gnedigst einstellen zu lassen.

Sonsten haben Wir die beide Exemplaria des Jüngst fürgangenen Vertrags, weil selbige under E. Fürstl. Durchl. Signatur und Secret unß zukommen, auch unsers teils gefertiget, deren eines E. Fürstl. Durchl. Wir hiermit undertheingst wider vbersenden, Nachdeme Wir aber hiebej ein Neuen eingang und schluß befunden, welche uns zuuor zu ersehen nit zugeschickht, und etliches darinnen begriffen, so villeicht künfftiger Zeit in einen anderen Verstandt, und Unß zum præjudiz angezogen werden mögte, alß wollen Wir vff solchen unuerhofften fall, durch diese unsere Fertigung nichts begeben, noch solches anderst, alß der Vertrag selbst mit sich bringt, verstanden haben, untertheingst getröster Zuuersicht, E. Fürstl. Durchl. werden diß auch anderst nit, als es von uns gemeint, vermerckhen, Solten deroselben wir undertheingst nit verhalten, zu E. Durchl. Gnaden unß hieruff undertheingst besten fleiß befelhent. Datum rc.

Cammerer und Rhat der
Statt Regenspurg.

Lit. Cc.

Vndertháenigstes Memoriale der Stadt Regenspurg Abgeordneten, Ihre von der Churf. Bay. doppelten Mautt vor diesem erlangte Exemptionen betreffend.

Hochwürdigste, Durchleuchtigste Churfürsten, Gnädigste Herren auch der abwesenden Herren Churfürsten Hochansehnliche, fürtreffliche Herren Gesandte, Hochwürdiger Fürst, Hochwürdig- Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Gestrenge und Hochgelerte, Gnädig, und Großgünstige Herren.

Dieselbe erinnern sich ohne Zweifel, gnädigst, gnädig und günstig, oder würdt bey der Chur-Fürstl. Maynzischen Canzley, und Registratur nachrichtung zuebefinden sein, das in anno 1609. den 27. May von Weylandt der in Gott ruhenden Kayß. Majest. Herrn Rudolpho Christmildster Gedächtnus, und mitt Consens der Herren Churfürsten, der auch Durchleuchtigst Fürst und Herr Herr Maximilian Pfalzgraff bey Rein, Herzog in Ober und Nieder Bayern deß H. R. Reichs Erztruchsaß und Churfürst, mein gnedigster Herr, ein staigernng undt duplirung aller Zölle und Mäute, in seiner Churfürstl. Durchl. Churfürstenthumb und Landen, auf 16. Jahr gegen einen Revers und mit etlichen darinn bedingten Conditionen und Exemptionen, sonderlich aber, so viel die Stadt Regenspurg betrifft, dergestalt erhalten und erlanget hat, daß Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg sampt ihrer zugehörigen Burgerschafft, deroselben Haab und Güeter mit solchem erstaigerten Zoll nicht beschwert, sondern an allen und jeden Orten des Churfürstenthumbs Bayern, mit ihren Wahren und Güetern obgemel-

gemelter Ersteigerung erlassen, und es sonsten Ihrethalben, mit aller Maß, wie der Churfürsten Underthanen halber disponirt, gehalten werden solle, so lang bis seine Churfürstl. Durchl. sich mit der Stadt in der Güete ver lichen, bey Ihrer Majest. undt den Herren Churfürsten, ein anders ausbringen werden, wie es dann auch denen zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. undt der Statt Regenspurg in recht schwebenden Procefs ohnnachtheilig sein, und jeder theil, nach Ausgang derselben des Ausschlags sich erfreuen, undt gebrauchen solle und möge.

Wann nun die Ihrer Churfürstl. Durchl. bewilligte 16. Jahr, vor guter Zeit verflossen, Ihre Churfürstl. Durchl. umb fernere Prorogation voriger Bewilligung ansuchen, hergegen à parte Regenspurg, diejenige rationes, so das Hochlöblichste Churfürstl. Collegium in gnedigster bewilligter Exemption in acht genommen nicht erloschen, nicht geringert, sondern gemehret worden, auch die zwischen dem löblichsten Haus Bayern und der Statt Regenspurg auffgerichte Verträg (die neben andern wichtigen rationibus in anno 1609. das Hochlöblichste Churfürstl. Collegium wohl erwogen) die Statt Regenspurg aller Churf. Bayr. Zollssteigerungen und Extensionen entledigen, entbinden und befreyen.

Denmach bitten E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gden, E. Gdn. und Gonst. Cammerer nnd Rath der Statt Regenspnrg durch mich Ihren Abgeordneten underthänigst, unterthänig und dienstlich, dieselbe geruehen indeliberatione fürhabender Prorogation der Churf. Bayr. Zollsduplirung der Statt notturfft, gdst, gnädig, undt günstig in acht zunemmen, die vorige Exemtion zu erneuern, der ohne das armen Statt notturfft zu bedencken, und in nichts so zu derselben Præjudiz, und Læsion Ihrer Jurium, Herkommen, und Vertrages gereichen mögte, zu verwilligen. Daß wie es an ihm selbsten billich, werden umb E. Churf. Gdn. und Durchl. auch E. Fürstl. Gden, E Gden und Gonst. mehr bemelte Cammerer und Rath zue Regenspurg meine Obern, undterthänigst, undterthänig, und dienstlich auff alle begebende Gelegenheit beschulden. E. Churf. Gdn. undt Durchl. auch E. F. Gdn. E. Gdn. und Gonst. mich zue gewehrlichen Beschaidt und beharlichen Churf. Gdn. gnädiger und günstiger Affection bestes fleis commendirendt und befehlendt.

E. Churfürstl. Gdn. undt Durchl.

auch

E. Gdn. Gdn. und Gonst.

undterthänigster, undterthäniger

von Williger.

Der Statt Regenspurg
Abgeordneter

Lit. Dd.

Historische Bemerkungen, welche der Verjährung, wodurch etwa das im Bayer. Zoll- und Acciswesen eingenmächtig angemaßte Unternehmen gerechtfertiget werden wollte, entgegen stehen.

	Bayerische Herzoge.			Vorfälle.
1231. bis 1253.	Otto illustris.		1236.	Wurden vom Kaiser Friedrich II. alle seit Kaiser Heinrich aufgesetzte Zölle verboten. Betrachtungen, womit die sogenante Rechtmäßigkeit zum zweitenmal im Druck erschienen p. 25.
1253. bis 1294.	Oberbayern. Ludovicus und	Niederbayern. Henricus.	1.) 1255.	Wurden mittelst des vom Herrn Herzog Ludwig mit unterschriebenen Rheinischen Bunds alle gesetzwidrig eingeführte Zölle abgeschaft. ebend.
			2.) 1287.	Gleichmäßiges Verbot Kaiser Rudolphs der seit Kaiser Friedrich II. aufgesetzten Zölle. ebend.
			1290.	Gesteht ermeldter Herzog, daß verschiedene Zölle wider sein Gewissen und wider das Recht seyen, und stellt solche aus diesem Grunde ab. Betracht. p. 31.
1294. bis 1347.	Oberbayern. Rudolphus balbus. Adolphus. Rudolphus. Rupertus. Ludovicus Bavarus.	Niederbayern. Otto. Henricus. Stephanus. Henricus. Joannes. Otto.	1301.	Der zwischen Kaiser Albrecht und verschiedenen Reichsständen aufgerichtete Bund will die neuen eigenmächtigen Zölle abgestellt wissen. Betr. p. 26.
			1310.	Der Landfrieden von diesem Jahre verordnet ein Gleiches ibid. p. 27.
			1313.	Nach dem vom Kaiser Ludwig von Bayern auf den Reichstägen zu Nürnberg, Bacherach, und Aachen bestätigten Landfrieden werden alle seit Kaiser Heinrichs Tod aufgesetzte Zölle abzuschaffen geboten ibid. pag. ead.
			1326.	Hat besagter Kaiser den Stadtzoll zu München um ein merkliches herunter gesetzet. ibid. pag. 33.
1347. bis 1367.	Stephanus fibulatus samt seinen Brüdern den beyden Ludwigen Wilhelm und Albrecht.		1356.	Die auf öffentlichen Reischtägen in Beyseyn Bayern errichtete güldene Bulle verbietet alle unrechtmäßige und ungewöhnliche Zölle: in debita & inconsueta telonia ibid. pag. 28.
			1360.	Will Kaiser Carl IV. alle ungewöhnliche Zölle, worüber vom Reich keine Briefe vorhanden, abgethan wissen. ibid. p. ead.
				Auch widerruft derselbe alle Zölle, so ohne des Kaisers und Reichs Urlaub Wissen und Willen aufgesetzt sind. ibid. p. ead.

Hat

Jahre	Zu Ingolstadt,	Landshut,	München.
1367. bis 1447.	Stephanus.	Fridericus,	Joannes.
	Ludovicus.	Henricus.	Ernestus.
	Barbatus.		Wilhelmus.
			Albertus II.

Jahre	Landshuter Linie.	Münchner Linie
1447. bis 1508.	Henricus dives.	Albertus III.
	Ludovicus dives.	Joannes.
	Georgius dives.	Sigmundus.
		Albertus IV.
1508. bis 1550.	Wilhelmus VI.	
	Ludovicus.	
1550. bis 1579.	Albertus V.	

1376. Hat Bayern eine Zollverleihung vom Kaiser Carl IV. ausgewirkt Rechtmäßigkeit §. 3.

1389. Mußten die an einigen Orten in Bayern eigenmächtig angestellten Zölle wiederum abgeschaft werden. Betr. p. 14.

1436. Ueberließ Herzog Ludwig die mit dem Bischof zu Passau der Maut und Zölle wegen habenden Streitigkeiten der Entscheidung Kaiserl. Majest. Betr. p. 22.

1441. Verfügte Kaiser Sigmund in der weltl. Reformation: haben weltlich Herren Zoll inn, die sollen sich bekennen, daß er ihn in Lehensweiß empfohlen sey. Goldast R. S. P. II. p. 129.

1496. Wurde die zwischen Herrn Herzog Georg und der Stadt Regensburg entstandenen Mautirrungen unter Kaiserl. Authorität beygelegt und ein neues Mautregister aus den vordern Registern vereint. Gegenwärtige Anmerkungen zu den Urkunden p. 5. Betr. p. 22.

1500. In der Regimentsordnung von diesem Jahr wird die Anlegung neuer und Erhöhung auch Verlegung alter Zölle verboten. Patriotische Bemerkungen p. 12.

1519. Wird in der Wahl Capitulation Kaiser Carls V. art. XVIII. hierzu der Kurfürstl. Consens erfordert. Anmerk. zu N. VIII.

1531. Wird diese Erforderniß in der Wahl Capitulation Ferdinands I. Art. XVII. wiederholt.

1534. Haben die Herren Herzoge Ludwig und Wilhelm auf unterthänigstes Ansuchen vom Kaiser Carl IV. einen Zoll erhalten. Urk. N. VIII.

1558. Wurde auf die wegen des neuen Zolls und Aufschlags von der Stadt Regensburg geführte Klage mit ermeldter Stadt ein Vertrag errichtet. Urk. N. XI.

1560. Bewilligte Kaiser Ferdinand I. auf unterthänigstes Bitten dem Herrn Herzog Albrecht einen Aufschlag. Anmerk. zu N. XII. pag. 26.

1562. Wird besag der Kaiserl. W. Capitulation art. XX. die eigenmächtige Anstellung der Zölle ausdrücklich verbothen.

1566. Ward vorbesagter Aufschlag auf unterthänigstes Anlangen doppelt zu nehmen von Kaiserl. Majest. gestattet, ibidem pag. eadem.

Ward

1550. bis 1579.	Albertus V.	1573.	Wurde von Kaiserl. Majest. auf angebrachte Beschwerden dem Herrn Herzog Albrecht wegen Erhöhung ermeldten Aufschlags die Vorlegung des Original Privilegii auferlegt, welches auch erfolgte. Anmerk. zu n. XII. p. 26.
		1575.	Wurde in der W. Capitulation König Rudolphs des II. Art. 17. das Verbot eigenmächtiger Zölle wiederholt.
		1576.	Ergieng durch den in ermeldtem Jahr unter Mitwirkung des Herrn Herzog Albrechts errichteten Reichs-Abschied die in der Anmerkung zu Nro. IX. wörtlich angeführte Verfügung wegen neuer Zölle, Aufschläge und sonstiger Abgaben mit Beziehung auf den Donaustrom.
1579. bis 1597.	Wilhelmus V.	1582.	Klagten die österreichischen Landstände bey der Reichs-Versammlung wegen erhöhter bayerischer Aufschläge, weshalben an Kaiserl. Majest. ein Kurfürstl. Bedenken erlassen wurde. Anmerkung zu Nro. XII. pag. 26.
		1594.	Wurden diese Klagen wiederholt und darauf ein Decret des Supplications-Raths erlassen. ibid. pag. eadem.
1597. bis 1651.	Maximilianus seit 1623. Kurfürst.	1597.	Bewirkte Bayern die Bestätigung des Maximilianischen Privilegii. ibid. pag. 30. Desgleichen klagte der Bischoff zu Passau, die Oesterreichischen Landstände und die Stadt Regensburg wegen verschiedener Zollneuerungen. Anmerkung zu N. XV. und N. XVII.
			Auch erließ Kaiser Rudolph wegen der Beschwehrden vorbesagter Stadt mehrere Mandata an den Herzog in Bayern, Anmerkung zu Nro. XVI.
		1548.	Erfolgte ein Churfürstl. Abmahnungsschreiben, worinn der Herr Herzog auf den R. A. v. 1576. verwiesen wird. Anmerk. zu N. XVII.
			In der Antwort erklärt der Herr Herzog daß er nicht gemeint sey, den Reichs-Constitutionen und Abschieden zuwider Zollneuerungen vorzunehmen. Anmerk. zu N. XVIII. p. 38.
		1603.	Abermalige Beschwerde von der Stadt Regensburg, desgleichen von Kurpfalz, Pfalzneuburg und Passau auch sämmtlichen Reichsstädten. Anmerkungen zu Nro. XIX. XX.
			Worauf ein ferneres Kurfürst. Abmahnungsschreiben erlassen wurde. Anmerk. zu Nro. XXI.
		1604.	Bat Herr Herzog Maximilian Kaiserl. Majest. und die Herren Kurfürsten um die Zollduplirungsverleihung. Anm. zu N, XXII.

und

1597. bis 1651.	Maximilianus seit 1623. Kurfürst.	1607.	Wurde dieses Ansuchen wiederhohlt, und 1608. die verlangte Zollrelle vergelegt, und nach solcher der Kurfürstl. Consens ertheilt mit einer auf die Abstellung unrechtmäßiger Zölle gehenden Clausel ibid. und Anmerkungen zu Nro. XXIII. XXVIII. Von Bayern aber wurde das anno 1598. abgelegte Geständniß wiederhohlt, Anmerk. zu N. XXV. und erklärt, daß es mit den gesetzten Bedingnissen zufrieden gewesen. Anmerk. zu Nro. XXX. XXXI. XXXII.
		1609.	Wurde nach dem Kurfürstl. Consens über die berechtigten Zölle, und wie Bayern darüber privilegirt, das Zollduplirungs Diploma ausgefertigt. Anmerk. zu Nro. XXXIII.
		1612.	Ward das eigenmächtige Unternehmen in Zollsachen durch die Wahlcapitulation Kaiser Matthias von neuem verboten.
		1613.	Ließ Bayern seine Zoll- und Aufschlags-Priv. bestätigen. Anmerk. zu N. XII. pag. 30.
		1619.	Wurde das Verbot eigenmächtiger Zölle durch die W. C. Ferdinands II. wiederhohlt.
		1623.	Erfolgte eine fernere Bestätigung der Bayerischen Privilegien Anm. zu Nro. XII. p. 30.
		1625.	Kam der Herr Kurfürst in Bayern bey Kaiserl. Maiest. und den Herren Kurfürsten um die Erstreckung der Zollduplirung gebührend ein. Anm. zu N. XLI.
		1627.	Ward dieser Gesuch wiederholt und der Kurfürstl. Consens, mit Wiederholung der Clausel wegen Abstellung unrechtmäßiger Zölle, auch in gleicher Maß das Prorogations-Privilegium ertheilt. Anmerk. zu N. XLII. XLIII. und XLIV.
		1628.	Stellte der Herr Kurfürst Maximilian die gewöhnlichen, die auf die Nichterfüllung der gemachten Bedingnisse gesezte Verwirkung und Begebung aller Verjährung enthaltenden Reverse aus. Anmerk. zu N. LXIV.
		1636.	Wiederhohlte die von Kurbayern selbst mit errichtete Wahlcapitulation Kaiser Ferdinands des III. das Verbot eigenmächtiger Zölle.
		1638.	Wurde das Zollduplirungs-Privilegium, und mit solchem auch die darinn enthaltene Clausel wegen Abstellung unrechtmäßiger Zölle bestätigt. Anm. zu N. XII. p. 30. und N. XLV.
		1648.	Wurden durch den Westphälischen Frieden alle aus eigener Gewalt angestellte Zölle

1651. bis 1679. Ferdinandus Maria.

le und Mauten, auch alle Beschwerung und Hindernisse der Handlung mithin auch die in Bayern Ao. 1618. 1620. 1624. und 1634. besag der Rechtmäßigkeit p. 36. eigenen Gewalts eingeführten Aufschläge abzustellen geboten. Art. IX. §. 1.

1652. ließ Kurbayern die Duplirungsverleihung von neuem bestätigen, wobey dann die bekannte Clausel wegen Abstellung eigenmächtiger Zölle zugleich von neuem bekräftiget wurde. Anm. zu N. XII. p. 30.

Auch wurde um eine fernere Erstreckung oder Perpetuation der Zollduplirung angesucht. Anm. zu N. XLV.

1653. Wurde das Gesuch wiederholt. Anm. zu N. XLVI.

Auch erklärte Kurbayern, daß das Diploma vor Ausstellung des Reverses nicht ausgehändiget werde. Beylage sub Lit. Z.

In ermeldtem Jahr wurde auch das Verbot eigenmächtiger Zölle und Aufschläge, mittelst der unter Mitwirkung von Kurbayern errichteten Wahlcapitulation König Ferdinands IV. erneuert

1656. und 1657. Wiederhohlte Kurbayern sein Gesuch der Duplicungsperpetuation. Anm. zu N. XLVI.

1658. Ward durch die von Kurbayern mit beliebte Wahlcapitulation Kaiser Leopolds nicht allein das Verbot unrechtmäßiger Zölle, Aufschläge und sonstiger Auflagen, sondern auch der Punct wegen Ausstellung des Reverses wiederhohlet.

1666. Wurden durch einen von Kurbayern mit errichteten Reichsschluß alle eigenmächtige Zölle, Aufschläge, Accisen und sonstige Auflagen abzustellen geboten. Betrachtungen p. 48. und Anmerk. zu N. XLVIII. p. 83.

1667. Aeusserte Kurbayern in den mit Brandenburg-Culmbach am Reichshofrath anhängigen Zollstreitigkeiten die gesetzmäßigsten Grundsätze, welche noch A. 1680. wiederhohlt wurden. Patriotische Anm. p. 40. 41. und 42.

1668. Wurde das Kurbayerische Gesuch um die Duplirungsperpetuation wiederhohlt, und die Kurfürstl. Bewilligung ertheilt, welche Kurbayern nebst der dabey gemachten Bedingnisse Danknehmig angenommen und sofort um die Ausfertigung des Diplomatis sollicitirt hat. Anm. zu N. XLVII. und XLVIII.

1670. Wurde in einer öffentlichen Schrift behauptet, daß das Perpetuations-Diploma noch nicht ausgehändiget, folglich auch der Revers noch nicht ausgestellet worden sey.

1690. Wiederhohlte die unter Kurbayerischer Mitwirkung errichtete Wahlcapitulation König Josephs alle die bekannte Zollverfügungen.

1697.

Jahr	Regent	Jahr	Begebenheit
1679. bis 1726.	Maximilianus Maria.	1697.	Erinnerten Kurbayern die Zollbeschwerungsschreiben von dem Hochstifte und der Stadt Regensburg an die Reichs-Constitutionen, insonderheit den Westphällschen Frieden und Kaiserl. Wahlcapitulationen, worinn die Anstellung neuer Zölle verboten sey, desgleichen an die ausgestellten Reverse. Urkunden. N. L. und LI.
		1707.	Wurden durch die Kaiserl. Landesadministration, mithin von Kaiserl. Obristrichterlichen Amts wegen neue Mauten in Bayern abgestellt. Sogenannte Rechtmäßigkeit §. 16. n a.
		1711.	Erneuerte die nach dem von Kurbayern mit beliebten Projecto perpetuæ eingerichtete W. C. Kaiser Carls VI. die Verfügungen im Mautwesen.
		1710.	Das seit diesem Jahre nach und nach herausgegebene in aller Staatsmänner Händen befindliche Lünigsche deutsche Staatsarchiv belehrte das ganze Publikum, mithin auch das Kurbayerische Ministerium und Se. Kurfürstl. Durchl. selbst von dem Innhalte des a. 1628. ausgestellten Reverses, solches enthält aber weder ein wirkliches Perpetuations-Privilegium, noch einen dagegen ausgestellten Revers.
1726. bis 1745.	Carolus Albertus seit 1742. Kaiser.	1730.	Wurde sich in dem Beschwerungsschreiben der Stadt Regensburg sub Lit. Gg. auf den Reichsabschied von 1576. die Kaiserl. Wahlcapitulationen und die Kurfürstl. Reverse bezogen.
		1731.	Erklärten Se. Kurfürstl. Durchl. daß ihre Absicht nicht sey, jemand gegen die Reichsabschiede, errichtete Verträge und das alte Herkommen zu beschweren. Beylage Lit. Hh.
		1732.	Bezog sich die Stadt Regensburg in ermeldter Beylage sub. Lit. Hh. auf den Reichsabschied, den W. F. und ausgestellte Kurbayerische Reverse.
		1742.	Wurden in der unter Kurbayerischer Mitwirkung beliebten und von Ihro Kurfürstl. Durchl. als Kaiser beschwornen Wahlcapitulation die Verordnungen wegen eigenmächtiger Zölle erneuert.
1745.	Maximilianus Josephus.	1745.	Geschah ein Gleiches mittelst der Wahlcapitulation Kaiser Franz I.
		1746.	Wurde von der Reichsversammlung gegen die neuerlich angelegten Zölle Beschwerde geführet. Beylage sub Lit. Ii. Was hierauf in den neuern Zeiten in Ansehung des Kurbayerischen Mautwesens vorgegangen, ist ohnehin bekannt

Lit. Ee.

Kayser Friedrichs des III. Freiheitsbrief für die Herren Christoph und Albrecht, Marggrafen zu Baaden, wegen des Zolls zu Pfortzheim, und Anlegung der Wehrzölle auf einer ganzen Meile Wegs, vom 31. Merz 1477.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser 2c. 2c. Bekennen, daß Uns die Hochgebornen Christoph und Albrecht Gebrüder Marggraven zu Baden und Grafen zu Sponheim Unser liebe Oheimen und Fürsten zu erkennen geben, und fürbringen lassen haben. Wiewohl Ir Vorvorden, und Sy von Unsern Vorfaren, und dem heyligen Reiche, mit einem Zolle in Irer Statt Pfortzheim begabt, und deß lange Zeit in geruhigem Gebrauch und besesse gewesen weren, So würde doch täglich die gemein recht Landtstrassen, so an denselben Iren Zolle gen Pfortzheim gienge, und nach alter löblicher Gewonheit und Gerechtigkeit zu faren gebüret, umbgefaren, und ander ungewonlich Strassen zu beiden Seiten neben Pfortzheim gebrauchet, und Ine damit der obberührt Ir gewönlicher Zoll, der Ine zu Pfortzheim gereichet werden solt, dadurch entfrembdet und entfüret, daß Ime zu mercklichem Abgang der vorgenanten Irer Statt und Zolls raichte. Und haben Uns darauff die obgenandten Unser Oheimen und Fürsten demütiglich bitten und anruffen lassen, Sy hierinnen gnädiglich zu fürsehen, damit solcher Mißbrauch hinfür gewendet und fürkommen werde. Darum angesehen solch Ir zimblich notdürfftig bitte, auch die getrewen nutzlichen und unverdroßnen Dienste, die Ire Vordern und Sy Unsern Vorfarn am Reiche löblicher Gedechtnuß, und Uns offt und dick mit getrewen Darlegen deß Iren und sonst williglich und unverdroßenlich gethan haben, und Sy und Ire Nachkommen in künftigen Zeiten wohl thun sollen und mügen, So haben wir mit wolbedachtem Mute, guten Rate und rechten Wissen den obgenandten Marggraven und Iren Erben, die besonder Gnade gethan, auch gesezt, gegönnet und erlaubet, daß Sy hinfür zu ewigen Zeiten, von allen und jeglichen Wagenlewten, Landfarern, oder andern, so Fürbaser die rechte Landtstrasse durch Pforzheim meident und zu Verfarung des Zolls ungewonliche Strassen daneben fürbrauchend, durch Ire Ampteluthe, Zoller oder Knechte nit deß mynder solchen oberfarnen Zolle, wie Sy zu Pforzheim schuldig weren zu geben, in einer ganzen oder halben Meilen Wegs zu rings umb Pforzheim, wo Ine das auf Iren Gelait Strassen gelegen ist, und allerbaß füget, auffheben und innemmen lassen sollen und mügen, von menniglichen ungehindert und one Einrede. Setzen, wollen, gönnen und erlauben Ine auch solliches wie vorsteet von Römischer Kayserl. Macht Vollkomenhait in Crafft diß Briefs, und Wir gebieten darauff allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landrichtern, Hauptleuten, Amptleuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Schöffen, Burgermeistern, Richtern, Reten, Burgern und Gemeinden, und sust allen unsern und des Reichs Untertanen, und Getrewen, in waß Eren, Wurden, Stats oder Wesens die sein, von derselben Römischen Kayserlichen Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve, daß Sy die obgenandten Unser liebe Oheim und Fürsten, Marggrav Christoph und Marggrav Albrechten, und Ire Erben, an dieser obgeschrieben unser Gnade, Satzung, Vergünstigung, Erlaubung und

und Auffhebung deß bemelten Zolls, wo und als dick Jne der in obgerürter masse verfaren oder understanden wirdet, nicht hindern, irren, oder darinne widersatzig sein in kein Wise, sondern das geruhlichen geniessen, und gebrauchen lassen, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs swere Ungnad, und dazu eine Pene, nemlich zehen Marckh lotiges Goldes zu vermeiden, die ein jeglicher, so offt er freventlich hierwider sündigen tette, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Teil den obbenanten Marggraven, und Iren Erben unableßlich zubezalen verfallen sein solle. Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben zu Wien am letzten Tag des Monats Martii nach Christi Geburde, Vierzehenhundert, und im Sieben und Siebenzigisten, Unser Reiche des Römischen in Sieben und dreisigsten, des Kaisertumb im Sechs und zwanzigsten, und des Hungerischen im Neunzehenden Jaren.

Lit. Ff.

Extractus Reichs- Fürsten- Raths- Protocolli vom 23. Julii 1669.

Bayern - - - secundo hätte auch der Brandenburg-Culmbachisch Herr Abgesandte jüngsthin ein vermeintes neues Gravamen angezogen, daß, ob der alte Zoll von einen Cntr. Schmalz Sechs Pfenning erst neuerlich nach dem gehaltenen Bayerischen Landtag auf dreyßig Creutzer (*) wehre gesteigert worden.

Gleichwie man aber dazumahlen solchem Angeben keinen Glauben beymessen können, alsso undt nachdeme sich aus eingeholter erfahrung bezeige, undt mit alten Instructionen und befelchen in Continenti zuerweisen, daß die einzige Einforderung ganz undt zuemahl keine neuerung, sondern ein alter Zoll seye, so das Churhauß Bayern schon vor langen Jahren von denen damahligen Römischen Keysern, Churfürsten undt Ständen *legitimo modo* erlangt, undt bisanhero jederzeit in der Observanz hergebracht.

(*) Dieses ist der anmaßliche doppelte Neuzoll, welcher im Jahr 1659. von neuem ausgeschrieben worden, über welchem aber ein Kaiserl. Privilegium nicht vorhanden ist. (Anmerkungen zu N. IX.)

Lit. Gg.

Beschwerschreiben an Ihre Kurfürstl. Durchl. in Bayern von Cammerer und Rath der Stadt Regensburg de dato 19. Octobr. 1730. die neuerlich angelegte Maut zu Irl und Burgweinting betreffend.

Gnädigster Churfürst und Herr,

Euer Churfürstl. Durchl. können wir hiemit gehorsamst vorzustellen keinen Umgang nehmen, welchergestalt Occasione eines am 25. Febr. von Dero Churfürstl. Hoff-Cammer, und in Verfolg dessen am 17. Aug. a. c. von Dero hochlöblichen Regierung Straubing wegen Setzung ein- und anderer Bey-

Mauth-Taffeln zu verhütender Umfahr- und Defraudirung Dero ordentlichen Mauthstätten ergangenen Befehls nun, dem sichern Vernehmen nach, gar eine neue Mauth in den beeden nächst hiesiger Stadt gelegenen Dörfferen Irrl und und Burgweinting angelegt, und wie es die Erfahrung einige Zeither schon in der That gezeiget, sowohl von Euer Churfürstl. Durchl. Unterthanen ab denen auf hiesigen Marckt zum Verkauff hereinbringenden kleinen Feilschafften und *Victualien*, so bißanhero jederzeit von allen *exactionen* frey gewesen, einige Gebühren abgefordert, als auch von allen übrigen hiesigen Burgern, als Frembden zustehenden zu der Stadt geführten Waahren, obgleich hievon sowohl Mauth als Neu-Zoll an den ordentlichen Mauthstätten bereits gebührend entrichtet worden, und durch vorzeigende ordentliche attestata verificiret wird, gleichwohl aufs neue (welches wider die Natur einer Beymauth ist) etwas abgefordert, doch aber das quantum nicht, wie doch Euer Churfürstl. Durchl. am 17. Octobr. 1693. ergangene gnädigste Generalia ausdrücklich haben wollen, ordentlich und distinctè in den vorzeigenden Politen annotiret, einfolglich zu vielerley Unterschleiff und Unordnung Anlaß gegeben, anbey auch sogar unsere eigene von dem von Gr. Stadt eigenthumlichen Wißmath gesandeten Heu und andere eigenthumliche Sachen beladene Fuhren, wider alle bisherige observanz mit neuerlicher exaction beschwehret, in diesem allen aber sich zwar überhaupt auf Euer Churfürstl. Durchl. erhaltenen Special-Befehl an Seiten Dero Churfürstl. Rent-Ambts zu Straubing beruffen, selbiger aber weder vorgezeigt, noch worinnen eigentlich diese neue Mauth bestehen solle, zu jedermanns Wissen nachrichtlich communiciret, inzwischen aber gleichwohl mit sothaner Anforderung nach Belieben der aufgestellten Beamten continuiret wird.

Wann nun aber gnädigster Churfürst und Herr durch sothane *Multiplication* der ohnehin rings umb hiesige Stadt befindlichen Mauthstätte die Zufuhr zu hiesiger Stadt je mehr und mehr beschwerlich gemachet, die *Commercia* gekräncket, und gehemmet, die *Victualien* immer im Preiß gesteigert, und hiedurch sowohl einer allhier anwesenden Hochlöbl. Reichs-Versammlung selbst, als insonderheit auch hiesiger Stadt und deren Innwohnern ein Augenscheinlich- und mercklicher Schade zugezogen wird, da zumahlen auch insbesondere zu Beförderung sothaner Neuerung eine neue Land-Strasse durch hiesigen Burgfried zu grossem Nachtheil der hiesigen Felder angerichtet werden will; Alß können bey so vielen hierdurch zu leiden habenden höchstempfindlichen Beschwerden, obhabenden schweren Pflichten nach, uns nicht entbrechen, Euer Churfürstl. Durchl. hiegegen folgende unterthänigste Remonstration gehorsamlich vorzulegen.

Es ist Deroselben ohne unser Anführen von selbsten wissend, wie die Reichs-Grundgesetze insonderheit der Reichs-Abschied *de anno 1576. Instr. Pac.* 9. §. 8. auch die Kayserl. Wahl-*Capitulationes*, insonderheit *novissima art.* 8. wegen eigenmächtiger Anrichtung neuer Zölle für ausdrückliche Verordnungen mit sich führen, So kann auch Deroselben aus den ältern Actis nicht verborgen seyn, welchergestalt Dero glorwürdige Vor-Eltern in denen mit hiesiger Stadt aufgerichteten Verträgen, insonderheit de Ao. 1558. & 1574. hiesige Stadt und deren Burgerschafft gnädigst versichert haben, bey vornehmender Mauth- und Zollsteigerung unbeschwert und bey den alten Verträgen bleiben zu lassen, insonderheit aber bey der Ao. 1609. & 1627. von Kayserl. Majestät mit Churfürstl. Collegial-Consens erhaltenen Zoll-Erhöhung und deren prorogation durch gnädigst ertheilte verbindliche Reversales sich ausdrücklich dahin declariret, „hiesige Stadt und Burgerschafft deroselben Haab und „Güter mit der Zollsteigerung nicht zu beschweren, sondern NB. an allen und jeden

„den Orten Dero Churfürstenthums derselben zu entlassen; welches denn auch Ao. 1649. durch die nach erfolgtem Westphälischen Friedens-Schluß von Kayserl. Majestät allergnädigst verordnete Restitutions- und Exactions Commission am 31. May per sententiam ordentlich bestättiget, und von höchstgedacht Euer Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Herrn Urgroßvatter in conformitæt dessen gnädigste Befehle an Dero löbliche Rent-Aemter ertheilet worden.

Welchemnach von Euer Churfürstl. Durchl. ruhmbekannten Gemüths-Billigkeit wir das zuversichtliche Vertrauen schöpffen, dieselbe werden, in Erwegung angezogener Umstände umb so weniger die intention haben, hiesige Stadt und Burgerschafft wider die klahren Reichs-Satzungen, hochverbindliche Verträge und von Dero theuersten Vor-Eltern selbst ertheilte höchste Versicherungen mit einer ganz neuerlichen ohne Kayserl. Majestät und des höchstlöblichen Churfürstl. Collegii vorwissen, von Dero Rent-Amt Straubing anrichtenden Mauth, oder wie solche exaction auch sonst immer genennet werden mag (als welches alles vermög ausdrücklichen Innhalts obangezogener Ihro jetzt-regierend-Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 8. in der That für nichts anders als einen neuen Zoll zu halten) unverschuldet zu beschweren, und in so grossen Schaden zu setzen; und nehmen daher die Erlaubnuß, Euer Churfürstl. Durchl. hiemit angelegentlichst und gehorsamst zu ersuchen, durch fordersame gnädigste Verordnungen diese höchstbedenklich- und nachtheilige Neuerung abzustellen, und falls ja die Umfahrung der ordentlichen Mauthstätte eine besondere præcaution und Anstalten erfordern solte, denen Beambten, daß sie in solchen terminis bleiben, und die so ihre ordentliche Mauth und andere Gebühren gehöriger Orten bereits entrichtet, mit weitern Anforderungen verschonen, so auch dasjenige, was vor diesem Mauthfrey gewesen, noch ferner also passiren, mithin alles in dem Stand wie vor deme, verbleiben, und solchemnach auch den ungehinderten Gebrauch der alten über Ober-Bärbing gelegten Landstrassen wiederum herstellen lassen sollen, gemessen anzubefehlen. Zu gnädigster Erhörung unsers in Recht und Billigkeit gegründeten Ansuchens uns gehorsamst empfehlend, und in tieffester veneration allstets verharrend rc.

Datum den 19. Octobr.
1730.

Lit. Hh.

Ein dergleichen ferneres Schreiben, welches im Monat October 1732. Sr. Kurfürstl. Durchl. in Bayern durch einen eigenen Stadt Regensburgischen Abgeordneten übergeben worden.

P. P.

Euer Churfürstl. Durchl. werden sich sonder Zweiffel in höchsten Gnaden zuruck erinnern, was an höchst Dieselben in dreyen verschiedenen unterthänigsten Vorstellungs-Schreiben d. d. Decembr. 1730. 20ten Aug. 1731. und 13. Martii diß lauffenden Jahrs, wegen der gerade an denen hiesigen Confinien denen kundbahren Reichs-Grund-Gesetzen zuwider, neu angelegten Irler-Mauth, mit umbständlicher An- und Ausfürung des von denen aufgestellten Mauth und Zoll-Beambten vielfältig ausübenden Unfugs und Muthwillens, Beschwehrungsweise gelangen lassen.

Ob nun wolen Euer Churfürstl. Durchl. bereits am 7. Nov. 1731. in einem an Uns zuerlassen beliebten Rescript sich gnädigst dahin erkläret: daß „durch Errichtung angezogener Beymauten Dero intention nicht dahin gehe, jemanden mit doppelter Mauth-Abreichung wider die Reichs-Abschied und errichte„te Verträge, oder zugegen des alten Herkommens zu beschwehren, sondern al„lein von seinen Mauthbahren Sachen die Gebühr erfordern zulassen, mit welchen „Deor Haubt-Mauthen nicht betretten, bißhero aber und zumahl freventlicher Weise „umfahren worden, immassen dann Euer Churfürstl. Durchl. zu Untersuchung „unserer Beschwerde eine eigene Commission ad locum abgeschicket, und dar„überhin mittelst Ertheilung einer behörigen und rechtmäßigen Mauth-Instru„ction durchgehend verordnet, daß fürohin Niemand wider Gebühr und Bil„ligkeit beschweret werde.

Obwohlen auch fernerhin im April dieses Jahrs Euer Churfürl. Durchl. Hochlöbl. Mauth-Amt Directorium unserm Agenten uns zu überschreiben befohlen, „daß unsere ferners beygebrachte Beschwerden für billig erkennt, folg„lich auch dem Churfürl. Rentambts Straubing anbefohlen worden, die Mauth„Beambte zu Burg-Weinting ernstlich zu vernehmen, und deren Verantwort„tung sowohl als ihren weitern Bericht gehorsamst einzusenden, wornach nicht „allein alle bißhero so höchststräflich unternommene Excesse abgestellet, sondern „auch verfüget werden solle, daß alle diese Excesse, so bißhero angezogen und „begangen worden, realiter wieder bonificiret und restituirt werden müssen, „und solle weiters ein vollständiger Bericht hierinnfalls dem angegangenen gnä„digsten Decret gemäß, zum Churfürstl. geheimen Rath abgegeben werden, „in formalibus, daß man diß Ores selbst nichts unbilligers fände, als „von derley *minutis* einige Mauth, oder an diesem Orth wo sich kein Stein „befindet, einen Pflaster-Zoll zu fordern, viel weniger jemand mit denen Po„liten zu beschwehren rc.;

So ist doch zeithero und von allem Anfang dieser neu angelegten Mauth Euer Churfürstl. Durchl. intention so wenig als des Hochlöbl. Mauthamts-Directorii billiger Erkantnuß im mindesten nachgegangen worden, daß wir Uns viel mehrers bey fortwährig-anhaltender insolenz derer aufgestellten Mauth-Beambten, und von Tag zu Tag erleidender neuer Beschwerden fast kein anders dann dieses betrübte prognosticon zustellen haben, daß, wofern Euer Churfürstl. Durchl. zu gänzlicher Aufhebung dieser neuangelegten Mauth, als einer Urquelle aller daher auf uns zuflieſſender allzuharten Bedruckungen durch unterthänigst bewegliches Bitten nicht zuvermögen, unser aus dem somit gesperrten Commercio aus der, aller Orten bewegt und beklemmten Zufuhr der gemeinen Vivers und Lebensdürfftigkeiten in einem allzukummerhafften Zustand gesetztes Stadtwesen nach weniger Zeit Verlauff in gänzlichen Verfall gerathen muß, bey welcher offenbahr vor Augen schwebender Gefahr und Noth, in die Länge zu schweigen und stille zu sitzen wir bey Kayserl. Majest. dem Heil. Röm. Reich, und der werthen Posterität nimmermehr zu verantwortten wüsten. Und dieses was wir jetzo in generalibus bemercket, ist eines theils den 13. Marty h. a. mit ohnverwerfflichen und keiner weitern Untersuchung benöthigten Belegen Sonnenklährlich dargestellet worden, andern theils aber geben die sub Lit. C. & D. befindliche und durch in Handen habende Original Mauthzettel in continenti zu erweisen stehende Excesse noch weiters zu erkennen, daß der Mauth-Beambten straffbahres Verfahren durch die dem Rent-Ambt Straubing zwar gnädigst anbefohlene aber bereits in die 7. Monath, ob gleich mit aller Gedult und Gelassenheit, dannoch vergeblich erwartete Untersuch- und Berichtserstattung nur noch mehrers angewachsen, und so zu sagen auf den höchsten Grad getrieben, angesehen dieselbe 1) einen Weg als den andern, die commercirende Kauff- und Fuhr-

Fuhrleuthe, ohnerachtet die an denen Haupt-Mauth-Städten entrichtete Gebühr durch vorgezeigte Politen erwiesen worden, zu Irl zu abermaliger und wie die beständige Klage zu einer gantz übermässigen alle ander taxen derer Zoll-Städte weit übersteigenden neuen Abmauthung zwingen, folglich wider Euer Churfürstl. Durchl. unter dem 7. Nov. 1731. geäusserte gnädigste Intention dieselbe in der That mit doppelter Mauth beschwehren; auch 2) damit man unter ihre Exceſſen umb so weniger kommen möge, die Politen entweders nur überhaupts unterschreiben oder 3) wohl gar zu sich nehmen, hingegen statt selbiger andere Zettel, in welchen der Erlag, nicht wie es die Churfürstl. Generalien und das in anno 1693. den 17. Octobr. emanirte Decretum erfordert, distincte und specifice sondern wie gesagt nur generaliter mit diesen Worten: Ch. B. M. B. W. annotiret wird, hinaus geben; die hinaus gegebene 5) sonderlich denen armen Bauers-Leuthen ohnweit des Mauth-Häusels durch die aufgestellte Amt-Knechte wider abnehmen, oder wo ihnen 6) selbige gelassen werden, dannoch bedrohlich auferlegen, dieselbe niemand fürzuweisen, ferners und 7) zwischen denen im Land erzihlten und andern *Victualien* so aus Böhmen, denen Churpfälzischen und andern Landen, der Stadt zugeführet werden, nicht den geringsten Unterschied machen, sondern alles ohne Ausnahm in eine unerschwingliche *Contribution* setzen, und hievon auch 8) nicht einmahl die allergeringsten unter dem Neu-Zoll, und dieserwegen vorhandenen Register niemahlen begriffenen Pfennwerthen frey lassen, wie aus obig angebogenen Belegen des mehreren zu ersehen und noch weiters zu demonstriren stehet, daß von eintzeln Hünnern, Eyern, Spanferckeln rc. ja gar von einer geringen Tracht frischen Zwespen die Mauth sammt Stempffel-Gebühr höchst unbilliger Weise extorquiret worden, und noch täglich extorquirt werde, und dieses alles nicht etwa ad normam certi alicujus vectigalis, sondern wie wir in unserm leztern schon umständlich gezeiget, nach einer ganz ungezähmten Schranckenlosen und eigennutzigen Willkühr, wobey man unsere untergebene Bürger sub variis titulis & coloribus mit ohngewöhnlichen Lasten zu belegen lemahlen vergisset, massen die sub Lit. D. obangeführte Contraventions-Actus ohnwidersprechlich darlegen, daß zum Exempel von 4. Schäffl Waitzen in einem Tag von dem einem 24. von dem andern aber nur 4. kr. mithin die Helffte weniger exigiret: von unsern Burger. Metzger Wirzthum aber p. 20. lb. Wolle an Neu-Zoll 3. kr. und dieweilen diese Auflage denen Zoll-Einnehmern etwas zu wenig geschienen, sub novo titulo des Aufschlags 40. kr. abgefordert worden, da doch respectu hiesiger Stadt Neuzoll und Aufschlag jederzeit pro Synonymis gehalten worden. Und dieses alles scheinet diesen äusserst gegen uns verbitterten Mauth-Beambten zu Beförderung unsers auf diese Weise unabwendig erfolgenden ruins noch nicht genug zu seyn, als die nunmehro auch damit umbgehen, wie sie allen Handel und Wandel von uns abbringen, und der Vorstadt am Hof zuwenden, folglich uns des ex sæpe citata transactione d. a. 1496. unsern Burgern in freyen Kauffen und Verkauffen zukommenden juris indigenatus durch allerhand ersonnene Räncke entsetzen mögen. Zu welchem Ende sie dann 9) unter denen in die Stadt und in den Bayrischen Hoff bringenden Getraid und andern Consumptibilien einen solchen Unterschied machen, daß im Fall der Landmann am leztern Orth verkaufft zu haben dociren kan, ihme bey der im Ruckweg wiederumb betrettender Irler Mauth ein gewisser Nachlaß versprochen dabeneben aber auch und 10) denselben ohnbefugter Weise verbothen wird, das benöthigte an Salz, Fleisch, Liechtern, und anders, nicht mehr in hiesiger Stadt sondern bey ermelter Stadt am Hoff zu erkauffen.

Welches alles gleichwie es wider alle Jura gentium, wider den deutlichen Innhalt derer Reichs-Abschiede in primis d. a. 1603. & 30. wider den Oßnabrück-

brück- und Münsterischen Friedens-Schluß Art. 9. §. 1. & 67. mehr allegirten Vertrag, und die in anno 1609 an das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium abgegebene Reversalien, schnurstracks anläuffet; also auch daß es mit Euer Churfürstl. Durchl. Wissen oder Approbation geschehe, nimmermehr zu glauben. Endlichen so müssen Euer Churfürstl Durchl. auch noch dieses klagend vortragen, daß auch denen geringsten Amtknechten 11) beygebracht werden will, als ob sie Macht hätten, biß an unserer Stadt Thore zu streichen, und die Mauth Ueberfahrer zu verfolgen, aus welchem zu unserer diffamation und Violirung unsers ohnstrittigen territorii gereichenden schädlichen Principio dieser weitere Unfug erfolget, daß da von einigen ernannten Ambtknechten denen auf hiesige Stadt zugehenden Land-Leuthen vorhin erwehnter massen ohnweit des Mauth-Haußes die Zettel abgenommen werden, andere somit in unserm Burgfrieden weiters hinein aufpassende Amts-Knechte, eben dahero den Vorwand nehmen, denen Bauern ihre aufhabende Marckt-Feilschafften zu rauben oder zu confisciren, weilen sie ihre zur legitimation angesehene Politen ohnvorsichtigerweise aus Handen gelassen, wie das, durch einige Exempel von uns, noch mehrers aber durch Abhörung des wochentlich hieher zu Marckte gehenden Land-Volcks zu erweisen stunde.

Wenn nun aber dergleichen wider Recht und Billigkeit, wider die Verträge und das alte Herkommen, wider Euer Churfürstl. Durchl. intention und des Hochlöbl. Mauth-Ambts Directorii Erkanntnuß gehendes zu unseren total-Ruin abgesehenes fast ohnerhörtes Procedere einiger geringer Mauth-Bedienten, auf keine Weise zu justificiren, die von uns wider selbige angebrachte und gnugsam bescheinigte viele Beschwehrungen auch von sothaner Beschaffenheit, daß sie nicht sowohl einer weitern Untersuchung als vielmehr einer gänzlichen Auffhebung der denen Gemeinbündigen Reichs-Gesetzen zu entgegen neu angelegten Jrler Mauth bedürffen;

Alß ergehet an Euer Churfürstl. Durchl. unser öffters wiederholtes unterthänigst und bewegliches Bitten Dieselbe gnädigst geruhen, die zu ohnverschuldeter Beklemmung unserer guten theils erarmten Burgerschafft und Sperrung deren wenigen Commercien gereichende denen frevelhafften Zoll-Einnehmern, Schörgen und Ueberreutern aber zu Ausübung der grösten Ungerechtigkeiten Anlaß und Gelegenheit gebende neu aufgerichtete Mauth zu öffters gedachten Jrl, massen hiesige Stadt ohnehin rings umb her mit vielen Churfürstl. Bayerischen Mauthen beleget, und sich deren allein biß nach Salzburg fünff an der Anzahl befinden, hinwiderumb vollkommen aufzuheben, weniger nicht die bißhero nur pro lubitu eingetriebene und erpreßte Mauthen, nach dem von Euer Churf. Durchl. vermuthlich ertheilten obschon zu keines Menschen Notiz gediehenen Vectigali zu examiniren, und die Restitution der widerrechtlich eingezogenen Mauthen, mit würcklich vorkehrender nachdrücklichen Beahntung gegen die Uebertretter ohnmaßgeblich zu verfügen, demnechst aber auch gerechtest zu befehlen, daß in conformität mehr berührten Vertrags d. a. 1496. §. vom Freykauffen und Verkauffen ꝛc. und vielfältig ertheilten generalien, unsere Bürger denen Innländern gleich gehalten, und ihnen so wenig in Dero Lande zu verkauffen, als Dero Unterthanen bey selbigen einzukauffen verwehret, dabenebst aber auch alle eigenmächtige That-Handlungen, violirung unsers territorii, und was Wir sonsten mehrmahlen geklaget, fürohin gänzlich unterlassen werden möge.

Welch anhoffende gnädigst gerechteste und zu unser besondern Consolation gereichende Verfügung Wir mit unausgesetzter unterthänigsten Veneration nach Möglichkeit zu demeriren uns stets bemühen werden.

Zu

Zu Dero Churfürstl. Hulden und gdgist gewühriger Erhörung Uns unter göttl. Gnaden-Schutz Erlassung gehorsamst empfehlend

Euer Churfürstl. Durchl. ꝛc.

Lit. Ii.

Pro memoria der Reichstags-Gesandschaften vom 26ten Septembr. 1746. die von Kurbayern und Pfalz-Neuburg verhängten Sperren und neuerlich angelegten Zölle betreffend.

Dictatum privatim allen dreyen Reichs-Collegiis, Regensburg den 30. Septembr. 1746.

Nachdem man ab Seiten derer hier anwesenden Rs. Gesandtschafften in Ueberlegung gezogen, wie der bißhero sich ereigneten und täglich zunehmenden Theurung in Zeiten abgeholffen und dem vor Augen liegenden Mangel nöthiger Victualien und Erfordernussen zu ohnentbehrlicher Subsistenz vorgebogen werden möge, so hat sich dabey so viel geäussert, daß die von Jhro Churfürstl. Durchl. von Bayern in Dero Churfürstenthum wie auch von Jhro Churfürstl. Durchl. von Pfalz in Ansehen dero Sulzbach und Neuburgischer Landen gegen hiesige Stadt Regensburg verhengte und geschärffte Sperren deren vornehmster Ursprung seyen, darzu dann auch die in Churbayrischen Landen und zwar zu Jrl und Burgweinting seit 1730. aufgerichtete Beymauten, bey welchen auch so gar die geringen Marckfeilschafften und sonst in denen Neuzoll-Registern nicht als Zollbahr angesezte Kleinigkeiten nicht frey bleiben, das ihrige beytragen.

Da nun aber denen hiesigen Gesandschaften die hinlängliche Erfordernussen an Victualien nicht anderst als aus vorgedachten Landen zukommen können, die bey denen Zöllen neuerlich beschehende Gelderhebung aber dieselbe auch um so mehr treffen, als man nicht alle Bedürfnussen selbst einhandlen zu lassen vermag, sondern solche von denen selbige von auswarts anhero bringenden Burgern, welche dann jene Zölle zu entrichten angehalten werden, nehmen muß, und dann die lezte Erndte in vielen Gegenden reichlich, durchgängig aber, wo sie auch nicht so gesegnet ware, dannoch so ausgefallen, daß man von keinem sonderlichen Fruchtmangel weiß; So heget man ab Seiten derer hier anwesenden Reichs-Gesandtschafften das billige Vertrauen, ersuchet auch hierdurch gehorsamst darum, Jhro Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen mögten, die in denen fundbahren Rs. Gesetzen ohnehin so ausnehmend privilegirte und zu allen Vorschub und Erleichterung anempfohlene Subsistenz derer Rs. Gesandtschafften ihres höchsten Orts durch eingeschränckte Aufhebung der von den nachgesetzten Regierungen verhengten Sperr und neuerlich angelegter Zölle zu erleichtern, zugleich auch dero nachgesetzte Regierungen und und Hoff-Cammer dahin gnädigst anzuweisen, daß wann hinführo eine Sperr zu verhengen seyn dörffte, die Stadt Regensburg davon jederzeit ausgenommen und unter diesen Verbott nicht begriffen seyn mögte.

Regensburg den 26. Sept. 1746.

Lit

Lit. Kk.

Anderweites Beschwerungsschreiben der Stadt Regensburg, die Ao. 1748. angestellten Gränzzölle und nachher zu Kumpfmühl errichtete sogenannte Beymaut betreffend.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

Euerer Churfürstlichen Durchlaucht wird annoch in huldreichester Erinnerung ruhen, was Höchstdieselben auf unsre mehrmalige ehrerbietigste Vorstellungen verschiedner obschwebender Beschwerden, und besonders auf das bey der zu deren billigmäßiger Erledigung gnädigst beliebten Commißion von unserm dazu abgeordneten Raths-Consulenten unterthänigst beschehene Anbringen, obschon dasselbe durchgängig in allen höchstbemüßigten Beschwehrungs-Punkten die sehnlichst erwünschte remedur zu erhalten nicht das Glück gehabt, dennoch zur Abhelfung der von Seiten der benachbarten Mautämter in der Zufuhr der täglichen Lebens-Nothdurft auf hiesige Stadt zugedrungnen Beeinträchtigungen, für [illegible]strespectable Entschlüßungen zu nehmen, und uns unterm 17. Jul. 1754. eröffnen zu lassen, in höchsten Gnaden geruhet haben.

Die darinnen gerechtest anerkannte Aufrechterhaltung der zwischen Dero Durchl. Churhause und hiesiger Stadt obhandnen Verträge; die ausdrücklich geäusserte höchste Willensmeinung, daß die Regensburgischen Bürger im Kaufen und Verkaufen Dero eignen Landes-Unterthanen sollen gleich gehalten werden; die fernere gnädigste Erklärung, daß der auf das ausser Landes gehende Getreid, auch Schaaf- und Schwein-Vieh gelegte Aufschlag oder Accis von demjenigen, was an solchen Lebensmitteln zur eignen Consumtion nach Regensburg gebracht, und nicht weiter anderwerts hin verführet oder verkaufft wird, nicht erhollet werden solle, haben sowohl das zu Eurer Churfürstl. Durchl. höchstgepriesner Großmuth und Gerechtigkeit, welche feyerlichst errichteten Verträgen das gnädigste Augenmerk niemals entziehen kann, je und allezeit von uns gehegte ehrfurchtsvolle Vertrauen, und die Höchstdenenselben unverbrüchlichst gewidmete tiefste Verehrung und lebhafteste Dankbarkeit ausnehmend bestärket, als auch die zuversichtlichste Hofnung erwecket, daß die in Conformität solcher gerechtesten Entschlüssungen von höchster Stelle aus an die unterhabenden Behörden und Mautämter sofort erlassenen und dahin allenthalben vermittelst unverweilter Insinuation von unsrer Seite beförderten Höchstzuverehrenden Befehle hiesiger Stadt und Bürgerschaft einen dauerhaften und ungekränkten Genuß der Vertragsmäßigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den Churfürstl. Landes-Unterthanen, mithin auch von den nur auf ausser Landes abgehende Lebensmittel angesetzten Abgaben eine gänzliche Befreyung, auf welchem præsupposito, als auf einem aus verschiednen ganz deutlichen Stellen der Verträge ungezwungen sich ergebenden Saze, ohnehin die hieselbst, vermöge uralter Observanz, mit dem in den nächstgelegnen Orten und besonders zu Straubing jedesmal bestimmten Fuße in eine nahe Verhältniß zu sezende Einrichtung des Brod- und Fleisch-Satzes, und also bey fortwährendem Aufenthalte der Hochlöblichen Reichsversamlung ein beträchtlichster Gegenstand des Reichstags-Polizeywesens, allerdings beruhet, vollständig zuwege bringen, und die zuverläßigste Sicherstellung vor allen weiten Beeinträchtigungen gemessenst verschaffen würden.

Wir

Wir haben aber auch hierinnen die leidige Erfahrung erneuert sehen müssen, wie leicht und geschwinde die bey der höchsten Stelle mit angelegentlichstem Betriebe ausgewirkten Befehle durch unerwartete Auslegungen und willkührliche Einschränkungen subalterner Beamten in der gebührenden Vollziehung gehemmet, ja beynahe ganz und gar vereitelt werden können. Denn es ist gar bald bey den benachbarten Mautämtern geäussert, und seither vollends durchgängig behauptet worden, daß die Enthebung des Grenzzolls oder Aufschlags keineswegs den aus den Churfürstl. Landen auf offnen Markt herein zum Verkaufe kommenden Lebensmitteln, sondern höchstens nur denenjenigen, welche von einem Bürger selbst, als sein schon im Lande wirklich erkauftes eignes Gut, bey der Mautstätte vorbey nach der Stadt gebracht werden, zu gute kommen dörfe und solle. Ja in Ansehung des Getreides will solche Befreyung nur auf den Fall, wenn der verbürgerte Käufer und Eigenthümer dasselbe mit seinem eignen Fuhrwerke nach der Stadt bringet, einigermassen zugestanden, wenn aber etwan ein Bürger unter der für den Landmann selbst einträglichern Bedingung einen Handel dahin schliesset, daß dieser bey guter Gelegenheit, wenn er mit seinen Pferden sonst nichts zu bestellen hat und sich keinen bessern Nuzen zu schaffen weiß, das verkaufte auch wohl würklich schon bezahlte Getreid in die Stadt herein liefern solle, schlechterdings verweigert werden; daß also, da unter hundert Bürgern kaum ein einziger mit einem zu solcher Herbeyschaffung des Getreides tüchtigen Fuhrwerke versehen ist, die gar wenigen aber, die dergleichen besitzen mögten, dasselbe anderweit zu ihrem Gewerbe nöthig haben, von der gnädigst anbefohlnen Vertragsmäßigen Enthebung des Grenzzolls fast nicht der mindeste Genuß der hiesigen Burgerschaft angedeihet. Eine gleichmäßige Einschränkung hat zwar anfänglich noch einige Spur einer diesfalls zuständigen Befreyung bey den hieher kommenden Schaafen und Schweinen übrig gelassen, indem sonderlich die erstern gutentheils in dem Lande selbst von den Mezgern erkauft und sodann als ihr würkliches Eigenthum nach der Stadt getrieben werden. Allein es sind auch hierwider ohne vielen Anstand allerley neu ersonnene Einwendungen und Schmälerungen auf die Bahn gekommen. Bald ist den bey einem bürgerlichen Mezger in Diensten stehenden und dafür auf jeder benachbarten Mautstätte ganz wohl bekannten Knechten der Grenzzoll von den für ihre Meister erkaufften Schaafen unnachläßig abgefordert; bald dieser oder jener Mezger-Meister selbst mit der bey sich gehabten Bürger-Polite, wegen der darinnen ermangelnden Anzeige der erhandelten Stücke Viehes, welche er freylich zum voraus, wenn er auf den Markt gehet, selbst nicht wissen, noch der benöthigten Polite zuverläßig einverleiben lassen kann, nicht weniger mit der unter hinlänglicher Pfandreichung angebotnen unverweilten Beybringung einer richtig ausgefüllten Polite platterdings abgewiesen; bald wohl gar, und zwar neuerlich fast durchgehends, ohne einige scheinbare Ursache, sondern bloß unter dem allgemeinen Vorwande, daß für das ausser Landes gehende Vieh der Aufschlag zu bezahlen sey, alle Befreyung vor der Faust abgeschlagen; ja nur kürzlich einem und andern Bürger, der sein im Lande erkauftes Getreid mit eignem Fuhrwerke herein schaffen wollen, mit einer auf eben diesen leztbemerkten Schlag lautenden Abweisung begegnet, anbey jedesmal, welches nicht unbillig ein ziemliches Befremden erwecket, die sonst bey allen Mautstätten gewöhnliche Bescheinigung der entrichteten Abgaben verweigert worden, so daß freylich alle dergleichen Vertrags- und Befehls-widrige Beeinträchtigungen nicht anders, als durch die Anzeigen der darunter gravirten Bürger, dargethan werden können. Doch es scheinen dermalen solche urkundliche Belege eben so entbehrlich zu seyn, als selbst eine umständliche Anführung aller zugedrungnen individual-Beschwerden nur zu einer unnöthigen Weitläuftigkeit bey dem gegenwärtigen Vorhaben erwachsen würde, welches hauptsächlich auf die von Eurer Churfürstl. Durchl. für das künftige unterthänigst zu erbittende kräftigste Vollstreckung

der an die unterhabenden Mautämter ergangner höchst venerirlichen Chur- und Landesfürstlichen Verordnungen, und auf die unsrer Bürgerschaft mildest zu verschaffende manutenenz bey der darinnen gerechtest anbefohlnen Vertragsmäßigen Gleichhaltung im Kaufen und Verkaufen mit den eignen Landes-Unterthanen, angelegentlichst abzielet. Was nur immer zu einer Bewirkung dieser leztern, ohne Eure Churfürstl. Durchl. selbst wiederum deswegen nothgedrungen zu behelligen, diensam geschienen, das ist bereits erschöpfet, und sogar auch ein unverfänglicher Versuch dahin gemacht worden, daß von den in die Stadt hereingebrachten Getreidsorten, auch Schaafen und Schweinen, soviel davon der Landmann unter die Bürgerschaft verkauft zu haben, vermittelst beglaubter Atteslate, jedesmal darthun könne, ihm bey seiner Zurückkehre der Betrag des bezahlten Aufschlags wieder erstattet werde; gleichwie solches ein jeder für alles dasjenige, was er dergestalt an einen Bürger zu Stadt am Hof oder andre in dasiger Gegend wohnende Churfürstliche Unterthanen abgegeben zu haben bescheiniget, ohne Widerrede zu genüssen hat. Ob nun wohl diese Auskunft selbst der angeblichen Einschränkung, daß die Enthebung des Grenzzolls oder Aufschlags nur den Bürgern, und nicht ohne Unterscheid allen andern Einwohnern hiesiger Stadt angedeihen könne, gemäß und verträglich wäre; hiernächst zu der gnädigst anbefohlnen Gleichhaltung der Regensburgischen Bürger mit den Churfürstl. Landes Unterthanen offenbar erforderlich, und zumal die dadurch zu bewürkende gleiche Verhältniß des jedesmaligen Getraidpreises hieselbst und zu Stadt am Hof an sich selbst so billig als unumgänglich nothwendig ist, da vermöge des Vertrags von anno 1558. art. 4. die Becken am Hof ihr nach dem hiesigen Satze abzubackendes Brod an den gewöhnlichen Marcktagen ungehindert herein bringen und verkaufen dörfen: so ist damit gegen vorbemerkte anmaßliche Auslegungen der höchsten Befehle nicht das mindeste auszurichten.

Da nun aber, gnädigster Churfürst und Herr! bey solchen beschwerlichen und immer mehr und mehr andringenden Einschränkungen von der so wohl durch feyerlichste Verträge, als darauf erfolgte Churfürstl. mildeste Erklärungen, auf ewige Zeiten hinaus festgestellten Befugnis der Regensburgischen Bürger, in den Landen zu Bayern unverhindert zu kaufen und zu verkaufen, und darinnen durch kein Landbot von dem eigenen Unterthanen ausgeschlossen noch gesondert zu werden, in dem wirklichen Genusse kaum ein Schatten mehr übrig bleiben würde; noch vielweniger bey der daraus allhier entspringenden so merklichen Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel die zu allerseitiger Convenienz in einer gewissen Proportion mit den benachbarten Orten sonst gewöhnliche Einrichtung des Fleisch- und Brod-Satzes mehr bestehen könnte; so nach dem Reichstags-Policeywesen selbst mancherley empfindliche Beschwehrung zuwachsen, und das nach Erheischung der täglichen Nothdurft vorzügliche Objekt desselben in äusserste Unordnung gerathen müßte: so müssen Eure Churfürstl. Durchl. wir hiermit so inständigst als unterthänigst ersuchen, Höchstdieselben geruhen die uneingeschränkt zu unterlassende Abforderung des nur auf auswärtshin vorhabende Ausfuhren angesetzten Grenzzolls oder Aufschlags von allen denjenigen Lebensmitteln, welche zu feilen Verkaufe hieher gebracht werden, oder woferne ja die laut der Verträge eigentlich den Regensburgischen Bügern zukommende, und auf alle und jede andere hier befindliche Personen nicht auszudehnende Befugnis des freyen Kaufens und Verkaufens einige genauere Fürsehung zu erfordern schiene, wenigstens die Zurückgabe mehrbedeuteten Grenzzolls für dasjenige, was der Landmann jedesmal an einen Bürger verkauft zu haben glaubwürdig belegen wird, und also eine hierunter zu beobachtende Gleichhaltung unserer Bürger mit denen zu Stadt am Hof und andern Churfürstl. Unterthanen gnädigst anzubefehlen, und durch gemessenst eingeschärfte Vollstreckung der oftangezogenen höchsten Verordnungen hiesige Stadt und Bürgerschaft vor der nächstgelegenen Maut-

ämter

ämter immer mehr eingreifenden Bedruckungen, womit sich die ganz neuerlich angelegte Beymaut zu Kumpfmühl besonders hervor thut, kräftigst zu schützen.

Ein hin und wieder vernommenes Gerichte, als ob es mit dieser für hiesige Stadt so beschwehrlichen Errichtung einer niemals daselbst gewesenen Mautstätte zu keiner Consistenz kommen würde, hat unsrer verehrungsvollen Mäßigung, welche ohnehin zu Eurer Churfürstl. Durchl. höchsterleuchteter Einsicht auch die bestgegründeten Vorstellungen niemals anders als äusserst Nothgedrungen zu bringen waget, bisher Einhalt gethan, diejenigen triftigsten Gründe, welche gegen eine so nachtheilige Neuerung sowohl die offenkündigen Reichsgrundgesetze überhaupt, als insonderheit der Stadt Regenspurg wohl hergebrachte Privilegien und verbindlichst errichtete Verträge zuverläßig darbieten, submissest vorzulegen. Die hieraus aber nun immer je länger je mehr zu fühlenden Beeinträchtigungen, die daher billig zu besorgenden noch schädlichern Folgen, und die für die Gerechtsame gemeiner Stadt auf uns habenden theuren Amtespflichten legen uns die unablehnliche Obliegenheit auf, von Eurer Churfürstl. Durchl. die fördersamste gerechteste Abschaffung dieser neuerlich sich hervor gethanen angeblichen Beymaut mit eifrigsten Bestreben unterthänigst zu erbitten.

Eurer Churfürstl. Durchl. empfehlen wir in tiefster Ehrfurcht dieses unser demüthigstes Anlangen und Bitten, und dessen sämmtliche in geflissenster Kürze höchst bemüßigt vorgetragen und durch die selbstredende Billigkeit am nachdrücklichsten unterstützte Puncte zur gnädigster Erhörung, anbey zu beharrlichen höchstschätzbarsten Churfürstl. Hulden und Gnaden uns und das uns anvertraute Stadtwesen, zuvörderst aber Höchstderoselben theuerstes Wohlergehen und preißwürdigste Regierung mit innbrünstigen Wünschen der wachenden Fürsorge des allmächtigen Beherrschers zu gedeihlichster Beschirmung und Segensvoller Verherrlichung, und verharren in unwandelbar devotester Verehrung ꝛc.

Lit. Ll.

Auszug aus der Kurbayrischen Maut- und Accis-Tarif v. J. 1764.

	Maut			Accis	
ab jeder Station.	Transito	Consumo	Essito.	Consumo.	Essito
Enten, vom Stück	1. dn.	1. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.
Hühner, vom Paar	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	2. dn.
Gänse, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. dn.	2. dn.	1. kr. 2. dn.
Capaunen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	1. kr.	1. dn.	2. dn.
Vögel, vom Widl zu 4. St.	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr 2. dn. v. fl. w.	3. dn. v. fl. w
Haasen, vom Stück	2. dn.	2. dn.	[illegible]. kr.	2. dn.	3. kr.
Tauben, vom Paar	1. dn.	1. dn	2. dn.	1. dn.	2 dn.
Frösche, vom hundert	1. dn.	1. dn.	1. dn.	1. kr. v. fl. w	1. kr. 2 dn v. fl. w.
Krebse, vom Centner	3. kr.	9. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. tb.	3. kr. v. tb.
Eyer, vom Centner	3. kr.	6. kr.	9. kr.	1. kr. 2. dn v. fl. w	6. kr. v. fl. w

Lit.

Lit. Mm.

Auszug aus der Kurbayerischen Maut- und Accisord-ordnung vom Jahr 1764.

Sind die Mauthgebührnisse meistentheils mit wirklicher Herabsetzung dessen, was Wir hergebrachtermassen zu nehmen befugt wären, bestimmt werden: und die Accisen haben Wir der Schädlich- oder Nutzbarkeit jeden Products, so, wie es die guten Grundsätze erfordern, obwohl wiederum nur ganz gelind, angemessen. Worüber sich folglich niemand, auch nur mit einigem scheinbaren Grundrechtens, zu beschweren hat: um so weniger zwar; als gegen Erlag dieser tarif-mäßigen Schuldigkeiten, nicht nur alle bishero eingeführt gewesene Mauthanforderung in Geld und in natura, wie unter dem Namen des alt- neu- und Grenzzolls, dann so verschiedener Aufschlägen und Accisen hergebracht waren, völlig aufhöret, sondern auch sogar die, von unsern Mauth- und Accisbeamten, und Amtssubalternen bishero in partem Salarii genossene herkommliche Sporteln, Taxen, Mauthrechten, Polliten- und Unterschreibgelder, so andere Accidentien in Geld, und in Natura, wie diese Namen haben mögen, in Kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme, abgeschaft: sohin die Commercirende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihr eigene Erwartung erleichtert werden.

Lit. Nn.

Kaiser Rudolphs II. der Stadt Regensburg wegen derselben Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit ertheilter Begnadigungsbrief vom 29. März 1577.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Khayser rc. rc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, vnd thun khund allermänniglich, Alß Vnß die Ehrsame, Vnsere vnd deß Reichs liebe Getreue, Cammerer und Rath der Statt Regenspurg, vnderthänig fürgebracht, wiewol Sie alß ein Uhralte befreyte Reichs-Statt einer Niderlag in altem ueblichen Gebrauch und Herkhommen wären, vnd von solcher Niderlag, Gewerbs vnd Gemeiner Handthierung wegen, auch ein sonder Gefreyt Hannß- oder Handels-Gericht hätte, die Lendte vnd Schau, vnd dergleichen Gemeine Stell vnd Orth zur Niderlag im Wesen erhielten, vnd dann für sich selbst recht vnd billich, daß ausserhalb der alten vnd gewöhnlichen Niederlagen, sonderlich auff Dörffern vnd dergleichen Orthen, da vor Alters oder noch kheine märckliche, zugeschwaigen Statt Freyheiten wären, zu Abbruch oder Schmälerung der gewöhnlichen Mautt, Zöll und Gewerbe, nicht solten angericht, noch fürgenommen werden, so seye es doch an deme, daß sich bisweilen die Schiff- oder Handelsleuth, solcher neuerlichen vnd gefährlichen Niederlagen etwan nicht weith von der Statt, auf Dörffern oder Einöden, wolten anmassen, vnd gebrauchen, vnd also von denen ausserhalb bemeldter Statt Regenspurg fürter über Land oder Wasser, ohne entrichtung ihrer gewöhnlichen Mauth oder Lendt, die Wahren vnd Kauffmanns-Güether, wider uhralten Gebrauch, Recht und Herkhommen gleichsamb heimblicher Weise verführen.

Vnd

Vnd hierauff damit diesem besorglich einreissenden mißbrauch zeitlich vorgebaut, vnd gesteuret, auch Sie vnd gemeine Statt Regenspurg, bey deme, waß dißfalls billich, auch je vnd allweg gebräuchig gewesen, vmb sovil mehr gelassen, geschizt vnd gehandhabt werden möchten, Vnß alß Römischen Khayser diemüthigst angelangt vnd gebetten, daß Wir zur gnädigen Beförderung vnd auffnehmung mehrgedachter Vnßer vnd deß Reichs-Statt Regenspurg, die fürsehung zu thun, gnädig geruheten, daß künfftiger Zeit Niemand mehr möge, oder Macht haben solte, vmb oder bey der Statt Regenspurg vngewöhnliche vnd zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu suchen vnd anzustellen, daß Wir demnach Gnädiglich angesehen, solch gedachter Cammerer und Raths der Statt Regenspurg demüetig zimliche bitte, auch die angenehme Treue und nuzliche Dienste, so Sie vnd ihre Vordern, Vnßern Löblichen Vorfahren am Reiche Römischen Khaysern vnd Khönigen, Vnß vnd dem Heyl. Reiche, auch Vnserm Löbl. Hauß Oesterreich offt willig vnd gehorsamblich erzeigt vnd bewisen haben, auch hinfüro wohl thun mögen vnd sollen, vnd darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechten Wissen, gedachten Cammerer vnd Rath zu Gnaden, die vorberührte ihre hergebrachte Niderlags-Freyheit dahin declariret vnd erleuttert, daß hinfür Niemand mehr macht haben solle, vmb oder bey der Statt Regenspurg vngewöhnliche und zuvor nicht gebräuchige Niderlagen oder Anfahrten zu suchen vnd anzustellen ꝛc. ꝛc. declarirend, erklären, erleüttern, extendiren, vnd erweitern auch solche obbeschriebene vnterschiedliche Freyheiten hiemit von Röm: Khayserlichen Macht, wissentlich in Krafft diß Brieffs, vnd mainen, sezen, vnd wollen, daß mehrgedachte Cammerer vnd Rath der Statt Regenspurg, sich derselben declaration, erklärung vnd extension, allermassen wie obstehet, erfreüen, gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermänniglich vnverhindert, doch Vnß vnd dem Heyl. Reich, an Vnsern vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuorgriffen vnd vnschädlich. Vnd gebiethen darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Hauptleuthen, Land-Marschallen LandVogten, Hauptleuthen, Vizomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern Vnßern, vnd deß Reichs, auch vnserer Königreich erblichen Fürstenthumben vnd Landen, Vnderthanen vnd Getreuen, in waß Würhden, Stands oder Weesens die sein, ernstlich vnd festiglich, mit diesem Brieff, vnd wollen, daß Sie offternannte Cammerer vnd Rath der Statt Regenspurg, bey obbegriffenen Vnsern declarationen, Erklärungen, vnd extensionen, ohne einigen Eintrag oder Verhinderung, geruhiglich vnd vngeirrt bleiben, vnd deren sich gebrauchen und genüssen lassen, auch darwider nicht thun, oder deß jemands andern zu thun gestatten, in khein Weise, alß lieb einem jeden seye, vnser vnd des Reichs schweren Vngnad vnd Straffe, vnd darzu ein Poen, nemblich Vierzig Marckh lediges Golts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, Vnß halb in Vnser vnd deß Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil vilgedachten Cammerer vnd Rath der Statt Regenspurg vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle, Mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit Vnserm Khayserlichen anhangenden Insigl. Geben auff Uns Khöniglichen Schloß Prag, den 29. Tag des Monaths Martij, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth, Fünffzehenhundert vnd im Sieben vnd Siebenzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Andern, deß Vngarischen im Fünfften, vnd deß Böhmischen im andern Jahren.

Rudolph.

Ad Mandatum Sac: Cæs. M^tis proprium.

P. Obernburger.

Registrator Braun.

Lit. Oo.

Kaiserl. Commißionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung vom 4. Sept. 1708. die erfolgte Wiedereinsetzung der Stadt Regensburg in den Genuß ihrer uralten Anländ- und Niederlagsgerechtigkeit betreffend.

Dictatum Regensburg den 12. Sept. 1708.

Es haben die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, nach reiff gepflogener Ueberlegung, für recht und billig befunden, Dero und des heil. Reichs Statt Regensburg, in ihre von Weyland glorwürdigsten Keyßern und Königen derselben privative verlihene, von dem Hauß Bayern aber in und zeither des dreyßig jährigen Kriegs, unerachtet aller dagegen ergangener Kayserl. Verordnungen und dehortationen eigenthätig unternommene und usurpirte Niederlag und anländungs Gerechtigkeit zu restituiren, und selbiger den Genus wieder angedeyhen zu lassen, wie solches in der Beylag mit mehrerem zuersehen kommet.

Wann nun aber allerhöchstermelt ihre Kays: Maj: neben solchem noch weiter allergnädigst für gut angesehen, daß auch dem allhie versamleten Reich Wißenschafft davon mitgetheilt würde: Als hat Deroselben geheimer Rath und gevollmächtigter Principal Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Johann Philipp der heil. Röm. Kirchen tit. S. Sylvestri Priester Cardinal von Lamberg, Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau &c: der Chur-Fürsten und Stände des Reichs allhie anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten selbiges hiemit eröffnen, und Kundmachen wollen. Se. Hochfrstl: Eminenz bleiben anbey denenselben mit freündlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan. Signatum Regensburg den 4. Sept. des Tausend Siebenhundert und achten Jahrs.

(L. S.) J. P. Cardinal v. Lamberg
Bischoff u: Fürst zu Passau.

Anlage.

Dictatum Regensburg den 12. Sept. 1708.

Joseph rc. rc. (Tit:) Euch ist vorhin nicht unbekant, waß massen unsere und des Reichs Statt Regenspurg in Ihrer uralten von unseren Glorwürdigsten Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen privative ad alios erlangten Anländ- und Niderlags Gerechtigkeit von dem Hauß Bayrn in dem dreysig Jährigen Krieg, ohngeachtet aller dargegen ergangener Kays. inhibitionen und Verordnungen via facti beeinträchtiget, auch, ob schon die von Weyl. unsers Anherrn Kays. May. nach geschlossenen Westphälischen Friden angeordnete, und dem damaligen Bischoffen zu Freysing und Marggrafen zu Barräuth aufgetragene Commission für Recht erkant, und ausgesprochen, daß die Statt Regensburg in dem besitz und gebrauch gedachten Privilegii, wie Sie es vor gedachten Kriegs Empörung hergebracht, besessen, innengehabt und genützet, allerdings, cassatis omnibus durantibus illis motibus in Contrarium factis, zu restituiren seye, auch die damalige Churbayerische Gesandte sich darzue willig erbotten, und in denen Bayer. Mautt Stätten erinnert, die navigirende und Commercyrende an der Anländ bey gemelter Statt, und Bezahlung der Mautt und Ländrechts-

gebühr

gebühr nicht mehr zu hindern, demnach Bayer. Seits die vorige Oppositiones wenige Jahr darauf nicht allein wieder erwecket, sondern sogar zur benachbarten Statt am Hoff eine neuerliche anlände zu besonderen Nachtheil und underdruckung der Statt Regensburg habenden Anlånds Gerechtigkeit angerichtet worden. Nachdeme nun bey der auf gedachter Statt Regensburg allerundertbänigstes anruffen, dieser sachen halber beschehenen näheren Untersuchung, sowohl auß vorerwehnter Kays. Commission Ausspruch, alß auch auß denen in Bayer. Archiv vorhandenen actis selbst genugsamb erhellet, daß das Hauß Bayrn keines weegs befugt gewesen, der Statt Regensburg privative ad alios habende Anländungs Gerechtsame in einigen Streitt zu ziehen, villweniger aigenthätig anzugreiffen. So haben wir für recht und billich befunden, die Stadt von obtragenden allerhöchsten Kays. Ambts wegen in ihre uralte Befugnüß volkommentlich wider einzusetzen, und under zwanzig marckh lödigen Goldts zuverordnen, daß künfftighin Niemandt, wer der auch seyn möge, ausser denen von der Statt Regenspurg zur an- und abfahrt, auch Niderlag bestimten Orthen, irgendswo, weder zu Statt am Hoff, noch sonsten auf Marckhten, Dörffern, Einöden, umb oder bey Regenspurg und derselben Burgfrieden einige Niderlag an- oder abfahrt mit Leüthen oder güettern zusuechen und anzustellen, sich anmassen, sondern die Statt ihre uralte und befreyte privative ad alios habende anländs und Niderlags Gerechtigkeit, sambt ihren damit grossen theils verbundenen Mauth und Ländt Recht fürders allerdings ungekränckt genüessen und behalten solle: Welches wir euch hiemit gnädigst anfüegen, auf daß ihr es denen euch untergebenen Burgern, handls- Schiff- und floßleüthen, welche sich der Schiffahrt auf der Donnau gebrauchen, förderlich zuverkünden, auch dieselbe zur Beobachtung solches unsers Gndst und ernstlichen Befehls anzuweisen, und für Schaden zu warnen wissen möget; Deme ihr dan Gehorsamst nachzukommen habet, und Wir verbleiben euch mit ꝛc. Wien den 10. Julij Ao. 1708.

Anhang

Notata zu denen mit der Kurbayerischen Mautvertheidigung im Druck erschienenen Betrachtungen.

ad §. 1.

Es ist ganz gewiß, daß das Durchlauchtigste Kurhaus Bayern sich einer in Ansehung des Ursprungs und Umfangs ganz besonderen Beschaffenheit seiner Landeshoheit in Vergleich der übrigen Reichsstände zu rühmen habe; eben daher — 1. Absatz.

2\. Weilen man überhaupt von denen übrigen keine Zeit ihres Ursprungs genau bestimmen, und solche nur auf jeweilige Veränderungen des deutschen Reichs, und in dem grossen Zwischen-Reiche, suchen muß; dagegen aber Bayern schon vor der Fränkischen Königen Beherrschung ihre eigene Fürsten aus dem Geschlecht der Agilolfingen gehabt, mithin hier lang vor andern regierende Herren waren, überdieß hat schon Theodo Ao. 701. Bayern in 4 Fürstenthümer getheilet, welches nur in der Macht eines regierenden Herrn seyn kann. Desgleichen ist mit Genehmhaltung des regierenden Herzogen Utilo von dem Heil. Bonifacio Bayern in 4. Bißthümer eingetheilet worden.

3\. Wann es unmöglich ist, den eigentlichen Umfang der Landeshoheit gewisse und allgemeine Gränzen zu setzen: so kommt es in applicatione ein- und des andern nicht darauf an, was die Lehrer des Staatsrechts überhaupt davon pro universali

versali principio & regula setzen, weil solches Partikularvorrechten nicht präjudiciren mag, das Erzhaus Oesterreich würde sich damit nicht zufrieden geben.

4. Daß sich nicht alle Regalia von Landeshoheitsrechten bey allen Reichsständen durchgehends herleiten lassen, ist dahero keine Folge, daß es nicht bey ein- oder anderen behauptet werden könne.

5. Der Satz dahero noch unerwiesen, daß das Zoll- und Mautrecht in keiner Reichsprovinz der Landeshoheit anklebend gewesen.

6. Man will glauben, daß die deutsche Könige dieses Recht allerdings behauptet haben; man widerspricht aber, daß zu selber Zeit die Fürsten Reichsstände gewesen, sondern nur Officiales waren, da der Autor selbst sagt, daß ihnen die Reichsprovinzen anvertrauet worden; dieses will ja keinen Reichsstand und keine Landeshoheit sagen; mithin der Schluß falsch.

7. Daß die nachmalige Kaiser auch dieses als ein Vorrecht zu erhalten bedacht gewesen, und die eingeschlichene Mißbräuch abzustellen getrachtet; beweißt dahero noch eben nicht, daß es von ein- und andern allschon unter andern Hoheitsrechten nicht hergebracht und befestigt worden seyn könne.

8. Eben das entscheidende entweder durch K. Privilegien, oder einen wohlhergebrachten ruhig besessenen und nie widersprochenen Gebrauch überwirft den nur allein auf ersteres versessenen Verfasser, der auf letzteres ganz vergißt, und dieses entweder erfordert also gar kein K. Privilegium, wenigstens giebt er dadurch selbst zu, daß der Ursprung nicht schon daher seyn müsse: ist also genug, dieses Recht durch Herkommen allein zu erweisen.

9. Daß die Reichsfürsten entweder solches Recht durch ein Herkommen behaupten, oder die Kaiser denenselben in ältern Zeiten Privilegia ertheilen können, ist man allerdings einverstanden.

10. Was Henniges ad Inst. Pacis schreibt, verstehet sich allerdings von der Zeit des schon errichteten Friedensinstruments, nicht aber auf die älteste Zeiten, oder weil es doch die mehreste Reichsstände per Privilegia Cæsarea erhalten haben. Die Eingeständniß des Ludwig gehet ja eben nicht weiter als auf das seitdem rc. und wie kommt es, daß das Kaiserl. so hoch erhobene Vorrecht und Reservat dieses Zoll- und Mautrechtsprivilegii selbst auf den Consens der Kurfürsten eingeschränket worden?

11. Herr von Kreitmayr Staatsrathslehre nach der heutigen Reichsverfassung ist ganz richtig, der Schluß auf vorige Zeiten sehr unrichtig.

12. Es ist dahero kein geringes Unternehmen, diese Voraussetzungen für Beweis angeben, und durch generale vermischte Anführungen sogleich das Gegentheil behaupten wollen. Die von dem Kurbayerischen Mautregal erfordernde Beweise sind theils geschehen, theils notorisch und theils von der Art, daß vielmehr erst hierwider das Gegentheil dem Widersprecher zu führen obileget.

ad not. a.

13. Wann für die löbl. Bayerische Landschaft als einen Mediatstand ihr allschon viele Jahre hergebrachte Gränitzaufschläge von Kurbayern verwahret worden: so läßt sich ein weit höheres auf den Landesherrn selbst schliessen. Herr Betrachter muß übrigens erst erweisen, welche Zölle in Bayern nicht hergebracht, und also für Gesäzwidrig anerkennet worden.

ad

ad §. 2.

Vieles auf einmal und per Pausch gesagt, aber nichts erwiesen. Man kann also eben so alles widersprechen und nach der Historie das Gegentheil behaupten. Doch muß er denen Herzogen, daß sie einiges Recht der Zölle auch in ältesten Zeiten ausgeübt, gleichwohl eingestehen. Und ist es auch mit Verwilligung der Fränkischen Könige geschehen: so ist es ja nach seinem Verlangen legal und hinlänglich ausgeübet worden. An der vollmächtig- und unabhängigen Art stosset er sich selber am meisten, und nur nach dieser Wortfurerey bemühet er sich den ganzen Gegenbeweiß zu führen. Ich überlasse dieses dem Verfasser der Rechtmäßigkeit in mehreren auszuführen. Jeder unpartheyisch- und Wahrheit liebender wird sich aber mit deme begnügen, daß zu Erweisung des Herkommens genug seye; daß nicht verneinet werden könne; daß dieses Recht eingestandenermassen allschon in alleraltesten Zeiten ausgeübet worden.

ad not. a.

Wenn man sich zu Zeiten Thasilonis eine solche Vorstellung, wie der Autor sagt, gemacht hätte: so würde es wohl unnöthig und ungeschickt gewesen seyn, eine Schenkung, die nicht geschehen könnte, sich confirmiren zu lassen. Und Kaiser Arnulph würde noch weniger die Schenkung, als ihme nachtheilig und ungültig, in dem Bestätigungsbrief angezogen, oder wohl gar bestätiget haben. Uebrigens ist mir abermal die mit Einwilligung der Könige von denen Herzogen schon damal ausgeübte Macht in Zollsachen genug. Nach einem weit gethanen Sprung kehret der Verfasser ganz vergessen zurück, und will jetzo obige Verschenkung gleichsam als ohne Königl. Bewilligung wider Kaiser Arnulphus Confirmation für Anmassungen angeben. Was weiter wegen Passau und anderer Hochstifter als zum Gegenbeweis angeführet werden will, hat man schon oben die Antwort ertheilet; und ich frage nochmalen, wie die Könige und Kaiser etwas bestätigen können, worzu die Herzoge kein Recht gehabt? vielmehr ist eben daraus die denen Herzogen dießfalls zugestandene Vollmächtigkeit der gesunden Vernunft nach zu schlüssen.

Ebenerwähntermassen ist aus diesen Beyspielen die landeshoheitliche Vollmächtigkeit erwiesen; was die nachherige Kaiser gethan, hat denen hergebrachten Rechten nicht abbrüchig seyn können, wenigstens in Ansehung Bayern: so wenig auch das Gegentheil bisher erwiesen worden, so schwer wird es künftig fallen.

ad not. b.

Was elender Schlus, und jämmerliche Verdrehung steckt hierin. Ludovicus Germanicus &c. haben auch insbesondere für Bayern dergleichen Mautgesetze vorgeschrieben, ergo waren es die nachgefolgte Hertzoge nicht befugt, warum: darum sagt der Author, weil die Carolingische Könige Bayern regieren liessen, dergleichen nicht vermögten, mein, seind dann die Grafen, oder die Könige regierende Herren in Bayern gewesen, und seind die Herzoge denen Königen, oder Grafen in der Regierung gefolget, hat nicht gleich nach Abgang des Carolingischen Stammes desselben anverwandter Arnulphus mit Königl. Würden noch vor der Erwählung des teutschen Königs Conradi in Bayern regieret, und gegen diesen die Waffen ergriffen; und obschon die Sache für Arnulpho unglücklich ausgeschlagen, so versöhnte er sich doch mit Conradi Nachfolger Henrico dergestalt, daß er sich des Königl. Tituls zwar enthalten wolte, fortan aber gleichwohl potestatem Regiam behielte, und die Königl. Gewalt, die Bischöfe in Bayern zu ernennen, erhielte. In der Bestättigung heist es: Regnum Bojoariæ uti possidet, ita possideat præterea Brojoariæ etiam Pontifices eius subjaceant Ditio ni. Ejus potestas, sit, uno defuncto alterum ordinare. Verum deserat Bojoariæ Nomen Regis & Ducis adsumat, Regique Germaniæ Henrico juret fidelitatem.

Der grosse Coccejus sagt dahero, daß Bayern das erste Herzogthum in Teutschland gewesen, eine so gehäßige Verdrehung hätte man also ja nicht vermuthen sollen.

ad not. c.

Schon abermal ein Kaiserl. Bestättigungsbrief. Videatur superius dictum, so gering der Author die Gerechtsame und ertheilte Gnaden der damaligen Landesfürsten machen will, so grösser macht er sie in der That durch die selbst eingestehende Kaiser Bestättigungen.

ad §. 3.

Da aus bisherigem schon genugsam der ältesten Bayerischen Herzoge ausgeübtes Maut- und Zoll-Regale erwiesen und selbst durch Kaiserl. Bestättigungsbriefe dargethan ist, so mus man sich in der That verwundern, warum erst derentwegen noch eine Frag seyn solle, oder sind die von dem Authore bishieher selbst angeführte Bestättigungsbriefe erst verschiedene Jahrhundert nachher über obige Maut-Regalia ertheilet worden?

Aber der Author will einmal dem Durchl. Hauß Bayern alles entreissen, und da Er mit Beweis nicht auffkommen kann, will er nicht nur mögliche, sondern seiner Gesinnung nach sogar boshaft vermuthende Fälle als Beweisgründe aufführen; wohl eine nachdrückliche, und gründliche Widerlegungsart! man kann sich aber daraus leicht vorstellen, was Genuines selber aus der Historie beyzubringen bemühet seyn werde; da selber sogleich vorzuschreiben sich nicht entblödet, daß die Herzoge Wittelspachischer Linie keineswegs jure Postliminii, sondern lediglich aus Gnaden zum Herzogthum Bayern gekommen, und was dergleichen mehr angeführt wird. Die Offenkündigkeit wiederspricht ja diesem Satz von selbsten, oder wem ist die Abstammung Ottonis von Arnulpho unwissend, die Einsetzung desselben in sein altväterliches Stammhaus ist dahero nicht eine blose Gnad, sondern eine gerechte Handlung gewesen. Ja, es entstehet noch die Frag, ob die Zersplitterung, welche Kaiser Friederich mit dem alten Königreich, und grossen Herzogthum Bayern gemacht, im Stande Rechtens vertheidiget werden könne? und ob dieser Kaiser dem Ottoni nicht vielmehr Unbild, als Wohlthat erwiesen, da Er denselben nur den Rest zugeeignet, die grosse Stück Oesterreich, Cärnthen, Crain, Tyrol rc. aber abgerissen. Doch gleich bey Antritt seiner Herzogl. Regierung behauptete Otto sowohl gewisse Zöll, und jura in- und um Regensburg, die sich auch zur Unmittelbarkeit geschwungen, noch mehr aber den Salzzoll, und hierzu angelegte Isarbrücke zu München, ohngeacht des gegen den vorigen Herzog Heinrich ergangenen Kaiserl. Ausspruchs. Alles übrige beruht auf leeren Muthmassungen.

ad not. a.

Wann das Durchl. Hauß Bayern lang vor andern Reichsständen Regalia ausgeübt, so hat es auch billig besondere Vorrechten gehabt; jedoch diese wollen dem Authori gar nicht anstehen, und wann er schon deren Ausübung nicht widersprechen kann, so will er doch solche in dieser Qualität als besonder Vorrechten angestritten, ob er doch schon in der That selbst wenig andurch gewinnt.

Bishero war desselben Grundsatz, daß die Kaiserl. Privilegia den Ausschlag geben müßten, nun findet er auch an den von Kaiser Carl IV. ertheilten Freyheitsbrief manches auszusetzen.

Wie sehr er aber nicht nach Wahrheitsliebender Scribenten, sondern nach Rabulisten Art diesen Privilegio alle Buchstaben gleichsam auszukratzen suchet, wird sich in der Folge zeigen.

Vor-

Vorhin setzte Er die ganze Gültigkeit auf solch Kaiserl. Priv. nun kommt es auf eine nothwendige Bedingnus der Einwilligung der Stände mit an, welche schon damahl erfordert worden sein solle. Wer sieht nicht die Contradiction, und zugleich die unschickliche Beruffung zu dieser Zeit auf die Wahlcapitulation ein.

Ueber ohnehin nichts beweissende Muthmassungen will man sich gar nicht aufhalten. Einmahl ist genug, daß Herr Author eingestehet, daß Kaiser Carl der IV. deren Herzogen von Bayern, und ihren ganzen Herzogthum *NB.* die alten Vorrechten der Pfälzer Herzogtühmer in Ansehung der hohen Erzfürstl. Gerichtsbarkeit durch dessen Brief zugestanden habe: es haben aber bekanntlich die Pfälzer und Bayern ein Stammhaus ausgemacht.

Warum soll man sich aber erst über die Gültig- oder Ungültigkeit dieses Briefs aufhalten? Wann man so alte Rechten und Privilegia behandlen will, welcher Reichsstand wird dabey sicher seyn; nicht allein durch Kaiserl. Privilegia, sondern auch durch alt löbl. Herkommen haben die Herzoge in Bayern ihre Rechte ausgeübet, wie solches der Kaiserl. Brief selbst besaget, es war keine neue Gnadensverleihung, sondern nur eine Bestättigung NB. all ihrer von dem Reich: und sonst hergebrachter Rechte. Es kommt dahero nicht mehr erst auf eine unnütze Frag an, was Kaiser Carl der IV. bestättigen wollen. Nachdem er die schon hergebrachte, und schon genugsam damals erwiesene Rechte würklich bestättiget hat.

Und ob man schon auch zum Ueberfluß den zwar gar nicht schuldigen Beweis machen könnte, daß die damalige Herzoge in Bayern dasjenige besessen, was durch besagten Brief bestättiget worden, so ist es aber, da eben dieser Bestättigungsbrief vor sich selbsten den Beweismachet, ein höchst übertriebener, und allenthalben beleidigender Argwohn, Kaiser Carl habe etwas, was nicht vorhanden war, Confirmirt, und dieses sein dahero erschlichen; kurz vorhero sagte der Author, der Kaiser Carl habe die Rechte der Herzoge in Ansehung der Zölle, und zwar in so ferne, als diese hinlänglich haben erwiesen werden können, bestättiget *per formalia*, als sie uns dann der genugsamlich erweist haben. jetzo will er, sie hätten nichts erwiesen, und die Kaiserl. Bestättigung erschlichen, Geht man so mit Kaiserl. Privilegien um, zu was werden sie nutzen können? wann sie nicht selbsten zum besten Beweiß dienen. Obschon die Kaiserl. Wahlcapitulation vielmehr und ausdrücklich die in Observanz gebrachte Zoll-Concessionen bestättiget, so siehet man doch nicht, wie sich ein Vergleich auf ältere daraus machen lasse, und ist es gewis ungereimter von neuern Zeiten einen Gebrauch und Appellation auf mehr als 400. Jahr zuruck, als von diesen durch die fortwürige Observanz auf jene machen. Wo steht ferner in der Churbayrischen Rechtmäßigkeitsschrift, daß man auf diesem Bestättigungsbrief Caroli IV. sein ganzes Gebäu des Zollregals aufzuführen gemeinet gewesen; noch weniger ist wahr, daß selber anderst angeführt worden, die in dieser Druckschrift angezogene Stelle wegen der Königen in Bayern ist nicht de verbo, ad verbum: sondern nur in Substantialibus bemerkt worden, folglich keineswegs anderst, als in der Urkund selbst allegirt. Der Author hat aber dieses nur darum so ungleich vorgestellet, um abermal daß Durchl. Haus Bayern zu verkleinern, dessen Hoheit bey aller Gelegenheit herunter zusetzen seine Hauptbemühung ist. Mir wird indessen zu sagen erlaubet seyn', daß Wörtlein etwo: seye kein Zweiflungswort: und sage etwann, sondern soviel, als zu etwelcher Zeit Kaiserl. Privilegia müssen nicht mit Zweiflungsworten ausgefertiget seyn.

Man siehet aber schon wieder mehr als eine Contradiction, nur die Carolingischen Kaiser waren es, die Bajern aus einem Erbrecht besessen: Sie, oder einige derselben haben unstrittig den titel als Könige in Bajern geführet, so sagt der Author selbst, gleich aber es seye dieses nur ein blosses personal-Werck, und habe mit dem Land selbst keine Verbündung, wie kann dann ein Erbrecht mit dem Land keine Verbündung haben: und ein unstrittiger König im Land, wie es heißt, in Bayern nur ein Personal-Würde tragen. Weiter sagt der Author: Dieser den Carolingischen Monarchen rechtmäßig zustehenden Macht ungeachtet: ware dieses Personal-Werck, welches mit dem Land keine Verbündung hatte, wie mag er denenselben eine Rechtmäßig zustehende Macht zueignen, waren sie aber wahre Könige in Bajern, und hatten es aus einen Erbrecht besessen, warum wil Er Ihnen kurtz vorhero diese Macht entziehen, und warum sollen die aus einem Erbrecht von diesen Besitzern ausgeübte Regalien nicht auch auf die heutige Bajerische Landesfürsten übertragen seyn? Daß ist zwar wahr, daß bey der Frag von denen ausgeübten Zoll-Regalien der Hertzogen in Bajern es eben hauptsächlich nicht darauf ankommt, ob selbige zuweilen Könige gewesen, oder genennet worden, diese auslegung aber hätte man von Niemand andern, als von diesem dem Durchlauchtigsten Kur-Hauß Bayern gehäßigen Authore erwarten können, daß die Benenung eines Königs nur Willkührlich, und in der alten Bedeutung keine Regenten, sondern einen Hertzog anzeigte, die angeführte Beyspiel sind gewiß eben so richtig, als die Auslegung; Dem Authori ware aber dieses noch nicht genug, er muste wohl auch dem bey ihm gering scheinenden Hertzogen-Titul noch einen verkleinerlichen sogar eines Rebellen beysetzen, die Schriftsteller müssen gewis in der Gesinnung gegen das Hauß Bayern dem Authori gleich gewesen seyn, wie solches sonderlich von denen Fränkischen bekannt ist, und denen Er nachgeschrieben.

Daß es in dem Carolingischen Bestättigungs-Brief heißet, Bajern seye ein Königreich gewesen, will dem Authori ein für allemal nicht anständig seyn, und Er beschuldigt dahero lieber, daß die Kaiser bey Ausfertigung der Urkunden Historische Unwahrheiten einkommen und einschleichen lassen: Er will also, daß man bey Erklärung dieses Briefs fürnemlich hierauf rucksicht nehme. So wenig Er aus denen Kaiserl. Privilegien macht, so sehr sezt er dieselbe selbst andurch herunter, es kann ein jeder Reichs-Stand, so mit dergleichen versehen, gewis wenig groß thun, wann man dagegen mit solchen Chicanen aufgezogen kommen darf.

Daß die Hertzoge in Bajern ein so weit sich erstrecken sollendes Maut- und Zoll-Regale haben sollen, darüber ärgert sich der Author gar sehr, und ist ihm fast ohnleidentlich: wie weit es sich aber dann erstrecke, weis Er gewis selbst nicht, ich glaube so weit, als es schon von denen ältesten Hertzogen und Königen in Bajern ausgeübt nach dem Herkommen durch Kaiserl. Privilegia, und Consens der Kurfürsten fortgesezt, und nach den neueren Zeiten rechtmäßig erweiweitert worden.

Wann die Bestättigung Kaiser Carl des IV. dem Authori zu weit zu gehen scheinet, daß sie derjenigen Richtschnur der natürlichen Billigkeit zuwider, an welche sich die Kaiser alzeit gehalten, nemlich, daß die Privilegia gegen die allgemeine Staats-Verfassung nicht anstossen und zum abbruche der Rechten eines dritten, oder wohl gar eines gantzen Standes nie gereichen, oder angezogen werden solten, so müsten vor allen billig des Durchlauchtigsten Ertzhaus Oesterreich von Friderico erhaltene Privilegia für solche angesehen werden, da dieses Ertzhauß nicht nur darinn solche Befreyungen erhalten, die nicht einen Tertio oder einen gantzen Stand, sondern dem gantzen Reich zum abbruch, und gegen die

die allgemeine Staats-Verfassung gereichen, massen dero von daher in allen gelegenheiten, und zu aller Zeit prætentirende Exemtion von allen Reichs-oneribus genugsam bekannt. Wie könnte man dieses Privilegium nicht eben auf die Art des Authoris behandlen?

Nach auf allen Seiten möglich gethanen wiewohl vergeblichen keineswegs mit Gründen, sondern lediglich mit zuerwecken gesuchten Verdacht und Mißtrauen gemachten Anfall auf das K. Bestättigungs-Privilegium Caroli IV. fährt der Author fort, auch die weitere Kaiserl. Privilegia in die Hächl zu ziehen, denen Er es nicht besser machet, dann daß Kaiser Friederich III. dergleichen Privilegia wie Kur-Bajerischer Seits angeben werde, ertheilt haben solle, glaubt er schon abermahl nicht, weil seiner Historischen Erzählung nach dieser Kaiser die immer mehr und mehr anwachsende Macht des Hauß Bajern niche gleichgültig angesehen, ja selbes für Feind erkläret. Doch wie reimet sich dieses mit dem Verboth der vorgehabten Theilung von Bajern, gewißlich wurde viel eher der Kaiser solches als ein Mittel angesehen und befördert haben, die angewachsene Macht annit zu theilen, und zu vermindern.

Auch der Bestättigungs-Brief Kaiser Maximilian ist dem Authori nicht wahrscheinlich: warum, weil er die Kaiserl. und Reichs Gerechtsame eifrigst zu handhaben jederzeit bemühet gewesen. Fürwahr eine allernächste bündigste Prob.

Die Erklärung der Bajerischen Landes-Freyheit ist allerdings die beste Auslegung von denen allschon hergebrachten landesherrlichen Vorrechten derer Herzoge in Bayern, in Ansehung des Maut- und Zoll-Regals, daß hierin sich künftig nach dem zu richten befohlen wird, was von alter unter allen Ständen herkommen seye, darunter machet aber der Author sowohl hier, als unten bey der anmerkung ad §. 7. eine ganz falsche Interpretation, da Er unter denen Ständen die Reichs-Stände verstehen will, wie reimet sich aber eine Erklärung der Bajerischen Landes-Freyheit auf die Reichs-Stände; kann es wohl einen andern Verstand, als von denen Bajerischen Land-Ständen, das ist von dem Prælaten, Rittern und Adl, dann Burgerstand haben, denen die Herzogen in der Erklärung der Landes-Freyheit sich darnach zu richten anbefehlen, was von alters unter Ihnen herkommen, da ja bekanntlich ein so andere, auch Städt und Märckt besondere Zoll-Freyheiten von denen Herzogen und regierenden Landesherren erlangt haben. Nach diesen wahren Verstand wurde der Author gewis die Erklärung der Bajerischen Landes-Freyheit nicht für die beste auslegung gehalten haben.

Kaiser Karl des IV. ertheilte Privilegia müssen schon wieder herhalten, daß man aber in einer ofentlichen Schrift, und ein Privatus sich eines solchen Ausdrucks gebrauchen darf, daß auf solche nicht viel zu halten seye, ist in wahrheit eine Vermessenheit, und daher noch mehr zu bewundern, daß solche ohnbedenklich von der Reichs-Versammlung selbst Kaiserl. Majestät vorgelegt, und hierauf sich bezogen werden mögen, um aber indessen Bajern nichts einzuraumen, scheuet sich der Author nicht, auf die Kaiserl. Privilegia selbst los zu gehen, sonst hätte derselbe es längst nachgeben müssen; und in seinen daher anführenden Historischen Erzählungen bleibet allemal die passion zur seite.

Wer einmal eine böse Meinung hat, wird selbe nicht ändern, mithin von 100. folgenden Privilegien das nemliche gedenken; Dieses legt der Author genugsam zu Tag; dann da nebst dem uralten Herkommen und Rechten die Herzoge in Bayern noch weiter auch so stattliche Kayserl. Urkunden, und Bestättigungen haben, die von Zeit zu Zeit dieser Rechten und rechtmäßige Ausübung beweisen, so sollen diese Kaiserl. Bestättigungen überflüßig, unnütz, ja gar nach-

theilig seyn. Vorher waren sie höchstnothwendig, jezo gar unnütz, wie will sie denn der Author haben?

ad not. b.

Man könnte gar wohl behaupten, daß man sich hin- und wieder Kaiserl. Bestättigungs-Brief blos aus Vorsicht nicht aber aus Nothwendigkeit geben lassen; was aber bestättiget worden, mus gewiß vorhero existiret haben, und schon ausgeübt worden seyn; da sich Facies Imperii so oft geändert, hat man aus Vorsicht auch das gethan, was die Zeit-Umstände angerathen haben. Umsonst verlangt der Author mehrere gleichlauthende Stellen von dem Verwilligungs-Brief, da Er einmal allen und jeden schon in voraus allen werth entziehen will.

ad not. c.

Nach schon genug entdeckter gedenkens Arth wird auch hier abermal schlecht genug von Kaiserl. Privilegien raisoniret; Es solle einen wohl höchst wunder nehmen, wann die hohe Reichs-Stände schlechterdings an einen solchen werck, so, ohne daß es die Höfe selbst eingesehen, allschon von denen Comitial-Gesandschaften als eine Beylag zu dem Reichs-Gutachten gelegt worden, theil nehmen, ja gantz stillschweigend anerkennen, mithin sich selbst das gröste Præjudiz zuziehen solten.

ad § 4.

Der Author ist schon gewohnet, alles auf der bösen Seite anzusehen, dahero will Er alle ausgeübte Rechte im Zollwesen für Anmassungen halten, und so kann man geschwind alles herkommen auf einmal über den Hausen werffen.

Der Bemühung, und dem Eyfer der jeweiligen Kaiser in erhaltung ihrer Vorrechte, woraus er die Rechte der Hertzoge entkräften will, kann man ja eben das nemliche entgegen sagen, daß sie hierunter zuweilen zu weit gegangen. Die in folgenden Zeiten gemachte Einschränkungen lassen keinen Zweifel übrig.

Die angeführte Historische Erzählungen seind lauter Facta auf offenen Reichs-Tägen, mithin Verordnungen nicht allein des Kaisers, oder Königs, sondern auch der Stände, und selbst mit Zuthun der Hertzoge von Bajern: à Regibus, & Principibus interdictæ sunt &c. heißt es: Diese Verordnungen gehen auf die Zölle, die mit Unrecht Gehandhabt seyn, die sollen Abseyn, es sey dann, der Ihme bewehren möge ꝛc. Daß in selbigen Zeiten dergleichen neue Zölle aufgekommen seyn mögen, deren Abstellung verordnet worden, gibt keinen Beweiß, daß ältere hergebrachte darunter begriffen gewesen, wie obige Clausul von selbst zeiget; Die rede ware nur von neuen Zöllen.

Daß die Kaiser Zoll-Privilegia in ältern Zeiten geben können, hat man eben noch nicht widersprochen, und findet man die anführung einiger Exempeln dahero für unnöthig.

Der ganze Endzweck dieses §vi gehet dahin, den Zweifel zu erregen, ob die jeweillige Kaiser die Bajerische Zoll-Regalia in der vollen Maas, als sie ausgeübet worden, anerkennet haben, da aber in mindesten erwiesen worden, daß die Kaiser directe selbe angestritten, und widrig behandlet hätten, so bleibet es eine leere Bemühung.

ad not. a.

Dieses Vorgeben mus erwiesen werden.

ad

ad not. b.

Wer Zölle aufsetzen kann, mag auch selbe wieder abthun; Die angeführte Richtung ist indessen ein voller Beweiß des von denen Hertzogen in Bajern schon vor dem 1290. Jahr ausgeübten Zoll- Regals, und gegebenen Gesetzen.

§. 5.

Wann gezeiget worden, was in Ansehung der administration der Zoll-Gerechtsame geschehen sey, so ist ja das Herkommen selbst damit erwiesen.

Der Author scheinet weiter hier etwas dunkel zu seyn, Aussprüche bey denen es nicht geblieben, und nicht befolget werden, probiren nichts.

Blos die Kaiserl. Privilegien zum Beweis, und Richtschnur erfordern, die vorhandene aber allenthalben ungültig machen wollen, ist immer die nemliche Beschäftigung des Authoris.

ad §. 6.

Der Verfasser fahrt fort, die Beweis von den ältesten Bayerischen Zoll-Gerechtsamen leediglich in die Classe der Anmaßungen zu setzen, solchergestalt wird er bald fertig, worauf aber ferner zu Antworten nicht verdienet.

ad §. 7.

Den Mißverstand von der Kur- Bayerischen Landes- Freyheit hat man schon oben deutlich bemerket. Nicht die Kaiser, sondern die Hertzoge selbst haben die durch Kriegszeiten eingeschlichene Neuerungen in ihren Landen abzustellen befohlen, und als Landsherren Verordnungen gemacht.

ad not. b.

Daß auch zuweilen rechtmäßig ausgeübte Gerechtsame angefochten werden wollen, ist allzu bekannt. Diese Anfechtungen benehmen aber der gerechten Sache nichts, und gehen fruchtlos ab. Dieses hat sich eben bey der angeführten Beschwehrung der Reichs-Städte gezeiget. Da vielmehr Hertzog Maximilian dagegen die Duplirung der Zoll- und Mautgefälle erhalten.

Kaiser Carl der IV. hat denen Hertzogen in Bayern alle ihre Handvest, Brief, Recht, Gnaden, alt löblich Herkommen, Privilegia, und Freyheiten confirmiret, auch ihre Landgericht, Pfandschaft, Halsgericht, Maut- Zoll- Wildpänn, Pergwerck, Müntz und andere Regalia. Wie kann dann der Author sagen, daß man nur über Maut- und Zollgerechtsame sich Beståttigungsbriefe geben lassen; werden nicht alle übrige für Landshoheits Rechten, oder nach heutiger Redensart Jure Territoriali ausgeübet, wann Sie schon von Kaisern zu Kaisern beståttiget werden, daß man sich aber zuweilen diese oder jene Jura mehr oder weniger beståttigen lasse, machet zwischen diesen und andern Gerechtsamen keinen wesentlichen Unterschied. Der Kaiserl. Beståttigungs- Brief sezet selbst diese jura promiscue unter die andere, und meldet hiervon kein Wort, daß es ein sonderbahres Regale der Kaiserl. Majeståt seye, besonders da es durch Herkommen und Præscription långst von denen Hertzogen ausgeübt worden. Nur der Author hat sich also selbst die Schuld zu geben, wann Ihm eine falsche Idée unbegreiflich ist.

Daß man sich übrigens nach Veränderung der Staatsverfassung auch mit nach dieser gerichtet, benihmet denen ältern Rechten nichts, vielmehr findet man

selbe noch mehr bestättiget, und anstatt, daß der Author selbe immer als Anmassungen betitteln wollen, findet man sie nur immer durch Kaiserl. und Reichs-Bewilligung, nicht nur bestättiget, sondern erweitert.

Das unpartheyische Publicum kann also gar wohl urtheilen, daß freylich die Herzoge in Bayern gar nicht daran gedacht, ihre besitzende, allschon so hoch befreyte Mautgerechtsame blos zu verwahren, sondern noch mehr zu befestigen, und zu vergrössern, je mehr aber dieses erfolget, je vollmächtiger haben Sie dieselbe auszuüben das Recht erlangt.

Nach einer langen Geschichtserzählung der Bayerischen Landschaft wegen des Aufschlags erzwinget der Author nichts anders, als daß es mit Kaiserl. Bewilligung geschehen; Kaiserliche Privilegia müssen aber neue Vorrechte geben, oder alte bestättigen, die Vorrechte wachsen der Landeshoheit zu, und je älter sie sind je fester kleben sie derselben an, weil die Landeshoheit alle diejenige Rechte in sich einschliesset, welche der Reichsverfassung gemäß, und sonsten in Kaiserl. Privilegien, und dem Herkommen gegründet sind, je mehr aber ein Stand befreyet, und Vorrechte hat, um so vollmächtiger ist dessen Landeshoheit.

Ad §. 8.

Das Gebäu eines im allerweitesten Umfange vollmächtig ausübenden Maut-Regals hat der Author durch bisherige vermeintliche Untergrabung nicht einmahl wankend, geschweigens über einen Hauffen fallend machen können. Je offenbarer selbst nur allein so viele Kaiserl. Bestättigungen den uralten Besitz davon beweisen, desto unverschämter ist es, selbe gleichwohl von je her für Reichs-Satzungs-widrig anzugeben.

In Wahrheit findet man nicht, wie die angeführten Stellen der Kaiserl. Wahl-Capitulation die Betrachtungen bestärken sollen: besonders jene Stelle in Art. 8. §. 21.

Ad §. 9.

Wann es um die Verkürzung der Kur-Bayerischen Vorrechte zu thun gewesen wäre, würde man gewißlich sich solche stillschweigend nicht entziehen haben lassen; vielmehr sind selbe in denen Reichsabschieden, Westphälischen Frieden, und Kaiserl. Wahl-Capitulationen mehrers befestiget, die Kaiserl. Macht aber mehr und mehr eingeschränket worden; hat man aber eine Verwahrung nöthig gehabt, so ist es auch geschehen, wie das von Authore selbst angeführte Exempel beweiset. Wann dieser den ganzen Zusammenhang bey der Wahlhandlung wegen des Zollrechts vorlegen wird, so wird man ihm auch wegen der Kur-Bayerischen Aussetzung weitere Antwort geben.

Ad Not. A.

Die Generale Beziehung auf Kaiserl. Privilegia wird wohl den Kaiserl. Bestättigungsbrief Caroli IV. in sich enthalten haben.

Die allgemeine Verwahrung so wohl, welche selbst dem Kaiserl. Mandat de Ao. 1666. wegen der Rechte, und Freyheiten der Zollgerechtigkeit eingerückt worden, als die besondere von Kur-Bayern muß ihre Gültigkeit, und Würkung haben; jene in dem Westphälischen Frieden, und in diesen Kaiserl. Edict mit Vorwissen und Verlangen der Stände verbothene Zölle sind keine andere, als solche, welche in vorgegangenen Kriegszeiten neuerlich eigenen Gewalts oder noch nachhero von solchen Ständen eingeführet worden, welche weder aus ältern Rechten, noch Herkommen, oder Privilegien hierzu befugt gewesen, dergleichen besitzende Rechten aber waren durch die Verwahrung selbst bestättiget, und war es eben so un-

unnöthig, wegen Bayern eine Ausnahm zu machen, als es auch wegen Oesterreich nicht geschehen ist.

Der Verfasser scheinet sich überhaupt in dem größtentheils anstreitenden Principio zu irren, da er beglaubt ist, daß das ganze Kur-Bayerische Maut-Regale, so weit sich solches extendiret, aus der landesherrlichen Vollmächtigkeit hergeleitet werden wolle. So viel ist gewiß, daß Bayern solches Regale ursprünglich aus eigener landesherrlicher Vollmächtigkeit ausgeübt habe, und der Author nichts Gründliches dagegen erweisen können; diese ursprüngliche Eigenschaft ist auch allezeit in seinem esse verblieben, wann schon nach denen Zeitänderungen auch Kaiserl. Bestättigungen oder neue Privilegia nebenher erhalten, und solche andurch noch mehr erweiteret worden, ist somit der landesherrlichen Vollmächtigkeit kein Abbruch geschehen, da man sich mit Vorbehalt des von Alters hergebrachten zu jenem verbindlich gemacht, was lediglich die neue Bewilligungen zugestehen; durch die landesherrliche Vollmächtigkeit versteht man auch so viel, daß das Maut- und Zoll-Regale nicht nur in ein- oder anderer Gattung, sondern in allen deme allschon in ältesten Zeiten frey ausgeübt worden, was immer hierzu gerechnet werden kann.

Uebrigens hat man schon oben erinnert, was durch das Kaiserl. Edict für Mißbräuche abgestellet werden wollen, und Kur-Bayern also nicht Ursache gehabt habe, sich desfalls zu beschweren.

ad not. b.

Nach vorstehenden sind die alt hergebrachte Vorrechte wohl nichts weniger, als wider das alte Herkommen, und wider das Instrum. Pacis, nur fehlet es an dem Authore, daß er eben die alt hergebrachte Vorrechte in dem Verstand beurtheilen will, als ob selbe unbekannte in durch neuere Reichsgesetze abgethane Rechte wären.

In neuern Zeiten sind die Kaiserl. Vorrechte selbst sehr eingeschränket worden, lässet sich daraus wohl schließen, die Kaiser haben auch in älteren Zeiten nicht mehrere Macht gehabt? Nebst solcher Einschränkung aber haben die Reichsstände ihre hergebrachten Rechte immerhin verwahret.

ad §. 10.

Die Kur-Bayerische Mautverfassung hat die Geschichte, Urkunden, und Gesetze vor sich, der Author hat selbe aber durch Verdrehung, Bezweiflung, und falsche Applicationen gering machen, und gar als Anmassungen fürschreiben wollen. Ob dieses nicht der einem hohen Reichsstand schuldigen Verehrung zu nahe treten heisse, will man Unpartheyischen überlassen. Solte man die dem Erzhaus Oesterreich verliehene Kaiserl. Privilegia behandeln, wie der Author jene von dem Haus Bayern, so würden die nachherige Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulationes auch daselbst ihre gleiche Anwendung finden müssen.

Zusätze und Verbesserungen.

Anmerkungen.

S. 3.

5. 24. statt 1641. setze: 1461.

ebend. 27. statt 3000. setze: 30000.

ebend. letzte Z. statt 1469. setze: 1496.

6. 24. Nach Leser setze: nicht.

14. 15. statt *Privilegio*, ließ: Privilegia.

28. 5. statt vom, ließ: den.

33. 25. nach Jahr 1608. setze: geklagt worden, daß wider die Gebühr.

ebend. 26. statt wurde, setze: werde.

44. 4. statt ertheilen, ließ: urtheilen.

45. 2. statt sey, ließ: seyen.

51. 5. von unten. statt errichet, ließ: errichtet.

54. 21. statt $2\frac{2}{3}$ setze: $2\frac{1}{2}$.

63. 17. nach 1747. setze: 1748.

77. 30. statt schon noch, mehr, etze: schon, noh mehr.

82. 20. statt verwilligte, ließ: verwilligt.

85. 17. nach jedoch, setze hinzu: auch zu Anlegung der Wehrzölle oder Beymauten.

Beylagen.

38. 37. statt 1548. setze: 1598.

40. 41. statt anfängigen, ließ: anhängigen.